

H. Bärner,
Lehrer.





[..]och, Heinrich Andreas

Göttingen 26 Nov 18[..]

H. Bärn

(H. Sp. Koch)

Koch, Heinrich Andreas

Versuch einer Pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg.

Mit allergnädigster Freyheit.



Braunschweig,
im Verlage der Fürstl. Waysenhaus-Buchhandlung.
1764.



Bey Verfertigung des gegenwärtigen Entwurfs ist die Absicht vornemlich gewesen, das Brauchbare der Braunschweigischen Historie vorzutragen. Darum ist die Geschichte der Provinzen, auch wie einzelne Stücke derselben, von dem Durchl. Hause erworben worden, oder wieder davon abge-

kommen

kommen sind, mit möglichster Sorgfalt beygebracht: es sind die Erbfolgen, die Theilungen, die Verträge der Fürsten unter sich, angeführet, auch was sich zu der Verfassung des Landes und den darin üblichen Rechten gehöriges gefunden, angemerket. Anbey sind nicht wenige Unrichtigkeiten in der Zeitrechnung und den Geschlechts-Registern, verbessert worden. Denn obwohl diese vielleicht als Kleinigkeiten angesehen werden mögten; so haben sie doch oftermahls besondern Nutzen in der pragmatischen Historie. Wie viele fehlerhafte Sätze von der Erbfolge, dem Vormundschafts-Rechte, u. s. w. im Hause Braunschweig sind nicht von den Scribenten vertheidiget worden, weil ihnen die Sterbe-Jahre, und die Abstammung der Herzoge nicht recht bekannt gewesen? Ohne Beweis ist

kein

kein Factum gesetzet. Bey vielen stehet dasselbe in ungedruckten Urkunden. Es würde ohne Nutzen gewesen, wenn man diese allezeit angeführet hätte: man bittet aber, überhaupt versichert zu seyn, daß, bey den Umständen, welche eines Zeugnisses bedürfen, und dergleichen doch nicht namentlich bey sich führen, ungedruckte Nachrichten gebrauchet worden. Einige Puncte haben in der Dunkelheit müssen gelassen werden, weil noch viele zur Braunschweigischen Historie dienliche Nachrichten verborgen sind. Diejenigen, welche Gelegenheit haben, solche einzusehen, werden das Mangelhafte und Unrichtige in diesem Entwurfe leicht ergänzen und verbessern können. Von dem Zeit-Puncte an, da selbiger aufhöret, sind viele acta publica, Gesetze, Lebens-Beschrei-

H. Bärner,
Lehrer.

Inhalt.

Die erste Abtheilung

Die zweyte Abtheilung

Die dritte Abtheilung

Die vierte Abtheilung

Die fünfte Abtheilung

Die sechste Abtheilung.

Die

H. Bärner,
Lehrer.



Koch, Heinrich Andreas

Göttingen 26 Nov 1828

H. Bärn

(H. R. Koch)

Koch, Heinrich Andreas

Versuch einer Pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg.

Mit allergnädigster Freyheit.



Braunschweig,
im Verlage der Fürstl. Waysenhaus=Buchhandlung.
1764.



Bey Verfertigung des gegenwärtigen Entwurfs ist die Absicht vornemlich gewesen, das Brauchbare der Braunschweigischen Historie vorzutragen. Darum ist die Geschichte der Provinzen, auch wie einzelne Stücke derselben, von dem Durchl. Hause erworben worden, oder wieder davon abgekommen

kommen sind, mit möglichster Sorgfalt beygebracht: es sind die Erbfolgen, die Theilungen, die Verträge der Fürsten unter sich, angeführet, auch was sich zu der Verfassung des Landes und den darin üblichen Rechten gehöriges gefunden, angemerket. Anbey sind nicht wenige Unrichtigkeiten in der Zeitrechnung und den Geschlechts-Registern, verbessert worden. Denn obwohl diese vielleicht als Kleinigkeiten angesehen werden mögten; so haben sie doch oftermahls besondern Nutzen in der pragmatischen Historie. Wie viele fehlerhafte Sätze von der Erbfolge, dem Vormundschafts-Rechte, u. s. w. im Hause Braunschweig sind nicht von den Gelehrten vertheidiget worden, weil ihnen die Sterbe-Jahre, und die Abstammung der Herzoge nicht recht bekannt gewesen? Ohne Beweis ist kein

heit facturi gesaget. Bey vielen stecken dieselbe in ungedruckten Urkunden. Es würde ohne Nutzen gewesen, wenn man diese allezeit angeführet hätte: man bittet aber, überhaupt versichert zu seyn, daß, bey den Umständen, welche eines Zeugnisses bedürfen, und dergleichen noch nicht namentlich bey sich führen, ungedruckte Nachrichten gebrauchet worden. Einige Puncte haben in der Dunkelheit müssen gelassen werden, weil noch viele zur Braunschweigischen Historie dienliche Nachrichten verborgen sind. Diejenigen, welche Gelegenheit haben, solche einzusehen, werden das Mangelhafte und Unrichtige in diesem Entwurfe leicht ergänzen und verbessern können. Von dem Zeit-Puncte an, da selbiger aufhöret, sind viele acta publica, Gesetze, Lebens-Beschrei-

Zweyte Abtheilung.

Von dem jüngern Welfischen Hause, bis auf das Absterben Herzogs Heinrich, des Löwen.

Welfo IV Welf IV. war ein Sohn der Cuniza und des italiänischen Markgrafen Azo von Este. Um die Historie dieses Hauses hat Muratori sich sehr verdient gemacht, und gezeiget, daß solches von den vormaligen Markgrafen in Tuscien, insbesondere von Oberto, der im zehnten Jahrhundert bekannt gewesen, abstamme. Es ist genug, zu wissen, das dieses Haus, schon in alten Zeiten, eines der angesehensten in Italien gewesen.

Markgraf Azo, Welf IV. Vater, galt bey dem Pabste Gregorio VII. viel, und brachte im Jahre
1077. 1077. zwischen demselben und dem Kaiser Heinrich IV. einen Vergleich zum Stande. (a) Weil Welf nach Teutschland gieng, theilte der Vater seine italiänischen Lande dem ältern Sohne aus der zweyten Ehe, Fulco, einem Stammvater der jetzigen Herzoge von Modena, zu: (b) und Welf konnte davon nur einen Theil durch Krieg erhalten, da er sie, aus einer Verschreibung Azonis an seine Mutter, ganz prätendirte. (c) Er hatte auch von dem Pabste, die investituram eventualem über die von dem römischen Stuhle relevirende Lehne, erhalten. (d) Man findet in den Urkunden seiner Nach-

(a) Lambertus Schafnaburg a. 1077.
(b) Muratori antiquitates estenses part. I. cap. 27.
(c) Bertholdus constant. a. 1097.
(d) Gregorius VII. lib. IX. epist. 3.

Inhalt.

Die erste Abtheilung

Die zweyte Abtheilung

Die dritte Abtheilung

Die vierte Abtheilung

Die fünfte Abtheilung

Die sechste Abtheilung.



Erste Abtheilung.

Von dem ältern Welfischen Hause.

Das Haus Braunschweig und Lüneburg stammet zwar nach der männlichen Linie aus Italien von dem Hause Este her: allein, da dasselbe schon vor 700 Jahren sich nach Teutschland begeben, und die Erbgüter daselbst angenommen hat, mithin völlig teutsch geworden ist; so kann man füglich die Historie desselben, mit dem ersten der Vorfaren, der in Teutschland vorkommt, anfangen.

Dieser ist Welf I. nach dem Zeugnisse der Chronik von Weingarten, deren Glaubwürdigkeit gegen die gemachten Einwürfe satrsam gerettet ist. (a)

Es

(a) Koeleri progr. de fide Monachi Weingartensis.

Es haben sich zwar sowol in vorigen, als neuern Zeiten, Gelehrte die Mühe gegeben, noch weiter hinauf zu steigen: bisher aber beruhet alles nur auf Muhtmassungen, deren einige ziemlich abentheurlich sind.

Welfo I. **Welf I.** war ein angesehener Fürst im 8ten und 9ten Jahrhundert, und besaß große Güter in Baiern und Schwaben. (a) Seine mit **Heilwich**, einer vornehmen sächsischen Dame (b) erzeugte Tochter **Judith**, wurde die Gemahlinn Kaisers Ludwig des Frommen, und eine Mutter Caroli calvi. Von einigen Scribenten derselben Zeit wird sie sehr übel beschrieben, und harter Verbrechen beschuldiget. Einige neuere vertheidigen dieselbe, und schreiben die Beschuldigungen einer übertriebenen Partheylichkeit für der Kaiserinn Stiefsöhne zu. Diese Parteylichkeit ist aus den Schriften selbst, und der Historie gewiß: aber auch dieses, daß Judith, als eine schöne und kluge Dame, große Gewalt über ihren Gemahl gehabt, (c) und derselben, zum Vortheile ihres Sohns, und zum Nachtheile der Stiefsöhne, (d) sich sehr gut zu bedienen gewußt habe.

Zween ihrer Brüder, **Conrad** und **Rudolf**, kamen nach Hofe, und verwalteten die höchsten Bedie-

(a) *Fellers geneal. historie des Hauses Br. Lüneb.* pag. 8. 9.

(b) Translatio Bathildis tom. II. actorum SS. mens. Januar. p. 747. Theganus §. 26.

(c) Annales metenses a. 829. Baluzius ad Agobardum p. 134. Natalis Alexander tom. VI. histor. eccles. p. 227. *Hahns Reichshistorie I,* 154.

(d) Vita Ludovici P. p. 409. 416.

Bedienungen. (a) Letzterer starb ohne Erben. Des erstern Enkel Rudolf, welcher im Jahre 885. und 885.
86. gloriosus comes et illustris marchio genennet wird, und um den Genfersee ansehnliche Güter hatte, (b) richtete im Jahre 888. das Burgundische, oder Arelatische Königreich auf. Sein Stamm erlosch mit Rudolf dem IIIten. (c) 888.

Der dritte Sohn Welf des Iten, Namens **Ethico**, blieb auf den väterlichen Gütern, und Ethico I.
wurde höchst unwillig, als sein Sohn **Heinrich**, Henricus.
Königliche Lehne angenommen hatte. (d) Einige neuere Scribenten haben dieses für eine Fabel gehalten: allein von derselben Art zu denken finden sich in den mittlern Zeiten mehrere Exempel. Die Pflicht eines Vasallen war damals viel strenger als jetzt, und der Freyheit, mithin der Achtung, welche damals die ganz Freyen hatten, nachtheilig. (e) Wer also lauter allodia besaß, wurde ein egregiae libertatis vir genennet, und hielt diesen Stand billig hoch.

Jetztgedachten Heinrichs und Beaten von Hohenwart Söhne waren: **Conrad**, Bischof zu Costnitz, Conradus episcopus

(a) Conradus collega regum et inter primates aulicos apprime inclytus. Rudolfus consiliarius primasque palatii, vir imperialis, rector abbatiae centulensis. Testimonia in origg. guelficis tom. II. p. p. 19.

(b) *Watteville histoire de la confederation Helvetique liv. I. pag.* 16.

(c) Origg. guelf. II. 36. Feller p. 52 - 93.

(d) Mon. Weingart. cap. 3.

(e) Origg. guelf. II, 195. *Versuch von Ministerialibus im Braunschw. Anzeigen* a. 1752. p. 1786. 1801.

Henricus niger.

Heinrichs, des Schwarzen, wird nicht nur in unterschiedlichen Kaiserlichen Urkunden gedacht; (a) sondern es sind auch Begnadigungsbriefe vorhanden, die er gewissen bairischen Klöstern, als Herzog, ertheilet hat, welches einige, jedoch ohne Grund, für etwas damals den Fürsten ungewöhnliches ausgeben. (b) Das merkwürdigste von ihm ist seine Heirath mit Wulfhild, der Tochter des sächsischen Herzogs Magnus. Denn weil mit diesem der Billingische herzogliche Stamm in Sachsen ausgieng; so fielen die Billingischen Erblande an dessen zwo Töchter, an die gedachte Wulfhild, und an die Gemahlinn des Grafen Otten von Ballenstedt, Eilicke, folgends der leztern Antheil an ihren Sohn, den Markgrafen Albrecht, der unter dem Beynamen des Bären bekannt ist. Durch diese Erbschaft bekamen die Welfen den ersten Fuß in Sachsen, wiewol kein Recht an das Herzogthum. Die Billingischen Erblande bestanden in einem Theile des jetzigen Herzogthums Lüneburg, (c) und der Provinz Engern, oder des Striches an beyden Seiten der

(a) Origg. guelf. tom. II. p. 320. 321. Docum. ap. 1101. ap. Miraeum tom. I. operum p. 369.

(b) Origg. guelf. p. 316. sqq.

(c) Hereditatem Wichmanni (e billingis) imperator divisit in duas partes, et unam ex his tradidit monasterio, quod Herimannus dux in Liuneburch construxerat; alteram concessit abbatiae, quae dicitur Keminada, iuxta Wisaram fluvium. Annal. Saxo a. 967. p. 315. add. Pfeffingeri hist. brunsvic. tom. I. p. 308. 309. 311. Luneburch monesterium Bernhardi ducis, Adam. brem. cap. 100. Von der Stadt, und daß sie Erbgut gewesen, s. Sagittarii origg. luneb. cap. 3. §. 8.

der Weser, um Bodenwerder, Hameln, Loccum, u. s. w. bis nach Bremen und der See; (a) wie auch in einigen Stücken an der Leine, in den jetzigen hildesheimischen und calenbergischen Landen. (b) Die Ascanischen Herzoge zu Lauenburg haben einige Ueberbleibsel von ihrem Antheile, in sothanen Gegenden lange behalten.

Herzog Heinrich starb im Jahre 1126. (c) Von seinen Töchtern sind zu merken: 1) **Judith**, die Gemahlinn des Herzogs in Schwaben, Friederich, und Mutter Kaisers Friederich I. 2) **Sophia**, die erstlich an den Herzog Bernhard von Zäringen, hernach an den Markgrafen Leopold in Oesterreich vermählet worden. (d) 3) **Wulfhild**, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Bregenz und Pfullendorf. Diese wurde nach ihres Gemahls Absterben in dem Kloster Wessebrunn in Baiern geistlich. (e) Ihre Tochter **Elisabeth** wurde die Gemah- 1126. Filiae Henrici nigri.

(a) In Schatenii tom. I. annal. p. 422. 467. 519. 542. 58. vita Meinwerci p. 536. num. 70. Grupe observat. forens. p. 546. 547. 870. 875. Origg. guelf. IV, 503. Chron. verdensi tom. II. Leibnit. p. 219. *Spangenbergs Verdischer Chronic* p. 89. sind Exempel von den Gütern und Grafschaften der Billinger und Ascanier zu finden, und noch mehrere in den ungedruckten Loccumischen, Oberkirchischen, und anderen Urkunden. add. *Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten* p. 47. 48.

(b) Grupe observat. I. p. 545. Origg. guelf. IV, 431.

(c) Origg. guelf. II, 323.

(d) Monachus Weingart. cap. 10.

(e) *Fellers B. L. Historie* p. 201. Coelestini Leutneri historia monasterii wessofontani p. 177.

Gemahlinn des bald zu erwähnenden Pfalzgrafen Hugo zu Tübingen. (a)

Welfo VI. Welf VI. der jüngere Sohn Heinrichs, des Schwarzen, wurde Herzog genennet, ob er wol kein Herzogthum verwaltete. (b) Er bekam seinen Antheil von den väterlichen Erbstücken in Baiern
1150. und Schwaben, und durch den im Jahre 1150. mit dem Kaiser gemachten Frieden, einige Reichsgüter, die er jedoch bald zurück gab: (c) ferner von Conrado III. die edle Vogtey über die Stadt und das Stift Zürch, (d) und von Friderico I. im
1152. Jahre 1152. Toscana, Spoleto, Sardinien, und die Mathildinischen Erbgüter in Italien, (e) und verordnete seinen Sohn Welf VII. dahin zum Stadthalter: (f) dazu erheirahtete er die ansehnlichen Erbgüter der Pfalzgrafen von Calwe in Schwaben. (g) Hingegen konnte er die Vogtey über die Stadt Augsburg nicht behaupten. (h) Er war also ein mäch-

(a) Acta marchtalensia tom. II. actor. SS. antwerp. mensis April. pag. 502, 503.

(b) Otto frising. I, 58 Docum. a. 1143. ap. Meichelbecc. part. II. histor. benedictoburanae num. 24. Unter den Zeugen einer Urkunde Frider. I. von 1157. oder 58. (denn die notae chronicae sind unrichtig abgedrucket) stehet: dux Welfo de Ravensburg, in Hottingeri speculo helvetico-tigurino p. 336.

(c) Mon. Weingartens. c. 13. Hundii metropolis I, 309.

(d) *Stumpffs Schweizer-Chronic* VI, 15.

(e) Radevicus II, 10. Conradus ursperg. p. 296. Origg. guelficae II, 368.

(f) Weingartensis c. 13. 14.

(g) Idem cap. 12.

(h) Origg. guelf. II, 378. Leutn. hist. wessofont. p. 209.

mächtiger Herr von großem Ansehen, welches er zeigte, als sein Vasall, Pfalzgraf Hugo von Tübingen, einen Lehnsfehler an seinem Sohne, der in seiner Abwesenheit die Regierung führte, begangen hatte. Denn der Kaiser selbst verurtheilte den Pfalzgrafen, daß er sich der Gnade des jüngern Welf unterwerfen, ihm dreymal zu Fuße fallen, und sich in dessen Gefängniß stellen muste. (a) Nach des ältern Bruders Tode prätendirte er auf das Herzogthum Bairen; machte Bündnisse mit den Königen von Ungarn und Sicilien, und widersetzte sich den vom Kaiser zu Herzogen eingeschobenen Markgrafen von Oesterreich; jedoch nicht mit glücklichem Erfolge. Denn der Kaiser stand den Markgrafen bey, und gewann Welf einige Schlachten ab. (b)

Nachdem sein einziger Sohn Welf VII. im Jahre 1167. verstorben war, stiftete er das Kloster Steingaden, (c) und endlich, wie Heinrich, der Löwe, als nächster Nachfolger, die verlangten ansehnlichen Welfo VII. 1167.

(a) Otto de S. Blasio cap. 19. Weingartens. c. 14. Vrspergensis p. 306. 307. Papebrochius tom. II. actorum SS. mens. April. p. 503. glaubet, der damals von Hugone über Welfonem erhaltene wichtige Sieg, sey derjenige, von dem der Pfalzgraf in einer daselbst beygebrachten Urkunde von 1171. saget, daß er zu dessen Andenken das Kloster Marchthal gestiftet habe. Doch es ist nicht glaublich, daß der Pfalzgraf einige Jahre hernach sich eines Kriegs werde gerühmet haben, der auf eine so sehr demühtigende Art für ihn geendiget worden.

(b) Origg. guelf. II, 360. sqq. 560. sqq. Sigonius lib. XI. de regno Italiae ad a. 1139. Muratori annales a. 1142. tom. VII. p. 87.

(c) *Fellers Br. Lün. Historie p. 340. sqq*

chen Geldsummen nicht hergeben wollte, (a) nahm Welf solche von dem Kaiser, und überließ demselben sowol die in Teutschland und Italien erlangten Lehne, als auch die väterlichen Erbstücke, mit Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit, und einiger den Klöstern vermachten Güter. (b) Auch Heinrich, der Löwe, willigte darin, so viel die Erblande betrift, und bekam dafür vom Kaiser die Investitur der slavischen Bistümer, (c) daran ihm zu der Zeit mehr, als an den entferneten schwäbischen Gütern, gelegen war. Welf hielt es hernachmals beständig mit dem Kaiser, und lebte bis in das Jahr 1191.
1191. Man findet von ihm, daß er in den Jahren 1173.
1173. 1175. und sonst, die hohen Feste, zu Gunzinlech
1175. bey Augsburg, mit großer Solennität gefeyret, oder, wie man zu reden pflegte, daselbst Hof gehalten habe, dabey die benachbarten Fürsten und Grafen erschienen. (d)

Henricus superbus. Welfs älterer Bruder **Heinrich**, welcher von einigen der **Stolze**, von anderen der Großmühtige genennet wird, folgte dem Vater in dem Herzogthume Bairen, und herrschete darin mit großer Autorität; behauptete die herzoglichen Gerechtsame bey Wahlen der Bischöfe, und hielt streng über den

(a) Von dem unterschiedenen Character beyder Herren ist Radevicus II, 38. zu lesen. Welf war wohllebend und freygebig: Heinrich ernsthaft, und hielt streng über seinen Gerechtsamen.
(b) Otto de S. Blasio c. 21. Supplem. Steingadense tom. III. Leibnit. p. 658.
(c) Reliquiae ludewig. tom. VI. p. 231.
(d) Supplem. Steingadense l. c. Aventini collectanea mss.

den Landfrieden, (a) welches in den damahligen Zeiten das vornehmste Stück der Landesregierung war. Die Erzählung, (b) daß er, als regierender Herr, unbekannter Weise eine Reise in fremde Länder gethan habe, um deren Heiligthümer und Regierungs-Form zu sehen, ist vermuthlich erdichtet. Im Jahre 1127. vermählte er 1127.
sich an Kaisers Lotharii einzige Prinzessin Gertrud. (c) Der Kaiser übergab ihm darauf das bis dahin annoch beybehaltene Herzogthum Sachsen, nebst allen den Lehnen, die er von Geistlichen gehabt hatte (d). Ausser diesen Landen, bekam der Herzog

(a) Weingartens. c. 11. 12.

(b) v. historia brevis episcoporum virdunens. tom. II. spicil. Dacher. p. 252.

(c) Origg. guelf. II, 331.

(d) Weingartens. c. 11. Ursperg. p. 290. *Feller* p. 216. 229. verstehet dieses von der Belehnung, und setzet die wirkliche Uebergabe in das Jahr 1136. nach Helmoldo und Alberto Stadensi. Hingegen Mascov. p. 327. Commentar. sub Lothario, glaubet: damahls habe Heinrich noch andere Güter in Sachsen bekommen, und Helmoldus diese mit dem Herzogthume verwechselt. Des Tituls von Sachsen hat Heinrich sich nicht gebrauchet. Aventinus führet eine Urkunde an, dadurch der Herzog dasjenige bestätiget, was in des Kaisers Briefe von 1125. tomo II. metropol. Salisburg. p. 461. enthalten ist, die sich anfänget: „Henricus „clementia Dei Dux Bavariae; und eine andere zu Regensburg, im Jahre 1138. am 23ten Jan. gegebene, mit dem Eingange: „in nomine sanctae et „individuae trinitatis, Henricus Dux Bawarorum. Durch selbige wird dem Stifte Bamberg das Kloster Mönchsmünster bestätiget, und übergeben, da es der Herzog vorhin zu Lehn und im Besitze gehabt hatte.

Herzog mit seiner Gemahlinn gar ansehnliche Erblande in Sachsen. Dieselbe hatte von ihrem Vater Süpplingenburg, (a) Königslutter, (b) und Hallensleben, (c) d. i. einen grossen Theil des Schöningischen Districts vom Herzogthume Braunschweig, und des Holzkreises vom Erzstifte Magdeburg; von ihrer Mutter Richenza, der Erbtochter des Markgrafen Heinrichs aus dem Nordheimischen Stamme, einen Theil des

jetzigen

(a) Annal. hildesh. a. 1106. ducatus Saxoniae Lutgero de Supelingeburg committitur. add. chron. rythmicum cap. 23. annal. Saxo p. 618.

(b) Lotharii corpus sepelitur in hereditate paterna, in loco qui dicitur Lutheron; annal. hildesh. a. 1137. annal. Saxo p. 680. Otto Frising. de g. Fr. I. 22. Lotharius in diplomate confirmationis scribit a. 1135. ecclesiam suam in Luttere a proavis suis fundatam, et ei confert hereditatem suam in Luttere, ap. *Rethmeier p. 297. chron. brunsvic.*

(c) Haldesleve de graveschaff ome ein angefelle gaf, chron. rythm. p. 40. Ad Luderum devoluta est hereditas de Haldesleve, chronicon ducum brunsv. tom. II. Leibnitii p. 16. Kaiser Heinrich VI. schenkte im Jahre 1193. dem Erzstifte Magdeburg: castrum Haldeslave, curtem Lutere, et abbatiam ejusdem loci, cum burgwardiis, ministerialibus, cunctisque mancipiis cuiuslibet conditionis, et universis pertinentiis suis; praeterea omnem proprietatem Heinrici, quondam ducis de Brunswig, quae sita est inter Lutere et Magdeburg, et sylvam Trumelingen. Es konnte zwar diese Schenkung keinen Effect haben; man siehet aber daraus, daß Lutter und Hallensleben zusammen gehöret haben.

jetzigen Göttingischen Distrikts, (a) und Blankenburg; (b) imgleichen das Land um die Oker, wo Braunschweig und Wolfenbüttel anjetzt gelegen sind, (c) welches Richenza von ihrer Mutter Gertrud, einer Schwester Markgraf Ecberts II. der den zweyten Brunonischen Stamm endigte, allein geerbet hatte, nachdem ihr Stiefbruder, Markgraf Heinrich von Ilburg, den man für untergeschoben hielt, mit Gifte vergeben war. (d) In Italien bekam er Garda und Garisfallum, wie auch den marchionatum Tus-

(a) Henr. Leo rechnet die Kaiserinn Richenza zu den Stiftern des Klosters Nordheim, tom. III. origg. guelficar. p. 424. Otto puer bestätiget demselben Kloster; quicquid p. m. Otto dux Bawariae et Saxoniae et Richeza glor. imperatrix etc. ecclesiae northeimensi contulerunt, praefat. tom. IV. origg. guelf. p. 64. Daraus abzunehmen, daß die Kayserinn in dortiger Gegend Güter gehabt.

(b) Annal. Saxo a. 1123. p. 650. Quidam ex parte episcopi halberstadensis Heimenburch reaedificant, ad iniuriam ducis Liuderi, qui castrum Blankenburch tunc insedit. — Tandem in potestatem ducis castrum redigitur et comburitur. add. *Scheids Anmerkungen über Mösers B. L. Staatsrecht p. 340.*

(c) vid. dipl. Lotharii de monasterio brunsvicensi tom. II. origg. guelf. p. 519. Salzdahlen und andere daherum gelegene Oerter, gehöreten zum comitatu Gertrudis comitissae. Leuckfeldii antt. halberst. p. 701.

(d) Chron. ducum. Brunsv. tom. II. Leibn. p. 16. Gertrudis defuncto patre, et fratre a fautoribus imperatoris interfecto, hereditatem in Brunswik obtinuit. — Cessit etiam eidem Luthero et uxore sua Rikiza Brunswigk hereditas. Albertus Stadensis a. 1144. Domina Rikeace fratre impotionato sola

ciae vom Kaiser zu Lehne. (a) Solchemnach war es nicht ganz unrecht, wenn der Herzog sich rühmete, daß sein Gebiet von der Nordsee bis an das mittelländische Meer sich erstrecke. (b) Hierauf hat man die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung des Hochmuhts gegründet. (c) Er war ohnstreitig der mächtigste Fürst in Teutschland; (d) und weil er sich um das Reich verdient gemacht hatte, da er seinem Schwiegervater in den Kriegen, die derselbe zu Behauptung der Hoheit und der Gerechtsame des Reichs führen mußte, mit seiner Macht beygestanden; (e) so konnte, nach dessen Tode, der Herzog mit Grunde zu der Königlichen Würde sich Hoffnung machen; zumahl da von der Kaiserlichen Prinzessinn schon ein Erbe vorhanden war, (f) und man in

damahls

possedit hereditatem. Add. annalista Saxo p. 599. 651. Eccardi historia geneal. Saxon. super. lib. II. c. 2. p. 65. Schwarzii historia comitum leisnigens. tom. III. scriptorum Menkenii p. 981.

(a) Origg. guelf. II, 348. 535. 539.

(b) Otto Frising. chron. VII, 23.

(c) Add. Erath de ficta Henrici superbia §. 14.

(d) Nullus est homo, qui tantas habeat possessiones, sicut iste, nisi fuerit imperator aut rex. Nam 40 urbes habet et 67 castella, exceptis pluribus villis. Galfridus in addition. ad Sigebertum gemblac.

(e) Wider die Hohenstaufer. Otto Frising I, 18. 19. Weingart. c. XI. Mascovii commentarii sub Lothario ad not. 2. p. 327. In Italien, Falco benevent. a. 1137. tom. V. scriptor. Muratori p. 120 sqq. Annal. Saxo. 676. Chron. casinense ap. Gattola tom. II. p. 829. *Habers R. Historie part. III. p. 190.*

(f) Albericus a. 1138. p. 283.

der Weser, um Bodenwerder, Hameln, Loccum, u. s. w. bis nach Bremen und der See; (a) wie auch in einigen Stücken an der Leine, in den jetzigen hildesheimischen und calenbergischen Landen. (b) Die Ascanischen Herzoge zu Lauenburg haben einige Ueberbleibsel von ihrem Antheile, in sothanen Gegenden lange behalten.

Herzog Heinrich starb im Jahre 1126. (c) Von seinen Töchtern sind zu merken: 1) **Judith**, die Gemahlinn des Herzogs in Schwaben, Friederich, und Mutter Kaisers Friederich I. 2) **Sophia**, die erstlich an den Herzog Bernhard von Zäringen, hernach an den Markgrafen Leopold in Oesterreich vermählet worden. (d) 3) **Wulfhild**, Gemahlinn des Grafen Rudolf von Bregenz und Pfullendorf. Diese wurde nach ihres Gemahls Absterben in dem Kloster Wessebrunn in Baiern geistlich. (e) Ihre Tochter **Elisabeth** wurde die Gemah- 1126. Filiae Henrici nigri.

(a) In Schatenii tom. I. annal. p. 422. 467. 519. 542. 58. vita Meinwerci p. 536. num. 70. Grupe observat. forens. p. 546. 547. 870. 875. Origg. guelf. IV, 503. Chron. verdensi tom. II. Leibnit. p. 219. *Spangenbergs Verdischer Chronic* p. 89. sind Exempel von den Gütern und Grafschaften der Billinger und Ascanier zu finden, und noch mehrere in den ungedruckten Loccumischen, Oberkirchischen, und anderen Urkunden. add. *Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten* p. 47. 48.

(b) Grupe observat. I. p. 545. Origg. guelf. IV, 431.

(c) Origg. guelf. II, 323.

(d) Monachus Weingart. cap. 10.

(e) *Fellers B. L. Historie* p. 201. Coelestini Leutaeri historia monasterii wessofontani p. 177.

Sachsen allezeit mißvergnügt gewesen, wenn sie nicht einen König aus ihrer Nation gehabt; (a) und da Heinrich IV. so unvorsichtig war, daß er öffentlich behauptete, die Sachsen wären eigentlich kein freyes Volk, sondern von Rechts wegen der Franken Knechte; (b) so führeten sie die blutigsten Kriege, und waren nicht eher zufrieden, als da aus ihrem Mittel Lotharius zum Könige erwählet war. (c) Dieser erhielt sich bey der Königlichen Würde, ungeachtet alles dem Reiche schädlichen (d) Widersetzens der Hohenstaufischen Fürsten. Selbige verlangten das Reich aus einer Erbfolge, (e) als die nächsten Verwandten

(a) Witekindus p. 639. 644. 647.

(b) Lambertus Schafnaburg. an. 1073. Marianus Scotus. a. 1075.

(c) Helmoldus I, 40. 41.

(d) Otto Frising. I, 20.

(e) Gesta Ludouici regis Galliae ap. Pithoeum *p.* 136. Wenn aber, nach ihrem Satze, Teutschland ein Erbreich und kein Wahlreich gewesen ist; so hätte nach Henrici sancti Absterben, nicht Conradus Salicus, sondern H. Otto von Schwaben, Lotharii Großvater oder Eltervater, zu demselben gelangen müssen; vid. Albericus a. 1017. Koeleri famil. aug. saxon. tab. II, n. 23. mithin hatte Lotharius mehr Recht dazu, als die Hohenstaufer. Hieher gehöret vielleicht, daß die sächsischen Stände sich widersetzet haben, als Henr. VI. das teutsche Reich erblich bey seinem Hause machen wollte. *Hahns R. H. IV, p.* 40. Nach dessen Tode waren vor andern die Westfälinger mit bemühet, daß Oto IV. aus der sächsischen Nation erwählet wurde. Meibom. apol. pro Ottone IV. p. 333. opuscul.

wandten des letztabgegangenen Kaiserlichen Hauses, rühmten ihre Abkunft von den Salischen Kaisern bey jeder Gelegenheit, (a) und hatten den Titul des Herzogthums Franken wieder hervorgesucht, (b) um ihrer Anfoderung einen desto stärkern Schein zu geben. Lotharius hielt sie in Schranken. Es ist auch glaublich, daß Henricus superbus bisweilen ins Mittel getreten sey; indem er viele persönliche Achtung für den Herzog

(a) Conradus III. ap. Ludewig. tom. XI. rel. p. 539. ad hoc credimus nos in regna patrum nostrorum a Deo sublimatos. Frider. I. ap. Maderum antt. brunsvic. p. 118. privilegium praedecessoris et progenitoris nostri d. m. Conradi imp. (salici).

(b) Annalista Saxo et Conradus Ursperg. a. 1116. Es scheinet man habe selbst zu der sächsischen Kaiser Zeit dafür gehalten, die Königl. Würde sey auf den Namen der Franken gegründet. Henr. aucepς nennet sich in dem Frieden zu Bonn tom. I. operum Miraei p. 37. regem orientalium francorum so wie Carolus simplex: occidentalium. Der Erzbischof zu Mainz gab Ottoni M. bey der Krönung das Schwerdt, mit dem Ausdrucke: traditam ipsi esse potestatem totius imperii francorum. Witek. p. 642. und Otto wird: Rex Francorum genennet tom. I. Meibom p. 746. auch Lotharius III. selbst von den Schwaben, ap. Herrgott tom. II. geneal. austr. p. 154. add. Otto Frising. chron. VII, 17. 18. Der Kayser richtete sich nach dem fränkischen Rechten. Witekindus p. 645. Otto de S. Blasio c. 51. *Freyherr. v. Senkenberg von dem Gebrauche des alten teutschen bürgerl. und Staatsrechts p. 105. 106.* und der Beyname Conradi Salici hat vielleicht angezeiget, daß er ein Herr von der fränkischen Nation gewesen. Hingegen sagte man: Sueviam regalis stemmatis omnino esse alienam. Chronogr. Saxo et Conradus Ursperg. ad. a. 1077.

Gemahlinn des bald zu erwähnenden Pfalzgrafen Hugo zu Tübingen. (a)

Welfo VI. Welf VI. der jüngere Sohn Heinrichs, des Schwarzen, wurde Herzog genennet, ob er wol kein Herzogthum verwaltete. (b) Er bekam seinen Antheil von den väterlichen Erbstücken in Bairen

1150. und Schwaben, und durch den im Jahre 1150. mit dem Kaiser gemachten Frieden, einige Reichsgüter, die er jedoch bald zurück gab: (c) ferner von Conrado III. die edle Vogtey über die Stadt und das Stift Zürch, (d) und von Friderico I. im

1152. Jahre 1152. Toscana, Spoleto, Sardinien, und die Mathildinischen Erbgüter in Italien, (e) und verordnete seinen Sohn Welf VII. dahin zum Stadthalter: (f) dazu erheirahtete er die ansehnlichen Erbgüter der Pfalzgrafen von Calwe in Schwaben. (g) Hingegen konnte er die Vogtey über die Stadt Augsburg nicht behaupten. (h) Er war also ein mäch-

(a) Acta marchtalensia tom. II. actor. SS. antwerp. mensis April. pag. 502. 503.

(b) Otto frising. I, 58 Docum. a. 1143. ap. Meichelbecc. part. II. histor. benedictoburanae num. 24. Unter den Zeugen einer Urkunde Frider. I. von 1157. oder 58. (denn die notae chronicae sind unrichtig abgedrucket) stehet: dux Welfo de Ravensburg, in Hottingeri speculo helvetico-tigurino p. 336.

(c) Mon. Weingartens. c. 13. Hundii metropolis I, 309.

(d) *Stumpffs Schweizer-Chronic* VI, 15.

(e) Radevicus II, 10. Conradus ursperg. p. 296. Origg. guelficae II, 368.

(f) Weingartensis c. 13. 14.

(g) Idem cap. 12.

(h) Origg. guelf. II, 378. Leutn. hist. wessofont. p. 209.

mächtiger Herr von großem Ansehen, welches er zeigte, als sein Vasall, Pfalzgraf Hugo von Tübingen, einen Lehnsfehler an seinem Sohne, der in seiner Abwesenheit die Regierung führte, begangen hatte. Denn der Kaiser selbst verurtheilte den Pfalzgrafen, daß er sich der Gnade des jüngern Welf unterwerfen, ihm dreymal zu Fuße fallen, und sich in dessen Gefängniß stellen muste. (a) Nach des ältern Bruders Tode prätendirte er auf das Herzogthum Bairen; machte Bündnisse mit den Königen von Ungarn und Sicilien, und widersetzte sich den vom Kaiser zu Herzogen eingeschobenen Markgrafen von Oesterreich; jedoch nicht mit glücklichem Erfolge. Denn der Kaiser stand den Markgrafen bey, und gewann Welf einige Schlachten ab. (b)

Nachdem sein einziger Sohn Welf VII. im Jahre 1167. verstorben war, stiftete er das Kloster Steingaden, (c) und endlich, wie Heinrich, der Löwe, als nächster Nachfolger, die verlangten ansehnlichen

Welfo VII. 1167.

(a) Otto de S. Blasio cap. 19. Weingartens. c. 14. Vrspergensis p. 306. 307. Papebrochius tom. II. actorum SS. mens. April. p. 503. glaubet, der damals von Hugone über Welfonem erhaltene wichtige Sieg, sey derjenige, von dem der Pfalzgraf in einer daselbst beygebrachten Urkunde von 1171. saget, daß er zu dessen Andenken das Kloster Marchthal gestiftet habe. Doch es ist nicht glaublich, daß der Pfalzgraf einige Jahre hernach sich eines Kriegs werde gerühmet haben, der auf eine so sehr demüthigende Art für ihn geendiget worden.

(b) Origg. guelf. II, 360. sqq. 560. sqq. Sigonius lib. XI. de regno Italiae ad a. 1139. Muratori annales a. 1142. tom. VII. p. 87.

(c) *Fellers Br. Lün. Historie p. 340. sqq*

chen Geldsummen nicht hergeben wollte, (a) nahm Welf solche von dem Kaiser, und überließ demselben sowol die in Teutschland und Italien erlangten Lehne, als auch die väterlichen Erbstücke, mit Vorbehalt der Nutzung auf Lebenszeit, und einiger den Klöstern vermachten Güter. (b) Auch Heinrich, der Löwe, willigte darin, so viel die Erblande betrift, und bekam dafür vom Kaiser die Investitur der slavischen Bistümer, (c) daran ihm zu der Zeit mehr, als an den entferneten schwäbischen Gütern, gelegen war. Welf hielt es hernachmals beständig mit dem Kaiser, und lebte bis in das Jahr 1191.
1191. dig mit dem Kaiser, und lebte bis in das Jahr 1191.
1173. Man findet von ihm, daß er in den Jahren 1173.
1175. 1175. und sonst, die hohen Feste, zu Gunzinlech bey Augsburg, mit großer Solennität gefeyret, oder, wie man zu reden pflegte, daselbst Hof gehalten habe, dabey die benachbarten Fürsten und Grafen erschienen. (d)

Henricus superbus. Welfs älterer Bruder **Heinrich**, welcher von einigen der **Stolze**, von anderen der Großmühtige genennet wird, folgte dem Vater in dem Herzogthume Bairen, und herrschete darin mit großer Autorität; behauptete die herzoglichen Gerechtsame bey Wahlen der Bischöfe, und hielt streng über den

(a) Von dem unterschiedenen Character beyder Herren ist Radevicus II, 38. zu lesen. Welf war wohllebend und freygebig: Heinrich ernsthaft, und hielt streng über seinen Gerechtsamen.

(b) Otto des S. Blasio c. 21. Supplem. Steingadense tom. III. Leibnit. p. 658.

(c) Reliquiae ludewig. tom. VI. p. 231.

(d) Supplem. Steingadense l. c. Aventini collectanea mss.

den Landfrieden, (a) welches in den damahligen
Zeiten das vornehmste Stück der Landesregie-
rung war. Die Erzählung, (b) daß er, als
regierender Herr, unbekannter Weise eine Reise
in fremde Länder gethan habe, um deren Heilig-
thümer und Regierungs-Form zu sehen, ist ver-
muthlich erdichtet. Im Jahre 1127. vermählte er 1127.
sich an Kaisers Lotharii einzige Prinzessin Gertrud.
(c) Der Kaiser übergab ihm darauf das bis dahin
annoch beybehaltene Herzogthum Sachsen, nebst
allen den Lehnen, die er von Geistlichen gehabt
hatte (d). Ausser diesen Landen, bekam der

Herzog

(a) Weingartens. c. 11. 12.

(b) v. historia brevis episcoporum virdunens. tom. II. spicil. Dacher. p. 252.

(c) Origg. guelf. II, 331.

(d) Weingartens. c. 11. Ursperg. p. 290. *Feller* p. 216. 229. verstehet dieses von der Belehnung, und setzet die wirkliche Uebergabe in das Jahr 1136. nach Helmolde und Alberto Stadensi. Hingegen Mascov. p. 327. Commentar. sub Lothario, glaubet: damahls habe Heinrich noch andere Güter in Sachsen bekommen, und Helmoldus diese mit dem Herzogthume verwechselt. Des Titels von Sachsen hat Heinrich sich nicht gebrauchet. Aventinus führet eine Urkunde an, dadurch der Herzog dasjenige bestätiget, was in des Kaisers Briefe von 1135. tomo II. metropol. Salisburg. p. 461. enthalten ist, die sich anfänget: „Henricus „clementia Dei Dux Bavariae; und eine andere zu Regensburg, im Jahre 1138. am 23ten Jan. gegebene, mit dem Eingange: „in nomine sanctae et „individuae trinitatis, Henricus Dux Bawarorum. Durch selbige wird dem Stifte Bamberg das Kloster Mönchsmünster bestätiget, und übergeben, da es der Herzog vorhin zu Lehn und im Besitze gehabt hatte.

Herzog mit seiner Gemahlinn gar ansehnliche Erblande in Sachsen. Dieselbe hatte von ihrem Vater Süpplingenburg, (a) Königslutter, (b) und Hallensleben, (c) d. i. einen grossen Theil des Schöningischen Districts vom Herzogthume Braunschweig, und des Holzkreises vom Erzstifte Magdeburg; von ihrer Mutter Richenza, der Erbtochter des Markgrafen Heinrichs aus dem Nordheimischen Stamme, einen Theil des jetzigen

(a) Annal. hildesh. a. 1106. ducatus Saxoniae Liutgero de Supelingeburg committitur. add. chron. rythmicum cap. 23. annal. Saxo p. 618.

(b) Lotharii corpus sepelitur in hereditate paterna, in loco qui dicitur Lutheron; annal. hildesh. a. 1137. annal. Saxo p. 680. Otto Frising. de g. Fr. I, 22. Lotharius in diplomate confirmationis scribit a. 1135. ecclesiam suam in Luttere a proavis suis fundatam, et ei confert hereditatem suam in Luttere, ap. *Rethmeier p. 297. chron. brunsvic.*

(c) Haldesleve de graveschaff ome ein angefelle gaf, chron. rythm. p. 40. Ad Luderum devoluta est hereditas de Haldesleve, chronicon ducum brunsv. tom. II. Leibnitii p. 16. Kaiser Heinrich VI. schenkte im Jahre 1193. dem Erzstifte Magdeburg: castrum Haldesleve, curtem Lutere, et abbatiam ejusdem loci, cum burgwardiis, ministerialibus, cunctisque mancipiis cuiuslibet conditionis, et universis pertinentiis suis; praeterea omnem proprietatem Heinrici, quondam ducis de Brunswig, quae sita est inter Lutere et Magdeburg, et sylvam Trumelingen. Es konnte zwar diese Schenkung keinen Effect haben; man siehet aber daraus, daß Lutter und Hallensleben zusammen gehöret haben.

jetzigen Göttingischen Distrikts, (a) und Blankenburg; (b) imgleichen das Land um die Oker, wo Braunschweig und Wolfenbüttel anjetzt gelegen sind, (c) welches Richenza von ihrer Mutter Gertrud, einer Schwester Markgraf Ecberts II. der den zweyten Brunonischen Stamm endigte, allein geerbet hatte, nachdem ihr Stiefbruder, Markgraf Heinrich von Ilburg, den man für untergeschoben hielt, mit Gifte vergeben war. (d) In Italien bekam er Garda und Garistallum, wie auch den marchionatum Tus-

 ciae

(a) Henr. Leo rechnet die Kaiserinn Richenza zu den Stiftern des Klosters Nordheim, tom. III. origg. guelficar. p. 424. Otto puer bestätiget demselben Kloster; quicquid p. m. Otto dux Bawariae et Saxoniae et Richeza glor. imperatrix etc. ecclesiae northeimensi contulerunt, praefat. tom. IV. origg. guelf. p. 64. Daraus abzunehmen, daß die Kayserinn in dortiger Gegend Güter gehabt.

(b) Annal. Saxo a. 1123. p. 650. Quidam ex parte episcopi halberstadensis Heimenburch reaedificant, ad iniuriam ducis Liuderi, qui castrum Blankenburch tunc insedit. — Tandem in potestatem ducis castrum redigitur et comburitur. add. *Scheids Anmerkungen über Mösers B. L. Staatsrecht p. 340.*

(c) vid. dipl. Lotharii de monasterio brunsvicensi tom. II. origg. guelf. p. 519. Salzdahlen und andere daherum gelegene Oerter, gehöreten zum comitatu Gertrudis comitissae. Leucfeldii antt. halberst. p. 701.

(d) Chron. ducum. Brunsv. tom. II. Leibn. p. 16. Gertrudis defuncto patre, et fratre a fautoribus imperatoris interfecto, hereditatem in Brunswik obtinuit. — Cessit etiam eidem Luthero et uxore sua Rikiza Brunswigk hereditas. Albertus Stadensis a. 1144. Domina Rikence fratre impotionato sola

ciae vom Kaiser zu Lehne. (a) Solchemnach war es nicht ganz unrecht, wenn der Herzog sich rühmete, daß sein Gebiet von der Nordsee bis an das mittelländische Meer sich erstrecke. (b) Hierauf hat man die gegen ihn vorgebrachte Beschuldigung des Hochmuhts gegründet. (c) Er war ohnstreitig der mächtigste Fürst in Teutschland; (d) und weil er sich um das Reich verdient gemacht hatte, da er seinem Schwiegervater in den Kriegen, die derselbe zu Behauptung der Hoheit und der Gerechtsame des Reichs führen mußte, mit seiner Macht beygestanden; (e) so konnte, nach dessen Tode, der Herzog mit Grunde zu der Königlichen Würde sich Hoffnung machen; zumahl da von der Kaiserlichen Prinzessinn schon ein Erbe vorhanden war, (f) und man in damah-

possedit hereditatem. Add. annalista Saxo p. 599. 651. Eccardi historia geneal. Saxon. super. lib. II. c. 2. p. 65. Schwarzii historia comitum leisnicens. tom. III. scriptorum Menkenii p. 981.

(a) Origg. guelf. II, 348. 535. 539.

(b) Otto Frising. chron. VII, 23.

(c) Add. Erath de ficta Henrici superbia §. 14.

(d) Nullus est homo, qui tantas habeat possessiones, sicut iste, nisi fuerit imperator, aut rex. Nam 40 urbes habet et 67 castella, exceptis pluribus villis. Galfridus in addition. ad Sigebertum gemblac.

(e) Wider die Hohenstauffer. Otto Frising I, 18. 19. Weingart. c. XI. Mascovii commentarii sub Lothario ad not. 2. p. 327. In Italien, Falco benevent. a. 1137. tom. V. scriptor. Muratori p. 120 sqq. Annal. Saxo. 676. Chron. casinense ap. Gattola tom. II. p. 829. *Hahns R. Historie part. III. p. 190.*

(f) Albericus a. 1138. p. 283.

damahligen Zeiten, bey der Königswahl, die Nachkommen des regierenden Hauses nicht leicht vorbey gieng. Er hatte auch die Reichs-Insignien in Händen, welches die Hohenstaufischen Fürsten sonst für ein Zeichen der Nachfolge im Reiche gehalten hatten. (a) Allein die Künste eben dieser Hohenstaufer, und des für die von Henrico ihm geleisteten Dienste höchst undankbaren Pabsts; (b) die Furcht der Stände vor der Macht des Herzogs; dessen Grosmuth, daß er keinen um die Wahlstimme angehen wollte; (c) endlich der Neid der Franken und Schwaben gegen die Sachsen, (d) machten seine Hoffnung zu nichte. Die Historie zeiget, daß, nach Abgang des Carolingischen Mannsstammes, die

(a) Conradus Ursperg et Albertus Stad. a. 1126. Guntherus ligur. lib. I. v. 318.

(b) Muratori annales Italiae a. 1198. tom. VII. p. 71. ed germ.

(c) Otto Frising. chron. VII, 22. 24.

(d) Auctarinm gemblac. a. 1138. Non ferentes principes teutonici regni aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem constituerunt sibi Conradum, virum regii generis. Helmoldus I, 42. indignati francigenae virum saxonem elevatum in regnum, conati sunt alium suscitare regem, Conradum. Schon in älteren Zeiten betrachtete man die Franken und Sachsen, als die beyden gleichsam einander entgegen gesetzten Völker Teutschlands. Diplomata ap. Haenseler diss. de diplom. Caroli M. Osnabrug. p. 111. 129. 131. Die bekannte Eintheilung in der güldnen Bulle ist ein Ueberbleibsel davon.

Sachsen allezeit misvergnügt gewesen, wenn sie nicht einen König aus ihrer Nation gehabt; (a) und da Heinrich IV. so unvorsichtig war, daß er öffentlich behauptete, die Sachsen wären eigentlich kein freyes Volk, sondern von Rechts wegen der Franken Knechte; (b) so führeten sie die blutigsten Kriege, und waren nicht eher zufrieden, als da aus ihrem Mittel Lotharius zum Könige erwählet war. (c) Dieser erhielt sich bey der Königlichen Würde, ungeachtet alles dem Reiche schädlichen (d) Widersetzens der Hohenstaufischen Fürsten. Selbige verlangten das Reich aus einer Erbfolge, (e) als die nächsten Verwandten

(a) Witekindus p. 639. 644. 647.

(b) Lambertus Schafnaburg. an. 1073. Marianus Scotus. a. 1075.

(c) Helmoldus I, 40. 41.

(d) Otto Frising. I. 20.

(e) Gesta Ludouici regis Galliae ap. Pithoeum *p.* 136. Wenn aber, nach ihrem Satze, Teutschland ein Erbreich und kein Wahlreich gewesen ist; so hätte nach Henrici sancti Absterben, nicht Conradus Salicus, sondern H. Otto von Schwaben, Lotharii Großvater oder Eltervater, zu demselben gelangen müssen; vid. Albericus a. 1017. Koeleri famil. aug. saxon. tab. II, n. 23. mithin hatte Lotharius mehr Recht dazu, als die Hohenstaufer. Hieher gehöret vielleicht, daß die sächsischen Stände sich widersetzet haben, als Henr. VI. das teutsche Reich erblich bey seinem Hause machen wollte. *Habns R. H. IV, p.* 40. Nach dessen Tode waren vor andern die Westfälinger mit bemühet, daß Oto IV. aus der sächsischen Nation erwählet wurde. Meibom. apol. pro Ottone IV. p. 333. opuscul.

wandten des letztabgegangenen Kaiserlichen Hauses, rühmten ihre Abkunft von den Salischen Kaisern bey jeder Gelegenheit, (a) und hatten den Titul des Herzogthums Franken wieder hervorgesucht, (b) um ihrer Anfoderung einen desto stärkern Schein zu geben. Lotharius hielt sie im Schranken. Es ist auch glaublich, daß Henricus superbus bisweilen ins Mittel getreten sey; indem er viele persönliche Achtung für den

B 4 Herzog

(a) Conradus III. ap. Ludewig. tom. XI. rel. p. 539. ad hoc credimus nos in regna patrum nostrorum a Deo sublimatos. Frider. I. ap. Maderum antt. brunsvic. p. 118. privilegium praedecessoris et progenitoris nostri d. m. Conradi imp. (salici).

(b) Annalista Saxo et Conradus Ursperg. a. 1116. Es scheinet man habe selbst zu der sächsischen Kaiser Zeit dafür gehalten, die Königl. Würde sey auf den Namen der Franken gegründet. Henr. auceps nennet sich in dem Frieden zu Bonn tom. I. operum Miraei p. 37. regem orientalium francorum, so wie Carolus simplex: occidentalium. Der Erzbischof zu Mainz gab Ottoni M. bey der Krönung das Schwerdt, mit dem Ausdrucke: traditam ipsi esse potestatem totius imperii francorum. Witek. p. 642. und Otto wird: Rex Francorum genennet. tom. I. Meibom p. 746. auch Lotharius III. selbst von den Schwaben, ap. Herrgott tom. II. geneal. austr. p. 154. add. Otto Frising. chron. VII, 17. 18. Der Kayser richtete sich nach dem fränkischen Rechten. Witekindus p. 645. Otto de S. Blasio c. 51. *Freyherr. v. Senkenberg von dem Gebrauche des alten teutschen bürgerl. und Staatsrechts p. 105. 106.* und der Beyname Conradi Salici hat vielleicht angezeiget, daß er ein Herr von der fränkischen Nation gewesen. Hingegen sagte man: Sueviam regalis stemmatis omnino esse alienam. Chronogr. Saxo et Conradus Ursperg. ad. a. 1077.

Herzog Friederich von Schwaben hatte, daher er
1136. im Jahre 1136. den Auftrag des Kaisers, während dessen Abwesenheit, zum Schutze des Reichs, Friederichen zubekriegen, auf alle Weise verbat. (a) Nach Lotharii Tode machten die Hohenstaufer sich der Stände persönliche Abneigung von Henrico zu Nutzen, und veranlasseten die voreilige Wahl Conrads III. mit Ausschliessung der Sachsen. Diese wendeten die Ungültigkeit eines solchen Verfahrens ein; liessen sich jedoch durch die Kaiserliche Witwe Richenza bewegen, daß sie auf dem Reichstage zu Bamberg Conradum für ihren König erkannten; und der Herzog wurde durch grosses Versprechen dahin gebracht, daß er die Reichsinsignien auslieferte. (b) Allein der König erfüllete von allem versprochenen nichts; (c) verlangte vielmehr, der Herzog sollte einen Theil der von seinem Schwiegervater ihm verliehenen Reichslehne abtreten: und als der Herzog dessen sich weigerte, wurde er in die Acht erkläret, und beyder Herzogthümer entsezzet. (d) Bairen gab der Kaiser seinem Stiefbruder, dem österreichischen Markgrafen Leopold; Sachsen dem Markgrafen Albrecht dem Bären, (e) der seit Lotharii Tode dieses Herzogthum

(a) Otto Frising. chron. VII, 17. 24. Mascovii commentarii sub Lothario p. 327.

(b) *Hahns R. H. III. p.* 208.

(c) Otto Frising. VII, 23.

(d) Mon. Weingartens. cap. 13.

(e) *Hahn* p. 209.

thum streitig gemacht hatte, (a) und dessen Mutter, eben wie die Mutter Henrici, eine Tochter des letzten Billingischen Herzogs Magnus gewesen war. Die Rechtsgründe der Achts-Erklärung sind nicht aufgezeichnet. Einiger Scribenten Vorgeben, daß der Kaiser ein angebliches Reichsherkommen sollte angeführet haben, vermöge dessen niemand zwey Herzogthümer zugleich besitzen könne, ist nicht glaublich: weil, anderer Exempel zugeschweigen, selbst des Kaisers Vater sich einen Herzog von Franken und Schwaben geschrieben hatte. (b) Weil indessen die Bairischen Landstände dem neuen Herzoge zufielen, ließ Heinrich seinen Bruder, Welf VI. daselbst zur Beschützung; wandte sich nach Sachsen, und vertrieb den Markgrafen Albrecht, der sich bereits der Billingischen Erbgüter im Lüneburgischen bemächtiget hatte. (c) Der Kaiser zog dem Markgrafen zu Hülfe, und der Herzog diesem in Thüringen entgegen. Daselbst wurde er durch einen Stillstand und Friedenstractat hingehalten, und endlich im Jahre 1139. mit 1139.
Gifte vergeben. (d) Die Kaiserinn Richenza, und nachmals ihre Tochter Gertrud, die bey den sächsischen Ständen in großer Achtung waren, brachten es dahin, daß dieselben bey dem ein-

(a) Helmoldus I, 54. Annalista Saxo a. 1139. Im Jahre 1140. wird Albrecht Herzog v. Sachsen genennet, in einer Urkunde Conradi III. ap. Pez tom. VI. thesauri anecdotor. part. I. p. 333.

(b) ap. Petrum p. 536. Sueviae ecclesiasticae.

(c) *Fellers B. L. historie p.* 249.

(d) Ibid p 251. *Hahns R. H. III*, 210.

einzigen Sohne des verstorbenen Herzogs, nemlich
Henricus Leo Heinrich dem Löwen, beständig blieben; (a) und also Markgraf Albrecht so wenig zu dem Herzogthume, als zu seinen Landen, wieder ge-
1142. langen konnte; bis im Jahre 1142. der Kaiser durch einen Frieden (b) ihm die Lande wieder verschaffete, (c) hingegen den jungen Heinrich in dem Herzogthume bestätigte. (d) Es ist glaublich,

(a) Annal. Saxo a. 1138. Annal. bosovienses et chron. Bigaug. a. 1139. Helmoldus I, 56.

(b) Otto Frising. chron. VII., 26. imperator pacem cum saxonibus fecit.

(c) Albertus Stad. a. 1140. principes Albertum marchionem patria expellunt, cuius marcam Rodulfus comes, adeptis urbibus occupavit. A. 1142. Albertus marchio revocatus est in gratiam principum, et recepit omnia sua, comitatum et marcam. Nachmahls waren Heinrich und Albrecht gute Freunde, und beyde im Jahre 1143. bey dem Tausche des Stifts Gandersheim mit dem Grafen von Winzenburg, Leuckfeld p. 298. antt. gandersh. und im Jahre 1144. bey einem grossen Landgerichte gegenwärtig. „Determinata est contentio coram „Friderico palatino comite in publico placito ha„bito in Sehuseno etc. Aderat Dux Heinricus, Adel„bertus marchio, filiusque ejus Otto, Bernhardus „comes de Plotzeco, Luidolphus comes de Wale„tingerode, Otto comes de Hildesleve, Burchardus „comes de Magdeburg, Esicus de Brunnenstide, „Wernerus advocatus halberstadensis, Wernerus de „Veltheim, Odelricus et Gero de Schogwitze, Gar„dolfus de Hathemersleve etc. Dipl. hamersleb. ms.

(d) Dodechinus a. 1142. Filius Henrici ducis ducatum Saxoniae suscepit. Der Kaiser nannte ihn auch einen Herzog in Sachsen. Origg. guelf. III. 427. 436. Beckmann histor. anhalt. part. III. lib. 4. c. 2. p. 455.

lich, daß damals die Mark Brandenburg ganz von Sachsen, wie hernach Oesterreich von Bairen, getrennt worden sind; zumahl da Albrecht den grössesten Theil der dazu gehörigen Lande eben zu der Zeit durch den letzten Willen des Wendischen Königs Pribislai überkommen hatte. (a) Denn vorher wurden die Markgrafen zu den sächsischen Ständen gezählet, (b) und Albrecht selbst heisset nur Graf, oder Markgraf in Sachsen: hernach aber findet man den Titul eines Markgrafen von Brandenburg in den Urkunden. (c)

Heinrich der Löwe stand unter der Vormundschaft seiner Mutter. (d) Es ist nicht wahrscheinlich, daß auf deren Antrieb der junge Herzog auf Bairen renunciiret habe, (e) oder es

(a) Chron. cinnense in scriptor. Iuterbocensibus p. 136. et alii scriptores citati a Koelero diss. de Pribeslao s. Henrico rege brandeburg. p. 12. add. *Schwarzens Anleitung zur Geographie von Norder-Deutschland*, p. 269. 270. 305. welcher gegen das Recht Alberti einige Zweifel erreget. Denn der rechtmäßige Erbe sey Pribislai Schwester-Sohn, Jazko, gewesen.

(b) Lamb. Schafnaburg. a. 1073. p. 193. a. 1075. p. 222. Marianus Scotus a. 1077. Annal. Saxo a. 1115. Chronogr. Saxo a. 1085.

(c) Koeler diss. cit. pag. [illegible] führet dieserwegen Urkunden vom 1147ten und den folgen Jahren an. In einer Kayserl. von 1153. aber heisset es noch: „Adelbertus Marchio Saxoniae, v. Luigi Tatti annali sacri della citta di Como part II. p. 870.

(d) Helmoldus I, 56. Dipl. in scriptoribus Lindenbrogii p. 153.

(e) Wie Albericus a. 1141. p. 291. vorgiebt. Der Anonymus ap. Pez tom. VI. thesauri anecdotorum

es muß diese von einem Unmündigen geschehene Handlung für unkräftig seyn gehalten worden. Denn nachdem er die Regierung selbst angetreten hatte, trieb er seine Ansprüche, nicht nur durch bisweiligen Gebrauch des Bairischen Titels; (a) sondern auch durch Erinnern bey dem Kaiser, und zuletzt mit den Waffen; jedoch so lange Conrad III. lebte, vergeblich. (b) Friedrich I. bezeigte sich ihm geneigter. Derselbe war mit dem Herzoge Geschwister Kind, und eine der vornehmsten Absichten bey seiner Wahl diese, daß die Reichsstände hoffeten, er würde den Herzog zufrieden stellen; mithin den von demselben sonst zu besorgenden Unruhen zuvor kommen. (c) Denn man sahe wol ein, was für

a) part. II. p. 29. scheinet anzuzeigen, daß Frider. I. bey der Wahl dem Herzoge die Rückgabe von Bairen versprochen habe, um dessen Stimme zu erhalten: add. *Senkenberg vom Gebrauche der teutschen Rechte und Rechtssammlungen pag.* 114. Allein da dieser Scribent die Geschichte in das Jahr 1190 setzet, dabey einen Befehl des Pabsts Alexandri III. daß Friedrich erwählet werden sollte, voraussetzet, des Herzogs Achtserklärung damit verknüpfet, und diese wiederum mit den Zwistigkeiten Conradi III. und Henrici superbi vermischet, mithin die größesten historischen Schnitzer begehet; so ist auf dessen Zeugniß nicht zu bauen, und muß man dahin gestellet seyn lassen, ob selbiger wirklich im 12ten Jahrhundert gelebet habe, wie der Herausgeber behauptet.

(a) Origg. guelf. III, 433. 437. 442.

(b) Otto Frising. de g. Fr. I, 43. Helmoldus I, 70. 72. Codex Wibaldinus epist. 233.

(c) Frisingens. II, 2.

für Unheil die vorhin erwähnten Zwistigkeiten der fränkischen und sächsischen Häuser im Reich angerichtet, und wie sie die letzten Kaiser Lotharium und Conradum verhindert hatten, etwas gutes für Teutschland auszurichten. Friederich muste wegen Teutschland sicher seyn, um seine Absichten in Italien auszuführen. Er beschied also den österreichischen Herzog Heinrich von Baiern auf unterschiedliche Reichstage, und auf sein beständiges Aussenbleiben erkannte er ihn im Jahre 1154. zu Goslar des Herzogthums verlustig. (a) Weil aber einige Reichsfürsten über den Ausspruch mißvergnügt waren, kam Heinrich der Löwe nicht so fort in den Besitz; sondern muste den Kaiser zuvor nach Italien begleiten. (b) Nach der Zurückkunft im Jahre 1155. übergab ihm der Kaiser zu Regensburg das Herzogthum, ließ ihm die Landstände huldigen, (c) und in öffentlichen Urkunden den Titul eines Herzogs in Baiern beylegen. (d) Endlich wurde im Jahre 1156. der bekannte

1154.

1155.

1156.

(a) Regnante victoriosissimo Caesare Friderico anno VII. imperii ejus, sub duce gloriosissimo Henrico, qui ducatum obtinuit principum iudicio privato duo. Henrico de Austria, qui prius extiterat Dux in Babaria, pax et aequitas est tandem ecclesiae reddita. Libellus concambiorum monasterii ebersperggensis num. 32.

(b) Frisingensis II, 7. 9. 11.

(c) Id. II, 28.

(d) v. g. in diplom. inedito de iure ministerialium würzburgensium, dato Wirceburgi a. 1155. It. a. 1146 mense jun. ap. Beneventum Sangeorgium, p. 343. histor. montisferrat. Add. origg. guelf. III, 464. Im Jahre 1153. heist es noch: Henricus Dux

ein neuer Vergleich getroffen, daß nämlich Oesterreich von Baiern gänzlich abgesondert, zu einem Herzogthume gemacht, und mit andern Privilegien begabet; dahingegen Baiern Henrico L. wieder abgetreten wurde. (a) Ein alter Scribent merket an, des Kaisers Absicht sey mit gewesen, die ihm fürchterliche Macht dieses Herzogthums zu schwächen. (b) Ob nun wol der Herzog die Regierung auch daselbst gut einrichtete, Ruhe und Frieden handhabte, (c) auch, wenn

Saxoniae, Henricus Dux Bavariae, in Valbonais histoire du Dauphiné tom. I. p. 138. denn es siehet ein jeder, daß daselbst anstatt: Bersous, Henricus gelesen werden müsse. Im Jahre [illegible] kommen ebenfals Henricus Dux Saxoniae und Henricus Dux Bavariae vor, bey Muratorio tom. II. antt. p. 67. 72. In eben dem Jahre, Henricus Dux Saxoniae, advocatus des Kl. Wessobrunn in Baiern, ap. Coelestinum Leutner p. 139. historiae monasterii Wessofontani. Insuper etiam Dux Saxoniae Henricus interfuit; stehet in einer Urkunde von eben dem Jahre, in Justel preuves de l'histoire de la maison d'Auvergne p. 27.

(a) *Hahns R. H. III. 291. Gr. v. Bünau Leben Friedrichs I. p. 63.*

(b) „Henricus Stero in sui annal. ut duces Bavariae minus deinceps contra imperium superbire valerent. „ Ex quo facto multum est diminutus honor „ que potentia ducum Bavariae.

(c) Helmoldus I, 90. 93. fin. Radevicus I, 21. Chron. Reicherspergi. 1162. *Hunds bairisches Stammbuch, part. I. pag. 4.* Man findet auch seiner in den Urkunden und gericht. Handlungen vom öftern, als Herzogs und Advocati der Klöster gedacht. vid. documenta in origg. guelf. tom. III. passim. Coelestini Leutneri historia Wessofontana p. 137. et append. p. 241. Meichelbeckii chron. be-

wenn er nicht gegenwärtig seyn konnte, den Pfalzgrafen von Wittelsbach zum Verweser dahin verordnete; (a) so zeiget doch die Historie, daß Sachsen ihm lieber gewesen sey, und er mehr Aufmerksamkeit auf dasselbe gehabt habe: vielleicht weil ein großer Theil davon ihm eigenthümlich zugehörete, er also daselbst in der That mächtiger war, und freyer herrschen konnte; die sächsischen Stände auch ihm und seinem Vater, sich weit geneigter bezeiget hatten, als die bairischen. Aus dem vorhin angeführten erhellet, wie das Lüneburgische und die Gegend um der Weser und an der Leine, aus der Billingischen, was zwischen der Aller und Ocker belegen ist, nebst einem Theile des Magdeburgischen, aus der Braunschweigischen und Süpplingenburgischen; ingleichen ein Theil des Göttingischen, (b) wie auch Reinstein und Blankenburg, nebst den Zubehörungen, aus der Northeimischen Erbschaft auf ihn verfället worden. Dazu kam durch Absterben der Grafen von Katlenburg Eimbeck, (c)

Oster-

meditobur: part. I. pag. 94. Francisci abbatis succincta informatione de canonia pollingana p. 29-37. libello concambiorum eberspergr. num. 32. Weixeri fontilegio sacro p. 88. 89.

(a) Chron. Reicherspergense a. 1166.

(b) Henr. L. schreibet in dem Bestätigungsbriefe eines Tausches der Klöster Bursfelde und Riddagshausen: „quia utraque abbatia in fundo nostro esse dinoscitur.

(c) Uto besaß Eimbeck, als sein eigenes Gut, und dazu die Graffschaft im Liesgau. Von diesem stammete Henr. L. ab, und hatte beydes von ihm ererbet. Origg. guelf. IV. 427. 428. Graf Diete-

Osterode, (a) Staufenburg, (b) und ein Theil des jetzigen Fürstenthums Grubenhagen; auch wahrscheinlicher Weise des Eichsfelds, (c) im [illegible] gleichen [illegible]

[illegible] rich m. Katlenburg, Utonis Urenkel, wird Graf von Eimbeck genannt, in annal. hildesh. a. 1106. und fundirte das Stift zu Eimbeck. Anon. Saxo tom. III. script. Menkenii p. 164. Arnoldus advocatus de Einbecke, wird unter Henrici I. Dienstleuten angeführet in locum, in och Arnoldi archiepiscopi moguntini.

(a) Die um Osterode belegenen Oerter: Wulften, Wolfeyingerode, Fortse, Echte, Hamstedt gehörete zum Lisgau: vid. Schaten. tom. I. annal. p. 219. Schannati tradit. fuldens. p. 303. Harenbergii histor. gandersheim. p. 625. Mehrere dergleichen werden in registro Sarachonis n. 384. 464. 492. 580. 589. ap. Falke in tradit. corbeiens. erzählet, wie auch in dem Stiftungs-Briefe des Kl. Michaelis zu Hildesheim, in praefat. tom. III. der göttingischen Beschreibung, p. 24. Hosterroth; villa opulentissima, wurde in dem Kriege Henr. I. mit Alb. Urso abgebrannt: chron. sanpetrinum erfordiense a. 1153. Otto IV. rechnete es zu seinem Eigenthume. Origg. guelf. III, 839.

(b) Gittelde war in pago Lisga. vid. Sagittari antt. Mageburg. §. 84. Registrum Sarachonis n. 388. Staufenburg gehörete zu den urbibus (Schlössern) egregiis Henr. I. Annales bosovienses p 1021. In dem bereits erwähnten unkräftigen Schenkungs-Briefe Henrici VI. vom Jahre 1193. heisset es: „similiter ipsi magdeburgensi ecclesiae contulimus „omnes areas, quas idem Heinricus in Gehelede „habuit, et quantumcunque patrimonii habuit, quod „vulgari nomine marche in Gehelede nuncupatur. „Insuper quantumcunque idem Henricus in castro „Stofeburg nomine patrimonii se asseruit habuisse.

(c) Berneshausen auf dem Eichsfelde gehörete ad pagum Lisga, et comitatum Utonis. vid. vita Meinwerci cap. 25. Registrum Sarachonis n. 165.

gleichen das Recht der Grafschaft im Nogau, und das Forstrecht im Harze, dessen Bestätigung Henricus Leo vom Kaiser erhielt. (a) Von den Pfalzgrafen von Sommerschenburg kamen an ihn, die Vogtey über Helmstedt; (b) imgleichen das von den Pfalzgrafen gestiftete Kloster Marienthal; Sommerschenburg selbst, (c) nebst der Gegend

(a) In der merkwürdigen Urkunde, in Maderi antt. brunsvicens. p. 117. Origg. guelf. IV, 428. Der Forst gehörete zu der Kaiserlichen Pfalzstätte Werla. Weil er aber schon von Conrado salico an den Grafen Utonem vertauschet war; so kam er mit gedachter Pfalzstätte, welche die Kaiser nicht mehr nöhtig hatten, nachdem der Kaisers Hof zu Goslar angeleget war, und andern derselben Pertinentien, nicht an das Stift Hildesheim, sondern wurde ausdrücklich davon ausgenommen. Dipl. in Heineccii antt. goslariens. lib. I. p. 99.

(b) Kressii vindiciae judicii recuperat. helmstad. p. 90.

(c) Einige Sommerschenburgische allodia fielen an des letzten Pfalzgrafen Schwester, die Aebtissinn Adelheid zu Quedlinburg. Von derselben kaufte sie der Erzbischof Wichmann zu Magdeburg. Dipl. ap. Pol. Leyser de Lanttinc, et Grupe observatt. forens. p. 856. Aliud ap. Becmann histor. anhalt. part. III. lib. IV. c. 3. p. 462. Die Grafschaft, d. i. das Recht des Landgerichts, dessen Sitz zu Seehausen war, bekam der Bischof zu Halberstadt. Chron. halberstad. p. 147. Meibomii r. g. I, 441. Leyseri histor. Wunstorp. p. 24. 39. und wurde nachmahls, mit Ausnahme des Amts Oschersleben, an Magdeburg verkauft. Waltheri singularia Magdeburg. III, 54. Das Schloß Sommerschenburg und dessen Zubehörungen, bekam Henr. L. vermuhtlich wegen der Verwandtschaft. Denn er nennet p. m. Fridericum palatinum fundatorem coenobii marienthalensis

Gegend um den Ursprung der Aller, auch vermuhtlich Walbeck, (a) Weferlingen. (b) Die [illegible] alte

„lensis cognatum suum, in einem Atestate für das Kloster Marienthal. add. *Meiboms Walbeckische Chronike. p.* 43. Nach des Herzogs Achts Erklärung suchte der Erzbischof solches vermuhtlich in seinen Kauf zu ziehen: denn er ließ sich vom Pabste Lucio im Jahre 1184. darüber folgende Bestätigung geben: „Statuentes ut Summerseburg quoque cum „appendiciis suis, et Juterbug cum pertinentiis „eius, aliaeque possessiones et praedia, quae prae-„dictae magdeburgensi ecclesiae, studium et indu-„stria tuae sollicitudinis acquisivit firma sibi et illi-„bata permaneant, nec a dominio et proprietate „ipsius, temeraria qualibet mutabilitate decedant. Allein das Erzstift hat wenigstens den Besitz nicht behauptet, sondern dieser ist bey dem Hause Braunschweig geblieben. In dem Kriege Ottonis IV. und Philippi hatte es zwar Erzbischof Ludolph inne, und bevestigte es aufs Neue. Chron. luneburg. tom. I. Eccardi p. 1399. Emendationes chron. magdeburg. tom. III. Menken. p. 367. Allein Henricus palatinus eroberte es wiederum. Botho p. 356. In der Paderbornischen Theilung im Jahre 1203. bekam es Otto IV. und dieser trat sein Recht an Magdeburg ab. Origg. guelf. III, 787. welches Henricus palat. bestätiget haben soll. Kornerus pag. 805. chron.

(a) Von den Besitzern von Walbeck, nach Abgang des berühmten gräflichen Geschlechts, findet sich keine Nachricht. Der Lage und den Umständen nach ist glaublich, daß solche die Pfalzgrafen von Sommerschenburg gewesen. Otto IV. hat es besessen. *Meiboms Walbeckische Chronik p.* 47. edit ant. 160. recent. Wie auch Otto puer, Anon. Saxo ap. Menken. III, 125. *Rethmeier* p. 1827. chron. brunvic.

Derselbe

alte Lauenburg bey Quedlinburg hatte er den Pfalzgrafen vorhin abgenommen. (a) Scharz-

feld

Derselbe hatte seinen Vogt daselbst, und die dasigen Erbgüter der Grafen von Osterburg zugekaufet. Origg. guelf. IV, 115. 147.

(b) Daß Conradus sal. Weferlingen dem Domstifte zu Goslar geschenket habe, wie das chron. goslar. tom. II. Leibnit. p. 535. berichtet, ist offenbar falsch. Vid. Heineccii antt. p. 34. Eben daselbst p. 146. ist eine Urkunde Conrads III. darin die villae Wischereiba und Wivelinge besagtem Stifte gegeben werden. Letzterer Ort wird so lange für Wibilingen in pago lupodunensi, ap. Freherum part. I. origg. palatin. c. 7. p. 79. zu halten seyn, bis sich andere Spur findet, daß Conradus III. oder das Stift, unser Weferlingen gehabt haben. Zu Heinrich des ältern Zeiten wurde bey den Tractaten mit Magdeburg angeführet, die adeliche Familie von Sunstedt hätte es von Henr. L. zu Lehn getragen, und nach dessen Achts-Erklärung sich damit an Magdeburg gewendet. Ottonis pueri Söhne haben es besessen, und ihrem Bruder Conrad das apanagium darauf angewiesen. *Dipl. in Goebels helmstedtischen Neben-Stunden, part. II. p.* 241. Origg. guelf. praefat. IV, 18. Albertus pinguis zerstörete es. Sein Sohn, der Bischof von Halberstadt, soll es diesem Stifte erworben haben. Historia Alberti II episcopi, tom. II. Leibnit. p. 151. Allein Otto der quade hat es gehabt, und von neuem erbauet. Waltheri singul. Magdeburg. V, 22. *Rethmeier* p. 597. chron. und im Jahre 1428. brachten es die Herzoge in die Theilung. *Erath von Braunschw. Erbtheilungen p.* 40. die von Honlage nahmen es von Braunschweig zu Lehn. Add. vita Henrici Sen.

(a) Chron. Stederburgense a. 1165. tom. I. Meibom. p. 455.

feld, Herzberg und Pölde, tauschte er von dem Kaiser gegen die Zäringischen Erbgüter in Schwaben, die seiner ersten Gemahlinn Clementia gehöret hatten, ein: (a) Goslar aber wollte ihm der Kaiser nicht überlassen, (b) vermuhtlich, weil selbiges das einzige Ueberbleibsel der kaiserlichen Güter in Niedersachsen war. Das sogenannte Halbgericht bey Peine, (c) und das Amt Lichten-

(a) Origg. guelf. III, 466. castrum videl. Baden et C. ministeriales et quingentos mansos. Einige verstehen hierunter Baden im Ergau; andere das Markgräfliche Baden; noch andere Badenweiler im Brisgau. v. historisch diplomatische Belustigungen mit H. Heinrichs des Löwen an Kaiser Friederich I. vertauschten *castro* Baden, deren Verfasser der zweybrückische Hofrath Patrick ist.

(b) Otto de S. Blasio c. 23. Der Herzog hatte etwas eigenes in der Stadt Goslar. Er schenkte im Jahre 1154. dem Kloster Reichenberg: „antiqui molendini „locum, ad jus nostrae proprietatis pertinentem, „et beneficium Annonis ministerialis nostri et gosla„riensis advocati, qui hoc ipsum nobis resignavit.

(c) Ludolf Graf von Peine gab im Jahre 1160. mit Bewilligung Herzogs Heinrich, dem Kloster Riddagshausen das Gut Harvesse, nicht weit von Peine. Leyseri historia wuastorp. p. 15. Dessen Hauptschloß eroberte der Herzog nach der Achts-Erklärung. Chron. Stederburg. tom. I. Leibnit. p. 865. Die von Wolfenbüttel nahmen von dem Stifte Hildesheim zu Lehn: „medietatem castri, „medietatem civitatis Peyne, et Comitiam. Conrad Bischof zu Hildesheim schreibet: „quod nobilis homo Anno de Heimborch constitutus coram „nobis in placito Bethmere, quo ill. duci Ottoni de Brunswic,

Lichtenberg, (a) auch andere Güter mehr im Stifte Hildesheim (b) bekam er von den Grafen von Peine und aus der Erbschaft des Grafen Otten von Assel. Die Stadt Hildesheim gehörete ihm; (c) vermuhtlich auch die Oberbot-

„Brunswic, cum nobilibus terrae obviam venera-„mus etc. actum est hoc prope muonstede in silua. a. 1239. Der dimidae comiciae wird im Jahre 1311. in der Gegend von Peine gedacht; und daß vorgedachter Ludolf von Peine in der Gegend des Halbgerichts seine Gerichtsbarkeit gehabt, auch der Herzog und der Bischof dort herum gemeinschaftliche Landgerichte gehalten, erhellet aus dem Chron. Stederburgensi ms.

(a) Chron Stederburg. ms. „Comparavit prpus. „molendinum unum in Lindem quod erat de patri-„monio in Asle. Idem autem molendinum Ludolfus „de Peina exante actis annis a patre suo in proprie-„tatem suam cessisse attestatus est. Deinde dnus „Adelhegus hildensemensis apud ejusdem patrimonii „medietatem legitima emtione suae addixit ecclesiae. „Quoniam autem reliqua medietas cessit proprietati „domini ducis Henrici, locum ipsum molendini diu „neglectum, quidam parti episcopi, quidam parti „domini ducis Henrici addixerunt. -- Dominus „episcopus hildensemensis patrimonii partem, quae „erat comitis Ottonis de Asle, legitima emtione suae „addixit ecclesiae. Eidem parti addictus est qui-„dam Conradus de Linnethe, qui ejusdem patrimo-„nii V. mansos in beneficio habuit. add. Helmoldus „II, 6. Chron. hildes. p. 748. Die Asselburg, wovon diese Grafen sich bisweilen geschrieben haben, war bey Burgdorf im Amte Lichtenberg.

(b) Capella Oberg (im jetzigen Amte Peine) constructa in fundo Henrici ducis. Origg. guelf. III, 558.

(c) Origg. guelf. III, 520.

mäßigkeit über das ganze Stift. Wenigstens haben seine Nachkommen auf selbige einen starken Anspruch gemacht. (a) Die Erbschaft des Grafen Hermann von Winzenburg, dazu Sesen, oder das Schloß Schiltberg gehörete,
1152. (b) erhielt er im Jahre 1152. durch einen Vergleich mit dem Markgrafen Albrecht dem Bären, und entsagte dagegen seinen Ansprüchen auf die Erbschaft des Grafen Bernhard von Plözke. (c) Zu der Winzenburgischen gehörete auch die Erbschaft des Grafen Sigfrieds von Homburg, die Hermann gekauft hatte: (d) nemlich Homburg, (e) Grene, (f) auch vermuhtlich

Hörer,

(a) Chron. hildesiense p. 752.

(b) *Leucfeld* p. 298. antt. gandersheim. Schiltberh erat urbs egregia, i. e. castrum Henrici.

(c) Origg. guelf. III, 24.

(d) Schaten. tom. I. annal. p. 799. Aus Leyseri historia eberfteinenfi p. 86. ist zu ersehen, daß Hermann auch die Mainzischen Lehne des Grafen Sigfrieds bekommen habe.

(e) Origg. guelf. IV, 528. woselbst auch von dem vergeblichen Bemühen der Bischöfe zu Hildesheim, Homburg an sich zu bringen, gehandelt wird.

(f) Grene soll Kaiser Otto II. dem Stifte Gandersheim geschenket, und die neuere Familie der Herren von Homburg, dasselbe als Gandersheimisches Lehn besessen haben. Harenberg. histor. gandersh. p. 421. 472. Den Zehnten zu Grene hatte Hermann von Winzenburg vom Erzstifte Mainz zu Lehn, und, auf Bitte Gr. Siegfrieds von Bomeneburg, überließ er selbigen dem Kloster Amelungsborn. Eben derselbe Graf hatte Amelungsborn mit dem Hofe zu Bruchhof und einigen Gütern zu Grene dotiret; und die Kirche zu Grene gehörete Henrico L. wie aus den Amelungsbornischen Urkunden erhellet.

Härte und die edle Vogtey über das Stift Gandersheim. Denn wir finden, daß, nach den Grafen von Nordheim, Hermann von Winzenburg edler Vogt zu Corvey (a) und Gandersheim (b) gewesen; und daß die Grafen von Woldenberg die Vogtey und andere Gerechtigkeiten zu Gandersheim, von Henrico palatino zu Lehn gehabt. (c) Die Grafschaft Stade und Ditmarsen bekam der Herzog vermöge einer Anwartschaft des Bremischen Erzbischofs Adalbero, und die eigenthümlichen Güter der Grafen durch Erbgangsrecht. (d) Die Vogtey über die Stadt

(a) Vid. Paulini de advocatis monasticis in ms. Codex Wibaldinus ep. 131. 132. it. ep. 16. 17. 59. 204. 269. Falke tradition. corbeiens. p. 906. 908. Paulini historia visbeccensis p. 58. 60. Philippus aeps coloniensis Huxariam ad injuriam ducis, Henrici L. incendio vastat. Gobelinus cosmodrom. p. 272.

(b) Leukfelds antt. gandersheim. p. 298. 305.

(c) Eine alte Nachricht sagt: „Haec sunt beneficia attinentia Gandersem, quae comes Burchardus de „Woldenberghe habuit a palatino: primum comitia „Bodenburch, advocatia super civitatem Gandersem, „et super omnia claustra ibi attinentia, et omnis „advocatia, quam habuit Hermannus, comes de Wol„denberghe, et moneta in civitate &c.

(d) „Nobile illud castrum Staden, cum omni atti„nentia sua, cum cometia utriusque ripae, et „cometia Thetmerciae obtinuit, quaedam qui„dem hereditario iure, quaedam beneficiali. „Helmoldus II, 6. add. Id. c. XI. Albertus Stad. ad a. 1144. 1168. Conring. pecul. tractatu tom. I. operum p. 837. seq. Was zu der Grafschaft Stade gehöret wird in Lappenbergs Grundriß der Bremischen Historie §. 54 erzählet. Das

Bremen hatte Lotharius, als Herzog, bereits gehabt, (a) und die Kaiserinn Richenza erhielt Henricum L. dabey gegen den Marggrafen Albrecht. (b) Oldenburg bekam er durch innerliche Uneinigkeit. (c) Er hatte Güter in Thüringen, (d) und Westfalen, z. E. Desenberg, (e) wie auch Lehne von unterschiedlichen Stiftern. (f) Von den Bairischen und Italiänischen Gütern, da er wegen einiger der letzteren seine Vettern, die Marggrafen von Este, zu Vasallen hatte, ist hier nicht zu gedenken. Die wichtigste Acquisition war wol der über der Elbe belegenen Slavischen Provinzen. Selbige waren in vorigen Zeiten dem Herzogthume Sachsen zugetheilet gewesen; (g) allein die Herzoge hatten wegen der Rebellion der

chron. montis sereni a. 1156. und Albertus Stadensis schreiben: der Herzog habe die Lehne, die er haben wollen, dem Erbischofe durch Gewalt und Krieg abgedrungen. Nach Saxonis grammatici Bericht lib. XV, p. 363. soll der Herzog dem Könige von Dännemark bekannt haben, daß dergleichen Beschuldigungen nicht ganz ungegründet wären.

(a) Albertus Stad. a. 1089. 1167. Cranz. Saxon. V, 19. *Conrings gründlicher Bericht* in praefat. ad tom. I. operum num. XX.

(b) Annal. Saxo p. 682. Chron. luneburg. tom. I. Eccardi p. 1377.

(c) Albertus Stad. 1167.

(d) Charta divis. de 1203. de qua postea.

(e) Grupe antt. pirmontanae p. 53. 148.

(f) Arnoldus lubecensis II, 29. Saxo grammaticus XV. p. 363.

(g) Theodericus marchio orientalem, Bernardus dux occidentalem slavorum possidebat provinciam. Helmoldus I, 18. Slavorum principes militabant duci. Adamus brem. cap. 105. Die Herzoge hatten die

der Einwohner seine beständige Herrschaft daselbst vestsetzen können. (a) Heinrich der Löwe bezwang durch blutige Kriege, alle die slavischen Völker von der Eider bis an die Pene, nebst einem Theile von Rügen; (b) theils rottete er sie aus, und brachte andere Einwohner aus den Niederlanden an ihre Stelle; theils gab er die Lande den Rittern die ihm im Kriege gedienet hatten. (c) Er betrachtete diese Lande als sein Eigenthum, weil er die Kriege auf seine Kosten geführet hatte. (d) Einige wenige Reichsgüter, d. i. solche, die, als Reichslehne, zu dem Herzogthume Sachsen gehöreten, tauschte er für die

Jurisdiction über dieselben. Helmoldus I, 18. add. Strubii vindiciae iuris brunsvicens. in ducatum Luenburg. p. 10. sqq. *Scheids Anmerkungen über Mosers br. lun. Staatsrecht p.* 153.

(a) *Scheid* l. c. p. 155.

(b) Helm. II, 14. Origg. guelf. praef. III, 47. Vermöge des Bündnisses mit dem Könige in Dännemark, sollte der Herzog die Hälfte von allen Landen, Beute u. s. w. was im Kriege genommen würde, haben. Die Insel Rügen, und dazu gehörige Lande, Barth, Tribusses ꝛc. wollte der König für sich allein behalten: ungeachtet der Herzog unter dem slavischen Fürsten Pribislaf, seine Hülfsvölker zu dem Kriege und der Eroberung gestellet hatte. Der Herzog zwang den König, das Bündniß zu erfüllen; indem er den Slaven die Capereyen gegen Dännemark wieder frey gab. *Schwarzens diplomatische Geschichte der pommerisch - rügischen Städte pag.* 352. 653. 654. 675. 676.

(c) Helmoldus I, 90. 91.

(d) Strubii vindiciae cit. p. 39 – 41. Die Meklenburgische Lehne sind also ursprünglich nicht feuda oblata. Clüver (Jargow) *Beschreib. v. Meklenburg part. I, c. 35. p. 726. sqq.*

schaft Welfs VI. ein. (a) Er richtete Bisthümer zu Ratzeburg und Swerin an, dotirte sie von seinen eigenen Gütern; unterwarf sie der Hamburgischen Dioeces, (b) und erhielt das Investitur-Recht, mit welchem die Huldigung und die Unterthänigkeit verknüpfet war, von dem Kaiser über dieselbe. (c) Er wollte überhaupt [illegible] in

(a) Dipl. in Pfeffingeri historia brunsv. II, 673. 676. Dieselbe Bedeutung des Ausdrucks: de bonis regni, findet sich in Baiern; H. Leopold vertauschte im Jahre 1140. an das Kloster Prüfeningen: „beneficium ad ius regni pertinens, quod longo tempore „per legitimam concessionem praedecessorum suorum et suam ad Ottonem praefectum ratisbonensem „beneficiario iure pervenerat, reddita vicissim in „ius et potestatem ducatus bavariorum quadam possessione. vid. diplomata Conradi III. et Leopoldi in Weixeri fontilegio sacro p. 60. 63. Heinrich der Löwe vertauschte eben dergleichen von ihm zu Lehn gehende Reichsgüter an besagtes Kloster mit Kaiserlicher Bewilligung; wie aber nach seiner Achts-Erklärung Baiern keinen Herzog hatte, geschahen dergleichen Handlungen vom Kaiser unmittelbar. Ibid. p. 88. 89. Marchio Otakarus et Henricus dux Bavariae pagum vel possessionem regno pertinentem, iure beneficiali possidebant, dipl. Conradi III. a. 1146. ap. Froelich diplomatar. sacri Styriae pag. XI. Der Reichsgüter, welche theils an Freye, theils an Dienstleute verliehen waren, gedenket König Heinrich VII. bey *Leuckfeld.* antt. poeldens. p. 45.

(b) *Staphorsts hamb. Kirchenhistorie* III, 419.

(c) Helmold. II, 9. Dipl. apud Pfeffingeri l. c. p. 675. 678. Strubii vindiciae cit. p. 39. *Scheidts Anmerkungen über Mosers Staatsrecht* p. 157. Eckard de autoritate Henrici L. circa sacra. Bollandi syl-

loge

loge de Evermodo episcopo raceburgensi in actis SS. tom. III. Februarii pag. 47. Als Friederich I. im Jahre 1152. dem Herzoge von Zäringen, so wie Henrico L. die Investitur 3. Burgundischer Bistümer verstattete; Otto de S. Blasio c. 21. Martene tom. II. collect. ampliss. p. 523. so bekam derselbe die Superiorität und Regalia darüber, und selbige wurden ihm bey Geneve nur aus dem Grunde streitig gemacht, weil der Kaiser gegen seiner Vorfahren Privilegia, dergleichen Concession nicht habe ertheilen können. v. Spon preuves de l'histoire de Geneve p. 24. 30. Die Investitur des Bistums Sitten hatten die Grafen von Savojen, vermuhtlich als Afterlehn der Herzoge von Zäringen. Als aber Heinrich VI. im Jahre 1189. den Grafen Thomas gegen die Achts-Erklärung seines Vaters Humberti restituirte, nahm er das Bistum daher aus, und reservirte es dem Reiche. Dipl. ap. Galland du franc aleu p. 244. Arnulfus malus bekam mit dem Investitur-Rechte zugleich die Superiorität über die Bischöfe in Baiern. Luitprandus II, 7. in fin. Kaiser Friederich II. gab dem Erzbischofe und dem Stifte Magdeburg im Jahre 1218. „omnes terras „et provincias paganorum ultra Livoniam, et circa „ipsius terminos constitutas, quae ipso praesente „vel cooperante ad fidem conversae fuerint chri„stianam, mit folgenden Clauseln: ut nec possessio„nes nec iurisdictiones aliquis possideat in eisdem, „nisi ea de gratia magdeburgensis valeat impetrare. „Quando archiepiscopos vel episcopos in terra conti„gerit ordinari, a Magdeburgensi archiepiscopo re„galia illi suscipiant reverenter. Omnes quoque „terras christianas a rom. imp. dominio alienas, quae „in illis finibus praefato archiepiscopo praesente „vel promovente fuerint imperio subiugatae, ipsi ac „ipsius nihilominus ecclesiae subiicimus et donamus, „cum omni plenitudine iuris praedicti. Ius autem „quodcunque terris illis aut incolis earundem me„moratus archiepiscopus concesserit salvum semper „ipsis permaneat, sub quibuslibet archiepiscopis ec„clesiae nominatae.

in diesen Landen ganz für sich regieren, und dem Kaiser fast gar nichts daselbst einräumen: (a) und da einige Besitzer derselben vorhin den König-Titul geführet hatten, so hat vielleicht der Herzog darauf die Prätension gegründet, daß er dem Könige von Dännemark im Ceremoniel nicht weichen wollen. (b) Er sorgete aber auch für den Wohlstand der Lande, indem er **Lübeck** zu einer Handelsstadt anbauete, (c) und zu Beförderung der Commercien der Stadt Wisby auf der Insul **Gothland**, die von Lothario gegebenen Gesetze bestätigte, und neue hinzuthat, (d) auch **Hamburg** mit Privilegien versahe. (e) Er hatte in diesen Landen, theils die Slavischen Fürsten von Wenden, u. a. m. als freye Herren gelassen, theils Grafen aus dem sächsischen Adel dahin verordnet, als in Holstein, Ratzeburg, Swerin. (f) Wie dann überhaupt anzumerken ist, daß die sächsischen Grafen von Blanken-

(a) In hac terra solius ducis autoritas attenditur. Helm. I, 73. Heinrich von Witha sagte zu Wicelino: nec caesar nec aepus potest iuvare causam vestram domino meo obnitente. Deus enim dedit ei universam terram hanc. Id. I, 69.

(b) Saxo grammat. XV, p. 363.

(c) Bangerti origg. lubecenses in Westphalen scriptor. tom. I. p. 1259 sq.

(d) Ex Lambecii rebus hamburgens. Origg. guelf. III, 490. Leibnit. tom. III, 750.

(e) Dipl. ap. Lambec. lib. I. origg. hamburgens. §. 117. add. Richey historia statutorum hamburgens. cap. 2. n. 4.

(f) Strubii vindiciae iuris brunsvic. in ducatum lauenburg. p. 15.

Blankenburg, Scharzfeld, Lutterberg, Dassel, Eberstein, Wunstorf, Wölpe u. s. w. wol nicht von den alten großen Geschlechtern abgestammet gewesen sind, sondern, nachdem diese mit der Zeit ausgestorben, und ihre Lande den Herzogen eröfnet waren, von Lothario und den Henricis aus dem Adel genommen, und ihnen die Grafschaft über die dem Landesherrn großen Theils eigenthümlich zustehende Güter, aufgetragen worden. Es sind daher die Hauptschlösser in die im Jahre 1203. errichtete Theilung der Braunschweig-Lüneburgischen Erbgüter gebracht, und die mehresten Grafschaften nachmahls den Herzogen wieder heimgefallen. (a)

In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen war Heinrich der Löwe vornemlich auf die Stadt Braunschweig aufmerksam. Er gab derselben ihre jetzige Grösse, indem er den Hagen mit dazu nahm, und als ein besonders Weichbild mit den übrigen verband; (b) auch die Stifts-Kirche zu S. Blasii, aufs Neue erbauete, und das Capitel daselbst völlig einrichtete, (c) dessen Canonici beständige Capellane der Herzoge seyn sollten, womit gewisse Freyheiten und Vorzüge verbun-

(a) Add. Grupe observatt. forens. p. 551.

(b) Albertus M. in dipl. inedito a. 1268. „Noverint „– – – nos veraciter intellexisse, quod dum Henricus piae recordat. dux Bawariae et Saxoniae indaginem Bruneswich primo fundaret et construeret, ac ei iura burgimundii et libertates daret, etc. add. Botho p. 349. chron.

(c) *Rethmeiers Braunschw. Kirchenhistorie tom. I. p. 85. supplem. p. 37.*

verbunden waren. (a) Dergleichen Stifter hatten die Könige, und mit der Zeit ahmeten ihnen die großen Fürsten darin nach. Der Herzog beschenkte gedachte Stiftskirche mit einem großen Schatze von Reliquien, welche er auf der mit vieler Pracht angestelleten Reise nach Jerusalem (b) gesammlet hatte, und die hernach, bey Reduction der Stadt Braunschweig, mehrentheils nach Hannover gekommen sind. (c)

Der Herzog leistete dem Kaiser getreue Dienste. Er begleitete denselben fast auf allen Italiänischen Zügen, mit starken und versuchten Armeen, (d) und der Kaiser mußte bekennen,

(a) Davon handelt die Urkunde in *Schloepkens bardewikischer Chronic part. II. cap. I.* §. 21. *p.* 234. Aus diesen Capellanen wurden die Canzlers und Hofgeistlichen genommen. v. Perard recueil de plusieurs pieces pour l'histoire de Bourgogne p. 273.

(b) Robertus de Monte ad a. 1173. Henricus dux Saxonum et bajoariorum perrexit Hierusalem cum magno comitatu militum, et magna ibi incepisset, et perfecisset forsitan incepta, nisi rex et templarii obstitissent. Daß der Herzog die Reise nicht eher, als im Jahre 1173. angetreten, hat Hanthaler in fastis campililiensibus tom. I. p. 375. §. 36. zu erweisen sich bemühet, dem aber die Urkunden zuwider sind. vid. origg. guelf. III, 76. 77. add. J. F. Schmidii diss. de Henr. L. itinere hierosol.

(c) Einige sind in Kupfer vorgestellet tom. III. origg. guelf. p. 80. und die davon gedruckten Verzeichnisse angeführet in der bibliotheca brunsv. luneburg. num. 740 sq.

(d) Otto Morena p. 811. tom. I. Leibnit. „In Lombardiam cum rege fere non cum minori copia equitum,

nen, daß auf den Herzog das meiste ankomme. (a) Nachdem aber solches zwanzig Jahre gedauret hatte, weigerte er sich dessen und wollte sich durch kein Bitten des Kaisers, auch nicht durch dessen unanständige Verdemütigung, (b) weiter dazu bereden lassen. Die neueren Scribenten haben unterschiedliche Ursachen dieser Weigerung angegeben. (c) Es mag aber die eigentliche Ursache gewesen seyn, welche sie wolle; so giebet doch die Sache selbst genug zu des Herzogs Entschuldigung an die Hand. Durch die dem Reiche so lästige Italiänische Kriege, wurde nichts fruchtbarliches ausgerichtet. (d) Der Kaiser verfolgte die

„equitum, quam ipse rex, venerat. und p. 821. „Dux „Henricus de Saxonia maximum exercitum secum „duxerat. add. Radevicus II, 38.

(a) Arnoldus lubec. III, 15. „Imperator dicebat, se omnimodis sine ipsius praesentia contra italos praevalere non posse - - Ad haec imperator - - omne „robur imperii in te consistit.

(b) Scherzii iudicium Frider. I. de Henrico L. p. 16.

(c) Muratori annales a. 1180. tom. VII. p. 275.

(d) Als der executor des päbstlichen Banns, der archidiaconus Albrecht zu Regensburg im J. 1240. den Herzog Otten von Bairen dadurch auf des Pabsts Seite zu bringen vermeynete, daß er drohete, der Pabst würde einen Franzosen oder Italiäner zum Kaiser machen, mithin das Kaiserthum von der teutschen Nation gebracht werden, antwortete der Herzog pure et leniter, wie Albrecht an den Pabst berichtet, „o! utinam dominus noster papa hoc „ipsum iam fecisset, propter hoc enim vellem utri„que voci renunciare. vid. Brunneri annales part. III. lib. IV. § 2. p. 172. Aventinus, welcher die acta Alberti auch gehabt, merket hieraus an, daß die

verünf-

die Mailänder, und deren Bundsverwandte, mit Feuer und Schwerdt aufs grausamste, (a) und wollte sich nicht anders, als mit einer gänzlichen Verheerung zufrieden stellen lassen, (b) ungeachtet die Mailänder sich zu rechtlicher Genugthuung, und allem Gehorsame gegen ihn erboten, und nur flehten, man mögte sie ihren Feinden, denen von Pavia, nicht unterwürfig machen. (c) Allein der Kaiser war für die Paveser eingenommen, und hoffete, durch deren Beystand, die Mailänder und die mit ihnen gegen seine Absichten verbundenen Städte zu bezwingen. Die Absichten waren, die Regierungsform Carls des Großen wieder einzuführen: die italiänischen Städte aber wollten keine andere erkennen, als die seit Heinrichs V. Tode gewesen war. (d) Hiezu kam, daß der Kaiser

vernünftigsten Stände damahls gewünschet, daß Kaiserthum mögte wieder in Italien seyn, damit sie nicht ferner durch die Streitigkeiten mit dem Pabste geplaget würden: und in der That zeiget die Reichshistorie, daß die gewaltige Zerrüttung Teutschlands in den mittlern Zeiten, von der Autorität des Kaisers über den Pabst, und dem eifrigen Behaupten derselben, grössesten Theils entstanden sey.

(a) Muratori annal. VII, 175. 184. merket dieses aus des Kaisers Urkunden an.

(b) Frisingens. II, 15. 16. *Gr. v. Bünau Leben Frider. I. p. 86.*

(c) Frising. II, 18. Radevicus II, 61.

(d) Frising. II, 18. Radulfus in scriptor. ital. tom. VI. p. 1174. Muratori antt. tom. IV. diss. 48. annal. VII. p. 126. 133. 137. 167. Es scheinet, daß der Kaiser mit dem Satze: daß zu Aaken der Hauptsitz des Reichs von Carl dem Großen angeordnet sey, und die teutschen Kaiser daselbst geweihet werden müßten, auch in Teutschland dahin gezielet habe.

Kaiser die Regalia und die Schatzungen mit äusserster Schärfe, zum Ruin der Unterthanen beytreiben ließ, und den dabey von den Bedienten verübten Ungerechtigkeiten nachsah; (a) auch auf Veranlassen hitziger Rathgeber, z. E. des Erzbischofs von Mainz, und des Pfalzgrafen von Wittelsbach, (b) sofort zu Extremitäten schritt. Dadurch wurden die Teutschen den Italiänern äusserst verhaßt, (c) und diese zur Verzweifelung gebracht: man konnte sie durch so viele Siege und Eroberungen nicht unter dem Joche behalten; vornemlich da sie von dem Pabste und dem griechischen Kaiser (d) unterstützet wurden. Beyde nahmen von Friederichs Ehrgeitze, der sich von seinen Bedienten einen Herrn der Könige des Erdbodens nennen ließ, Gelegenheit, dessen Absichten bey andern Königen so verdächtig zu machen, daß sie ihm keine Hülfe leisteten, vielmehr sich wieder ihn verbunden. (e) Bey diesen Umständen

(a) Morena p. 841. 842. Frisingens. II, 12. Otto de S. Blasio c. 14. 23. *Gr. v. Bünau Leben Fridr. I.* p. 191.

(b) Radevicus I, 10. Otto de S. Blasio c. 8.

(c) Muratori annal. a. 1158. VII. 161. a. 1165. p. 203. a. 1168. p. 220. 221. *Bünau p. 161.*

(d) Radevicus I, 20. II, 74. Io. Cinnamus de gestis Manuel. Comneni lib. IV. p. 250. 314.

(e) Burchardus notarius Friderici in epistola ms. ad Nicol. abbatem Sigebergensem a. 1161. „Sigefridus pptus. patherburnensis in Ungariam „delegatus, ut breviter dicam, non bene susceptus „et non bene dimissus est. Nam cum legationem „haberet de negotio ecclesiae et de filia illius regis „filio Lantgravii in matrimonio copulanda, et de

 sagit-

ständen war es Henrico L. wohl nicht zu verdenken, daß er seine Völker nicht ferner ohne Nutzen aufopfern wollte. Er war auch nicht schuldig in Person mit zu gehen, (a) und man findet nicht, daß diese Weigerung als eine rechtliche Ursache des gegen ihn ausgesprochenen Urtheils angeführet worden. Inzwischen erbot er sich zu einem Beytrage an Gelde, und sonst allem Vorschube, (b) den aber der Kaiser von ihm nicht

„sagittariorum auxilio domino imp. meo transmittendo, nec profecit nec proficere voluit, quia „statim nequitiam illius persensit. Nunc autem „reversus ad curiam cum omnia enarrasset, breviter „et pulchre respondit imp. grates ago Deo, quod „honesta occasione amicum perdo vilissimum, significans regulum istum. Notum sit praeterea universaliter, quoniam timore invictissimi imp. omnes, qui essent terrarum reges, contremiscerent, et „qui semper inimicitiis inter se bachari consueverant, nunc mutua pace et fide firmata, conveniunt „in unum adversus dominum suum romanum imperatorem, animis non proeliis, fraudibus non „iuribus. Et sciatis, quod in hoc anno quinque „regum nuncii propter huiusmodi foedus faciendum in uno loco convenerunt. Graecus cum „Ungaro treugam fecit per quinquennium. Scripsit „m. regibus Turkiae, Babiloniae, Persidis et Comaniae, nuncians illud, quod rom. imp terram „suam etiam occupare intendant, si de Mediolano „finem faciat. Idem timent reges hispanus, barsilonensis, francigena. Sic n. scripserunt Rolandus „et pseudo cardinales illius per totum orbem, excitantes odium imperatori, unde et omnes reguli „timore et odio magis imperatoris, quam intuitu „iustitiae, illum in papam suscipere praesumunt. cf. *Habns R H. III. p.* 243.

(a) Scherzii iudicium Frider. I. de Henr. L. p. 49.

(b) Arnoldus lubec. III, 15.

nicht annehmen wollte, ob er gleich solchen von anderen annahm. (a) Weil nun derselbe wegen der Abwesenheit des Herzogs in Italien unglücklich war, so suchte er an dem Herzoge deswegen Rache auszuüben. Zu solchem Ende machte er erstlich mit dem Pabste Friede. (b) Des Herzogs Feinde bedienten sich der Gelegenheit. Der unruhige Bischof Ulrich zu Halberstadt, hatte vorhin mit dem Herzoge, wegen gewisser Lehne, die demselben Bischof Gero verliehen hatte, und

(a) Chron. montis sereni a 1165. Origg. guelf III, 495. Jedoch bezeigte der Kaiser sich gegen den Erzbischof von Salzburg eben so wie gegen unsern Herzog: „dixit episcopus, se libenter servire imperio, sed „ad expeditionem ire non posse, ideoque pecunia „se velle redimere, missisque super hoc nuntiis ve„nimus ad curiam, ubi ab imperatore aliquantulum „praescio, per fidelitatem iussus sum dicere, quic„quid dixisset ille archiepiscopus. Dixique omnia prae„sentibus et non contradicentibus tam nuntiis eius„dem, quam curiae principibus, motusque est imp. „ad indignationem, et cum nuntii pecuniae redem„tionem offerrent, per consilium remandavit impe„rator: non esse consuetudinis suae pecuniam cuius„quam accipere. Post contra illum iram in corde „retinens adjecit: offensum esse imperium; sed si „vellet ille, veniret et satisfaceret, tunc si pateretur „imperii honor, et ipse imperator servitium (pecu„niae wie es der Kaiser selbst erkläret bey Hansiz p. 265.) illius reciperet. Burchardus notarius in epla ad Nicolaum abbatem Sigebergensem. Die Reichsstände hatten gegen des Erzbischofs Erbieten nichts zu erinnern: der Kaiser aber ließ durch seine Rähte eine andere Resolution abgeben, die jedoch in der Sache selbst nichts änderte. Cf. Hansiz tom. II. Germaniae sacrae p. 264 sqq.

(b) Arnoldus lubec. III, 16. add. Speneri S. P. lib. II. c. 2. §. 3.

Ulrich zurück verlangte, (a) Krieg geführet, und war aus dem Lande vertrieben worden. Da aber der Kaiser dem Pabste versprochen hatte, daß Gero abgesetzet, und Ulrich wieder eingesetzet, auch alle von dem erstern geschehene Belehnungen für nichtig erkläret, mithin die Güter dem Stifte restituiret werden sollten; (b) so kam Ulrich zurück, und fieng den Krieg aufs Neue an. In demselben wurde Halberstadt eingenommen, und durch Versehen eines Soldaten gänzlich eingeäschert. (c) Der Erzbischof Philipp von Cöln fiel in Westfalen, und nahm des Herzogs Vestungen ein. Dieser klagte darüber bey dem Kaiser: allein derselbe wiegelte noch mehrere von dessen Feinden auf, daß sie allerley Klagen wider den Herzog einbringen mußten, und foderte denselben auf unterschiedliche Reichstage zur Verantwortung. Der Herzog hingegen berief sich darauf, daß er, als ein geborner schwäbischer Fürst, nirgend anders, als in Schwaben, vor Gericht sich zu stellen schuldig sey. Die vornehmste Ursache des Nichterscheinens aber war sonder Zweifel, daß er an dem erzürnten Kaiser keinen billigen Richter zu erwarten hatte. Er wurde also, als ein Ungehorsamer, der auf dreymahlige Ladung vor Gerichte nicht
1180. erschienen war, im Jahre 1180. zu Würzburg auf dem Reichstage in die Acht erkläret, und ihm

(a) Chron. Sanpetrinum erfordiense a. 1179. p. 226. add. Chron. montis sereni a. 1180.

(b) Tabulae ap. Sigon. lib. XIV. de regno Italiae ad a. 1176. et alios.

(c) Arnoldus lubec. III, 17. 28.

ihm Bairen, Westfalen, und Engern, nebst den übrigen Reichslehnen aberkannt. Bairen gab der Kaiser dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, oder Wartenberg; (a) Engern und Westfalen, unter dem Namen von besonderen Herzogthümern, jenes an den Grafen Bernhard von Ascanien, einen Sohn Albrecht des Bären, dieses an den Erzbischof von Cöln. (b) Als folgends Henricus L. binnen Jahr und Tag, wegen des Ungehorsams, sich rechtlicher Art nach nicht entschuldigte, (c) wurde das Urtheil auf dem Reichstage zu Gelnhausen bestätiget.

Bey diesem in der Reichs- und Braunschweigischen Historie höchst merkwürdigen Vorfalle ist anzumerken, erstlich: daß des Herzogthums Sachsen dabey gar nicht, sondern nur von Engern und Westfalen gedacht worden; (d) da sonst die alte Eintheilung des gesammten Sachsens beynahe ins Vergessen gerahten war; ferner, daß unter dem Namen der Herzogthümer nicht das Eigenthum der Lande, sondern nur die herzogliche Gewalt zu verstehen sey. In Westfalen wollte der Erzbischof von Cöln dieselbe mit

Henr. L. Acht.

(a) Er heisset: Otto comes, oder Palatinus senior s. maior de Witilinesbach, oder auch de Wartperch s. Wartinberg, von seinem Schlosse, wo er sich auch als Herzog bisweilen aufgehalten. Im J. 1181. that er den Zug mit dem Kaiser gegen Sachsen. Aventini collectanea. *Hunds Stammbuch part. I. p.* 135.

(b) *Hahns Reichshistorie III,* 295. 296.

(c) Anon. tom. III. Menken. p. CXI. Chron. rythmic. c. 34. p. 57. tom. III. Leibnitii.

(d) *Rethmeiers br. lün. chronic p.* 1816 *sqq.*

mit der geistlichen Archidioecesi verknüpfen, und auf Engern hatte Bernhard vermuhtlich deshalb Absicht, weil die Ascanier daselbst noch Güter aus der Billingischen Erbschaft besaßen, welche sie von der Oberbotmäßigkeit eines fremden Herzogs loßmachen wollten. (a) Der dritte Theil von Sachsen, nemlich Ostfalen, oder das nunmehr eigentlich also genannte Sachsen, gehörete fast ganz Henrico I. eigen, und denselben wollte man keinem andern Herzoge untergeben. Denn es waren die allodialen Lande des Herzogs in dem Banne nicht begriffen, weil man das wider ihn niedergesetzte Gericht, als ein Lehnrecht ansah, (b) von welchem über allodia nicht geurtheilet werden konnte: wiewohl Fridericus I. Stade an den Erzbischof von Bremen, (c) und nachmals Heinrich VI. die vormahligen Süpplingenburgischen, Sommerschenburgischen und Hallenslebischen Güter, wie auch Staufenburg, an den Erzbischof von Magdeburg verschenkte, wie vorhin erwähnet worden, auch Bernhard den Titul eines Herzogs von Sachsen annahm. Dessen Nach-

(a) *Anmerkungen von den Westfälischen Gerichten p.* 25. 45.

(b) Otto de S. Blasio c. 24. Es schreibet auch Frider. I. ap. Schaten. tom. I. annal. p. 850. „Henrico sub feudali iure citato, universa, quae ab imperio tenuerat, beneficia, abiudicata esse.

(c) Lindenbrog. p. 168. scriptor. Im Jahre 1195. verglich der Erzbischof sich mit dem Grafen von Holstein darüber. *Abhandlungen von den Herzogthümern Bremen und Verden III, p.* 104.

Nachkommen, die Herzoge in Lauenburg, haben verschiedentlich versuchet, die iura ducalia in Meklenburg, in Hamburg, in Holstein, in Ditmarschen u. s. w. (a) imgleichen in Engern, (b) gewissermaßen wieder herzustellen, haben aber damit, nach ganz veränderter Verfassung der alten Herzogthümer, nicht auslangen können. Endlich ist zu merken, daß die Acht nur ein bannum contumaciae gewesen, welches allezeit aufgehoben wurde, wenn der Geächtete rechtliche Entschuldigungen seines Aussenbleibens beybrachte, und dessen Wirkung eigentlich nur darinn bestand, daß der auf solche Weise Geächtete durch Krieg gezwungen wurde, sich vor Gericht zu stellen, und Recht zu geben oder zu nehmen. (c) Wie denn der Erfolg zeiget, daß man wirklich geglaubet, Henricus L. habe durch seine dreyjährige Abwesenheit den Fehler gebüsset, und sey in alle seine Länder und Würden wieder einzusetzen. Kaiser Friederich versprach solches mehr als einmahl, jedoch auf dergleichen

(a) Origg. guelf. IV, 74. 248. *Scheids Anmerkungen zu Mosers b. l. Staatsrechte p.* 167. *Schwarz von gemeinschaftlichen Ursprung der Häuser Anhalt und Rügen p.* 31 Westphalen de re diplomat. cimbrica p. 129. sqq. in Dreyeri tom. I. monumentorum anecdot.

(b) *Anmerkungen von westfälischen Gerichten p.* 47. Von der Anfoderung an Hoja cf. vita Henrici sen. et Scheid p. 282.

(c) S. die merkwürdige Urkunde Henrici IV. von 1101. tom. 1. collect. amplissimae veterum monum. p. 586.

Bedingungen, die allezeit Gelegenheit zum Aufschube gaben. Henr. VI. mußte bey seiner Krönung dem Pabste ein gleiches Versprechen thun; erfüllete es aber eben so wenig, als sein Vater: (a) nennete jedoch den Herzog in öffentlichen Urkunden ducem Saxoniae. (b)

Um das wider Henr. L. gesprochene Urtheil zur Execution zu bringen, wandte der Kaiser nicht nur viele List an, (c) sondern gieng auch nebst den Reichsständen, mit der Armee in Sachsen. Die Verwüstung, welche derselbe allda anrichtete, bewog viele Einwohner ihr Vaterland zu verlassen, und nach Pommern zu ziehen, welches sie anbaueten, und neue Städte darinn anlegten. (d) Der Herzog wurde auf einmahl von von den sächsischen Ständen verlassen. Denn dieselben waren über die Strenge, womit er seine Autorität über sie behauptet hatte, mißvergnügt, und wegen seiner vielen Erblande neidisch; (e) und der Kaiser selbst hatte sie vor-
1168. hin, z. E. im Jahre 1168. kaum von einem öffentlichen Aufstande abhalten können. (f) Die der-

(a) Origg. guelf. praefat. tom. III. p. 57. Von diesen Umständen sind die in dem Anhange der Rethmeierschen Chronik befindlichen Anmerkungen lesenswürdig.

(b) Origg. guelf. III. 572. Radulfi de Diceto imagines historiar. p. 674.

(c) Saxo grammaticus lib. XV. p. 369.

(d) *Schwarzens diplomatische Geschichte der pommerisch-rügischen Städte p. 164.*

(e) Helmoldus II, 6. 7. Chron. montis ser. 1166.

(f) Albertus Stad. a. 1168. Dipl. Friderici I. in Schannati vindem. II. p. 116. Seherzii iudicium Frider. I. de Henrico L. p. 11.

derzeitigen Scribenten berichten, daß die Bischöfe, (a) die der Herzog befördert, und die Vasallen, denen er die Grafschaften, und andere Lehne verliehen hatte, den Anfang gemacht haben: dazu die Furcht vor den auf dem Reichstage von den Fürsten erkannten avocatoriis, und des Kaisers hinterlistige corruptiones, viel beygetragen haben. (b) Der Herzog sahe sich in kurzer Zeit fast aller seiner Lande beraubet. (c) In den neuerworbenen überelbischen Provinzen suchte er zwar noch einige Zeit sich zu halten; allein da der Fürst in Pommern Bugislaf, der deswegen vom Kaiser zum Herzoge gemacht wurde, da hingegen der Rügische Fürst Jarimarus den Königstitul vom Kaiser nicht hatte anneh-

(a) Robertus a Monte ad a. 1181. cf. Arnoldus lub. III, 12.

(b) „In assumtione S. Mariae in curia apud Werle „habita, omnibus fautoribus ducis termini, ut ab „eo resipiscant, praefiguntur ex sententia princi„pum, scil nisi interim ad gratiam imperatoris re„diissent, ipsi et filii eorum iure hereditario ab„iudicarentur.„ Annal. bosoviens. p. 1020. Daß unter den fautoribus ducis dessen Stände verstanden werden, ist daraus gewiß, weil er von keinen anderen Beystand gehabt. add. mon. weingart. c. 8. Meibom. ad Gobelini aet. VI. c. 60.

(c) „Repentina calamitate vir, quo nihil habuit Ger„mania clarius, fraude suorum, quorum fidei tam „castella, quam munitiones suas commiserat, abs„que obsidione, sine congressione, singulis quae„que dedentibus, ingentibus copiis brevi privatur. Chron. sanpetrinum erford. a. 1181. add. Arnoldus lubec. II, 23. 27. 31. Gerardus Stederburgensis §. 28. 30. Saxo grammaticus p. 369.

nehmen wollen, und die Grafen von Holstein und Ratzeburg, (a) ebenfalls von ihm abfielen; so mußte er auch dieselben verlassen, der Macht weichen, und endlich die harten Bedingungen eingehen, daß er zur Strafe drey Jahre ausser Teutschland seyn, indessen seine Erlande ihm völlig bleiben sollten. (b) Der Herzog mit seiner Familie, (c) brachte die drey Jahre bey seinem Schwiegervater, dem Könige Heinrich, in Engelland und in der Normandie zu, und that inzwischen eine Reise nach Compostell; (d) fand aber bey seiner Rückkunft, daß seine Feinde von seinen Erblanden vieles abgezwacket hatten, und der Kaiser that ihm zwar die besten Versprechungen, erfüllete selbige aber nicht, weil er den Herzog noch immer, wegen allerley heimlicher Verständnisse in Verdacht hatte. (e) Im Jahre
1189. 1189. wollte er aus eben der Ursache, den Herzog während des Kreutzzuges nicht in Teutschland wissen; sondern verlangte von ihm, daß er entweder auf des Kaisers Kosten den Zug mit verrichten, und bey der Rückkunft die völlige Restitution gewärtigen, oder noch auf drey Jahre Teutschland verlassen, oder endlich damahls, zu gänz-

(a) Arnoldus lubec. II, 27. 31. 33. Saxo grammaticus XV. p. 370. 371. Cranzii Vandal. VI, 14.

(b) Arnoldus lubec. II, 36.

(c) Radulfus de Diceto a. 1181. p. 614. Matthaeus Westmonasteriensis a. 1182. 1184. p. 253.

(d) Roger. Hovedenus a. 1182. p. 877. tom. I. Leibnitii.

(e) Arnoldus lubec. III, 12.

gänzlicher Abthuung der Sache, mit einer restitutione particulari zufrieden seyn sollte. Der Herzog wählete, in Hoffnung der völligen Restitution, die abermahlige Abwesenheit, und gieng wiederum nach Engelland. Weil er aber erfuhr, daß inzwischen seine Erbgüter aufs Neue ein Raub der Nachbarn werden würden; so kam er bald zurück, griff die Feinde an, zerstörete die damahls wichtige Stadt Bardewik, (a) durch deren Verfall Lüneburg zugenommen hat, bekam Stade und die Bremischen Lehne wieder, (b) und Lübeck durch freywillige Uebergabe ein, (c) eroberte auch die vom Herzoge Bernhard neu erbauete Lauenburg, zu deren Besitze letzterer niemahls wieder gelanget ist, immaßen sie Henrico L. in allen mit den Kaisern errichteten Verträgen vorbehalten worden. (d) König Heinrich VI. nahm des Herzogs Rückkunft sehr übel, bekriegte aber denselben vergeblich, indem er weder vor Braunschweig, noch vor dem Schlosse Limber etwas auszurichten vermogte. Im Jahre 1190. wurde abermahls ein Frieden vermittelt, 1190. dessen Bedingungen jedoch der Herzog, so wie der König sein Versprechen, nicht erfüllete. (e) Es ließ also dieser den Krieg durch die Grafen von

(a) *Hahns R. H. III*, 298.
(b) Historia Godescalci tom. I. Leibn. p. 870.
(c) Arnoldus lubec. IV. 2.
(d) Arnoldus IV, 16. Albericus a. 1193. Strubii vindiciae iuris brunsvic. in ducatum lauenburg. p. 20.
(e) *Hahns R. H. IV*, 24. 25. Die chronica reichersspergense und neoburgense schreiben: „Henricum „a. 1190. solenniter in regni gratiam receptum esse.

von Holstein und Ratzeburg fortsetzen, und der Herzog verlohr Stade und Lübeck wiederum. (a) Bey diesen Umständen war ihm nicht zu verdenken, daß er allerley Anschläge wider den König, als seinen offenbaren persönlichen Feind, in Teutschland hatte, und durch seinen Sohn mit des Kaisers Feinde, Tancredo von Sicilien, ein Bündniß errichtete. (b) Endlich wurde im
1194. Jahre 1194. durch gedachten seines ältesten Sohns Vermählung mit des Kaisers Vaters Bruders Tochter, der Friede hergestellet. (c) Man findet nicht, daß damahls der Herzog der völligen Restitution sich begeben habe. Vermuhtlich ist dieser Punkt, wegen der Abwesenheit des Kaisers, auf bequemere Zeit ausgesetzet worden. Der Herzog nennete sich inzwischen bloß: ducem, lebte noch ein Jahr zu Braunschweig
1195. in Ruhe, und starb daselbst im Jahre 1195. im Monate August.

Von seiner ersten Gemahlinn, Clementia, Conrads, Herzog von Zäringen, Tochter, ließ er sich, unter dem Anführen der gar zu nahen Verwandschaft (d) scheiden, und vermählte sich im

(a) Arnoldus lubec. IV, 10. 12.
(b) Albertus Stadens. a. 1192.
(c) *Hahns R. H. IV, p. 26.*
(d) Von dieser Verwandschaft s. die Hannoverischen Beyträge a. 1760: n. 67. 75 sqq. Es erhellet daraus, daß Heinrich und Clementia, nach der damahls von den Päbsten beliebten Rechnung, im 6ten, folglich im verbotenen Grade verwandt gewesen. Dem Pabste geschahe durch diese Ehescheidung

im Jahre 1168. an die Englische Prinzessinn Mathildis, Heinrichs II. Tochter. Der König schloß, in Betracht dieser Heyraht, mit dem Kaiser ein Bündniß gegen Frankreich. (a) Von ihr waren, bey dem Absterben Henr. L. drey Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm, übrig. Eine Tochter, Mechtild, war an den Grafen Gottfried von Perche vermählet. (b) Henr. L. Tochter, von der ersten Gemahlinn wurde an des Kaisers Conrad III. Sohn, den Herzog Friederich von Rotenburg, und nach dessen frühzeitigem Absterben, an den König Canut in Dännemark vermählet. (c) Eine natürliche Tochter des Herzogs, nahm der Wendische Fürst Borwinus oder Henricus von Meklenburg zur Gemahlinn. (d) 1168.

Es

dung sonder Zweifel ein Gefallen; weil dadurch dessen ganz falsche Art zu zählen, vid. Schilter de libertate eccles. german. lib. III. c. 10. §. 10 sqq. bestättiget wurde. Daß der Kaiser mit zu der Ehescheidung geholfen, ist aus der genealogia Balduini de Avennis tom. III. spicileg. dacher. p. 290. zu schliessen, obwohl sonst die Umstände ganz unrichtig angegeben werden: „filia (filiae Godefridi namurcensis „et Ermensendis) desponsata fuit duci Saxoniae Henrico; sed imperator Henricus matrimonium im-„pedivit.

(a) Appendix ad Radevicum p. 559.

(b) Origg. guelf. III, 173.

(c) *Fellers B L. Historie p.* 354. Origg. guelf. III, 169.

(d) *Feller* p. 370. Origg. guelf. III, 179. Die Mutter von dieser Fürstinn hält Gebhardi de origine ducum mecklenburgicorum §. 49. für die Mathildin eine Tochter Godefridi comitis de Castris (Bliscastel) und für Henrici L. rechtmäßige Gemahlinn. In dem leztern Umstande sind ihm die Zeugnisse Alberici und Alb. Stadensis zuwider.

Es ist vor einigen Jahren, die Abschrift eines von ihm angeblich errichteten Testaments, die bis dahin zu Mainz verborgen gewesen seyn soll, zum Vorschein gebracht worden. (a) Allein die Unrichtigkeit desselben verräht sich bey dem ersten Anblicke. Der Herzog theilet darinn die Länder unter seine Söhne; dennoch wußten diese einige Jahre hernach von einer solchen Theilung nichts. (b)

Es ist aus der Geschichts-Erzählung abzunehmen, daß die Achts-Erklärung Henrici L. große Veränderung in Sachsen überhaupt, und in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen besonders, verursachet habe. Erstlich gieng das Herzogthum völlig zu Grunde. Weder der Erzbischof zu Cöln, noch Herzog Bernhard sind zur Ausübung der herzoglichen Gewalt gelanget, sondern jeder Landesherr, welcher seine Lande gleichsam als sein Eigenthum betrachten konnte, machte sich immediat, d. i. er wurde mit der Landeshoheit, die vorhin der Botmäßigkeit des ducis provinciae untergeben gewesen war, dem

Kaiser

(a) v. Knigge tr. de iure castrorum p. 76. Origg. guelf. III, 160.

(b) Henricus palatinus schreibet in einer Urkunde vom Jahre 1199. „Si contigerit nos aliquam de here-„ditate nostra facere divisionem, ne praefata ec-„clesia aliquo modo in hoc gravetur molendino, „hoc eligimus, ut ipsum molendinum nostrae par-„ti cedat.„ Wenn der Vater jedem Sohne sein Theil im Testamente angewiesen gehabt hätte, würde der Pfalzgraf sich ganz anders ausgedrückt haben.

Kaiser und dem Reiche unmittelbar unterworfen; (a) wie auch in Baiern Markgraf Ottokar von Steiermark sich eximirte, und den Titul eines Herzogs annahm. (b) Die Veränderung betraf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande mit, deren ducatus ohnehin den Ascaniern nicht gegeben war, und dieses ist es, was durch die nachmahlige *erectionem ducatus brunsvicensis* zur völligen Richtigkeit gebracht, und öffentlich vom Kaiser und dem Reiche bekräftiget ist. Aus der Zergliederung des Herzogthums erfolgte, daß Sachsen seine Kräfte verlor, und sich gegen die Nachbarn nicht mehr erhalten konnte; (c) sondern geschehen lassen mußte, daß alle an der Ost-

(a) „Comes Bernhardus et comes Adolfus castra et „provincias suas per imperatorem adepti sunt. Ar-„noldus lubec. lib. II. c. ult. Bernardus iunior „filius comitis Bernardi de Raceburg, veniens ad „ducem Bernardum et ad marchionem, sub nomine „imperatoris, ad eos se transtulit. Id. IV, 7.

(b) Annales Steronis a. 1180. add. chron. reicher-sperg. a. 1192. praefat. tom. III. Origg. guelf. p. 29.

(c) Reineccius in prooem. ad Helmoldum: „Hoc „de Henr. L. affirmare recte posse videor, cum „eo incolumi et florente, non solum Saxoniam „ceterasque subiectas provincias, sed et totum im-„perium, statum et decus suum salvum retinuisse, „cum impulso vero ingens rursus incommodum „sensisse, sic ut instar convulsi aedificii labefactari „ac nutare coeperit.„ Bey einer andern Gelegenheit schreibet Gerhardus Stederburgensis §. 33. „Sicut infirmitas imperii, ita et robur ducis om-„nibus patuit hominibus.

Ost-See belegenen Lande bald hernach von Dännemark weggenommen wurden, vornemlich, nachdem die Hauptstadt Lübeck zur Reichsstadt geworden war, (a) und die Hohenstaufischen Kaiser in Italien sich so viel zu thun machten, daß sie an das nordliche Teutschland nicht gedenken konnten. Die aus der Geschichte Friederichs II. und des Interregni, sattsam bekannte Zerrüttung des teutschen Reichs zeiget, wie schlecht der wahren Wohlfahrt desselben durch die Vertilgung der großen Herzogthümer geraten worden. Allein, die in der Historie sich deutlich hervorgebende Absicht der Hohenstaufischen Kaiser, nemlich Teutschland erblich an ihr Haus zu bringen, und ihre Regierung möglichst souverain zu machen, brachte mit sich, daß die mächtigen Stände, die sothaner Absicht sich widersetzen konnten, herunter gebracht würden, hingegen das Reich nur aus Ständen bestünde, welche schlechterdings von des Kaisers Willkühr abhiengen. Es ergiebet ferner die vorhergehende Erzählung, daß Henricus L. niemahls seiner Herzogthümer sich begeben habe; sondern solches ist erst von seinem Sohne Otto, nachdem derselbe zum Kaiser erwählet war, geschehen. Von Bairen und Westfalen sind die Urkunden vorhanden. (b) Mit H. Bernhard muß eingleiches vorgegangen seyn, weil derselbe Ottonis Wahl beygepflichtet, und es

(a) Friedrich I. hatte zeitig angefangen die Städte von der Botmäßigkeit der Landesherrn, so viel thunlich war, zu befreyen. v. Schannati historia wormatiensis tom. I. p. 356.

(b) Origg. guelf. III, 755. 762. et praefat. p. 33.

es mit ihm gehalten hat. (a) Jedennoch nennete der Pfalzgraf Heinrich, als der erstgeborne Sohn Henrici L. sich öffentlich und beständig einen Herzog von Sachsen. (b) Die Erblande sollten dem Herzoge, sowohl nach dem gesprochenen Urtheile, als nach dem wiederholeten Versprechen und Tractaten der Kaiser, verbleiben. Dem ungeachtet ist vieles davon abgekommen. Einige Stücke, z. E. Haldensleben, die Erbgüter in der Mark, die Magdeburgischen Lehne, wie auch Sommerschenburg, so Henricus L. gehabt hatte, überließ Otto IV. dem Erzstifte Magdeburg; brachte es auch bey seinen Brüdern dahin, daß sie den Ansprüchen auf die Stücke, welche das Erzstift Cöln ihrem Vater entzogen hatte, renunciirten. (c) An Mainz trat derselbige einige Stükke ab, damit er die übrigen Lehne erhalten mögte; (d) wiewohl es noch zweifelhaft ist, ob dieser Tractat zur Execution gebracht worden.

Ob nun wohl von andern Stücken die Umstände nicht bekannt sind; so gehen doch diejenigen unstreitig zu weit, welche dem Hause Braunschweig-Lüneburg einen Anspruch auf alles, was Heinrich der Löwe jemahls besessen hat, beylegen wollen. Was die Herzogthümer betrift, ist

(a) Arnoldus lubec. VII, 18.
(b) Schon im Jahre 1195. kommt Henricus iunior dux Saxoniae vor in Schannati historia wormat. p. 172.
(c) Origg. guelf. III, 762. 787.
(d) Origg. guelf. III, 806.

ist solches offenbar ungegründet; und auch bey Erbstücken dürfte der Grund, allein daß etwa Henrico L. solche einmahl gehöret haben, nicht hinreichend seyn. In wie weit solches andern Rechtsgründen zu statten kommen könne, hanget von den Umständen eines jeden besondern Falls ab.

Theilung 1203. Was nun von Erblanden übrig geblieben war, theileten die drey Brüder im Jahre 1203, auf einer Zusammenkunft zu Paderborn. Die annoch vorhandene Theilungs-Briefe (a) ergeben, daß solches noch ansehnlich genung gewesen ist. Einige angegebene Grenz-Orte sind jetzt nicht mehr bekannt; man siehet jedoch, daß dem ältern Bruder, Heinrich, zugetheilet worden: die Güter in Ditmarschen, Hadeln, und dem Lande Wursten, die Stadt, auch die Grafschaft Stade, und alles was in den Stiftern Bremen, und Verden Henrico L. gehöret hatte; ferner die westliche Hälfte des Lüneburgischen, dazu auch Zelle und Flötwide, d. i. die jetzige Amtsvogtey Eiklingen, gehörete, bis Hannover; von Hannover ab, was jenseits der Leine bis Göttingen und Hanstein auf dem Eichsfelde belegen war, wie auch Eimbeck, imgleichen Desenberg, nebst den westfälischen Gütern, (b) und was jenseits der königlichen Heer-

(a) Origg. guelf. III, 626. 627. 852. 853.

(b) Von den Westfälischen allodiis Henrici L. findet sich fast gar keine Nachricht. Nur ist eine Tradition, daß die Stadt Lüne in der Grafschaft Mark, nebst dem umliegenden Districte dazu gehöret, und von dem Herzoge den Löwen zum Wapen bekommen habe, bey des Herzogs Achts-Erklärung aber vom Kaiser

Heerstrasse bis Mainz liege. Letzteres ist undeutlich; zeiget jedoch so viel an, daß die Welfen auch in Hessen u. s. w. Erbgüter gehabt haben. Otto IV. bekam Braunschweig, nebst dem Zubehör, wo H. Heinrichs Grenze im Lüneburgischen aufhörte, bis Hannover; ferner alles was disseits der Leine, und den jetzt beschriebenen Grenzen, bis nach Mainz, belegen war; auf der andern Seite gieng seine Grenze von Vorsfelde bis Wädenberg, wodurch etwa Wagenberg oder Warenberg bey dem Schenkischen Gute Flechtingen in der Altenmark angezeiget wird, und so weiter bis Wagersleben, welches jetzt eine wüste Dorfstelle bey dem Kloster Hamersleben im Halberstädtschen ist, woselbst die Herzoge zu Lüneburg, noch zu Ende des 13ten Jahrhunderts, Lehne gehabt haben, und wo vor diesem eine Fähre über den Bruch gewesen ist, (a) die sonder Zweifel durch das Wort, navigium, in dem Recesse angedeutet wird. Weiter bekam Otto den Unterharz, von Reinbeck im Halberstädtischen Achte Wülperode an; ingleichen das Kloster Homburg, welches nachmahls Otto puer an das Erzstift Mainz

 über-

Kaiser dem Grafen von Volmenstein geschenket sey. Vid. *Spormachers chronic v. Lüne, in Steinens Westfälischen Geschichte*, part. IV. p. 1417. 1418.

(a) „Palatinus comes Fridericus in palude wagersle-„biensi Eilwardum quendam, ipsum transducere de-„trectantem, calcaribus et fuste occidit, pro quo „delicto mansum in Ekenbardeleye huic ecclesiae „contulit. Notitia traditionum hamerslebiensium ms. Bey Wagersleben hielt Henricus auceps eine Schlacht mit den Hunnen. Chron. brunsvic. tom. II. Leibnit. p. 14.

überlassen hat; (a) endlich, was Henricus I. in Thüringen gehabt hatte, davon man wenig Nachricht findet. (b) Schlösser werden benennet: Lichtenberg, Asle, d. i. die Asselburg, womit die Familie von Kniestedt noch jetzt belehnet wird, Schildberg, das nahe an Seesen belegen gewesen, Staufenburg, Osterrode, Herzberg, Scharzfeld, Lutterberg, Hanstein, Rotenburg, welches nicht weit von dem bekannten Kiffhäuserberge gestanden hat. (c) Wilhelm sollte haben: die überelbischen Lande

(a) Olearii syntagma rer. thuring. II, 86. Gudenus cod. diplom. mogunt. I, 528. 553.

(b) Henr. superbus und Gertrudis hatten dem Kloster Volkenrode in Thüringen den dritten Theil des sogenannten Herzogen-Holzes gegeben. Henr. L. bestätiget solches, und thut noch einen Theil des Holzes, und eine Mühle, welche Stücke das Kloster von herzoglichen Dienstleuten gekaufet hatte, hinzu, ap. Grashoff. p. 171. comment. de Mulhusa. Otto IV. gab noch eine halbe Hufe von seinem Eigenthume dazu, ap. Schoetgen tom. I. script. Saxon. p. 756. Henr. Leo war advocatus der Reichsgüter, welche zu der villicatione in Nordhausen gehöreten. *Leuckfelds* antt. poeldenses p. 285. Also hat vielleicht Paul Götze nicht unrecht gesagt, des Herzogs territorium habe sich durch die ganze güldene Aue, bis an die Hainleite erstrecket. Sonder Zweifel gehöret hieher, was annoch Albertus M. bey Seehausen, nicht weit von Frankenhausen gehabt, und an den Grafen Bernhard von Anhalt im Jahre 1261. überlassen hat. Vid. *Müllers Staats-Cabinet VII*, 49.

(c) Olearii syntagma thuring. I, 177. *Falkensteins thuring. chronic II*, 1912. *Müldener v. thüringischen Bergschlössern p.* 106.

Lande bis an die Ostsee und die Slavischen Grenzen; dann Lüneburg, und die andere Hälfte des Lüneburgischen Landes; weiter, was den Ottoni IV. angewiesenen Grenzen, nemlich: Swibeke, Wadenberg, u. s. w. gegen Morgen lag; folglich Haldensleben und alle Welfische Erbstücke in der Mark, endlich den Oberharz. Schlösser werden benennet: Lewenberg, d. i. die alte Lauenburg bey Quedlinburg, Blankenburg, Regenstein, Heimburg, Hidsacker, Dalenburg, Berge, Lüchau, Dannenberg, Brome, Nienwalde, die noch jetzt bekannnt sind. Die Dienstleute wurden dem Landes-Theile zugerechnet, in welchem sie gesessen waren, wenn nicht einer oder der andere ausdrücklich ausgenommen war.



Dritte

Dritte Abtheilung.

Von dem Pfalzgrafen Heinrich, bis auf das Absterben Herzog Ottens, des Kindes.

Henr. palatinus. 1194. Heinrich, der älteste Sohn Henrici Leonis, wurde von dem Vater im Jahre 1194. zu Vesthaltung des mit dem Kaiser Heinrich VI. verabredeten Vertrags, mit nach Italien geschicket. Weil aber der Kaiser an seiner Seite den Vertrag nicht erfüllete, und in nicht geringem Verdachte war, daß er den jüngern Bruder, Lüdern, mit Gifte vergeben lassen, tractirte Heinrich wider den Kaiser mit dessen Gegner Tancredo in Sicilien, und gieng endlich ohne des Kaisers Wissen und Willen nach Haus. (a) Weil er ein Herr von ansehnlicher Leibes-Gestalt war, erwählte ihn des Pfalzgrafen Conrads am Rhein, der des Kaisers Vatern Bruder war, einzige Tochter Agnes, mit Genehmhaltung der Mutter, zum Gemahle. (b) Ob nun wohl der Kaiser anfangs sich sehr unwillig über diese Verbindung bezeigte; so versöhnte er sich doch bald

(a) Origg. guelf. III, 140. sqq. 148.

(b) *Feller* p. 372. histor. brunsvic. Eccard hat die auf einem alten Schmuckkästlein in dem Ebnerischen Cabinette in Nürnberg befindliche Figuren, als von dieser Vermählung handelnd, angegeben, und solchergestalt erkläret. Seine Einbildungskraft hat dabey das meiste gethan, und es werden dieselben Figuren auf zwanzig andere Geschichte eben so gut gedeutet werden können.

bald mit beyden Henricis, Vater und Sohne, und verliehe dem letztern, nach des Schwieger-Vaters im Jahre 1195. erfolgten Tode, die 1195.
Pfalzgrafschaft am Rheine. (a) Im Jahre
1198. überließ Pfalzgraf Heinrich die dazu von 1198.
Alters gehörige edle Vogtey zu Trier und deren District, Lehn, Erbe, und Einkünfte, dem Erzbischofe, und ein Jahr vorher die Grafschaft Meinefeld dem Grafen von Spanheim. (b) vielleicht um die Kosten des Kreuzzugs ins gelobte Land aufzubringen. Daselbst wurde zwar damahls, wie bey vielen andern dergleichen Zügen, nichts fruchtbarliches ausgerichtet: jedoch machte sich Heinrich besonders bekannt, als er durch seine Bergleute vom Harze die Mauren der Stadt Thorun unterminiren ließ. (c)

Nach seiner Rückkehr unterstützete er seines Bruders Ottonis IV. Königswahl mit allen Kräften, bis im Jahre 1204. derselbe ihn vornemlich 1204.
dadurch beleidigte, daß er, zur Ersetzung der Kosten, Braunschweig und Lichtenberg abzutreten sich weigerte. (d) Vielleicht sah auch der Pfalzgraf wohl, daß Otto nicht durchdringen würde. Von Philippo bekam er die Vogtey zu Goslar. (e) Er vereinigte sich jedoch wieder mit dem Bruder, und wie derselbe, nach Philippi Tode, den Zug nach Italien vornahm, verordnete

 er

(a) Origg. guelf. III, 186.
(b) Ibid. p. 192. 618. 619.
(c) Arnoldus lubec. V, 4.
(d) *Hahn* R. H. IV. p. 67.
(e) Chron. montis sereni a. 1204.

er Henricum zum Reichsverweser an der Mo-
sel. (a) Von Friedrich II. ist ihm im Jahre
1219. 1219. das Vicariat in Sachsen, so wie dem
Herzoge Ludewig in Baiern das Vicariat in
Ober-Teutschland aufgetragen worden. (b) Lu-
dewig ist vermuthlich wegen der Pfalzgrafschaft
am Rheine zu diesem Amte gekommen. Denn
obgleich noch ungewiß ist, ob Heinrich vorhin
derselben ordentlich entsetzet worden: so finden
1214. wir doch, daß sein im Jahre 1214. verstorbe-
ner Sohn von der Pfälzischen Agnes, Hein-
rich, der Jüngere, und nach dessen Tode ge-
dachter Herzog Ludewig, als Pfalzgrafen am
Rheine, Urkunden ausgestellet, hingegen von un-
serm Heinrich nicht, daß er sich der Pfälzischen
Lande weiter angenommen habe. (c)

Nach Ottonis IV. Tode machte er Frieden und ein Bündniß mit dem Erzbischofe zu Magdeburg, und bekam seine von dem Erzstifte relevirende Lehne wieder (d). Er nahm auch Ottonis sämtliche Verlassenschaft in Besitz. (e) Weil aber

(a) Caesarius heisterbac. lib. I. miraculorum c. 31. Eccardi quaternio monument. p. 50.

(b) Origg. guelf. III. 24. sqq.

(c) Origg. guelf. III. 218.

(d) Origg. guelf. III. 666. Vadum lupi, wo der Vergleich getroffen worden, ist sonder Zweifel: Wulvesvorde, wo Bischof Volrad von Halberstadt im Jahre 1272. ein großes Landgericht hielt. Die vor selbigem aufgelassene und bestätigte Güter, sind in der Gegend, wo jetzt die Halberst. und Magdeb. Grenzen sind, belegen, mithin wird das vadum lupi auch daherum zu suchen seyn.

(e) Chron. magnum belg. p. 221.

aber ein Theil davon seines Bruders Sohne, Ottoni puero gehörte; so übergab er demselben im Jahre 1223. Braunschweig mit allen Zu- 1223.
behörungen, wie auch alle Lehne, die er von Geistlichen hatte. (a) Hingegen überließ er die Vogtey über Bremen, nebst der Grafschaft Stade, dem Erzstifte und behielt sich nur die Nutzung auf Lebenszeit vor. (b) Er starb im Jahre 1227. Seine zweyte Gemahlinn, Agnes, 1227.
Markgrafen Conrads von Landsberg Tochter, hat von ihren eigenen Gütern die Klöster Isenhagen und Winhausen gestiftet, und für einige von Ottone puero dazu gelegte Güter, demselben ihr Wittums-Recht an dem Schlosse Zelle und dem Bergwerks-Zehnten zu Goslar abgetreten. (c)

Von Henrico palatino waren bey seinem Absterben zwo Prinzessinnen übrig. 1) Agnes, Filiae
Gemahlinn Ottonis illustris, Herzogs in Baiern, Henr. pal.
und Pfalzgrafens am Rheine; 2) Irmgard, Gemahlinn des Markgrafen Hermann IV. von Baden. Beyde Prinzessinnen, vornemlich Irmgard, machten Prätension an Braunschweig und die übrigen Niedersächsischen Lande ihres Vaters, davon der Erfolg unten vorkommen wird. Da übrigens deutliche Zeugnisse (d) vorhanden sind, daß Her-

(a) *Rethmeier* p. 1824. chron.
(b) Orig. guelf. III, 223. add. Alb. Stad. a. 1219. 1227. *Lappenbergs Grundriß der bremischen Historie.* §. 68.
(c) Origg. guelf. III, 242. sqq. 715. sqq.
(d) Ap. Hanthaler in fastis campililiensibus tom. II. p. 714. §. 27. Hofmann in stemmate babenbergico-austriaco

zog Friedrich von Oesterreich, der lezte aus dem Babenbergischen Stamme, im Jahre 1226. an Gertrud die Tochter eines Herzogs von Braunschweig sich vermählet habe, dieselbe aber im zweyten Monate nach der Vermählung verstorben sey, so wird man selbige für eine Prinzessinn Henrici palatini so lange halten müssen, bis ein anderes erwiesen ist.

Otto IV. Otto, der dritte Sohn Heinrichs des Löwen, heisset, als Kaiser, der IVte dieses Namens. Er war ein Herr von grosser Herzhaftigkeit und Kriegswissenschaft; (a) beobachtete aber nicht allemahl die nöhtige Vorsicht, wie seine Geschichte zeiget. Sein Oheim, König Richard von Engelland, war ihm sehr geneigt, und wollte ihm anfangs die Grafschaft York, nachmahls, durch eine Vermählung mit der Prinzessinn Königs Wilhelm von Schottland, dieses Königreich zuwenden. Keines von beyden kam zum Stande; doch erhielt Otto von Richarden das Herzogthum Aquitanien, und die Grafschaft Poitou, die er einige Jahre beherrschet, (b) und nach seiner Erwählung zum Kaiser, wie es scheinet, wiederum an Richard überlassen hat. (c) Nach dessen Tode faderte er, durch seine besonders

deshalb

austriaco §. 27. p. 61. Eccard hat die mehresten dieser Zeugnisse nicht gewußt, als er diese Vermählung in einer besondern Schrift bestritten.

(a) Leibnitii praefat. tom. II. scriptor. p. 48. Meibomii apologia pro Ottone IV. *Halius R. H. IV*, 91. Origg. guelf. III, 379.

(b) Origg. guelf. III, 255 – 259.

(c) Chron. halberstad. p. 140.

deßhalb abgeschickten Bruder, sowohl York, als Poitou, nebst einem Theile der Baarschaften des Königs, von dessen Bruder und Nachfolger Johann. Derselbe aber wies ihn mit der Entschuldigung ab, daß er dem Könige von Frankreich versprochen habe, Ottoni auf keine Weise behülflich zu seyn. (a) Ottonis Kaiser-Wahl beförderte König Richard, der sich damahls für einen teutschen Reichsstand hielt, weil er bey seiner Loslassung aus der Oesterreichischen Gefangenschaft dem Kaiser sich verbindlich machen müssen. (b) Richard gab große Summen Gel-

des

(a) Rogerius Hovedenus a. 1200. p. 880. tom. I. Leibnit. *Feller.* p. 381.

(b) Richard wurde zu der Wahl berufen: „vi sacramenti et fidei, quibus adstringebatur imperatori „et imperio rom. et ut praecipuum membrum imperii. Hovedenus p. 776. ed. Savil. Einige, als Rapin Thoyras histoire d'Angleterre tom. II. lib. 7. p. 265. *Hahns R. H. IV*, 41. u. a. verstehen diese Pflicht vom Königreiche Provence, welches der Kaiser Richarden zu geben versprochen. Da aber nicht nur das chronicon halberstadense und Guil. brito, sondern auch Hovedenus p. 724. berichten, daß Richard das Königreich Engelland dem Kaiser zu Lehn aufgetragen, die Investitur deßhalb genommen, und 5000. Pfund zum jährlichen Tribute versprochen, der Kaiser aber, auf seinem Todtenbette solches cassirt habe; über das Radulfus de Diceto a. 1194. p. 672. von pactionibus ad persolvendam non spectantes pecuniam, sed ad statum regis intervertendum, redet, die er für ganz null und nichtig erklärt, hingegen von Uebertragung des Reichs Provence sich nichts findet; so ist noch zur Zeit wahrscheinlicher, daß die Churfürsten, mit ihrer Ladung, auf die Verbindlichkeit wegen Engelland selbst gesehen haben.

des für Ottonem hat, (a) und damit der Pabst selbigem günstig seyn mögte, machte er, auf dessen Verlangen, mit dem Könige von Frankreich Friede (b). Erzbischof Adolf von Cöln, der dafür gegen die Ansprüche auf die von seinen Vorfahren Henrico Leoni entzogenen Lande, durch Ottonis Verzicht sicher gestellet wurde; Pfalzgraf Heinrich, Ottens Bruder, und Herzog Heinrich in Brabant oder Nieder-Lothringen, hielten es mit Ottone; da die übrigen teutschen Stände Philippum, des vorigen Kaisers Bruder, erwählet hatten, welchen der König in Frankreich unterstützte, (c) und dazu von einem Einfalle, den Otto, als Graf von Poitou, in Frankreich gethan haben sollte, Ursache nahm. (d) Aus dieser zwistigen Kaiser-Wahl entstand ein für Teutschland verderblicher, und für Ottonem eben nicht glücklicher Krieg.

Als folgends sein Bruder der Pfalzgraf, ingleichen der Erzbischof von Cöln, und endlich der Pabst selbst, von ihm absetzten, wurde er gezwungen, sich in gütliche Tractaten mit seinem Gegner einzulassen, die aber fruchtlos abliefen, weil Otto nicht zu bewegen war, seinem Rechte auf

(a) Arnoldus lubec. VI, 1. Rob. de Monte a. 1198. Bertold von Zäringen wollte nicht Kaiser werden, weil er die Kosten scheuete. Conradus ursperg. p. 320. Alb. Stad. a. 1198.

(b) Matthaeus westmonaster. a. 1198. p. 262.

(c) *Habns R. H. IV*, 56.

(d) Litterae Philippi tom. I. collect. amplissimae p. 1080.

auf das Kaiserthum zu entsagen, ungeachtet das
Herzogthum Schwaben, und andere Länder,
ihm dafür angebotten wurden. (a) Nach Phi-
lippi Tode fand er weiter keinen Widerstand:
seine Wahl wurde in Teutschland bestätiget, (b)
jedoch abermahls nicht ohne Entgeld. Denn er
renuncirte auf das Herzogthum Baiern, im-
gleichen auf die Ansprüche, die er oder seine
Brüder an die von dem Erzstifte Magdeburg
eingenommenen Erbgüter, auch auf die Mainzischen
Lehne hatten. Im Jahre 1209. wurde er 1209.
vom Pabste zu Rom gekrönet. Darauf foderte
er sofort, gegen sein vorher gethanes Versprechen,
(c) die Mathildinischen Lande, und einen grossen
Theil des sogenannten Kirchenstaats, als dem
Reiche gehörig, von dem Pabste; (d) verwarf
den deshalb angetragenen Vergleich, (e) und
achtete den Bann nicht, womit ihn der Pabst
beleget hatte. (f) Dieser war vorsichtiger, und
hatte sich genugsamen Beystandes versichert. (g)
Otto hingegen, ob er wohl seine besten
Völker nach Teutschland zurück geschicket hatte,
griff dennoch den König Friederich in Neapolis
an, um dieses Reich dem Kaiserthume wieder
unter-

(a) *Hahns R. H. IV,* 69. 70. 74.
(b) Ibid. p. 94. 95.
(c) Docum. ap. Heinecc. lib. 2. antt. goslar. p. 210. Godefridus colon. a. 1209. add. Meibomii apologia p. 375. 376. opuscul. Muratorii annales a. 1209. tom. VII. p. 402.
(d) Caesarius heisterbac. lib. I. vitae Engelberti c. 3.
(e) Conradus ursperg. p. 327.
(f) *Hahns R. H. IV.* 102.
(g) Muratori annal. a. 1210. p. 405.

unterwürfig zu machen; (a) anfangs war Otto glücklich; allein der Pabst und der König in Frankreich veranstalteten inzwischen, daß derselbe Friederich in Teutschland gegen Ottonem zum Kaiser erwählet, (b) mithin Otto gezwungen wurde, Italien zu verlassen. (c) Ob er nun wohl mit Friderico in Teutschland genung zu schaffen hätte, zog er dennoch gegen dessen Bundsgenossen, (d) den König in Frankreich zu Felde, um den Grafen von Boulogne und von Flandern zu Hülfe zu kommen, (e) und lieferte im Jahre
1214. 1214. demselben, gegen den Einrath des obgedachten Grafen von Boulogne, das in der Französischen Historie sehr bekannte Treffen bey Bovines und Tournay, mit so unglücklichem Erfolge, daß er von der daselbst erlittenen Niederlage sich nicht wieder erholen können. (f) Zwar trieb er hernach noch die Dänen von Hamburg ab; (g) bekriegte und über-

(a) Chronicon montis sereni a. 1211. Origg. guelf. III, 330. 334. Muratori p. 405. sqq.

(b) Muratori p. 407.

(c) Io. de Ceccano in chron. Fossae novae a. 1211. Hahn p. 105.

(d) Rigordus a. 1211. Origg. guelf. III, 344. die chronologia altissiodorensis fol. 107. schreibt: „firmatam esse iuramento confoederationem in depressionem Ottonis.

(e) Hahn p. 109.

(f) Hahn p. 111. 112. Chron. sanpetrinum erford. p. 229.

(g) Alb. Stadensis a. 1215. Chron. breve ap. Staphorst tom. III. hist. eccles. hamburgens. p. 419. Die Holsteinische Reim-Chronik ap. eundem tom. II. p. 122. sqq. und in Dreyeri monum. anecdoto-

rum

überwand den Erzbischof von Magdeburg, und hinderte Fridericum II. an dem vorhabenden Reichstage zu Merseburg. (a) Allein Friederich hatte doch die Oberhand, und Otto mußte sich in seinen Erblanden behalten, woselbst er im Jahre 1218. zu Harzburg verstorben ist. (b) 1218.
Sein Testament ist noch im Originale vorhanden. (c) Er befielet darinn, die Güter, darüber er selbst sich einigen Zweifel machen mögte, den Eigen-

rum tom. I. p. 468. berichtet: die Hamburger hätten sich dem Kaiser sofort ergeben, damit sie von den Dänen, unter welchen sie nicht aufkommen können, los werden mögten. Als aber König Waldemar mit 80000 Mann angerücket sey, habe der Kaiser sich eiligst zurück ziehen müssen, und der König habe im folgenden Jahre Stade erobert.

(a) Chron. rythmicum c. 61. p. 126. 127. Chron. ms. istius seculi: „*der keyser vur darnach zu* „*Brunswich, und geschuf ein Hervart uf den bi-* „*schof von Meydeburch. Der bischof kom im* „*entgegen mit den sinen, un stritten: der keyser* „*behielt den sich, und vieng viel ritter. Darnach* „*reit der keyser Otte mit her zu Mersburch, do* „*der kunich Friderich einen hof het ufgeleit, dere* „*wert er, und brant daz lant zu Doringen, und* „*vieng grave Guntern v. Kevernberch. Do komen* „*auch uz die beheim, und vuren biz Quidelingen-* „*burch, do kerten si wider. Do kom der keyser* „*Otte dem herzogen zu helfe, und vur aber über* „*Elbe hin her, und brant daz lant, und kerte wi-* „*der. Des andern jars brant auch der keyser* „*Ascherslében.*

(b) *Hahn* part. IV. p. 115.

(c) Origg. guelf. III, 363.

Eigenthümern wieder zu geben, und vermachet vornemlich dem Stifte S. Blasii zu Braunschweig das ansehnliche Gut Schwertlingenburg, oder das heutige Walle.

Er hatte anfangs die Brabantische Prinzessinn Maria, deren Vater ihm wider Philippum treulich beygestanden, zur Gemahlinn erwählet. (a) Nach Philippi Tode aber vermählte er sich an dessen Tochter Beatrix, und bekam mit selbiger große Erblande, dazu er die Vogtey St. Gallen rechnete, (b) vornemlich viele Dienstleute; auch wandten sich die mehresten Reichs-Dienstleute (c) wegen dieser Heirath zu ihm. Beatrix starb am 4ten Tage nach ihrer Vermählung, und Otto erfüllete darauf das der Brabantischen Maria gethane Versprechen. Die Ehe war unbeerbet, und Maria vermählte sich nach Ottonis Tode fernerweit an Wilhelm I. Grafen in Holland, der aber bald verstarb. Darauf brachte sie ihre übrige Lebenszeit in Brabant zu. (d)

Wil-

(a) Aegidius abbas aureae vallis c. 116. p. 118. *Hahn* p. 118

(b) Guleri a Weineck Rhaetia lib. IX. fol. 137. b.

(c) Arnoldus lubec. VII, 16. Conradus Ursperg. p. 326. Als Beatrix verstorben war, verließen sie den Kaiser. Origg. guelf. III, 341.

(d) Origg. guelf. III, 371. 372.

Wilhelm, der jüngste Sohn Heinrichs, des Löwen, war zu Winchester geboren, als der Vater sich in Engelland aufhielt. Gervasius tilberiensis giebt ihm, aus einem Gedächtniß-Fehler, den Zunamen: longa spatha; (a) sonst wird er schlechthin: de Luneburg, weil er die Lüneburgischen Lande in der Paderbornischen Theilung bekommen hatte, oder: filius ducis Saxoniae, auch bisweilen: Herzog oder Fürst, princeps de Luneburch, genennet. (b) Durch das Wort: *princeps*, hat vermuhtlich angezeiget werden sollen, daß er Eigenthums-Herr der Lüneb. Lande, und deßhalb von keinem domino directo abhängig sey. (c) Es ist folglich hier eben das, was sonst: dominus terrae, egregiae libertatis vir, und dergleichen war. Wilhelmus luneburg.

Nachdem Wilhelm die Regierung der Lüneburgischen Lande übernommen hatte, wollte er an dem Orte, wo jetzt Blekede ist, eine neue Stadt, Namens Lewenstadt, anlegen, und selbige mit eben den Privilegiis, die Bardewik vor der Zerstörung gehabt hatte, versehen: es kam aber

(a) Origg. guelf. p. 383.
(b) Praefat. tomi III. Origg. guelf. p. 58.
(c) Daß princeps, eine Independenz angezeigt habe, ist aus den Stellen, die du Fresne bey diesem Worte gesammelt hat, deutlich abzunehmen „Arachisus abdicato ducis titulo, qui superioribus „omnibus suffecerat, primum se Beneventi principem nominavit, et ab episcopis unctus corona „usus est, schreibet Leo ostiensis lib. I. chron. casinensis, c. 10.

aber damit nicht zum Stande. (a) Im Jahre
1202. 1202. vermählte er sich mit der Dänischen Prinzessinn Helena, in Hoffnung dadurch Holstein und Stormarn, welches Henrico leoni gehöret hatte, und damahls in der Dänen Hände war, wieder zu erlangen. Allein diese verkauften die Lände an den Grafen Albrecht von Orlamünde; erwiesen jedoch sonst Wilhelmo große Achtung.
1213. (b) Er starb frühzeitig im Jahre 1213. (c) mit Hinterlassung eines einzigen zehnjährigen Sohns,
Otto puer Otten, der unter dem Namen: puer, in der Braunschweigischen Historie bekannt ist. Sonst heisset derselbe sowohl in seinen eigenen, als anderer Urkunden: princeps oder dux de Luneburch, dux de Brunswik, dominus de Luneburch, auch wohl bloß Otto de Brunswik oder de Luneburch. Die alte Lüneburgische Chronik bey Leibnitzen giebet vor, die Landesstände hätten die **Vormundschaft** über ihn gehabt: dabey kommen jedoch wichtige Zweifel vor. Es ist wenigstens wahrscheinlich, daß seine Oheime, vornemlich Heinrich, als der Aeltere, die Ober-
1223. Aufsicht geführet haben. (d) Im Jahre 1223. aber

(a) Origg. guelf. III, 381. Parerga gottingensia tom. I. lib. 4. p. 24. Des Kaisers Consens ist dazu nicht erfodert, so wie überhaupt vor Friderico II und dem Interregno nicht, wenn Landesherren Stadt-Recht verliehen haben. Die Exempel, welche Pfeffinger tom. III. Vitriarii p. 146 sqq. Westphalen praef. ad tom. IV. script. p. 116. gesammelt, und noch viel mehrere, beweisen solches sattsam.
(b) *Feller* p. 402. histor. brunsvic.
(c) Origg. guelf. III, 382.
(d) Origg. guelf. III, 221. IV, 7.

aber erkannte auch jetztgedachter Heinrich denselben für seinen rechtmäßigen Erben, und übergab ihm, mittelst seines Huts, (a) die Stadt Braunschweig, nebst allen anderen Städten, Schlössern und eigenen Gütern, imgleichen die Lehne, die er von Geistlichen hatte: und es sind Urkunden von den Stiftern Mainz, Verden, Gandersheim, Werden, (b) vorhanden, welche nicht undeutlich zeugen, daß Otto von den Lehnherren die Belehnung wirklich erhalten habe. Dem ungeachtet machten, nach Henrici Tode, dessen Prinzessinnen an Braunschweig und die eigenen Güter des Vaters, Anspruch, und überließen ihr vermeyntliches Recht dem Kaiser Friederich II. (c) Allein Otto behauptete sein Recht, und bemächtigte sich der Stadt Braunschweig. (d) Die Bürger vertheidigten solche im Jahre 1228. während der Gefangenschaft des 1228.
Herzogs, gegen König Heinrich VII. und beka-

 men,

(a) Origg. IV, 98. et praefat. p 89. Rethmeier chron. p. 1824.

(b) Origg. guelf. IV, 177. 113. 127. 128.

(c) Fried. imp. in diplom. erectionis ducatus brunsvic: „civitatis de Brunswich medietatem proprietatis „dominii a Marchione de Baden, et reliquam me„dietatem a duce Bawarie emimus, pro parte uxo„rum suarum. Irmgard von Baden bekam für ihre Prätension Durlach, Heidesheim, Eßlingen und andere Stücke vom Kaiser. v. G. D. *Hoffmanns diplom. Belustigung mit des niedersächsischen Grafen Utonis schwäbischen Gütern Nürtingen und Baden.* §. 53. wo des Kaisers Urkunde darüber vom Jahre 1234. vollständiger, als vorhin, ediret ist.

(d) Albertus Stadens. a. 1227.

men für diese Treue vom Könige Waldemar II. in Dännemark einen Schutzbrief, nebst der Befreyung vom Zolle und dem Strandrechte. (a) Sonder Zweifel hat auch der Herzog die Stadt mit anderen Gesetzen versehen; wiewohl das mit des Herzogs anhangendem Siegel vorhandene in teutscher Sprache abgefassete Stadtrecht, (b) von ihm wohl nicht herrühret. Den Braunschweigischen District hat Otto, bis auf die kaiserliche Belehnung, als sein eigen betrachtet, und
1235. noch im Jahre 1235. patrimonium suum genennet.

1227. Im Jahre 1227. stand der Herzog dem Könige von Dännemark wider dessen Feinde, den Grafen von Schwerin, den Erzbischof von Bremen, den Herzog Albrecht von Sachsen, u. a. m. bey; wurde aber in der Schlacht bey Bornhovede gefangen, mußte, des Pabsts Loslassungs-Befehle ungeachtet, (c) ein ganzes Jahr in der Gefangenschaft bleiben, und zum Lösegelde Hidsacker an den Herzog von Sachsen abtreten, auch geschehen lassen, daß demselben Lauenburg, für die Befreyung des Grafen Albrechts von Orlamünde überantwortet wurde. (d) Deßhalb

(a) Origg. guelf. IV, 24. 25.

(b) Ibid. p. 22.

(c) Rymer actorum anglican. tomi I. p. 309. Origg. guelf. praefat. tom. IV. p. 90.

(d) Origg. guelf. IV, 24. *Scheid über Mosers Br. Staatsrecht p. 160.*

halb verursachte Otto durch seine Vorstellungen, daß Albrecht die zur Gemahlinn verlangte Englische Prinzessinn nicht bekam. (a)

Während der Gefangenschaft empöreten seine adelichen Dienstleute sich wider ihn, wie um selbige Zeit in mehreren Landen geschah. Sie wurden auf Befehl des Kaisers von den Bischöfen zu Magdeburg und Halberstadt unterstützet, (b) und griffen Braunschweig an, welches die Schwäger des Herzogs, die Markgrafen von Brandenburg, beschützten. (c) Otto setzte nachmahls den Krieg mit den Bischöfen fort. Im Jahre 1229. wurde Friede, und beyde Theile versprachen, das in diesem Kriege zerstörete 1229.
Schloß Walbeck (d) nicht wieder aufzubauen, noch aufbauen zu lassen. Dieser Ort gehörete Ottoni. Kaiser Otto IV. hatte das Schloß aufs Neue bevestiget; (e) rechnete es im Testamente zu seiner Verlassenschaft, und verstellete dessen Demolirung auf des Pabsts Ausspruch. Selbige ist aber damahls nicht erfolget. Otto puer hatte einen Vogt oder Amtmann, Namens Caesarium, zu Walbeck, den er im Jahre 1230. 1230.
nach Engelland schickte: und im Jahre 1236. 1236.
kaufte er die Güter, die der Graf Sigfried von Osterburg daselbst hatte. (f)

(a) Origg. guelf. IV, 29.
(b) Albertus Stadens. a. 1228.
(c) Chron. rythmicum cap. 64.
(d) Anon. Saxo tom. III. Menken. p. 125.
(e) Meibomii chron. walbeccense p. 44. edit. ant. 160 sqq. recent.
(f) Origg. guelf. IV, 115. 145.

1230. Im Jahre 1230. that Otto selbst eine Reise nach Engelland, und erhielt für seine Unterthanen, welche hierüber einen Paß von ihm beybringen würden, in allen des Königs Landen sicher Geleit, und die Erlaubniß frey zu handeln. (a)

Erectio ducatus br. lun. Pabst Gregorius suchte Friderico II. immer mehrere Widersacher zu erwecken, und hatte sich die Befreyung Ottonis aus der Schwerinischen Gefangenschaft deßhalb angelegen seyn lassen, damit er denselben zum Gegenkaiser aufwerfen könnte. Aus den mit dem Könige in Engelland gewechselten Schreiben erhellet, daß der König ebenfalls der Sache sich angenommen habe. (b) Allein Otto wollte sich nicht einlassen. (c) Vielleicht wurde der Kaiser dadurch, und weil er sahe, daß er Braunschweig Ottoni nicht würde nehmen können, er auch mit der Heirath einer Schwester des Königs in Engelland umgieng, (d) bey dem Otto sehr viel galt, bewogen, mit dem Herzoge sich völlig zu vergleichen. Im Jahre
1234. 1234. wurden deßhalb Tractaten gepflogen; (e) im folgenden Jahre kamen selbige solcher Gestalt zum Stande, daß der Kaiser von seiner Prätension abstand, Otto seine Lüneburgischen Allodial-Lande dem Reiche zu Lehne auftrug, die zusammen gesetzten Braunschw. Lüneburgischen Lande,

(a) Origg. guelf. IV, 31. 116.
(b) Origg. pag. 31.
(c) Godefridus colon. a. 1228. Albericus a. 1241.
(d) *Feller* p. 421. histor. brunsvic.
(e) Origg. guelf. IV, 141.

Lande, mit der Qualität eines Herzogthums, dergestalt, daß darinn nach Abgange des Mannsstamms auch die Töchter folgen sollten, und daß er den Zehnten zu Goslar, der bisher dem Reiche gehöret hatte, vom Reiche zu Lehn bekam. Dabey wurden des Herzogs Dienstleute den Dienstleuten des Reichs, in den Vorrechten gleich gemacht. Die Vollziehung dieser Bedingungen geschah mit Bewilligung der Stände auf dem Reichstage zu Mainz im August des Jahrs 1235. und die solenne Belehnung erfolgte am 21sten desselben Monats. Der unter einer güldenen Bulle ausgefertigte kaiserliche Lehnbrief ist annoch vorhanden, (a) und wird bey jedesmahliger Belehnung des Durchl. Hauses am kaiserlichen Hofe produciret. Der Kaiser war über den Vergleich dergestalt erfreuet, daß er befahl den Vorfall, als besonders merkwürdig, in den Jahrbüchern anzuzeichnen. (b) Es war auch derselbe in der That für ihn, für das Reich, und für das Welfische Haus höchst wichtig. Der Kaiser hob dadurch die beynahe sechszig Jahre gedauerten Streitigkeiten der beyden angesehensten Häuser in Teutschland, des Gibellinischen und des Welfischen, aus dem Grunde: er befreyete sich von der Furcht, darinn er und sein Haus wegen der Welfen beständig leben mußten, 1235.

(a) Und nach dem Originale in Kupfer gestochen tom. IV. origg. guelf. p. 49. zu finden. Einige Anmerkungen über denselben haben Meibom. in erectione ducatus brunsvic. und *Beller in der Br. Luneb. Historie p. 420. sqq.*

(b) Godefridus colon. a. 1235.

und die leicht alle seine Absichten hätten vereiteln könnnen, wenn das Welfische Haus sich wiederum öffentlich gegen das Kaiserliche erkläret hätte. Er verlor dabey nichts, als eine den Rechten nach ohnehin ungegründete Anfoderung an die Braunschweigischen Erbstücke, welche auszuführen er damahls wenig Hoffnung haben konnte. Auf der andern Seite behielt der Herzog alles, was er besaß, und bekam noch die Goslarischen Bergwerke dazu. Denn durch den Zehnten werden alle und jede Gerechtigkeiten, Rechte und Nutzen, Ober- und Nieder-Gerichte, Obrigkeit und Herrlichkeit angedeutet, wie die Kaiser in den Jahren 1533. 36. 70. 78. 90. und 1615. declariret haben. Die Lehns-Verbindlichkeit gegen das Reich war keine grosse Last, nach damahliger Verfassung. Hingegen stellete er sich gegen die Anfoderung des Kaisers an Braunschweig sicher, die ihm und seinem Hause dermahleins gefährlich werden konnte, wenn das Gibellinische Haus seine Absichten in Italien ausführete, und es von der Seite Ruhe bekam. Er erhielt nicht nur die herzogliche Würde, sondern wurde auch dadurch in der herzoglichen Gewalt über seine Lande auf die Rechts beständigste Weise bestätiget, und war nunmehr mit unwidersprechlichem Rechte der einzige Herr im Lande. Durch den Anhang wegen der Dienstleute, wurde die Ursache der vorhin von denselben erregten Unruhe gehoben. Denn da vorhin schon die Dienstleute der Herzoge in Sachsen den Kaiserlichen gleich geachtet worden; (a) so scheinet es, daß sie einen

(a) Docum. tom. II. rel. Ludewig. p. 249. *Erath von Br. Luneb. Erbtheilungen p.* 131.

einen Vorwurf befürchtet haben, wenn sie Ottoni, der die herzogliche Würde noch nicht hatte, unterwürfig seyn sollen. (a)

Der Herzog ließ sich die Einrichtung der Städte angelegen seyn, welche damahls vornemlich nöthig war, weil die Handlung sich immer mehr und mehr in Niedersachsen ausbreitete. Er gab für Braunschweig, Lüneburg und die dasigen Salzwerke, Hannover und Osterrode, Gesetze; (b) bestätigte der Stadt Münden das Fränkische Recht, (c) auch den Göttingern ihre vorigen Privilegien; befreyete sie von der fremden Botmäßigkeit, und brachte sie dadurch zu seinem Lande. (d) Es ist wahrscheinlich, daß unter dieser fremden Herrschaft die Landgrafen in Thüringen und Hessen verstanden werden, welche damahls das Land um der Leine an sich zu brin-

(a) Diese Dienstleute blieben dennoch den Herzogen mit einer Art von Leibeigenschaft verwandt, und selbige erstreckte sich auch auf ihre Töchter und deren Nachkommen von gräflichem Stande. „Nota, quod „rex nobilem virum Heinricum comitem de Wol„denberch, qui de matre sua Hildeburgi, filia „marschalci Johannis servilis conditionis, servus „fuit Henrici ducis brunswicensis, manumissum „per dictum ducem, liberavit, et iura libertatis „plene sibi tribuit per totum sicut progenitores „sui habuerunt. Super hoc habet literas.„ Dat. ap. Nurenberch XVII. Kal. Decembr. anno domini 1323. regni 9. Regestum Ludouici bavari p. 745.

(b) Origg. guelf. IV, 183. 213. 112. 184. 186. 200. 180. 181, add. *Rethmeiers* chron. p. 468. 1830 sqq.

(c) Origg. guelf. IV, 201. Pfeffingeri histor. brunsvic. tom. II. p. 698.

(d) Origg. guelf. IV, 38. 39. 130, 131.

gen trachteten. (a) Die Lüneburger befreyete er, durch einen Tractat mit den Grafen von Holstein, von den harten Auflagen auf ihre Waaren: indem er den Hamburgern in seinen Landen gleiche Freyheit verstattete. (b) Traziger's Bericht (c) ist nicht unwahrscheinlich, daß der Herzog auch seinen Gerechtsamen an Hamburg entsaget habe.

Otto machte ferner Verordnungen in geistlichen Dingen. Wir haben von ihm dergleichen für das Kloster zu Nordheim, (d) und wegen Theilung und Einrichtung der Pfarren; imgleichen einen Schutzbrief für das Kloster Pölde, und die Bestätigung des damahls gestifteten Klosters Scharnbeck. (e)

Er bekam von dem Grafen Sigfried von Osterburg und Altenhausen, dem letzten seines Stamms, alle dessen eigene Güter im Lüneburgischen und der Grafschaft Stade, wie auch zu Brome, Gardelegen, Salzwedel, Walbeck, Denstorf und Lengede, ferner dessen zwischen Zelle und Bremen, auch im Stadischen, gesessene Dienstleute. (f) Lauenstein wurde ihm von Heinrich von Homburg zu Lehn aufgetragen. (g) Des Stifts Gandersheim Güter zu Ellie-

(a) Praefat. tom. IV. origg. p. 72.
(b) Origg. IV, 176.
(c) *Westphalen* tom. II. scriptorum p. 1285.
(d) Origg. guelf. IV, 140. praefat. p. 64. 70.
(e) Origg. IV, 192. 194. 232.
(f) Ibid p. 143, sqq.
(g) Origg. IV, 223. *Rethmeiers* chron. p. 481.

Ellierode tauschte er für den Hof zu Beulshausen. (a) Die Belehnung mit der Duderstädtischen Mark soll er von der Aebtissinn zu Quedlinburg erhalten, und dafür 500 Mark bezahlet haben. (b) Durch einen Vergleich mit dem Erzstifte Mainz überließ er demselben die Vogtey-Güter zu Heiligenstadt, Geismar und Nörten, die Klöster Homburg und Bursfeld, nebst zehn Dienstleuten zwischen dem Rheine und der Weser. Dagegen bekam er alle Lehne, die Heinrich der Löwe von besagtem Erzstifte gehabt hatte. (c) Das Stift Hildesheim wurde, bey Gelegenheit der ersten Belehnung des Herzogs, von dessen herzoglicher Oberbotmäßigkeit befreyet, (d) und dieses scheinet eine Bedingung der gedachten Belehnung gewesen zu seyn. Mit dem Erzstifte Bremen hatte Otto nicht geringe Streitigkeiten, vermuhtlich wegen der Grafschaft Stade. Der Erzbischof hatte, während H. Ottens Gefangenschaft, auch das Recht, welches H. Albrecht von Sachsen daran zu haben vermeynete, an sich gebracht. (e) Im Jahre 1233. that Otto einen Einfall in selbige. Im 1233.
Jahre 1235. belagerte er Bremen, und eroberte 1235.
Ottersberg. Im folgenden Jahre wurde Friede gemacht, in welchem wahrscheinlicher Weise das Erzstift Stade behalten hat. Der Herzog bekam einige

(a) Origg. IV, 211.
(b) Kettneri antt. quedlinburg. p. 355.
(c) Origg. IV, 136. 177. 179.
(d) Chron. hildesiense p. 752.
(e) Scheidii biblioth. gottingensis tom. I. praef. p. XVIII.

einige andere Güter zu Lehn: Ottersberg und Harburg sollten geschleift werden. (a)

Daß Otto einige Kreutzzüge vorgehabt, und, während der Abwesenheit, von dem Pabste ein Conservatorium, (b) auch nachmahls ein Privilegium bekommen, daß er und seine Nachkommen von keinem päbstlichen Legaten in den Bann gethan werden sollten, (c) sind Neben-Umstände seines Lebens, welches er im Jahre
1252. 1252. am 9ten Jun. auf der Reise zu dem nach Frankfurt vom Könige Wilhelm ausgeschriebenen Reichstage (d) beschloß.

Seine Gemahlinn **Mechtild**, Markgrafen Albrechts zu Brandenburg Tochter, überlebte ihn 9 Jahre. In ihren Urkunden nennete sie Lüneburg ihre Stadt: vermuhtlich, weil dieselbe zu ihrem Witthume gehörete. (e)

Filii Ottonis pueri. Ihre Kinder waren 1) **Albrecht**, und 2) **Johann**, welche die Landes-Regierung überkamen. 3) **Conrad**. Diesem waren zur Appanage das Schloß Weferlingen und jährlich 500 Mark aus dem Goslarischen Zehnten und den Zöllen zu Lüneburg und Zelle angewiesen, bis er 600 Mark Einkünfte an geistlichen Präbenden

(a) Albertus stad. a. 1233. 1235. 1236. add. origg. IV, 57.
(b) Origg. guelf. IV, 63. 138. 139. 171. 172.
(c) Origg. IV, 211.
(d) Albertus stad. h. a. Gudenus codex diplom. moguntinus tom. I. p. 624.
(e) Origg. guelf. IV, 27. 79.

den zu erheben haben würde. (a) Nachmahls wurde er Bischof zu Verden, (b) und verwaltete einige Jahre die Vormundschaft über seines Bruders Söhn, Herzog Otten zu Lüneburg.

4) Otto, wurde im Jahre 1261. zum Bischofe zu Hildesheim erwählet, um die Streitigkeiten seines Bruders, Herzogs Albrecht mit dem Stifte wegen Peine beyzulegen, welches er auch zum Schaden seines Fürstlichen Hauses zu Wege brachte. (c) 1261.

5) Mechtild, Gemahlinn Henrici pinguis, Fürsten zu Anhalt. Nach desselben Absterben führete sie die Vormundschaft über ihre Söhne, und starb als Aebtissinn zu Gernrode. (d) Filiae Ottonis pueri.

6) Helena wurde erstlich mit päbstlicher Dispensation an Hermann, Landgrafen in Thüringen, (e) hernach an Albrecht I. Herzog in Sachsen, (f) der sonst Ottens Feind gewesen war, vermählet. Im Jahre 1271. bestätigte sie 1271.
eine Schenkung ihrer Brüder an das Kloster Lothen. (g) Sie starb im Jahre 1272. und 1272.
ward

(a) *Goebels helmstedtische Nebenstunden part. II.* p. 241. *Rethmeier* p. 507. chron.
(b) Chron. verdense tom. II. Leibnit. p. 218. *Spangenbergs Verdische Chronik* p. 85. sqq.
(c) Chron. hildesiense p. 754. *Botho* p. 367. chron.
(d) *Feller* p. 435. histor. brunsvic. Origg. guelf. IV, 227.
(e) Origg. guelf. IV, 173.
(f) *Feller* p. 438.
(g) Kotzebue antt. lothenses ms. §. 32.

ward in dem von ihr gestifteten Capuciner Kloster zu Wittenberg begraben. (a)

7) Adelheid, Gemahlinn Henrici pueri, des ersten Landgrafen zu Hessen aus dem Brabantischen Hause, welchem ihr Bruder H. Albrecht, um dieser Vermählung willen, in dem Thüringischen Successions-Kriege beystand. (b)

1251. 8) Elisabet wurde im Jahre 1251. zu Braunschweig an dem Römischen König Wilhelm vermählet. (c) Der König ertheilte, bey seiner Anwesenheit in den Braunschweigischen Landen, fast allen darinn belegenen Klöstern Schutzbriefe und Bestätigungen ihrer Güter. (d) Nach des Gemahls Tode, wurde sie in Urkunden: quondam romanorum regina genennet. (e)

9) Agnes, Gemahlinn des Rügischen Fürsten Wizlaf. (f)

(a) Kotzebue tabulae chronol. brunsvic. d. a.
(b) Chron. san-petrinum erfurtense p. 283. Historia landgrav. Thuringiae c. 59. Ursini chron. thuring. a. 1258.
(c) *Feller* p. 440.
(d) Origg. guelf. IV, 233. sqq.
(e) S. E. tom. II. analect. Matthaei edit. in 4. p. 529.
(f) *Feller* p. 440.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von der Regierung Herzogs Albrecht, des Großen, bis auf die von seinen Prinzen vorgenommene Theilung.

Albrecht, Ottonis pueri ältester Sohn, wird von seiner ansehnlichen Leibes-Gestalt der Große, (a) und bey des Vaters Lebzeiten: *dux juvenis* (b) genennet. Nach des Vaters Tode wohnete er dem Reichstage zu Frankfurt bey, (c) und regierete, als der Aelteste, zugleich im Namen seiner Brüder, (d) während ihrer Minderjährigkeit: hernach erfoderte er derselben Bewilligung zu wichtigen Regierungs-Geschäften, wie die vorhandenen Urkunden zeigen. Nachdem Conrad und Otto den geistlichen Stand erwählet hatten, war die Regierung anfangs mit Johann gemeinschaftlich. (e) Aber im J. 1267. theilten beyde Albertus Magnus. Vertrag 1267.

(a) Chron. rythmicum cap. 68. p. 135.

(b) Docum. ap. Pfeffingerum histor. brunsvic. I, 255. *Leuckfelds* poeldens. p. 53. Origg. guelf. III, 704. Ludewig. tom. XII. reliquiar. p. 619. Sigillum in *Rethmeiers* chron. p. 492. Ottocarus von Böhmen nennet sich in einem im Jahre 1253. gegebenen diplomate: „regem iuvenem boemorum, et ducem „Austriae, Stiriae, marchionatusque Moraviae gu„bernatorem,„ ap. Ziegelbauerum p. 283. histor. breunoviensis.

(c) Gudenus tom. I. cod. diplom. mogunt. p. 624.

(d) Docum. ap. Gruben praef. tomi III. *der Göttingischen Beschreibung* pag. 94.

(e) *Traciger* p. 1288. chron. hamburg. Chron. lune-

beyde Brüder die gesammten väterlichen Lande in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Antheil. Jenen bekam Albrecht, diesen Johann; (a) und seit dieser Zeit sind obgedachte Lande unter einer Regierung nie wieder vereiniget, sondern nur einige Neben-Punkte verändert worden. Von der Theilung selbst wissen wir, wegen Mangels der Urkunden, nur dieses, daß Hannover, (b) imgleichen die ganz im Braunschweigischen belegenen Orte, Lichtenberg und Twißlingen (c) zum Lüneburgischen Theile geleget worden; daß die Präbenden, die freyen Herren, die ausser Landes gesessenen Dienstleute, die Stadt Braunschweig, imgleichen Giselwerder, und die Gerechtigkeit an Hörer und Hameln, gemeinschaftlich geblieben. (d) Von dieser Theilung an haben die Nachkommen Alberti M. sich allein Herzoge zu Braunschweig, die Söhne und Enkel Johannis aber, zugleich von Lüneburg geschrieben, bis diese Linie ausgestorben ist: da zwar die Nachkommen H. Magni, als die Erbfolger

burg. p. 176. *Rethmeier* p. 504. chron. brunsv. *Leuckfelds* antt. Kattlenburg. p. 48. 60. Documenta ap. Jungium de salina luneburg. p. 77. 80. *Westphalen* tom. III. scriptor. p. 1506. 1507. 1509. *Scheid vom teutschen Adel* p. 268. Meibom. rer. germ. II, 526. *Schloepken* chron. bardewic. part. II. cap. I. §. 21. p. 234. et alia.

(a) Ketzebue origg. br. luneb. ms. lib. V.

(b) Docum. ap. *Rethmeier* p. 1832. chron. et passim.

(c) Chron. rythmicum p. 142.

(d) Docum. in praefat. tom. IV. origg. guelf. p. 13.

folger im Lüneburgischen, den Titul davon angenommen haben; hingegen die Herzoge zu Göttingen und Grubenhagen, bey dem Gebrauche des Braunschweigischen allein geblieben sind.

Im Jahre 1252. hatte H. Albrecht Streitigkeit mit dem Erzstifte Bremen, weil er den mit seinem Vater errichteten Vergleich nicht halten wollte, und demselben entgegen, Harburg wieder aufbauete. Es erfolgte aber bald ein neuer Vertrag, und der vorige wurde bestätiget. (a) 1252.

Im Jahre 1254. wurden dem Herzoge die von dem vormahligen Kaiserl. Hof-Truchsesse Günzel von Wolfenbüttel und Peine verwirkten Güter, vermöge einer vorhin erhaltenen Exspectanz, vom Könige Wilhelm zugesprochen. (b) Allein Peine brachte Bischof Johann zu Hildesheim durch Geld an sich: der Herzog konnte solches durch Krieg nicht wieder erhalten, (c) und nachdem sein Bruder Otto im Jahre 1261. zum Bischofe erwählet war, wurde Friede gemacht. Die Bedingungen sind nicht bekannt; jedoch zeiget der Erfolg, daß Peine damahls bey dem Stifte geblieben sey, und Otto es besessen 1254. 1261.

(a) Annales slavorum ap. Lindenbrog. p. 260. Kornerus p. 899. chron. Wolteri chron. brem. p. 59.

(b) Goebel diss. de jure domus brunsvic. in comitatum peinensem.

(c) Chron. rythmic. p. 136. *Bünting* p. 220. chron. brunsvic. Goebel l. c.

besessen habe. (a) Wolfenbüttel eroberte der
1255. Herzog im Jahr 1255. ingleichen Herlingsberg: aber die Asseburg ergab sich erst im vierten Jahre der Belagerung. (b) Denn weil die adelichen Familien von Asseburg und Wolfenbüttel eines Stamms waren, (c) standen sie einander im Kriege bey.

Während der Asseburgischen Belagerung im
1257. Jahre 1257 fiel Erzbischof Gerhard von Mainz, nebst den Grafen von Beichlingen und Eberstein, in des Herzogs Lande, und hausete übel. Allein der Fürstl. Landvogt Walke von Bodenhausen (d) überfiel die Feinde, und bekam den Erzbischof und den Grafen von Eberstein gefangen. Der Graf, als ein meineydiger Vasall des Herzogs, wurde vor der Asseburg bey den Füssen aufgehangen; (e) der Erzbischof, nach einjähriger Gefangenschaft, von dem Englischen Prinzen Richard, behuf seiner Königs-Wahl, durch 5000 Mark befreyet, (f) und mußte Giselwerder an den Herzog abtreten. (g) Vielleicht hat aus eben diesem Kriege hergerühret, daß

nach

(a) Chron. hildes. p. 754. 755.
(b) Chron. rythmicum p. 137.
(c) *Braunschw. Anzeigen* 1746. p. 109. 165.
(d) Leyseri historia com. eberstein. p. 96.
(e) Chron. rythmic. p. 137. *Hannoverische gelehrte Anzeigen* 1752. p. 1266.
(f) *Gebauers Leben Kaysers Richard* p. 96.
(g) Chron. rythmic. p. 137. Chron. S. Petri erford. a. 1257. add. Gudenus cod. diplom. mogunt. p. 653. 726. 822. sqq. tom. I. Praefat. tom. IV. origg. guelf. p. 11. sqq.

nach obgedachten Erzbischofs Tode, das Schloß Greitta, welches er Gottschalk von Plesse eingegeben gehabt, von diesem an Herzog Albrecht abgetreten worden. Der folgende Erzbischof that Gottschalken, und vielleicht auch den Herzog, deßhalb in den Bann. Ersterer mußte sich durch Auftragen einiger Lehne lösen. (a)

Im Jahre 1257. wurde ein Freundschafts- 1257.
Tractat zwischen dem Herzoge und dem Bischofe Simon zu Paderborn errichtet, daß einer des andern widerspenstige Unterthanen nicht schützen wolle; und sollten die unter ihnen etwa entstehende Streitigkeiten durch gewisse Austräge abgethan werden. (b)

Im Jahre 1258. wurde, durch Vermitte- 1258.
lung Markgrafens Johann von Brandenburg, ein Vergleich mit dem Herzoge Albrecht zu Sachsen errichtet, das Land um Blekede und Teldow getheilet, und Braunschw. Seits den Ansprüchen auf Hitzacker entsaget.

In demselben Jahre verpflichtete sich Helmold von Plesse, den Herzogen Albrecht und Johann, mit seinem Schlosse und einer Anzahl Leuten zu Dienste zu seyn. (c)

(a) Gudenus l. c. p. 794. 795. Praefat. origg. guelf. l. c.

(b) Schaten. annal. paderborn. d. a.

(c) *Goebels helmstädtische Nebenstunden* part. II. p. 238.

1261. Im Jahre 1261. that Albrecht einen Zug in Holstein, um den jungen König Erich von Dännemark und dessen Mutter Margareta, aus der dasigen Gefangenschaft zu befreyen; welches jedoch erst im folgenden Jahre, durch die zu Quedlinburg und Salzwedel gepflogenen Tractaten, geschah. (a) Der Herzog gieng nach Dännemark, und wurde von der Königinn zum Stadthalter des Reichs bestellet, auch zum Gemahle auserfehen. Weil aber die Dänen mit seiner Regierung nicht zufrieden waren, kehrete er im Jahre 1263. zurück. (b) Wegen
1263. der zum Besten der Krone aufgewendeten Kosten hätte er eine Foderung, und deßhalb das Schloß
1278. Hackinstough Pfandweise inne. Im Jahre 1278. wurde dieserwegen ein Vergleich getroffen, der Herzog zum Vormunde des Kron-Prinzen ernennet, und diesem die Fürstl. Prinzessinn verlobet. (c) Die Insel Alsen, die König Chri-
1253. stof dem Herzoge im Jahre 1253. gegeben hatte, (d) scheinet derselbe schon vorhin abgetreten zu haben.

In den langwierigen Thüringischen Successions-Krieg zwischen dem Markgrafen von Meissen Henrico illustri und dem Brabantischen Prin-

(a) Chron. rythmic. p. 138. Chron. hamburg. in *Staphorsts hamburgischer K. H.* Vol. III. p. 420. Pontanus lib. VII. histor. dan. p. 360.
(b) Chron. Daniae ap. Ludewig rel. IX. p. 32. Chron. rythmicum p. 139. 140.
(c) Praef. tomi III. origg. guelf. p. 90.
(d) Ibid. p. 88.

Prinzen Henrico puero, ward H. Albrecht mit eingeflochten; indem er sich an Henrici Schwester, und dieser hinwiederum an des Herzogs Schwester Adelheid vermählet hatte. (a) Im Jahre 1258. schlug der Herzog die Meißner bey Erfurt, zerstörete Kreutzburg, und schloß die Besatzung auf der Wartburg durch andere Schlösser enge ein. (b) Während seines Aufenthalts in Dännemark, bekam Henricus illustris wiederum die Oberhand: daher machte der Herzog im Jahre 1263. bey seiner Zurückkunft, auf einem Turniere zu Lüneburg, ein Bündniß mit den Grafen von Anhalt, Schwerin und anderen, (c) und griff den Krieg mit allem Ernste an; war aber so unglücklich, daß er bey Wettin geschlagen und gefangen wurde. (d) Nach anderthalb jähriger Gefangenschaft, gab er zum Löse-Gelde 8000 Mark, auch acht Städte und Schlösser, (e) nemlich Eschwege, [welches Otto puer erst acquiriret hatte, (f)] Altendorf, nebst der dabey gelegenen Burg, Witzenhausen, (welche Orte H. Albrecht von der Lauenburgischen Prätension im Jahre 1258. durch einen Vergleich 1258.

1258.

1263.

 befreyet

(a) Historia landgravior. Thuringiae c. 59. p. 928.
(b) Craemeri chron. crucisburg. p. 298. Paulini annales isenac. p. 58. 59.
(c) Chron. rythmicum p. 140.
(d) Chron. misniense in Struvii actis literar. p. 604. merseburgense tom. III. Menkenii p. 163. Leyseri histor. eberstein. p. 74.
(e) Chron. misnense l. c. Monachus pirnens. in *Schöttgens Nachlese* part. II. *Wecks Beschreibung von Dresden* p. 107.
(f) Anon. erford. ap. Schannat vindem. I. p. 164.

befreyet hatte,) Fürstenstein, Arnstein, Bielstein, Wanfried. Diese Orte wendete der Markgraf in Meissen zu seines Gegners Absindung von Thüringen mit an, und die Hessen kriegen selbige dem Reiche zu Lehn auf. (a)

1265. Im Jahre 1265. wurde H. Albrecht und sein Bruder Johann, von dem Abte Timo von Corvey, mit der Vogtey über die Stadt Höxter, welche die Grafen von Pirmont aufgegeben hatten, imgleichen mit den Vogteyen über Bodenfeld und Hemeln, auch mit denen von Bodo von Homburg verwirkten Lehnen, unter Vorbehalte einiger Gerechtigkeiten und Einkünfte, belehnet. (b) Die Corveyischer Seits gegen diese Belehnung gemachten Einwürfe (c) sind nicht stark genug, um selbige für erdichtet zu halten.

Nicht lange hernach acquirirte der Herzog
1259. die Stadt Hameln. Im Jahre 1259. verkaufte dieselbe der Abt von Fulda an den Bischof zu Minden. (d) Damit waren weder die Bürger, noch die Grafen von Eberstein, welche die Vogtey von dem Abte zu Lehn hatten, zufrieden. Sie wurden zwar durch den von dem Bischofe befochtenen Sieg, welcher zu der bekannten Fabel vom Ausgange der Hamelischen Kinder Gelegenheit gegeben hat, (e) gezwungen, im

(a) Estor. specimen J. P. Hassiaci p. 31. sqq.
(b) Schaten annal. paderborn. tom. II. p. 102.
(c) e. g. *in den Beylagen zu der Corveyischen Ablehnung des Braunschw. Gegen-Manifests.*
(d) Annal. corbeienses h. a.
(e) C. F. *Fein vom Ausgange der hamelischen Kinder* 1749. 14.

im Jahre 1265. einen Vergleich, einzugehen: (a) 1265.
sie riefen aber den Herzog zu Hülfe, und ungeachtet derselbe ebenfals eine Schlacht gegen den Bischof verlohr, erhielt er doch die Stadt in dem folgenden Vergleiche, (b) dessen datum in dem Abdrucke unrichtig auf das Jahr 1260. gesetzet ist. Der Raht zu Hameln nimmt noch jetzt gewisse Gerechtigkeiten von dem Abte zu Fulda zu Lehn: aber daraus folget nicht, daß der Abt Lehnsherr über die ganze Stadt sey, wie Fuldischer Seits behauptet werden wollen. (c) Noch unrichtiger ist ein anderes Vorgeben, (d) als ob die Grafen von Eberstein um diese Zeit halb Hameln und Osen, nebst dem Schlosse Eberstein, Erzen und anderen Gütern, dem Erzstifte Cöln geschenket hätten.

Mit Otten, edlen Herrn von Hadmersleben und Egeln, hatte H. Albrecht schon vor dem Dänischen Zuge Krieg geführet, und Heteborn gewonnen. Im Jahre 1268. entstand ein neuer 1268.
Krieg, und in dem Frieden behielt der Herzog Hornburg und Harbke. (e) Letzteres hat jetzt das Erzstift Magdeburg; Hornburg und Heteborn aber das Stift Halberstadt.

G 4 Im

(a) v. Ludewigii reliquiar. X. p. 19.

(b) *Hamburg. vermischte Bibliothec* p. 905. *Fein.* l. c. p. 24. Add. chron. mindensis, Jo. a Polda, al. citati Leysero p. 52. sqq. histor. comitum eberstein.

(c) Schannati clientela fuldensis beneficiaria p. 35.

(d) Gelenii lib. I. de magnitud. Coloniae syntagm. 7. p. 75.

(e) Chron. rythmicum p. 138. 142.

1270. Im Jahre 1270. nahm H. Albrecht seinem Vasallen, Cuno von Gruben, das Schloß Greitbenhagen, wegen eines begangenen Lehnsfehlers; (a) bekam auch Schloß und Stadt Schwaneneck, nebst 60 Hufen eigenen Landes von den Grafen von Regenstein. (b) Der Ort ist jetzt bey dem Stifte Halberstadt.

In demselben 1270sten Jahre, ertheilte König Richard den lehnsherrlichen Consens zu dem Kaufcontracte des Herzogs mit dem Grafen Ludolf von Dassel, wegen des Zolls und Geleits auf der Weser, welches der Graf von dem Reiche zu Lehn gehabt hatte. Dieses ist von den Kaisern Maximilian I. im Jahre 1502. und Rudolf II. im Jahre 1590. bestätiget, und noch mehr erkläret worden.

1271. Im Jahre 1271. soll der Herzog die Vogtey der Stadt Helmstedt von dem Abte zu Werden zu Lehn empfangen haben. Der darüber lautende Revers (c) ist unstreitig nicht zu H. Albrecht Zeiten aufgesetzet worden: und die Herzoge zu Braunschweig haben damahls, (d) so wie hernach, die Landes-Hoheit über gedachte Stadt ausgeübet.

Im

(a) *Lezners Dasselische Chronic* lib. IV. c. 8.
(b) Origg. guelf. III. p. 677.
(c) Kressii vindiciae judicii recuperatorii helmstad. p. 339.
(d) Dipl. Henrici mirabilis ap. Lichtenstein epist. III. ex diplom. helmstadiensibus. Add. Kressii vindiciae cit. p. 95. 96. Conring de antiquissimo statu Helmstadii p. 146.

Im Jahre 1272. verließ Graf Conrad von Wernigerode dem Herzoge seine Grafschaft, mit allen verlehnten und nicht verlehnten Gütern. Es ist ungewiß, was eigentlich dadurch verstanden worden, folglich, ob das Haus Braunschweig noch etwas davon besitze. Vier Jahre zuvor hatte der Graf das Schloß Werningerode den Markgrafen von Brandenburg zu Lehn aufgetragen; und im Jahre 1324. belehnte Kaiser Ludewig IV. seinen Sohn, als Markgrafen, damit. (a) 1272.

Die Stadt Eimbeck hatte sich unter des Herzogs Botmäßigkeit begeben, weil sie von ihren Herren, den Grafen von Dassel, mit Schazzungen übermäßig beleget wurde, und der Herzog hatte im Jahre 1272. in Person Besitz da- 1272.
selbst genommen. (b) Die Grafen renuncirten ihrem Rechte an die Stadt und die Grafschaft Billingstedt: mithin erlangte der Herzog das völlige Eigenthum derselben, und die königliche Bestätigung des mit den Grafen abgeredeten Vergleichs, vermöge dessen dem Herzoge einige Güter, die man für Reichslehne hielt, nemlich das Schloß Nienover, die Grafschaft über den Sollinger-Wald, der halbe Theil des Waldes selbst, und des Geleits von Blekhausen bis Hörer, imgleichen der halbe Zoll von Münden bis Hameln, und von Bodenfeld bis an die

(a) *Scheids Nachricht vom teutschen Adel* p. 266. Ludewigii rel. tom. II. p. 270.

(b) Annales corbeiens. a. 1272. Lezneri chron. dassil. I, 13.

Welfen abgetreten waren. (a) Hieraus ist abzunehmen, daß die Urkunde von der Schenkung des ganzen Sollings, welche das Stift Corvey von Ottone IV. erhalten zu haben vorgiebt, (b) entweder unrichtig, oder die Schenkung selbst nicht zum Stande gekommen sey.

1277. Im Jahre 1277. trug König Rudolf I. unserm Herzoge, und dem Herzoge Albrecht von Sachsen die Verwaltung auf, aller königlichen Güter, Vasallen, Dienstleute, Reichsstädte und Vestungen, in den Sächsischen, Thüringischen und Slavischen Landen; mit der Macht, Gericht im Namen des Königs zu halten,

(a) *Scheids Anmerkungen über Mosers Braunschw. Staatsrecht*, p. 214. 326. 377. sqq.

(b) Docum. in Schatenii annal. paderborn. I, p. 921. und *in der Ablehnung des Wolfenb. Gegen-Manifests* p. 36. adjunctor. Es ist hiebey anzumerken, daß der Forst Sulgo, oder Soligo, Henrico leoni gehöret habe, und von demselben an den Grafen Adolf von Dassel verlehnet gewesen sey. In der Urkunde, die uns dieses lehret, in tradit. fuldens. apud Pistorium p. 587. et in Schannati Buchonia p. 384. ist zwar: Ludolfus de Cassele, abgedrucket: allein die Meldung seines Bruders, des Königl. Canzlers Reinold, der bekannter maßen vom Geschlechte ein Graf von Dassel gewesen, setzet außer Zweifel, daß dabey ein Druckfehler vorgegangen sey. Nach Henr. I. Zeiten, schrieb sich Paderborn die Lehnsherrschaft über einen Theil des Söllings zu: „comes Albertus de Everstein partem „aliquam silvae, que dicitur Solenge, attinentem „villae Holtesminne, quam beneficio feodali a no„bis tenuit, conventui de Amelongesbornen in „concambio dedit, schreibt Bischof Bernard a. 1204.

ten, und die Jurisdiction über des Reichs unmittelbare Unterthanen auszuüben; auch die etwa veräusserten Reichsgüter wieder herbey zu bringen. (a) Es erhellet hieraus, wie aus anderen dergleichen Aufträgen, daß die Verwaltung der Reichsgüter nicht zu dem Amte der Pfalzgrafen jeder Provinz gehöret habe: (b) und aus der Urkunde siehet man, daß der Kaiser damahls nur Goslar und Lübeck für unmittelbare Reichsstädte in Nieder-Sachsen gehalten hat. Lübeck und Hamburg stunden vorhin unter des Herzogs besonderm Schutze, (c) und er brachte ihnen das Privilegium, in Engelland eine Hansee, oder Handlungs-Gesellschaft, aufzurichten, (d) auch der Stadt Bremen die fernere freye Handlung, (e) von dem Könige in Engelland zu wege, und legte dadurch den Grund zu der nachmahls so ansehnlich gewordenen Handlung der Hanseestädte. Als Graf Günzel von Schwerin die Lübeckischen Frachtwagen beraubet hatte, griff der Herzog denselben mit Kriege an, und zwang ihn die Lehne und die Grafschaft, welche er diesseits der Elbe besaß, abzutreten. (f) Man weiß nicht eigentlich, was für Güter es gewesen: es wird aber noch jetzt die adeliche

Familie

(a) Praef. tomi IV. origg. guelf. p. 3. Gudenus sylloge diplom. p. 606. Ludewigii rel. II. 250.

(b) *Braunschw. Anzeigen* a. 1754. p. 380.

(c) Chron. lubec. ap. *Gerdes* part. IX. *der mecklenburgischen Sammlung* p. 32.

(d) Rymeri acta anglicana I. p. 839. Hagemeier de foedere civitatum hanseaticarum pl. E. 2.

(e) Rymer tom. II. p. 1065. 1066.

(f) Chron. rythmicum p. 144. Kornerus p. 930. chron.

Familie von Beltheim von dem Hause Braunschweig mit einigen Stücken belehnet, die sie vorhin von den Grafen von Schwerin zu Lehn gehabt.

1277. Im Jahre 1277. starb Herzog Johann von Lüneburg, und Albrecht übernahm die Vormundschaft über dessen unmündigen Sohn Otto; (a) errichtete auch während derselben einen Vergleich mit dem Erzstifte Bremen wegen Wildeshausen. (b)

Es entstand damahls ein Krieg wegen der streitigen Wahl eines Erzbischofs zu Magdeburg. In

(a) Chronica hildes. tom. I. Leibnitii p. 755. II. p. 796. Chron. brandeburg. ap. Maderum p. 274. [illegible] brunsvic. Docum. Alberti et Ottonis con[illegible] in *Gebhardi Nachricht von dem [illegible] des Klosters Michaelis zu Luneburg* p. 12. it. *in der Sammlung niedersächsischer Urkunden tom. I. part. III. p. 27.*

(b) Docum. ined. a. 1279. „D. g. Albertus dux de Brunswich — quod cum vener. patre et domino „Giselberto archiepiscopo brem. sic in amicitia „mutua satis concordati, quod nos, Otto filius „fratris nostri Johannis quondam ducis de Brunswich, et nostri heredes renunciauimus — actionibus universis, exceptis duntaxat redditibus „nostris de censu comitis, et aliis bonis nostris in feodatis; et compositionem ex antiquo cum „vener. domino Gerhardo archiepiscopo et ecclesia „brem. per patrem nostrum Ottonem ducem „factam inviolabiliter observabimus. — — Secundum fidem promittentium stabit, quod Otto filius „fratris nostri Johannis, cum ad annos suos pervenerit, rata hec omnia suis literis observabit.

In demselben ergriff H. Albrecht, nebst den Markgrafen Otten und Johann zu Brandenburg, die Parthey des Brandenburgischen Erichs, wider die Erzbischöfe Günter von Schwalenberg, und Bernhard von Wölpe: diesen hingegen leistete des Herzogs Bruder, Bischof Otto zu Hildesheim, und Markgraf Albrecht von Brandenburg Beystand. Der Herzog zerstörete das veste Schloß Arnheim, (a) eroberte Hundsburg und Oebsfeld; mußte aber solche zur Ranzion des gefangenen Markgrafens Otten wieder abtreten. (b) Er verwüstete die Grafschaft Wölpe, nahm Sarstedt und Empen im Stifte Hildesheim ein; trieb die Feinde aus seinen Landen in das Stift, und schloß daselbst den Markgrafen Albrecht ein. (c) Der Friede wurde erst nach seinem Tode zum Stande gebracht.

In seinen Landen machte der Herzog allerley Anordnungen und Verbesserungen. Vornemlich suchte er den Städten und deren Handlung ferner aufzuhelfen. Schon im Jahre 1258. schlossen er und sein Bruder Johann einen Tractat, mit der Stadt Hamburg, und versprachen den Einwohnern sicher Geleit in ihren Landen. (d) Die drey Weichbilder zu Braunschweig, die Altstadt, Neustadt und der Hagen vereinigten sich unter einander im Jahre 1269. wegen

1258.

1269.

(a) Chron. rythmicum p. 143.
(b) Chron. cinnense in scriptor. iuterbocensibus p. 140.
(c) Chron. hildes. p. 755. rythmic. p. 144. 147.
(d) *Tracigers* chron. hamburg. p. 1288.

liegen einer gemeinschaftlichen Casse vom Einkommen, Bestellung des Rahts, wegen des Weinschanks, und anderer Puncte. Die Altewik und der Sack sind darinn nicht begriffen, weil selbige damahls noch besonders unter dem fürstlichen Vogte stunden. Es ist auch ein Exemplar des Stadtrechts vorhanden, daran Albrechts und seines Bruders Johann Siegel hangen: vermuthlich weil beyde Herzoge solches bestätiget haben. Der Stadt Nordheim verstattete Albrecht die Göttingischen Rechte. Einige Gilden in Braunschweig bekamen ihre Einrichtung von ihm, zu Helmstedt aber von dem Abte zu Werden. (a)

Die öffentlichen Landgerichte, oder placita, hielt der Herzog oft in eigner Person, (b)
1273. und z. E. im Jahre 1273. im Beyseyn seiner drey Brüder, und einer großen Anzahl der landsässigen Grafen und Herren. (c)

Der Klöster Zustand wurde dadurch verbessert, daß der Herzog dieselben in seinen besondern Schutz nahm, ihnen hin und wieder Ordnungen vorschrieb, und vornemlich dadurch, daß er ihnen die Wahl der Vögte, (d) auch wohl die Vogteyen selbst, überließ. Denn die Vögte

(a) Docum. in Lichtensteinii epist. VIII. ex diplomatt. helmstad.

(b) *Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten* p. 49.

(c) *Bünting* p. 225. chron. brunsvic.

(d) *Leuckfelds* antt. Katlenburg. p. 49. *Scheids Nachricht vom teutschen Adel* p. 267.

Vögte bekamen starke praestanda von den der Vogtey unterworfenen, und die Klöster empfunden solches am meisten: daher waren sie äusserst bemühet, solche Vogtey-Rechte auch von einzeln Aeckern abzukaufen.

Von Klöstern sind unter H. Albrechts Regierung in den Braunschweigischen Landen gestiftet worden, Medingen im Lüneburgischen, (a) Mariengarten im Göttingischen, (b) Lüh im Bremischen, (c) Porta coeli in Helmstedt, (d) das Franciscaner Kloster zu Göttingen, (e) das Hospital zu Eimbeck, (f) ein anderes zu Hannover, (g) der Kaland, (h) und die heil. Geist-Kirche zu Braunschweig, (i) Lothen, (k) und

(a) *Pfeffinger* tom. II. histor. brunsvic. p. 778.

(b) *Meier* antt. plessenses part. I. p. 21. seqq.

(c) Vogt tom. I. monum. bremens. p. 261.

(d) Schmidii diss. de hospitali S. Annae p. 7. Kressii vindiciae iudicii recuper. helmstad. p. 296. Lichtensteinii epist. 5.

(e) Dransfeldii prodromus monument. gottingens. p. 15.

(f) Docum. in Senkenbergii tomo VI. selector. p. 451.

(g) Grupe antt. hanover. p. 50.

(h) *Gebhardi tr. vom Kaland S. Matthaei zu Braunschweig.*

(i) „Henricus de Vorstenberch frater s. domus hospitalis humilis praeceptor per Alemaniam — ecclesia s. Spiritus ap. Brunswic cuius patronatus ad nos pertinet etc. Docum. ined. a. 1269.

(k) Meibom. tom. II. scriptor. p. 526. Kotzebue antt. lothenses ms.

und Plotau oder Segenthal (a) im Mindischen, Backenrode, oder Marienrode, im Hildesheimischen. (b) Der letzteren drey Klöster wird hier erwähnet, weil die Güter von Lothen und Plotau mehrentheils an Loccum gekommen; nach Marienrode aber Cistercienser Mönche aus dem Kloster Isenhagen gebracht sind. Zu H. Albrecht Zeit hat sich auch der teutsche Ritter-Orden zu Luclum vestgesetzet, nachdem er dieses Haus vom Bischofe Volrad zu Halberstadt geschenkt bekommen hatte. (c)

1279. (9) H. Albrecht starb im Jahre 1279, am 15ten September, (d) und wurde im Dome zu Braunschweig begraben. Kurz vor seinem Tode hatte er ein Testament gemacht, daraus einige Vermächtnisse zu milden Sachen bekannt sind. Seine erste Gemahlinn war Elisabet, eine Tochter H. Heinrichs zu Brabant und der Thüringischen Sophia, welche, bey Gelegenheit dieser Vermählung, Bideneaph an den Herzog verpfändete.

1261. Elisabet starb im Jahre 1261. (e)

Die

(a) Lerbeccii chron. mindense p. 184, 185. *Leuckfelds* antt. amelungsborn. p. 87. Der in Harenbergii fascic. II. monum. histor. p. 303. befindliche Stiftungs-Brief ist verstümmelt und unrichtig, mithin nicht nach dem Originale ediret.

(b) *Leukfelds* antt. poeldens. p. 106. sqq. Bertenii chron. marienrodense p. 43 s. Grupii antt. hanover. p. 346. 347.

(c) Topographia brunsvic. p. 143. add. *Br. Anz.* 1751. p. 1093.

(d) Chron. rythmicum p. 146. Supplem. Alberti stad. h. a. Dipl. Alberti pinguis ap. *Gebhardi von Br. Kaland* p. 81.

(e) Chron. brunsvic. tomo II. Leibnit. p. 17.

Die zweyte Gemahlinn war Adelheid, eine geborne Gräfinn von Montferrat, und vermuhtlich eine Tochter Markgrafens Bonifacii IV. (a) Der Herzog holete sie aus Engelland, und erhielt das Versprechen der Aussteuer, und einer jährlichen Pension von dem Könige, welches jedoch schlecht erfüllet wurde. (b) Der Herzog hatte ihr, auf den Fall des Witwenstandes, seinen Bruder, den Bischof Conrad von Verden, zum Beystande und Curatore verordnet. Derselbe aber maßete sich der völligen Vormundschaft über die Fürstl. Kinder an; mogte auch sonst sich nicht gehörig bezeigen. Darüber klagte Adelheid bey dem Könige in Engelland, (c) und es scheinet, daß derselbe diese Zwistigkeiten vermittelt; und daß die Herzoginn auch nach ihrer anderweiten Ver-

(a) Denn von diesem finden wir eine Tochter Alasinam, die er in seinem im Jahre 1253. errichteten Testamente seinem Sohne Wilhelm substituirte. Benevenuti Sangeorgii histor. montisferrat, p. 387. Ihre Mutter war Margareta, Amedei Grafens von Savoyen Tochter. Guichenon histoire de la maison de Savoye p. 274. und in den preuves p. 72. Sonst kommt diese Adelheit in der Montferratischen Genealogie nicht vor.

(b) Rymeri acta anglicana tom. I. p. 751. 753. 838. II. p. 1063. 1076. Der Adelheid Bruder, Markgraf Wilhelm, hatte Isabellam, die Tochter Grafens Richard von Glocester geheirathet, und der König sich für den Brautschatz verbürget. Beneven. Sangeorgius p. 390. Vielleicht ist daraus einige Verbindlichkeit des Königs, die Adelheid auszusteuren, entstanden.

(c) Rymer II. p. 1076. 1079.

Vermählung an den Grafen von Schaumburg (a) die Vormundschaft über ihre Kinder behalten habe. Die einzige Prinzessinn **Mechtild**, war
1278. im Jahre 1278. dem Dänischen Kronprinzen versprochen. (b) Das Beylager ist nicht erfolget, sondern die Prinzessinn nachmahls dem Herzoge Heinrich III. von Glogau und Sagan vermählet worden. (c) Die Prinzen waren:
Filii Alberti M. **Heinrich, Albrecht, Wilhelm, Otto, Conrad** und **Lüder.** (d)

Con-

(a) Praef. tomi IV. origg. guelf. p. 7. Sie gab an das Stift Hildesheim einige Güter zu Wittenburg und Osethe. Necrologium hildes. ms.

(b) Origg. guelf. praefat. III, p. 90.

(c) Chron. rythmicum p. 147. Meibom. de domus br. lun. affinitatibus augustis. Andr. Hoier de Sophia langelandica p. 104. ad calcem supplementi Alb. Stad.

(d) „In nomine Dei aeterni d. g: Henricus dux de „Bruneswich – – quod nos accedente bono con„sensu fratrum nostrorum karissimorum Alberti, „Wilhelmi, Ottonis, Cunradi et Luderi etc.„ Dipl. ined. a. 1280. Eines andern Schluß ist dieser: „Acta sunt hec Brunswich anno domini MCCLXXXII. „III. Kal. Jul. aput columpnam, in qua est leo posi„tus, presentibus – – qui loco testium sunt as„scripti. Fratres autem nostri karissimi, Albertus „videl. Wilhelmus et Lotharius, cum consensu „Conradi et Ottonis fratrum nostrorum, hanc „donationem nostram confirmantes, dicto clau„stro Stederborch presata bona dederunt in pro„prium, sicut et nos, libere perpetuo possidenda. „Acta sunt Lutterberche eodem anno dominice in„carnat. XII. Kal. Aug. in presencia inclite domine

et

Conrads wird in seines ältesten Bruders Urkunden bis 1287. als eines Prinzen gedacht, dessen Bewilligung bey Regierungs-Geschäften erfoderlich gewesen. (a) Lüder ist vielleicht der Hochmeister in Preussen, der das Lob eines gelehrten, weisen, und für des Landes Wohl sorgenden Regenten hat; (b) aber insgemein für einen Enkel unsers Herzogs von dessen Sohne Alberto pingui gehalten wird. (c) Otto trat in den Tempel-Orden, und erlebte desselben gänzliche Aufhebung. Weil der Pabst die Güter dem Johanniter-Orden geschenket hatte, so ver-

H 2 glich

„et uxoris nostre Agnetis, et Heisonis comitis de Lut-„terberch &c. qui super his testimonium perhibe-„bunt. – – Dat. per manum Baldewini ppti notarii „nostri VI. Kal. Aug. anno domini MCCLXXXII.

(a) „Nos d. g. Henricus et Albertus duces in Bruns-„wick – – quod nos de consensu dilectorum fra-„trum nostrorum, Wilhelmi, Cunradi, Luderi.„ Dipl. ined. a. 1286.

(b) vid. praeter alios chron. equitum teuton. §. 302. sqq. tom. V. analector. Matthaei p. 774. Ex Waisselio et Venatore Duellius in historia equitum teuton. part. I. p. 31.

(c) Diese Muhtmaßung ist in den Hannoverischen Anzeigen a. 1751. n. 4. 5. vorgetragen, und von Ludero weitläuftig gehandelt worden. Sonst gedenket das martirologe des Chevaliers de St. Jean de Jerusalem par Matthieu Goussancourt, tom. I. p. 98. eines Johanniter-Ritters, Namens Ludewig, der ein Sohn H. Albrecht von der Brabantischen Elisabet gewesen, im Jahre 1300. in einer Schlacht umgekommen sey, und 2 Leoparden im Wapen geführet haben soll. Wenn die Nachricht zuverlässig wäre; so müßte in dem Namen geirret, und selbige von Ludero zu verstehen seyn.

glich Otto sich mit demselben dahin, daß er den Tempelhof zu Braunschweig zur Wohnung, und einige Einkünfte der Comturey Süpplingenburg, auf Lebenszeit, behielt. (a) Es sind von ihm, als Comtur, unterschiedliche Urkunden vorhanden.

Es ist noch keine zuverlässige Nachricht zum Vorscheine gekommen, daß H. Albrecht selbst seine Lande unter die ältern Söhne, Heinrich, Albrecht, und Wilhelm vertheilet habe. Die Urkunden geben an die Hand, daß die Söhne nachmahls eine Theilung oder Mutschirung gemacht, dadurch jedem etwas vom Lande für ihn allein ausgewiesen, vieles aber, vornemlich die Städte, Stifter, und Lehne, gemeinschaftlich gelassen worden, und daß dem Herzoge Wilhelm die Gegend um Braunschweig hauptsächlich zugetheilet sey.

Wilhelmus. Von diesem Wilhelm findet man wenig Nachricht, ausser der, daß er in den Hildesheimischen und Herlingsbergischen Kriegen, wider seinen ältern Bruder H. Heinrich gewesen sey, und überhaupt es mehr mit dem zweyten gehalten habe. Er starb frühzeitig im Jahre
1292 1292. im September, nachdem er auf dem Todbette befohlen hatte, einige Güter für Seelmessen abzutreten. Seine Wittwe, die Hessische Elisabet, vermählete sich zum zweyten mahle an den Grafen Gerhard von Epstein. Weil Wilhelm keine Erben hinterließ, so entstand unter seinen Brüdern ein Successions-Streit, dessen eigentlicher Ausgang nicht zuverlässig bekannt ist. (b)

Fünfte

(a) *Erath v. Br. Lun. Erbtheilungen p. 14. Gebhardi vom Branschw. Kaland cap. 2. p. 44.*

(b) *Braunschw. Anzeigen a. 1750. num. 89. 91.*

Fünfte Abtheilung.

Grubenhagische Linie.

Vom Herzoge Heinrich, dem Wunderlichen, bis auf das Absterben der Herzoge Ernst, Wolfgang und Philipp.

Heinrich, der älteste Sohn H. Albrecht, des Henricus
Großen, ist in der Braunschweigischen Hi- mirabilis
storie, unter dem Zunamen: mirabilis, des Wunderlichen, bekannt. Man findet jedoch in seinen Handlungen nicht, womit er selbigen verdienet habe.

Im Jahre 1279. gab der Herzog den 1279
Bürgern zu Duderstadt das Braunschweigische Recht; wie solches die Stadt Braunschweig von seinem Vater und seinen Eltern, (so lautet der Ausdruck) erhalten hatte; und sind die Braunschweigischen Statuta der Urkunde ganz eingeschaltet.

In den ersten Jahren der Regierung, und folgends, bis an seines Bruders Wilhelm Absterben, hielt er sich mehrentheils zu Braunschweig, oder in dortiger Gegend, auf, und ließ
im Jahre 1283. Wolfenbüttel aufs Neue be- 1283
vestigen. (a)

(a) Chron. Stederburg. p. 868. Meibom. chron. mariaeberg. p. 37. Die Klöster mußten dazu Fuhren hergeben.

Vertrag 1286 Im Jahre 1286. machte er mit seinem Bruder Albrecht einen Vertrag dahin: daß sie beyde die mit ihren Gemahlinnen erheirathete Güter zu gesammter Hand haben; die geistlichen Lehne gemeinschaftlich, die übrigen Lehne keiner ohne des andern Bewilligung verlehnen; noch die Kammergüter versetzen; einer ohne den andern keinen Vogt oder Amtmann bestellen; imgleichen keinen Krieg oder Feindschaft anfangen; übrigens jeder seinen Haushalt dergestalt einrichten wolle, daß sie durch übermäßigen Aufwand und Verschenken keinen Schaden nehmen mögten. (a)

Es daurete aber die Einigkeit nicht lange. Denn obwohl Albrecht, nebst Wilhelm, in dem
1287 im Jahre 1287. mit dem Bischofe Sigfried zu Hildesheim entstandenen Kriege, anfangs dem Bruder beystanden; so wendeten sie sich doch bald auf des Bischofs Seite, und belagerten im Jahre
1288 1288. mit demselben die Stadt Helmstedt, wohin H. Heinrich sich begeben hatte. Es wurde ein Waffen-Stillstand beliebet, um die Zwistigkeiten in der Güte beyzulegen: als aber die Bürger zu Helmstedt die zu solchem Ende in die Stadt geschickte von Adel, nebst dem Abte von Werden, treuloser Weise erschlugen, wurde die Belagerung aufgehoben, und die Helmstedter von dem Kaiser in die Acht erkläret. (b)

Der

(a) *Rethmeier* p. 523. chron.

(b) Chron. hildes. tom. I. Leibnit. p. 756. Chron. goslar. tom. III. Leibnit. p. 429. Fragmentum chron.

Der Herlingsbergische Krieg scheinet eine Folge von diesem gewesen zu seyn. Das nahe bey Goslar gelegene Schloß Herlingsberg hatte H. Heinrich stark besetzet. Die Bürger zu Hildesheim gaben vor, die Besatzung sperre den Handel durch Räubereyen, und erboten sich, das Schloß dem Herzoge abzukaufen. Wie dieses nicht angenommen wurde, brachten sie viele der durch den großen Sächsischen Landfrieden verbundenen Stände, (a) nemlich die Bischöfe

chron. hildes. ibid. p. 604. Chron. sanpetrinum tom. III. Menkenii p. 294. Meibomii chron. mariaeberg. ad a. 1288. Aus dem chron. sanpetrino ist zu schliessen, daß die erschlagenen Edelleute von den Helmstedtern für Landfriedensbrecher ausgegeben worden.

(a) Schon im Jahre 1284. hatten einige Sächsische Fürsten und Herren unter sich einen geschwornen Landfrieden. *Kettners* antt. quedlinburg. p. 347. Im Jahre 1290. auf dem Reichstage wurde selbiger erneuert, und mehrere Fürsten, auch die sämmtlichen Herzoge von Braunschweig und Lüneburg dazu gezogen. Additiones ad Lamb. schafnaburg. p. 260. Chron. sanpetrinum erfordiense p. 296. Diese Fürsten nennten sich conservatores, iudices, oder auch iuratores pacis generalis, und hatten zu den Landfriedens-Sachen ein eigenes Siegel. Lichtensteinii epist. III. ex diplom. helmstad. Auch einzeln nennet sich Otto von Anhalt im Jahre 1290. „Iudicem pacis a serenissimo rege rom. per terram „saxoniae constitutum,„ Heineccii antt. goslar. p. 306. und im Jahre 1295. Markgraf Otto von Brandenb. in einer Landfriedens-Sache: „Iudicem „pacis regiae per saxoniam generalem.„ tom. VI. miscellaneor. berolin. p. 204. Das daselbst befindliche

von Magdeburg und Hildesheim, die Markgrafen von Brandenburg, unsers Herzogs Brüder, die Fürsten von Anhalt, und andere mehr, auf, daß dieselben den Herzog befedeten, und das Schloß belagerten. Dieser brachte Hülfe von Thüringen, Meissen, Hessen, auch den Städten Bremen und Verden herbey: (a) daraus dann abzunehmen, daß nicht alle verbundene Stände den Herzog eines Landfriedensbruchs schuldig gehalten haben. Welcher Theil damahls den Sieg erfochten habe, bleibet, wegen der unterschiedenen Nachrichten der Scribenten, ungewiß. Jedoch
1291 wurde Herlingsberg im Jahre 1291. erobert. Der Bischof von Hildesheim ließ die Demolirung desselben, als einer Vestung, von welcher der Landfriede gebrochen wäre, durch Urtheil und Recht erkennen; darauf mit selbiger verfahren, und erbauete von den Materialien die Liebenburg in der Nähe; entzog auch den Herzogen das Gericht, oder wie man damahls redete: comeciam Bocla. (b) Hieraus entstand ein neuer Krieg. An-

findliche erste Schreiben, ist jedoch wo nicht ganz erdichtet, doch verstümmelt, und gewiß nicht, wie angegeben wird, an den König Adolf, sondern etwa an einen conjudicem gerichtet. Otto von Anhalt wird auch wohl: „iudex capitaneus a rom. rege „per saxoniam de consensu principum constitutus genennet, Heineccius p. 308. welcher Ausdruck vom Hauptmanne des Landfriedens auch sonst vorkommt. Nach diesen findet sich von dem Rudolfinischen iudicio pacis nichts mehr.

(a) Henrici Roslae Herlingsberga cum notis Meibomii. Chron. goslariense p. 429.

(b) Chron. hildes. p. 756.

Anfangs hielten die drey Herzöge zusammen: Albrecht und Wilhelm aber machten bald besonders Friede, und Heinrich muste sich endlich dazu ebenfalls entschliessen: nachdem der Bischof das Schloß Werder, welches einer Linie der Grafen von Woldenberg gehörete, erobert hatte, und Schladem belagerte. (a) Man siehet daraus, daß diese jetzt dem Stifte Hildesheim gehörige Orte damahls unter Braunschweigischer Hoheit gestanden haben.

Im Jahre 1292. starb H. Wilhelm, wie vorhin erwähnet ist. Dessen Landes-Antheil maßete sich H. Albrecht allein an; man weis nicht aus was für Rechtsgründen. Heinrich erinnerte die Rähte, Ritterschaft und Städte, in einem noch vorhandenen Ausschreiben, (b) der ihm mit geleisteten Gesamt-Huldigung. In Braunschweig hielten sich die Gilden an ihn, und geriethen darüber mit dem Magistrate in offenbare Feindseligkeiten. Der Magistrat öfnete dem Herzoge Albrecht die Thore, welcher die Gildenmeister am Leben strafen ließ; daher fand H. Heinrich rahtsam sich von der Burg wegzubegeben. (c) Man hat keine zuverlässige Nachricht, 1292

(a) Chron. hildes. p. 756. 757.

(b) ap. *Lezner* chron. dassil. III, 15. fol. 81. *Rethmeier* p. 527. chron.

(c) *Rethmeiers Braunschw. Kirchenhistorie part. II. p.* 290. *Br. historische Händel part. I. p.* 35. Im Jahre 1293. gab der Herzog den Tuchmachern in der Neustadt die Gilde-Gerechtigkeit. *Rethmeiers* chron. p. 1843.

richt, wie diese Successions-Streitigkeiten beygeleget worden: das gemeine Vorgeben aber ist
Successio Wilhelmi gewiß unrichtig, daß nemlich H. Albrecht den ganzen Wolfenbüttelschen Theil, mit Ausschliessung H. Heinrichs, allein behauptet habe, und dieser mit Grubenhagen zufrieden seyn müssen. Denn es zeigen die Urkunden, daß Heinrich um Wolfenbüttel und Helmstedt ansehnliche Stücke besessen, solche sein Land genennet, als unter seine Botmäßigkeit gehörig betrachtet, und die Landeshoheit dahin erstrecket habe. (a) Man war auch damahls nicht so sehr bekümmert seine Lande zusammen, und ein territorium clausum zu haben, als jetzt.

1298 Im Jahre 1298. hatte der Herzog eine Fehde mit der Stadt Hörer. (b)

1300 Im Jahre 1300. geriethen die Herzoge Heinrich und Albrecht, mit ihrem Vetter Otten zu Lüneburg und dessen Bundsgenossen, den Bischöfen von Magdeburg und Halberstadt, imgleichen

(a) „D. g. dux Henricus de Brunswich, ppto. prio„rissae totique conventui sanctimonialium ecclesiae „in Stederborch, salutem sincero cum affectu. Quia „ecclesia vestra in nostra iuridicione iacet, et huc„usque nostrae protectionis privilegio est gauisa, „sinceritati vestrae liqueat, &c. Literae ms. a. 1296. „D. g. nos Henricus dux de Brunswick recognosci„mus, quod terram nostram Haschenwinkel munire „volentes, quoddam fossatum fecimus fieri in cam„po villae Rottorp, ad monasterium vallis s. Mariae „pertinente &c. Aliae a. 1300.

(b) *Sammlung Nieder-Sächsischer Urkunden part. VI. p. 25.*

gleichen den Markgrafen zu Brandenburg, in einen unglücklichen Krieg. Dem Herzoge Heinrich wurden abgewonnen Brome, Vorsfelde, Stellfeld, und der Hasenwinkel. Dieses ist abermahls ein Beweis, daß Heinrich auch an dem Wolfenbüttelschen einen Antheil gehabt hat. Es wird aber selbiger, entweder von Heinrich selbst, oder von seinen nächsten Erbfolgern, veräussert seyn: massen sich bald hernach davon keine Spuren, einige Lehnsherrschaft ausgenommen, weiter finden.

Vornemlich bestand H. Heinrichs Landes-Portion in dem Grubenhagischen: dazu wurde: **Hameln** (a), welches er selbst, und ferner seine Nachkommen, an die anderen Linien des Braunschweigischen Hauses überlassen haben, (b) gerechnet. Das Schloß **Eberstein**, (c) dazu das Kloster **Amelungsborn**, (d) und die dortige Gegend

(a) Leibnitii tom. II. scr. brunsvic. p. 515.

(b) Adjuncta fasciculi hildes. p. 218.

(c) „Bona quae ad castrum nostrum Eberstein, ante„quam idem castrum ad nos emtionis titulo deve„niret, servire consueverant &c.„ Dipl. Henrici ms. a. 1285. „Respicientes damnum, quod in obsi„dione castri Ebersten fecimus, aut factum fuit ex „parte nostra, ecclesiae in Amelungesborn &c.„ Aliud a. 1284.

(d) „Henricus d. g. dux de Brunswich &c. quod „dominus Bertrammus abbas et conventus in Ame„lungesborne, causa diversae necessitatis et utilita„tis muros claustri extendere, et viam ante clau„strum obstruere cupientes, cum nostra sit volun„tate et assensu.„ Dipl. ms. a. 1303. „Nos, iuris

Gegend gehöreten, hatte er bald nach dem Antritte seiner Regierung, theils durch Krieg, theils durch Kauf, acquiriret, und gewisse Vögte und Burgmänner dahin verordnet. (a) Von seinen Nachkommen ist das Schloß verschiedentlich versetzet worden, und endlich an die anderen herzoglichen Linien gekommen, die es schon im 15ten Jahrhundert in ihre Theilungen gebracht haben.

H. Heinrich sandte seinem Schwager Friderico admorso Hülfsvölker wider dessen Vater, den Landgrafen Albertum degenerem, die Thüringischen Städte, und die vom Kaiser abgesendeten Vögte. Sothane Völker trugen zu dem Siege bey Lucca vieles bey. (b)

Im

„ris ordine obſervato, auctoritate iudiciaria a rege „romanorum nobis conceſſa, quia praedicta bona „in noſtra iurisdictione ſunt ſita, eisdem bonis memoratum abbatem (amelungsbornenſem) ſuo et „ſui conventus nomine inveſtivimus, et in poſſeſſionem eorum miſimus, ipſum in ea et ſuum monaſterium, quantum de iure poſſumus et debemus, perpetuo defenſandum.„ Dipl. Henrici ducis a. 1304.

(a) Es kommen vor im Jahre 1302. „Joh. de Deſel„deſſen advocatus domini ducis in Everſtene:„ a. 1304. „Strigerus ill. principis ducis Henrici de „Brunswic advocatus in Everſtene:„ a. 1306. „Arnoldus miles de Haversvorde, ill. principis „ducis brunsvicenſis caſtellanus in Everſteyne.„

(b) Chron. ſanpetrinum erfordienſe p. 315. Hiſtoria landgraviorum thuringiae cap. 81. Wilkii vita Ticemanni lib. IV. c. 16. 17.

Im Jahre 1308. stiftete der Herzog das 1308
Kloster der Maria Magdalena zu Eimbeck, für Nonnen ordinis poenitentium, die von Hildesheim geholet wurden. Im Jahre 1311. wurde es 1311
von dem Erzbischofe zu Mainz bestätiget, und im Jahre 1318. an einen andern Ort der Stadt ver- 1318
leget. (a) Auch machte der Herzog, nach dem Exempel seiner Vorfahren, bey den Stiftern (b) und Klöstern (c) gute Ordnungen. Von einzeln Schenkungen und anderen denselben erwiesenen Wohlthaten, zeugen die hin und wieder in ziemlicher Anzahl vorhandenen Urkunden des Herzogs.

Es

(a) Lezneri chron. gottingense ms. III, 22.

(b) „Volumus, quod canonici ecclesiae s. Blasii in „Brunswich habentes stipendium minoris praebendae, de cetero futuris semper temporibus stipendium maioris praebendae per assignationem capituli, cum vacaverit, assequantur, secundum suae receptionis ordinem et introitus in ecclesia ita, ut „qui prior est tempore posterioribus praeferatur.„ Dipl. Henrici 1306. und im folgenden 1307. Jahre verordnete der Herzog: „quod sicut quilibet ecclesiae „s. Blasii canonicus, postquam defunctus fuerit, habet annum gratiae, proventibus praebendae suae „per eundem annum sibi salvis, sic capitulum habere „debeat sequentem et secundum annum gratiae, percipiendo eodem secundo anno proventus cuiuslibet „vacantis praebendae prorsus integre ad expensas pro „suo et ecclesiae commodo, utilitate ac necessitate „quomodolibet faciendas; cum eandem gratiam capitulum s. Cyriaci ibidem habeat, et hactenus dinoscatur habuisse, et in pluribus aliis sollempnibus locis et ecclesiis id ipsum quasi generaliter „observetur.

(c) Harenbergii historia gandersheim. p. 789. *Leuckfelds* antt. michaelstein. p. 50. Rethmeieri adiuncta

part.

Es ist etwas besonders, daß er sich in unterschiedlichen Urkunden, und einem daran befindlichen sehr merkwürdigen Siegel, einen Pfalzgrafen, Pfalzgrafen zu Sachsen, oder auch Herrn der Pfalz zu Sachsen genennet hat. (a) Es ist noch keine gewisse Ursache dessen ausgefunden worden, und die verschiedenen Muhtmassungen thun der Sache kein Genügen.

1322 H. Heinrich starb im Jahre 1322. am 7ten September. (b) Seine Gemahlinn Agnes, eine Tochter des Landgrafen in Thüringen Alberti degeneris, war an ihn im Jahre 1282. schon vermählet, und hat im Jahre 1332. noch gelebet. (c)

Ihre Töchter waren:

Filiae Henr. mir. 1) Elisabet (d) oder Alsina, wie sie der Herzog nennet. (e) Selbige wurde an den Grafen

part. I. h. e. brunswic. p. 124. 131. Meibomii chron. marienthal. p. 54. Leyser de contrasigillis p. 28. 29.

(a) *Hannover. Anzeigen* 1752. n. 51. 75. *Scheids Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht p.* 19. *Heidenreichs Entwurf einer Historie der Pfalzgraven zu Sachsen p.* 267.

(b) Lezneri chron. dassil. III. fol. 81. b. VI. fol. 5. 6.

(c) Supplementum vitae Ottonis tarentini pag. 2.

(d) Botho p. 370. chron.

(e) in diplom. ms. a. 1309. „consensu filiarum Alsine, „Alheidis, Facie &c.

Grafen Friederich von Beichlingen vermählet, (a) welchen Heinrichs Söhne im Jahre 1324. ihren Schwager nennen, und zum Obmanne in ihren Streitigkeiten erwählen. 1324

2) Adelheit war anfangs an den Grafen Gerhard von Epstein, und ihr 600 Mark zum Brautschatze versprochen. (b) Im Jahre 1315. wurde sie an den Herzog Heinrich von Kärnten und Grafen von Tirol vermählet, und starb im Jahre 1320.

3) Facie. Da es sehr wahrscheinlich ist, daß die bey den Griechen unter dem Namen: Irene, bekannte Gemahlinn des Griechischen Kaisers Andronici des Jüngern, eine Tochter H. Heinrich gewesen sey, (c) und dieser im Jahre 1318. in welchem Irene vermählet worden, (d) nach oberwähnter Urkunde vom Jahre 1309. keine andere mannbare Tochter hatte, als diese Facie; so hat Botho sonder Zweifel sich im Namen geirret, wenn er die Adelheid für die Irene annimmt. Sie starb im Jahre 1324. (e) Nach

(a) Pauli Jovii f. *Götzens Bericht von den Grafen v. Beichlingen, ms.*

(b) Gudenus tom. I. cod. diplom. mogunt. p. 882 sqq.

(c) Joh. Cantacuzenus lib. I. c. 10. p. 35. nennet sie deutlich die Tochter eines Herzogs von Pruzuik, und aus dem im griechischen Texte sehr corrumpirten Namen lässet sich fast nichts anders, als Enric, lesen.

(d) Meibom. ad aur. bullam Andronici p. 190. opuscul.

(e) Cantacuzenus I, 40. 41. 42. Nicephorus Gregoras lib. VIII. p. 269. du Fresne in familiis augustis byzantinis p. 238.

Nach der jetzt erwähnten Urkunde können 4) Mechwild, welche im Jahre 1311. von der Herzoginn Agnes ihre Tochter genennet, und mit H. Heinrichs Bewilligung an Johann, Herrn von Werle, versprochen wird; (a) imgleichen

5) Agnes, die im Jahre 1302. im Kloster zu Osterrode war, (b) und daselbst nebst ihrer Schwester

6) Rixa, oder Richardi, noch im Jahre 1331. lebte, nicht füglich für die Töchter des Herzogs gehalten werden. Es nennen auch die Brüder diese letztern zwo Schwestern, sorores uterinas; (c) und dieses ist ein hinlänglicher Beweis von einer vorherigen Vermählung der Mutter, ob man wohl sonst nichts von selbiger gefunden hat. Wenn es gewiß wäre, daß vorbenannte Mechtild eine Tochter des im Jahre 1295. erschlagenen Herzogs Barnim II. in Pommern gewesen; (d) so wäre zwar der erste Gemahl der Herzoginn bekannt: allein die im Jahre 1282. an Henricum bereits vermählte Agnes, müßte alsdann eine andere Person gewesen seyn, welches abermahls Schwierigkeit hat.

Von

(a) Menkenii tom. II. scriptorum p. 962.

(b) *Scheids Vorrede des cod. diplomat. zu den Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht pag. XCV.*

(c) Suppl. vitae Ottonis tarentini pag. I.

(d) Henninges part. altera monarchiae II. fol. 297. 312. Chemnitius ap. Westphalen tom. II. scriptorum p. 1652. schreiben es also.

Von den Söhnen Henrici mirabilis sind vor ihm verstorben: Otto, Albrecht, (a) Friederich und Conrad; (b) überlebet haben ihn: Heinrich, Ernst, Wilhelm, und Johann. Filii Henr. mir.

Der ältere von diesen Brüdern nennet sich bey des Vaters Lebzeiten: principem et ducem iuniorem. (c) Schon im Jahre 1316. gab er 1316 dem Kloster Pölde die Ländereyen zu Seburg und den Theil der Fischerey zu Bernshausen zurück, die, wie er schreibt, sein Vater dem Kloster bis dahin vorenthalten hatte. (d) Seine nachgeborne Brüder nennen sich bey Lebzeiten des Vaters: *domicellos*. (e)

Johann kommt in den ersten Urkunden nach des Vaters Tode mit vor. (f) Im Jahre

(a) Die Pommerischen Geschichtschreiber, z. E. Micraelius lib. III. p. 327. erzählen, es sey ein junger Fürst Albrecht von Lüneburg, mit H. Erich von Lauenburg gegen die Stadt Stralsund gezogen, aber geschlagen worden, der Herzog gefangen, und Albrecht kaum entkommen. Wenn solches richtig ist, kann es nicht wohl ein anderer, als dieser Albrecht, gewesen seyn. Reimar Koch in der Lübeckischen Chronik, auf den Micraelius sich berufet, gedenket Albrechts gar nicht.

(b) Scheidii praefatio cod. diplom. *zu den Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht pag. CXV. sqq.*

(c) Dipl. ms. a. 1322. add. *historische Nachricht von Nordhausen* lib. III. cap. 4. p. 460. Ayrmanni sylloge anecdotorum p. 313.

(d) Hofmanni annales poeldenses ms. d. a. *Leuckfelds* antt. poeldens. p. 79

(e) Falcke p. 885. traditt. corbeiens. *Rethmeier* p. 532. chron. b. l.

(f) Adjuncta fasciculi *einiger zu der Hildesheim. Sache gehörigen Schriften p.* 258. *Rethmeier* l. c. Kotzebue antt. Katlenburg. ms. a. 1325.

1325 re 1325. renunciirte er seinem Erb-Rechte; ließ sich einen jährlichen Gehalt auf Lebenszeit versprechen; wurde Domherr zu Mainz und Münster, auch Probst des Stifts zu Eimbeck. (a) Als sein Bruder Ernst von Heinrich von Hardenberg in Nörten war gefangen worden, zündete er das Städtgen an, fieng gedachten von Hardenberg, und hielt ihn so lange gefangen, bis er sich zum Vertrage bequemte. (b)
1367 Er starb im Jahre 1367. den 23sten May. (c) Auf seinem Grabsteine sowohl, als in seinen Siegeln über dem Schilde, ist ein Adler zu sehen.

Die übrigen drey Brüder errichteten im
Vertrag 1324 Jahre 1324. eine merkwürdige Vereinigung, durch Vermittelung der Städte Eimbeck, Duderstadt und Osterrode, dahin: daß alle ihr Erbe, aller Anfall, und was sie gewinnen würden, ausser dem erheiratheten, zusammen gesetzet, wer den andern solchergestalt angreifen würde, daß es ihm an Leib, Ehre, oder Erbe träte, seines Erbrechts an obbenannten Städten verlustig seyn, und die unter ihnen etwa entstehende Streitigkeiten, durch vier benannte von Adel, als Austräge, abgethan werden sollten. Diesen, und dem Obermanne, Grafen Friederich von Beichlingen, wird von den Herzogen die Macht gegeben,

(a) *Sammlung der Urkunden zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte* tom.I. part. 6. p. 32. tom. II. part. 2. p. 153.

(b) Engelhusius ap. Maderum in antt. p. 178.

(c) Lezner chron. dassil. II, 16. fol 82.

gegeben, einen Vormund, d. i. einen Administratorem oder Stadthalter, über alle ihr Gut zu setzen. Es findet sich aber nicht, daß solches geschehen sey. Die Herzoge haben in den nächstfolgenden Jahren die Regierung verwaltet, und die mehresten Urkunden gemeinschaftlich ausgestellet. Wenn ja nur einer oder zween der Brüder namhaft gemacht werden; so ist zu vermuhten, daß der fehlende einen besondern Brief ausfertigen lassen. Dahin ist zu rechnen, daß Ernst, Wilhelm und Johann im Jahre 1323. das Haus 1323
Lutter am Barenberge, das Gericht oder die Grafschaft Westerhofe, das Gericht zu Berka, die Vogtey und Dienste zu Motlingerode und Eistorf, die Dörfer Gilderkissen und Wolbrechtshausen, ingleichen einiges Gut zu Lindau, an den Bischof Otten zu Hildesheim, wiederkäuflich überlassen haben. (a)

Herzog Wilhelm scheinet seine Wohnung zu Wilhelmus.
Herzberg gehabt zu haben: im Jahre 1337. 1337
aber überließ er den Ort an seinen Bruder Heinrich, versprach auch im Jahre 1339. die an Her- 1339
zog Otten versetzte Hälfte einzulösen. Heinrich verpfändete im Jahre 1340. die eine Hälfte 1340
wiederum an seine Brüder Ernst und Wilhelm. Im folgenden Jahre überließen Ernst und Wilhelm das Schloß Osterrode an Heinrich, und im Jahre 1344. Ernst allein den dritten Theil der 1344
Städte Eimbeck und Osterrode an eben denselben. (b) Von den Jahren 1354. und 1358.

 sind

(a) Adjuncta fasciculi hildes. p. 248.

(b) Kotzebue in tabulis chronolog. ms. ad hos annos. Docum. in praef. tomi IV. origg. guelfic. p. 56. 57.

sind von H. Wilhelm Praesentationes an das Stift St. Blasii zu Braunschweig vorhanden. Im Jahre 1360. gedenket seiner H. Ernst in dem hernach zu erwähnenden Revers für die Stadt Osterrode. (a) Später hat sich keine Nachricht von demselben gefunden.

Henr. de Graecia. Heinrich wird nicht nur von den neueren Geschichtschreibern, sondern schon im Jahre
1343 1343. von der Quedlinburgischen Aebtissinn Jutta mit dem Zunamen: *de Graecia*, beleget, (b) wenn nicht etwa in der Original-Urkunde: dei gratia zu lesen ist. Diesen Zunamen hat
1327 er von einer im Jahre 1327. und folgenden Jahren durch Italien und Griechenland, nach Jerusalem und den Berg Sinai verrichteten Reise bekommen. Der Griechische Kaiser Andronicus palaeologus gab ihm, als seinem Verwandten, dazu einen offenen Paß unter seiner goldenen Bulle, welchen Meibom mit Anmerkungen ediret hat. Die mitgebrachten Reliquien schenkte der Herzog nachmahls dem Stifte Walkenried. (c) Während seiner Abwesenheit versahen seine Brüder die Regierung
1331 in seinem Namen mit, und im Jahre 1331. war er schon wieder zurück gekommen.

1334 Im Jahre 1334. überließen die Herzoge Ernst und Wilhelm ihre Antheile an Duderstadt

(a) ap. *Scheid vom teutschen Adel* p. 578. 579.
(b) Meibom. ad auream bullam Andronici p. 183. opuscul.
(c) Dipl. ap. Maderum p. 267. antt. brunsvic.

stadt und Gibelhausen wiederkäuflich dem Herzoge Heinrich, (a) und dieser bald darauf die ganzen Orte gleichfalls wiederkäuflich dem Erzbischofe Balduin, als damahligen Verweser des Erzstifts Mainz: wiewohl der Pfandschilling nicht berichtiget seyn soll; (b) und hat das Haus Braunschweig die Herausgabe der Wiederkaufs-Verschreibung von Mainz nicht erhalten können. Was von einem durch Ottonem tarentinum geschehen seyn sollenden Verkaufe erzählet wird, ist vermuhtlich irrig. (c) Heiligenstadt, Gleichenstein, und andere Orte auf dem Eichsfelde, hat das Erzstift Mainz nicht von dem Hause Braunschweig acquiriret. (d) Auch hatte H. Johann, der Domprobst zu Eimbeck, von seinem väterlichen Erbe noch besonders 28 löhtige Mark jährlicher Einkünfte zu Duderstadt, und solche im Jahre 1344. verpfändet. (e) Im 1344
Jahre 1351. wird Herzogs Heinrich zuletzt gedacht. (f) 1351

Seiner ersten Gemahlinn **Jutta** erwähnet er im Jahre 1332. als bereits verstorben. (g)

 Aus

(a) Lezneri chron. dassil. III, 17. f. 87. et docum. inedita.

(b) Engelhusius ap. Maderum p. 177. antt. br. Add. *Leuckfelds* antt. poeldenses p. 143. Gudenus tom. I. cod. diplomat. mogunt. p. 973. *Scheids Anmerkungen über Mosers br. Staatsrecht* p. 85.

(c) Vita Ottonis tarent. pag. 6.

(d) *Scheid über Mosers Staatsrecht* p. 89. 90.

(e) *Scheid vom teutschen Adel* p. 328. 329.

(f) ap. Maderum p. 261. antt. brunsvic.

(g) Supplem. vitae Ottonis tarent. p. 2.

Aus welchem Hause sie entsprossen gewesen, ist noch zur Zeit nicht bekannt. Die 2te Heilewich oder Hedwig ist vermuhtlich aus Cypern gewesen: denn man findet das Cyprische Kreuz, in ihrem und ihres Sohns Balthasar Siegeln. Ob sie aber durch den Titul: *aureae marchiae domina*, in ihrem Siegel, einen District in Cypern, oder die so genannte goldene Mark um Duderstadt anzeigen wollen, ist annoch ungewiß. (a) Als H. Heinrichs Töchter werden, jedoch ohne

Filiae Henrici de Gr. einige Gewißheit, angegeben: Anna, Gemahlinn H. Barnim des IV. in Pommern, und 2 andere, die in Italien vermählet gewesen seyn sollen. Ehe könnte man die Adelheid, Grubenhagischer Linie, welche H. Bugislaf IV. in Pommern 2te Gemahlinn gewesen seyn soll, (b) für H. Heinrichs Tochter halten.

Von seinen Söhnen sind bekannt: Otto,
Filii. Balthasar, Riddag, Philipp, Thomas, Melchior.

Otto tar. Otto, mit dem Zunamen: *tarentinus*, war
1339 schon im Jahre 1339. als ein junger Prinz in Italien, und stand dem Markgrafen von Montferrat in seinen Kriegen bey; hielt sich auch bey demselben bis ins Jahr 1351. auf. (c) Im
1352 Jahre 1352. war er in Frankreich, und foderte den Herzog von Lancaster zu einem Zweykampfe vor dem Könige von Frankreich heraus, nennete sich

(a) Praefat tomi IV. origg. guelf. p. 56. sqq.
(b) *Micraelii altes Pommerland* lib. III. c. 54.
(c) Vita Ottonis tarent. pag. 6. 7.

sich dabey den Sohn eines Großherzogs in Braunschweig, und Herrn in Thüringen. Die Sache aber wurde von dem Könige beygeleget. H. Otto heirathete darauf Joland, die Wittwe Königs Jacob von Majorca; (a) und assignirte im Jahre 1353. derselben zum Witthume die Pension von 1000 Pfund, welche ihm der König von Frankreich, für die gegen Engelland zu leistenden Kriegsdienste, versprochen hatte. (b) Im Jahre 1354. war er wieder in Italien, und 1354
begleitete Kaiser Carl den IV. auf dem Römer-Zuge; begab sich hernach abermahls zu dem Markgrafen Johann von Montferrat, und wurde von demselben im Jahre 1372. im Testamente zum 1372
Vormunde seiner Söhne bestellet, daneben ihm unterschiedliche Schlösser und Güter, wie auch ein Antheil an der Montferratischen Prätension auf das Griechische Kaiserthum und das Königreich Thessalonich, vermachet. Vielleicht hat aus dieser Ursache der Herzog auf die um diese Zeit vom Pabste Gregorio IX. in Vorschlag gebrachte

 Heirath

(a) Von Jacobo und Jolandi handeln die Jesuiten zu Antwerpen in praefat. tomi III. actor. SS. mensis Jun. pag. II. et LXXXIX. und die histoire generale de Languedoc tom. IV. lib. 30. §. 90. p. 247. lib. 32. §. 79. p. 38.

(b) Hannöverische Anzeigen 1751. n. 81. 82. Vita Ottonis tarent. p. 8. supplem. p. 3. Daselbst werden diese Handlungen in Frankreich einem andern H. Otten, Magnus, des Aeltern, Sohne zugeschrieben. Es hat sich aber aus der Grabschrift in *Oetters historischer Bibliothec* part. II. p. 42. gefunden, daß dieser Otto im Jahre 1339. zu Nürnberg verstorben sey, wie in dessen Leben weiter vorkommen wird.

Heiraht mit der Königinn Maria von Armenien sich nicht eingelassen. Er erhielt auch von den Kaisern Carolo IV und Weneeslao die Bestätigung des Reichs-Vicariats zu Asti, für sich und den jungen Markgrafen; verwaltete fernerhin die Vormundschaft über denselben, und nachmahls über dessen zweyten Bruder, mit Ruhme, und suchte auf alle Weise die Stadt Asti wieder herbey zu bringen, deren sich Galeacius von Mailand mit List bemächtiget hatte. Allein der Pabst vermittelte einen Stillstand, und Otto
1379 mußte im Jahre 1379. nach Neapolis zurück kehren, ohne es ausgerichtet zu haben. Denn
1376 er hatte sich schon im Jahre 1376. mit der dasigen Königinn Johanna vermählet, und war von ihr zum Fürsten von Tarent und Grafen von Acerra bestellet, auch mit einigen Schlössern in Provence, als Chateauneuf de Martigues, und Alanzon beschenket worden. Nachdem aber Pabst Urbanus mehr auf Carl von Durazzo, der einen Anspruch auf Neapolis hatte, zu sehen anfieng, hingegen Johanna und Otto deßhalb auf Clementis VII. Seite traten; (a) so erklärete Urbanus die Königinn des Reichs verlustig,
1381 belehnte im Jahre 1381. vorgedachten Carl von Durazzo damit, (b) hetzte die Unterthanen auf, welche vorhin über die vielen von Ottone hergerufenen Teutschen, und über die von der Königinn

(a) Summonte tom. II. histor. neapol. lib. III. p. 452. sqq.

(b) Mülleri R. T. theatrum sub Frider. III. tom. I. p. 669. sqq.

Königinn geschehene Adoption Ludewigs von Anjou mißvergnügt waren. Carl eroberte Neapolis, ließ die Königinn erwürgen, und hielt Ottonem drey Jahre gefangen, bis jetzt benannter Ludewig das Reich angriff. Nach seiner Befreyung, stand Otto der Königinn Maria, dieses Ludewigs Wittwe, bey. Als aber deren Sohn König Ludwig II. ihm unbillig begegnete, trat er zu der Gegen-Partey, und lebte im Reiche in gutem Ansehen, wenigstens bis ins
Jahr 1398. Es scheinet auch, daß er das Für- 1398
stenthum Tarent wieder bekommen habe, welches inzwischen der Herzog von Andria, nachmahls H. Johann von Berry gehabt, und von diesem die Königinn Maria eingetauschet hatte. Er liegt zu Foggia in Apulien begraben. In Teutschland hatte er zwar erstlich seinen Bruder Balthasar, nachmahls seinen Vetter H. Friederich, zu seinen Gevollmächtigten bestellet; jedoch findet sich nicht, daß von Regierungs-Geschäften etwas an ihn gebracht worden, ausser der Präsentation zu den Präbenden bey dem Stifte S. Blasii zu Braunschweig, noch weniger, daß er seine väterlichen Lande jemahls wieder besuchet habe: obgleich Lezner davon weitläuftige Beschreibungen machet. (a) Uebrigens ist aus Ottonis Geschichte leicht zu ermessen, mit wie weni-

(a) Die Beweisthümer, und mehrere Umstände von Ottone, sind ausgeführet in der zu Braunschweig im Jahre 1746. edirten vita Ottonis tarentini und deren supplemento.

gem Grunde einige (a) daraus dem Hause Braunschweig einen Anspruch auf das Königreich Neapolis beylegen.

Philipp ein anderer Sohn Henrici de Graecia, war nebst Ottone im Jahre 1367. und 1368. abwesend. Vermuhtlich wird er unter dem Bruder Ottonis verstanden, dessen Pabst
1372 Gregorius im Jahre 1372. als eines Gemahls der Mutter Königs Petri in Cypern erwähnet. (b)

Balthasar war anfangs geistlich und Canonicus zu Braunschweig; resignirte aber die
1357 Präbende im Jahre 1357. Ungefähr im Jahre
1370 1370. gieng er nach Italien zu seinem Bruder
1375 Otten, und begleitete selbigen im Jahre 1375. nach
1378 Neapolis. Im Jahre 1378. war er zu Asti, und beschützte solches für Ottonem gegen die
1381 von Mailand und Montferrat. Im Jahre 1381. wurde er vom Carolo dyrrachino gefangen, und ihm die Augen ausgestochen, worauf er nach einigen Tagen starb. (c) Er hatte sich mit Honorati von Gaëta, Grafens von Fondi, einzigen Tochter vermählet. (d)

Riddag

(a) Varillas vie de François I. tom. II. p. 175. Ludewig Germaniae principis lib. VI. cap. 3. §. 15.

(b) Supplem. vitae Ottonis tarent. pag. 6. 7.

(c) Vita Ottonis tarent. p. 10. 18. 25. Supplem. p. 4. sqq.

(d) Theodor. a Niem lib. I. de schismate c. 23. Giornale di Napoli, tom. 21. scriptor. Ital. Muratorii p. 1038.

Riddag war im Jahre 1357. bey Ottone zu Asti. (a) Nachmahls hielt er sich an Kaisers Carl des IV. Hofe im Jahre 1360. zu Prag, in den Jahren 1361. und 1362. zu Nürnberg auf. Der Kaiser nennete ihn: illustrem ducem consanguineum suum. (b) 1357 1360

Thomas wurde ein Mönch in dem Kloster der Augustiner Eremiten zu Nordhausen, nachmahls Doctor der Theologie, und that eine Reise nach Italien. (c)

Melchior wurde durch des Pabst Provision Bischof zu Osnabrück, stand aber dem Stifte schlecht vor. Als er von dem Grafen von Hoja gefangen war, mußte er zugeben, daß ein Verweser des Stifts bestellet wurde, der für ihn das Lösegeld, und nachmahls ihm einen jährlichen Gehalt bezahlete. Der Bischof suchte diesen Vergleich wieder umzustoßen, und that deßhalb eine Reise nach Rom: der Pabst aber versetzte ihn nach Schwerin, wo er nach 8 jähriger Regierung an beygebrachtem Gifte starb. (d)

Weil

(a) Meibom. ad A. B. Andronici p. 196. opuscul.

(b) *Scheid über Mosers Br. Staatsrecht* p. 87. 88. Muratori antt. estens. part. II. cap. *6*. p. 138. Ludewigii rel. tom. IX. p. *699*. X. p. 183. Glafey anecdot. p. II. 24. 212.

(c) Engelhusius ap. Maderum antt. brunsvic. p. 177. Pol. Leyser de primis theologiae Doctoribus in Saxonia.

(d) *Erdmann* p. 232. chron. osnabrug. *Hederichs Historie der Bischöfe von Schwerin* p. 443.

Weil nun keiner von den Söhnen H. Henrici de Graecia Nachkommen verlassen; so fiel
Ernestus Sen. die Landes-Regierung allein auf Herzog **Ernst**, **den Aeltern**, und dessen Nachkommen. Derselbe hatte bey des Vaters Lebzeiten eine Präbende im Stifte S. Blasii zu Braunschweig; re-
1323 signirte aber selbige im Jahre 1323. und nahm Theil an der Regierung: davon unterschiedliches vorhin angeführet worden. Es scheinet, er habe besonders die Schlösser Grubenhagen und Osterrode besessen. Aus seinen Handlungen lässet sich urtheilen, daß er um acquisitiones für sich bemühet gewesen sey, auch von seinen Brüdern vieles an sich allein gebracht habe, indem diese nicht so große Aufmerksamkeit auf ihre Umstände hatten. Nachdem seine Brüder ihr Recht an Hameln abgetreten hatten; (a) so lösete er solches von Herzog Otten zu Lüneburg ein, und verglich sich deßhalb mit demselben völlig im Jah-
1335 re 1335. Dem Kloster Amelungsborn bestätigte er dessen in seiner Herrschaft belegene Güter und die Privilegien, that auch neue hinzu. (b)
1338 Im Jahre 1338. erlaubte er, nebst seinen Brüdern, der Stadt **Goslar**, eine Landwehre in dem
1341 Harze zu ziehen. Im Jahre 1341. wurde auf einem gehegten Lehngerichte ausgemacht, und von dem Herzoge publiciret: wenn ein Abt abgedanket habe, so wären die Vasallen des Klosters, bey

(a) Scheidii codex diplom. *zu dem Moserischen Staatsrechte* p. 719.

(b) Docum. in Falcke traditt. corbeiens. p. 883. 884. et alia inedita.

bey Verlust der Lehne, schuldig, noch bey Lebzeiten des vorigen Abts, von dem neuen Abte die Belehnung zu nehmen. Imgleichen sprach er, nebst seinen Vasallen, für ein gemeines Recht: daß derjenige, der ein Gut oder Zehnten für gewisse Einkünfte an Korn oder Geld gedinget oder gekaufet, und in Besitz genommen hat, den von Raube, Brande, Hagelschlage, oder auf andere Weise, dadurch er das Gut zu nutzen gehindert wird, entstehenden Schaden leiden und übernehmen müsse, nicht aber derjenige, der das Gut verdinget oder verkaufet hat.

Im Jahre 1346. gab H. Ernst ein Zeugniß, daß von den Schiedesrichtern erkannt sey, der Abt zu Amelungsborn könne den Besitz des Zehnten, Rottzehnten, und anderer Güter, mit sieben der Erb-Exen erweisen, in dem Gerichte, darinn die Güter gelegen sind: das petitorium aber müßte der Gegentheil, die von Haversvörde, nohtwendig bey dem geistlichen Gerichte anstellen.

Im Jahre 1359. bestätigten Ernst und sein Sohn Albrecht ihre Hälfte des Rammelsberges den Sechsmännern zu Goslar. Die von Gowisch hatten solche als ein Pfandlehn der Herzoge besessen, und den Sechsmännern überlassen. Ueber diese Verpfändung sind nachmahls große Streitigkeiten entstanden. 1359

Im Jahre 1360. gaben beyde Herzoge der Stadt Osterrode einen Revers, daß dieselbe H. Ernsts Antheil an der Bede an dessen Bruder 1360

der Wilhelm geben, und wenn Ernst und Albrecht nicht hielten, was sie dem H. Wilhelm versprochen hatten, die Stadt sich allein an den letztern halten solle. (a)

Da nun diese Urkunden den 25sten October datiret sind, und im folgenden 1361sten Jahre H. Ernst von seinen Söhnen selig genennet wird, auch ein Amelungsbornisches Todten-Register seinen Tod auf den 9ten Merz setzet; so folget daraus, daß er an selbigem Tage des 1361sten Jahrs gestorben sey. 1361

Seiner Gemahlinn: **Adelheid**, (b) wird
1373 noch im Jahre 1373. als einer zu Osterrode sich aufhaltenden Fürstinn gedacht. (c) Ob sie eine geborne Gräfinn von Eberstein gewesen, ist noch ungewiß. Denn es ist vorhin angeführet, daß H. Ernst seinen Theil an besagter Grafschaft nicht zum Heirahts-Gut bekommen, sondern sein Vater selbigen bereits acquiriret gehabt habe.

Filiae Ern. Sen. Seine Töchter waren: **Agnes**, Gemahlinn Grafen Ulrichs von Honstein, (d) **Adelheid**, Gemahlinn H. Bugislai V. in Pommern, von der

(a) *Scheid vom teutschen Adel* p. 578. 579.

(b) Leibnitii tom. II. rer. br. p. 516. *Sammlung Niedersächsischer Urkunden* I, 6. pag. 39. Sigillum in Leyseri histor. eberstein. p. 62.

(c) ap. Kotzebue antt. osterrod. ms. §. 82.

(d) Engelhusius ap. Mader. p. 178. antt. brunsvic. Ecstorm p. 25. chron. Walkenriedens.

der Wolgastischen Linie, (a) und Anna Aebtissinn des Jacobi Klosters zu Osterrode. (b)

Die Söhne waren: Ernst, Johann, Albrecht und Friederich. Von denselben ist zu merken, daß sie zuerst des Pferdes in ihren kleineren Siegeln sich bedienet haben. (c) Filii.

Ernst wurde im Jahre 1369. gegen eine gewisse Capitulation, zum Abte zu Corvey erwählet; aber nach etwa 2 Jahren wieder abgesetzet. (d) Darauf nahm er bisweilen an den Regierungs-Geschäften Theil, und wurde einsten, im Beystande des Grafen von der Lippe, von dem Grafen von Tecklenburg gefangen. (e) Er verwaltete auch die Probstey zu Eimbeck, (f) und da bey selbiger schon im Jahre 1408, und 1418. andere Pröbste bestellet gewesen sind; (g) so kann H. Ernst nicht bis ins Jahr 1422. gelebet haben, und in diesem Jahre in einer Schlacht bey Gronde geblieben 1369

(a) Chron. pomeran. ms. Klempzovii cf. Micraelius lib. III. p. 383.

(b) Engelhuf. l. c. p. 179. Kotzebue antt. osterrod. §. 85. 88. 91.

(c) *Hannoverische Anzeigen* a. 1754. p. 564.

(d) *Falkens Entwurf einer Corveiischen Historie* p. 24.

(e) Erdmanni chron. osnabrug. p. 234. Arnoldus de Bevergerne in chron. monaster. tomo V. analectorum Matthaei p. 54. Teschemacheri annal. Cliviae p. 462.

(f) Engelhusius ap. Mader. p. 179. antt. br. *Sammlung Niedersächsischer Urkunden* I, 6. p. 41.

(g) *Niedersächsische Urkunden* I, 6. p. 47. II, 2. p. 169.

blieben seyn. Vielleicht ist die im Jahre 1402. nicht weit von Gronau bey Freden vorgefallene Schlacht darunter zu verstehen. Denn nach
1402 1402. kommt H. Ernst nicht weiter vor.

Johannes. Johanns wird mehrentheils mit seinem Bruder Albrecht zugleich erwähnet. Im Jahre
1361 1361. ertheilten beyde zugleich der Stadt Braunschweig den gewöhnlichen Huldebrief. (a) Im
1362 Jahr 1362. waren sie vom Grafen Otto zu Waldeck gefangen, und mußten die Urfehde schwö-
1364 ren. (b) Im Jahre 1364. verpfändeten sie Eberstein an Sigfried und Heinrich von Homburg. (c) Später wird H. Johanns nicht gedacht. Die Belehnungen geschahen auch indessen vom Herzoge Albrecht allein. (d)

Albertus. Von diesem wird gerühmet, daß er ein Liebhaber der Historie gewesen sey. (e) In Regierungs-Sachen hat er kein großes Lob. Von dem Schlosse Salz der Helden beunruhigte er die Benachbarten mit Streifereyen. Deßhalb bekriegte ihn Markgraf Friederich von Meissen, eroberte Winthausen, Hindenburg, Sutrode, und zwang den Herzog Geisseln zu geben. Wie aber dessen ungeachtet die Streifereyen nicht unterblieben, kamen andere benachbarte Stände dem Mark-

(a) *Rethmeier* p. 546. chron. brunsvic.
(b) Chron. Waldeccense tom. I. monum. *Hahnii* p. 822.
(c) *Hannoverische Anzeigen* 1754. p. 570.
(d) *Gerichtliche Acten der Stadt Braunschw. Huldigung betr.* p. 486.
(e) Meibom. in praefat. chron. büntingiani.

Markgrafen zu Hülfe: und obwohl Eimbeck und das Schloß Salz, wo der Herzog ein Stück Geschützes hatte, vergeblich belagert wurden; so mußte doch der Herzog sich zum Einlager verbinden, bis ein völliger Vergleich mit dem Markgrafen erfolget seyn würde. (a)

Im Jahre 1365. verpfändete der Herzog die Vogtey in und um Hameln an den Grafen Johann von Spiegelberg, seinen Schwager, und im Jahre 1372. die Stadt an den Grafen Otten von Schaumburg, seinen Oheim, wie er selbige nennet, mit Bewilligung seiner Gemahlinn, welche vielleicht ein Leibgedings-Recht daran hatte, und seines Bruders Friederich. (b) 1365 1372

Im Jahre 1370. nahm er von einigen Braunschw. Patricien 150 Mark auf, versicherte solche ferner auf seinen dem Magistrate verpfändeten Theil der Altenwik, des Sacks, der Vogtey, der Juden, und der Mühlen. 1370

Im Jahre 1375. machte er einen Vertrag mit denen von Hardenberg, daß ihm das völlige Oeffnungs-Recht an dem Schlosse Hardenberg zustehen, er hingegen dieselben schützen, und ihrer zu Rechte mächtig seyn solle; (c) d. i. daß sie des 1375

(a) Historia landgravior. thuringiae c. 114. Engelhus. p. 1129. chron. *Bunting* p. 581. chron. brunsvic.

(b) Scheidii codex diplomat. *zu den Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 727. sqq.

(c) *Scheid vom teutschen Adel* p. 125.

des Herzogs Gerichtszwange unterworfen zu seyn bekennen.

1381 Im Jahre 1381. verpfändete er dem Bischofe zu Hildesheim die Dörfer in der Eimbeckischen Börde, Huldershausen und Verdelshausen, nebst einiger Mannschaft zu Holtensen. In der Urkunde nennet er sich: „Herzog zu Braunschweig, Herrn zum Grubenhagen und zu „Eimbeck. (a)

Es scheinet, daß er bald nach gedachtem
1384 Jahre verstorben sey. Denn im Jahre 1384. nahm schon H. Friederich die Auflassung eines Lehns an, und gab der Stadt Braunschweig den Hulde-Brief: auch verpfändeten H. Erich und sein Vetter Ernst das Vorwerk Woldershausen an die von Hagen, ohne Albrechts zu erwähnen.

1385 Im Jahre 1385. geben „Ernst, Hertogen „Ernsts Sone, deme Gott gnedich sy, unde Erick „Hertoge to Brunswik, Hertogen Albrechts Sone „deme Gott gnedich sy„ ihre Einwilligung zu Heisen von Berkefeld Verpfändung einiger Güter zu Wulsten an das Kloster Pölde. (b)

Herzogs Albrecht Gemahlinn war Agnes, H. Magnus, des Jüngern, zu Braunschweig,
1410 Prinzessinn. (c) Sie starb im Jahre 1410. (d)

Friede-

(a) Lezneri chron. dassil. V, 18.
(b) Hoffmanni antt. poeldenses ms. d. a.
(c) *Braunschw. Anzeigen* 1745. p. 574.
(d) Compil. chronologica tom. II. Leibnit. p. 68.

Friederich, der Aeltere, nennet sich bis- Friderícus Sen.
weilen einen Herrn zu Herzberg. (a) Im
Jahre 1370. bestätigte er unter seines Bruders 1370
Siegel eine in seinem Namen mit ausgestellte
Urkunde an den Raht zu Braunschweig. (b)

Während seiner Regierung wurde ihm die Grafschaft Lutterberg eröffnet, und er behauptete selbige wider die Ansprüche der Stifter Mainz, Hildesheim, Quedlinburg und Gandersheim. (c)

Im Jahre 1386. verglich er sich mit dem 1386
Magistrate zu Braunschweig, und bestätigte denselben die Auflagen auf Wein und Bier, auf das ausgehende Korn, und auf das Korn in den Mühlen: jedoch sollten seine Geistlichen,

(a) *Beylagen zum Beweis dass das Haus Schwarzburg ein unmittelbarer Reichsstand sey*, ed. 1710. *Rehtmeiers* chron. p. 549.

(b) „*We Albert van der gnade godes hertoge to „Brunsw. &c. Alle dusse vorscrl. dingk love we „deme rade vnde den borgern to Brunsw. stede, vast „vnde vnuorbrokeliken to holdende in dussem breue „den we vor vns vnde vor unsen broder iuncheren „Frederike, vnde vor vnse eruen gegeven hebbet be„segeld myt vnsem ingesegele to eneme orkunde. Vnde „we iuncher Frederik, des vorben. hertogen Albertes „broder, bekennet in dussem saluen breue, vnder vn„ses broders hertogen Albertes ingesegele, dat alle „dusse vorscrl. dingk sint gescheyn myt vseme willen, „vnde myt vnsrer vulbort*, &c. 1370.

(c) Lezneri chron. dassil. III. 26. add. Botho p. 369. chron. *Scheid über Mosers Br. Staatsrecht* p. 291. sqq.

Ritterschaft und Bauren, wegen dessen, was sie zu ihrem eigenen Behufe gebrauchten, davon frey seyn.

1395 Im Jahre 1395. errichtete er ein Schutz-Bündniß mit seinem Vetter, H. Friederich, Magnus Sohne, darinn auch eine Abrede wegen der Austräge, wenn sie selbst, oder ihre Unterthanen in Streitigkeit gerieten, enthalten ist.

Er verwaltete die **Vormundschaft** über seines Brudes Sohn, H. Erich, und es ist anzumerken, daß nicht nur während derselben, sondern auch hernach, die Urkunden von Regierungs-Sachen, in seinem und gedachten Erichs, und gar bald auch in seines Sohns H. Otten Namen, ausgefertiget sind. Bey dem Stifte S. Blasii zu Braunschweig wurden auf diese Weise unterschiedliche Anordnungen von den Jahren 1398. 1407. 1417. bestätiget; der Stadt Braunschweig im Jahre 1399. die Hälfte des Malz-Zinses, und im Jahre 1412. die Münze auf beständig überlassen. Von den gemeinschaftlichen Gütern im Wolfenbüttelischen Theile, wurden im Jahre 1394. an das Hospital zu Braunschweig vier Hufen zu Rüningen, und im Jahre 1393. der Zehnten zu Abbenrode und Evesen an Heinrich Kirchhof überlassen z. (a) anderer im Fürstenthume Grubenhagen vorgefallener Dinge zu geschweigen.

Nach-

(a) *Erath von den Erbtheilungen des mittlern Hauses Br. L.* p. 125.

Nachdem H. Erich die Majorennität erlanget hatte, verglichen sich mit demselben H. Friederich und dessen Sohn Otto im Jahre 1402. dahin: daß beyderseitige Lande ungetheilet bleiben sollten. Um besserer Verwaltung willen, nahm Erich das Schloß Salz, Friederich aber Herzberg und Osterrode auf drey Jahre: nach deren Ablaufe stand ihnen frey mit den Schlössern umzutauschen. (a) Sie versprachen einander beyzustehen, und die verlornen Güter mit vereinigten Kräften wieder herbey zu bringen. Zur Einlösung der verpfändeten Güter sollte jeder die Hälfte geben, und dabey die Erlaubniß haben, selbige eben so hoch wieder zu verpfänden, sonst aber aller einseitigen Veräusserungen sich enthalten. Die Belehnungen sollte H. Friederich, wenn er wollte, ferner für sich, nach dessen Tode H. Erich ertheilen. Dieser Vertrag wurde mit einem körperlichen Eide bestätiget. Vertrag 1402

Das gute Vernehmen daurete jedoch nicht lange: denn im Jahre 1405. beklagten sich Friederich und Otto über das vom H. Erich ihnen zugefügte Unrecht, und verbanden sich gegen denselben mit dem Landgrafen in Thüringen, und den Grafen zu Schwarzburg auf vier Jahre. (b) 1405

K 3 Im

(a) Dieser Tausch muß nachmahls getroffen seyn. Denn im Jahre 1418. heisset H. Friederich sowohl in seinen eigenen, als seiner Untersassen Urkunden: „*Hertoge to Brunswik, unde Herre to dem Solte.* vid. Hofmanni antt. poeldenses ms. d. a.

(b) *Rethmeier* p. 549. chron.

1407 Im Jahre 1407. überließen alle drey Herzoge die Stadt Hameln Pfandsweise an ihre Vettern Bernhard und Heinrich dergestalt, daß diese die Stadt von den Grafen von Schaumburg und Spiegelberg einlösen sollten. (a)

1408 Im Jahre 1408. traten sie mit jetzt gedachten ihren Vettern, und den Bischöfen von Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim in einen Landfrieden, den König Ruprecht im folgenden 1409ten Jahre bestätigte. (b)

1420 Im Jahre 1420. hat H. Friederich einen vorhin errichteten Vergleich zwischen dem Capittel S. Blasii, als seinen Capellanen, und der Stadt Braunschweig, als seinen gehuldigten Bürgern, bestätiget.

Später kommt derselbe nicht vor, und im
1421 Jahre 1421. gedenket der Sohn seiner als eines Verstorbenen. (c)

Von seiner Gemahlinn, der Anhaltischen Prinzessinn Adelheid, (d) war ein einziger
Otto iun. Sohn, mehrgedachter Otto, der Jüngere, vorhanden. Dieser hat schon bey seines Vaters Lebzeiten einige Urkunden allein ausfertigen lassen.

Im

(a) Adjuncta fasciculi hildes. p. 219. *Scheid über Mosers J. P.* p. 735. sqq.
(b) *Anmerkungen v. Westfälischen Gerichten* p. 42.
(c) ap. Hoffmann. in antt. poeldens. ms. ad a. 1418.
(d) ex documentis a. 1404. 1405. Kotzebue in antt. Osterrod. §. 90. 91.

Im Jahre 1422. leistete ihm die Stadt 1422
Braunschweig die gewöhnliche Huldigung. Nach ihm ist solches keinem der Grubenhagischen Herzoge weiter geschehen. (a)

Im Jahre 1429. bekriegte er einige von 1429
dem Schlosse Hanstein raubende Edelleute, und verwüstete 13 Dörfer, nebst den bevestigten Kirchen. Der Landgraf von Hessen legte diesen Krieg bey. (b)

In demselben 1429sten Jahre überließ er für sich und seine Vettern, H. Erichs Söhne, der Stadt Goslar den Grubenhagischen Antheil des Forsts im **Harze**, jedoch ohne die Jagd und Fischerey, wiederkäuflich. Als nachmahls darüber Streit entstanden war, verglichen obgedachte Erichs Söhne im Jahre 1453. sich deßhalb mit 1453
der Stadt, und bestätigten den in ihrem Namen getroffenen Wiederkauf.

Mit dem Erzstifte **Mainz** hatte H. Otto allerley **Streitigkeiten**, die zum öffentlichen Kriege ausgebrochen waren. Im Jahre 1439. 1439
würde ein Vergleich deßhalb entworfen, und im Jahre 1440. von H. Otten und Erichs Söhnen 1440
vollzogen. Worinn die Streitigkeiten bestanden haben, und wie selbige abgethan worden, ist, wegen Ermangelung des Mainzischen Briefes, nicht bekannt.

(a) *Rethmeier p,* 552. chron.

(b) Contin. Engelhusii tom. II. Leibnit. p. 86.

Nach Erichs Absterben war er Vormund über dessen Söhne, (a) und überließ für sich, und in solcher Vormundschaft, dem Rahte zu Braunschweig den halben Markt-Zoll, den Herwig von Ueße, vermuhtlich bey dem Erb-Cämmerey-Amte, von ihm zu Lehn hatte. Auch hat er viele Urkunden mit seinen Vettern, nachdem diese die vollbürtigen Jahre erreichet hatten, gemeinschaftlich ausfertigen lassen. (b) Die letzte Nachricht von H. Otten findet sich im Jahre
1452 1452.

Seine Gemahlinn war Schonette, geborne Gräfinn von Nassau, und Witwe des letztern Herrn von Homburg. (c) Die Ehe war unbeerbet,

(a) „*V. G. G. we Otto Hertoge to Brunswig, Hertogen Frederikes sone zaliger, bekennen openbar vor* „*uns, unse erven unde nakomelinge, unde besundern* „*vor de hochgeboren Fürsten Hern Hinrike, Hern* „*Ernste, unde Hern Alberte, Hertogen to Brunswig,* „*unse leve veddern, der we geborne unde rechte Vormünder sin to düsser tid, alse se noch bynnen oren ja-* „*ren sind, &c. a.* 1428. Otto d. g. dux in Brunswik, filius quondam Friderici ducis ibidem &c. „Ad praesentationem per nos factam — consensum et assensum nomine patruum nostrorum, Hinrici, Ernesti et Alberti, illustrium principum et „ducum in Brunswic, quorum curatores et tutores „sumus, ac veram curam et tutelam gerimus, plenarie attribuimus per praesentes. 1430. add. *Sammlung Niedersächsischer Urkunden* I, 6. p. 51. et plura docum. inedita.

(b) Vid. v. c. *Scheids Vorrede zu dem cod. diplom. zu Mosers B. L. Staatsrecht* p. cxxv. und den cod. diplom. selbst p. 699.

(c) *Niedersächsische Urkunden* I, 6. p. 44.

beerbet, und unvergnügt. Schonette trennete sich von dem Herzoge, und übergab die ihr von ihrem ersten Gemahle zum Leibgedinge verschriebene Schlösser: Grene, Luthardessen und Hohenbüchen, dem Stifte Hildesheim. (a) Weil aber diese Stücke, vermöge des zwischen Herzoge Bernhard und Heinrich von Homburg errichteten Vertrags, an das Haus Braunschweig zurück fallen mußten, auch der Genuß von Grene H. Otten zugeheirahtet war, (b) so entstand deßhalb ein blutiger Krieg, und H. Herzog Otto versicherte sich im Jahre 1424. des Beystands der Stadt Braun- 1424
schweig. Das Fürstl. Haus hat sein Recht behauptet.

Erich, H. Albrechts zum Salze einiger Ericus
Sohn, stand unter der Vormundschaft seines Vetters Friederich. (c) Im Jahre 1401. hatte 1401
selbige aufgehöret: denn damahls hat er der Stadt Braunschweig den gewöhnlichen Hulde-Brief, auch seine Bewilligung zu einer denen von Cramm ertheilten Belehnung, unter seinem besondern Siegel, gegeben. Durch die Theilung vom Jahre 1402. bekam er Salz der Helden 1402
zur Residenz.

(a) Contin. Engelhusii tom. II. Leibnit. p. 84. 1142. Botho p. 420. *Scheid über Mosers B. L. Staatsrecht* p. 110. sqq. 535. sqq.

(b) Adiuncta fasciculi hildes. p. 161. *Rethmeier* p. 552. chron.

(c) *Erath v. B. L. Erbtheilungen* p. 25. *Sammlung Niedersächsischer Urkunden* I, 6. p. 40.

1415 Im Jahre 1415. nahm er drey Grafen von Honstein in einer Schlacht gefangen, die sich mit 8000 fl. lösen mußten. (a) Mit der Stadt Braunschweig machte er Bündnisse gegen beyder Theile Feinde. (b)

1421 Im Jahre 1421. wurde er und die gesammten Grubenhagischen Herzoge von der Aebtissinn Adelheid zu Quedlinburg mit Duderstadt, Gibelhausen, und der goldnen Mark belehnet. (c)

1422 Im Jahre 1422. führte er mit Friederich, dem Streitbaren, Krieg in Thüringen, wegen der Stadt Eimbeck. (d)

1427 Er starb im Jahre 1427. am 28. May. (e) Im Jahre 1405. hatte er sich an Elisabet, H. Otten, des Quaden, zu Göttingen Prinzessinn, (f) vermählet, und seine Mutter Agnes trat dersel-

(a) *Bünting* p. 584. chron. brunsvic. Ecstorm. p. 26. chron. Walkenr.
(b) *Rethmeier* p. 555. chron.
(c) Erathi conspectus historiae B. L. ad h. a. pag. xxx.
(d) Engelhus. p. 1142. chron.
(e) Kornerus p. 1278. Contin. Engelhus. tom. II. Leibnit. p. 84. 85. collat. chron. holsat. in Leibnitii accession. historicis cap. 47. chron. Slavor. Lindenbrog. p. 213. H. Otto schreibet in einer Urkunde vom 21sten Dec. 1427. „*Van godes gnaden we* „*Otte de jünger hertege to Brunschwigk, hertegen* „*Frederichs zel. sone -- beleuen -- so alse he* „*de vor von dem hochgeborn forsten hertegen Erike* „*zeliger dechtnisse, unsem veddern, to lene gehad hefft.*
(f) Botho p. 392. Kotzebue in tabulis chronolog. ms. a. 1405.

derselben ihr Leibgedinge ab. Sie bekam einen Brautschatz, mußte hingegen auf den Erbfall vom Vater und Bruder Verzicht thun. Von ihren Kindern sind 3 Prinzen und 5 Prinzessinnen bekannt. Drey von diesen sind nach einander Aebtissinnen zu Gandersheim gewesen:

1) **Agnes**, wurde im Jahre 1412. erwählet, und ihr die Dechantinn zur Commendatariinn und Vormünderinn, bis sie die Majorennität erreichet haben würde, vom Pabste bestellet. Wegen ihrer Jugend stellete der Vater einen Revers aus, daß sie die Stifspersonen bey ihren Rechten lassen, ihnen das Gehörige, gleich ihren Vorweserinnen reichen, während der Unmündigkeit, wenn gleich die päbstliche Confirmation erfolgte, keine geistliche oder weltliche Belehnungen verrichten, und, nach erlangter Majorennität, die gewöhnlichen Eide und Gelübde leisten solle, u. s. w. Daben versprach der Herzog dem Stifte seinen Schutz. (a) Filiae Erici. 1412

2) **Elisabet** war, ehe sie Aebtissinn geworden, an H. Casimir zu Stettin vermählet gewesen. (b) Nach derselben im Jahre 1452. erfolgtem Ableben, wurde ihre Schwester 1452

3) **Sophia** von einigen Stifts-Personen, von anderen aber die Spiegelbergische Walburg erwählet. Nach einem funfzehnjährigen Processe zu

(a) Harenbergii historia gandershein. p. 389.

(b) Erath conspectus historiae brunsvico-luneburg. fol. LXX.

zu Rom, blieb Sophia Aebtissinn durch einen Vergleich. (a) Sie lebte noch im Jahre 1483. (b)

Die 4te Prinzessinn Margareta wurde an den Grafen Simon V. von der Lippe; (c) und

1436 die 5te Anna im Jahre 1436. an Herzog Albrecht in Bairen vermählet, (d) und mit 8000 fl. bemorgengabet. (e) Sie hat sich geschrieben: „Anna von Braunschweig, Herzo„ginn in Bairen und Gräfinn zu Voburg. (f) Nach Albrechts Absterben soll sie anderweit an H. Friederich von Braunschweig, Wilhelmi Sen. jüngern Sohn, vermählet gewesen seyn; sich aber, wegen dessen übeln Betragens, nach Bairen zu ihren Söhnen zurück begeben haben. (g)

Herzog

(a) Harenberg l. c. p. 916. 917. 926.

(b) Schoppii thesaurus feudalis p. 356.

(c) *Bünting* p 584. chron. B. L. Sie wurde im Jahre 1427. mit dem Schloß Brak beleibzüchtiget.

(d) Andreas ratisbon. p. 59. Vitus Arnpeck vol. III. anecdotorum Pezii part. III. p. 444. Parei et Johannis histor. palat. lib. II. sect. 7. p. 100.

(e) Scheidii bibliotheca gotting. tom. I. p. 273.

(f) Scheid l. c. p. 278. Ein gewisser D. Hartlieb hat auf ihren Befehl ein Buch von der Chiromantie ins Teutsche übersetzet, welches im Jahre 1448. auf eine der Kosterischen ähnliche Art gedrucket worden. In der Anzeige giebt der Doctor der Herzoginn eben den Titel.

(g) Botho p. 359. *Hund im ungedruckten Stammbuche der Herzoge in Bairen*, ex rhapsodiis Aventini.

Herzogs Erich Söhne Heinrich, Ernst, Filii Erici.
und Albrecht, standen, vorgedachter maßen, bis
1439. unter ihrers Vetters H. Otten Vormund- 1439
schaft. Nachmahls regiereten sie gemeinschaftlich,
wie die von ihnen vorhandenen Urkunden ergeben:
ungeachtet Ernst gewisser maßen geistlich war, und
schon im Jahre 1446. die Probstey des Stifts 1446
Alexandri zu Eimbeck angenommen hatte. (a)
Die drey Brüder haben im Jahre 1440. mit 1440
dem Stifte Mainz, wegen unterschiedlicher Zwi-
stigkeiten, die zur Fehde ausgeschlagen waren,
sich verglichen; in den Jahren 1441. und 1453. 1441
die Stadt Hörer auf gewisse Jahre in Schuz
genommen; im Jahre 1442. mit dem Rahte zu 1442
Goslar, wegen allerley Irrungen, besonders wegen
des Schlosses Lichtenstein, welches Herwigen von
Uetze abgenommen war, einen Vertrag errichtet;
im Jahre 1443. nebst H. Otten, daß die von Röß- 1443
sing ihren mit denen von Steinberg gemein-
schaftlich habenden Antheil an einem Viertel am
Forste im Harze der Stadt Goslar wiederkäuf-
lich überlassen mögten, bewilliget; im Jahre 1449. 1449
von dem Erzbischofe zu Mainz sich zu Ober-
amtleuten über Hyrzberg zum dritten Theile be-
stellen lassen, und deßhalb einen anderweiten
Vergleich, dergleichen schon im Jahre 1420. er-
richtet war, getroffen; (b) und im Jahre 1451. 1451
mit H. Wilhelm und dessen Sohne Friederich
von B. und L. (c) auch um dieselbe Zeit mit
dem

(a) *Niedersächsische Urkunden* I, 6. p. 54.
(b) Gudenus tom. I. cod. diplom. mogunt. p. 979.
Kotzebue in tabulis ms.
(c) Kotzebue in tabulis d. a.

dem Stifte Hildesheim (a) ein Bündniß geschlossen. Jedoch sind die eigentlichen Umstände, sowohl von diesen Handlungen, als von den im 1447ten und folgenden Jahren, mit dem Landgrafen von Hessen, (b) auch mit H. Wilhelm von Sachsen, (c) vorgefallenen Kriegen nicht zuverlässig bekannt.

1456 Im Jahre 1456. nahm H. Heinrich auf die den Grafen von Honstein verpfändete Grafschaft **Lutterberg** noch 200 Mark, und verwandelte dafür das Pfandrecht in eine Belehnung, welche die erste ist, die die Grafen von Honstein über Lutterberg erhalten haben. (d)

1457 Im Jahre 1457. überließen die drey Brüder der Stadt Goslar, das dominium directum des damahls an Albrecht von der der Hellen verlehnten harten Holzes, in einem gewissen Districte des Harzes. Ueber diesen sogenannten **Forst Albrechts von der Hellen** ist in folgenden Zeiten viel Streits gewesen.

Nach Absterben Herzogs Heinrich überließ (e) H. **Ernst** die Landes-Regierung, nebst der Vor-

(a) Heineccii antt. goslar. lib. V. p. 400.
(b) Lezneri chron. dassel. III, 28. VI, 13. Krantzii Saxonia XII, 1.
(c) *Sammlung Niedersächsischer Urkunden* II, 178.
(d) Lezner l. c. III, 28.
(e) Heinrich hat vermuhtlich im Jahre 1463. noch gelebet, wie aus der *Sammlung Niedersächsischer Urkunden* I, 6. p. 69. zu schließen ist. Ernsts Sterbejahr setzet *Letzner's Dasselsche Chronik* III, 27. VI, 3. in

Vormundschaft über den jungen Heinrich, ob gedachten Heinrichs Sohn, (a) dem jüngsten Bruder Albrecht allein: gestalt dieser im Jahre 1464. für sich, und in erwähnter Vormundschaft, dem Kloster Katlenburg einen Schutzbrief und Bestätigung der Privilegien ertheilet, (b) auch folgends dasselbe in dem Besitze des Dorfs Suetrode gegen die von Plesse geschützet; (c) im Jahre 1470. dem Stifte zu Nordheim eine Mühle an der Leine zu haben erlaubet; im Jahre 1478. die von Oldershausen mit dem Marschall-Amte (d) und im Jahre 1479. Henning von Steinberg mit dem Gedinge an den Gütern derer von Dornten belehnet hat: mehrerer dergleichen Handlungen zu geschweigen. (e)

Albertus 1464 1470 1478 1479

Im Jahre 1475. nahm er sich der Stadt Eimbeck gegen Herzog Wilhelm, den Jüngern, zu Braunschweig, und den Landgrafen von Hessen an. Die 1475

in das Jahr 1465. und 1466. kommt schon ein andrer Probst zu Eimbeck in gedachter *Sammlung* p. 63. vor.

(a) „*Von godes gnaden wy Albrecht hertoge to Brunswick, hern Erichs sel. son bekennen openbar vor „vns u. alle vnsen erven u. nakomen vnser herrschop, u. bisundern vor vnsen leven veddern hertogen Hinrike, des wy nu tor tyd bynnen synen kyntliken jaren natürlike vormunde synt. &c.* 1466.

(b) Kotzebue in antt. katlenburgens. ms.

(c) Lezneri chronicon gottingense ms. III, 8. Meieri antiquitates plessenses part. III. p. 346.

(d) *Koeler von B. L. Erbämtern* p. 118.

(e) Cf. Scheidii codex diplom. ad Moseri J. P. br. lun. p. 896. sqq.

Die Streitigkeiten aber schlugen in den Jahren 1478. und 1479. zum Kriege aus, und die Eimbecker erlitten eine schwere Niederlage. (a)

1476 Im Jahre 1476. machte er, als patronus der Probstey Alexandri zu Eimbeck, eine Verordnung wie es mit den annis fabricae bey selbigem gehalten werden solle.

Vertrag 1481 Im Jahre 1481. theilten die Herzoge solcher Gestalt, daß Albrecht Herzberg, Heinrich aber Salz der Helden annahm: und im Jahre 1482. wurde
1482 ferner ausgemacht, daß an Grubenhagen jeder die Hälfte haben sollte; die Erbfolge aber wurde von beyden Theilen vorbehalten, und H. Albrechts Gemahlinn Elisabet, der Tochter Grafen Wolrads I. von Waldeck, (b) das Leibgedinge zu Herzberg ausgesetzet. (c)

1486 Albrecht starb im Jahre 1486. (d) Herzog
Henricus fil. Henr. Heinrich übernahm, nebst der Mutter (e) die Vor-

(a) Chron. Magdeburg. in *B. G. Struvens historischem Archive* part. V. p. 53.

(b) Chron. waldeccense tom. I. monum. Hahnii p. 833. Lezneri chron. dassil. III, 29. Elisabet kommt noch a. 1510. und 1512. vor bey Hofmann in antt. poeldens. ms. und Kotzebue in Katlenburg. ms.

(c) Kotzebue in tabulis a. 1481. in antt. osterrodanis ms. §. 112.

(d) Botho p. 422. chron.

(e) Im Jahre 1490. nennet sie sich Vormünderinn, bey Scheid in codice diplom. ad Moseri J. P. p. 884. Hingegen andere Urkunden von 1493. 1496. 1500. bestärket sie mit ihrem Siegel, theils für alle, theils für

Vormundschaft über dessen hinterlassene drey Söhne: Philipp, Ernst und Erich. Es sind Lehnbriefe, und andere Urkunden von den Jahren 1486. 1487. 1489. 1493. (a) vorhanden, die er als Vormund mit ausgestellet hat. Im
1490 Jahre 1490. bestätigte er in solcher Qualität die vom Herzoge Ernst, dem Aeltern, und Albrecht, des gedachten Pupillen Vater, geschehene Verpfändung der Hälfte des Zehnten und Gerichts des Rammelsbergs an die Stadt Goslar.

Herzog Heinrich stand, nebst anderen Sächsischen und Westfälischen Herren, auch den Hansee-städten, der Stadt Hildesheim in dem Kriege
1485 bey, welchen dieselbe im 1485. und folgendem

für die jüngeren Söhne, ohne sich des Namens der Vormünderinn zu gebrauchen. Im Jahre 1487. wollte Elisabet, nebst H. Wilhelm, des Jüngern, Gemahlinn, das Kloster Katlenburg reformiren; Herzogs Heinrich von Grubenhagen Gemahlinn wollte es aber nicht zugeben, und kam es darüber zu Streitigkeiten. Kotzebue in antt. katlenburg. ms. Man findet hierin eine Spur des Rechts, welches Fürstl. Gemahlinnen bey Direction der Frauen-Klöster im Lande gehabt, und auch nach der Reformation hin und wieder beybehalten haben.

(a) „*V. g. g. wy Henrik hertoge to Brunswik, her Henrikes sel. sone bekennen openbar in dussem breue, vor vns, de hochgeb. Fürsten heren Philips, hern Ernste u. hern Erike, vnse leven veddern der wy to düsser tidt natürlike vormunde sein &c.* 1486. 1 *May.* add. *Niedersächsische Urkunden I, 6. p.* 85. Senkenberg de feudis brunsvicens. p. 19. adjunct.

gendem Jahre, mit ihrem Bischofe und dessen Bundesgenossen, den Herzogen Wilhelm und Heinrich zu B. u. L. führete. (a)

1503 Im Jahre 1503. bestätigten er und sein Vetter H. Philipp die Erstreckung der Statuten des Capittels S. Blasii zu Braunschweig auf den Domprobst, Scholaster, und die Vicarien der Altäre U. L. Fr. und S. Petri, die zwar ihren Stand unter den Capittels-Herren hatten, aber keine Capitulares waren.

1520 Im Jahre 1520. nahm er das Kloster Reichenberg in besondern Schutz. (b) Er starb im
1526 Jahre 1526. ohne von seiner Gemahlinn **Elisabet**, H. Johann von Sachsen-Lauenburg Tochter, Erben zu hinterlassen. (c)

Filii Alberti. Von den vorhin benannten Söhnen Herzogs Albrecht, starb **Ernst** frühzeitig, und hat sich
1493 nicht gefunden, daß seiner nach dem Jahre 1493. erwähnet werde. Die übrigen, **Philipp** und **Erich**, regiereten Anfangs gemeinschaftlich, und
1496 traten im Jahre 1496. das Einlösungs-Recht ihres Antheils an dem Rammelsberge, an Herzog Heinrich, den Aeltern, ab. Im Jahre 1500.
1500 verglichen sie sich mit dem Magistrate zu Goslar wegen des vorerwähnten Forsts Albrechts von der Hellen: sie behielten sich die Hälfte des Forst-

(a) Botho p. 421. Chron. brunsvicense ms. lib. III. c. 14.

(b) Heineccii antt. goslar. lib. V. p. 435.

(c) Lezneri chron. dassil. fol. 92.

Forstzinses vom harten Holze, und die zum Bauen taugliche Tannen vor; und versprachen, die Goslarischen Wagen, Pferde, und Köler, gleich den ihrigen, im besagten Forste zu schützen. Was damahls von Tannen verabredet war, ist im Jahre 1509. auf die edlen Tannen eingeschränket; 1509
aus diesen Handlungen aber deutlich abzunehmen, daß die Herzoge das völlige Forstrecht, und die Hoheit in selbigem Districte nicht abgetreten haben.

Erich nahm nachmahls den geistlichen Stand an, und wurde erstlich zum Domherrn zu Osnabrück aufgenommen, folgends im Jahre 1508. daselbst zum Bischofe erwählet, auch in 1508
Paderborn postuliret. (a) Zu Osnabrück mußte er im Jahre 1509. eine Capitulation eingehen. (b) 1509
Der Reformation widersetzte er sich im Anfange, hernach gab er, gegen Empfang von 6000 fl. darinn nach. (c) Im Jahre 1532. wurde er 1532
auch zum Bischofe zu Münster postuliret, erlebte aber die Bestätigung und Einführung nicht, sondern starb in demselben Jahre am 14ten May mit dem Ruhme eines löblichen Regenten, der über Friede und Gerechtigkeit in seinen Landen gehalten. (d)

L 2 Phi-

(a) Bruschius de episcopis Germaniae p. m. 1074.
(b) *Beylagen zu Kressii rechtlicher Erläuterung des Archidiaconal-Wesens* p. 12.
(c) Chron. monasteriense tom. V. analector. Matthaei p. 136. Hamelmann in chron. osnabrug. et historia renati evangelii p. 573. 1130. operum.
(d) Chron. monaster. et Bruschius ll. cc. add. *Kölers Münz-*

Philippus Sen. 1499 **Philipp** verglich sich im Jahre 1499. mit den Grafen von Honstein wegen der Grenzen, (a)
1521 und behauptete im Jahre 1521. die Braunschweigische Landes-Hoheit über die Dörfer **Gildersheim, Wachenhausen** und **Sutrode**. (b) Nach Absterben seines Vetters Heinrich, bekam er die Regierung des Grubenhagischen Fürstenthums allein. Er ließ das Schloß Grubenhagen wüste liegen, und bauete unten am Berge das
1530 Vorwerk Rotenkirchen. (c) Im Jahre 1530. ertheilte er den Grafen von Honstein die Belehnung wegen Lutterberg. (d) Anfangs war er der **Reformation** abgeneigt: aber im Jah-
1534 re 1534. bekannte er sich zur evangelischen Lehre; schaffete das Pabstum in seinen Landen ab; reformirte beyde Stifter zu Eimbeck; (e) publicir-
1538 te im Jahre 1538. eine Kirchen-Ordnung; verglich sich mit der Stadt, vornemlich wegen der Religion, (f) und trat nachmahls in den Schmalkaldischen Bund. (g) Er starb im Jahre
1551 1551. (h) Seine Gemahlinn war **Catharina**, Grafen Ernst II. zu Mansfeld, von der Vorder-Orti-

Münz-Belustigungen part. XVII. num. 2. woselbst die Münzen H. Erich mit der Umschrift: Verbum domini manet in aeternum, erläutert werden.

(a) Lezneri chron. dassil. fol. 93. b.
(b) *Leuckfelds* antt. Kattlenburg. p. 70.
(c) Lezneri chron. dassil. f. 94.
(d) Lezner d. l. f. 94. b. *Bünting* p. 591. chron. b. l.
(e) Chytraeus lib. X. Saxoniae ad a. 1534.
(f) Lezner fol. 94. b.
(g) Thuanus lib. II. ad a. 1546.
(h) Lezner fol. 95.

Ortischen Linie, Tochter. (a) Ihre einzige (b) Prinzessinn **Catharina**, wurde im Jahre 1542. an H. Johann Ernst von Sachsen zu Coburg, und nach dessen Tode im Jahre 1559. an den Grafen Philipp von Schwarzburg vermählet. Man merket von ihr an, daß sie ihrem ersten Gemahle kein Heirahtsgut eingebracht, und dennoch ein gewisses Capital zum Leibgedinge, und daß die Hälfte davon an ihre Erben fallen sollte, erhalten habe: (c) imgleichen, daß nach ihrer anderweiten Vermählung das fürstliche Ceremoniel ihr von dem Hause Sachsen weiter nicht zugestanden werden wollen. (d)

Von H. Philipp 5 Prinzen starb **Albrecht** vor dem Vater im Jahre 1546. an einer in dem Treffen bey Giengen empfangenen Wunde. (e) Filii Phil. 1546

(a) *Franke Historie der Grafen v. Mansfeld* p. 208.

(b) Hofmann schreibet zwar in antt. poeldens. ms. „Quum a. 1517. Philippus dux per ducatum suum „filiae suae dotem colligeret, Hermannus Volprecht „pptus, Joh. Volemoid prior, & conuentus pole„danus ipsi curiam, seu domum suam, quam Herz„bergae habebat, loco suae portionis penitus cesse„runt, ac ius suum in ducem transtulerunt, ubi „notanda sunt verba: *unde so nu stade, clostere unde „mer andere s. Gn. underdanen schuldich unde ver„plicht syen to stüren &c. der jungen forstinnen to „eren, na landzeliker wyse.* Allein von dieser Tochter H. Philipp und deren Vermählung, hat sich sonst nicht die geringste Nachricht gefunden.

(c) *Erath v. B. L. Erbtheilungen* p. 82.

(d) *Müllers sächsische annales* p. 97. 119. 176.

(e) Thuanus lib. II. d. a. Hortensius lib. IV. de bello german.

Ob nun wohl aus dem unten anzuführenden Vergleiche vom Jahre 1567. abzunehmen ist, daß H. Philipp, in seinem Testamente, das Recht der Erstgeburt auf gewisse Weise eingeführet; so scheinet es doch, als ob nach dessen Tode die übrigen Prinzen: Ernst, Wolfgang, Johann und Philipp, gewisser maßen gemeinschaftlich regieret haben, und man findet gemeinschaftliche Münzen von ihnen. **Johann** starb frühzeitig, nemlich im Jahre 1557. in Spanischen Kriegsdiensten, an einer vor St. Quintin empfangenen Wunde. (a)

Ernestus 1518. **Ernst**, der älteste, war im Jahre 1518. geboren, und am Chur-Sächsischen Hofe zu Wittenberg erzogen, da er Lutherum fleissig hörete. (b) Er blieb auch im Schmalkaldischen Kriege beständig bey dem Churfürsten Johann Friederich, commandirte in allen geringeren Treffen, (c) und hob im Jahre 1547. den Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit seinen Völkern zu Rochliz auf. (d) In der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg wurde er mit dem Churfürsten gefangen, jedoch bald gegen den Markgrafen ausgewechselt. (e) Der Kaiser nahm daher sehr wohl auf, daß der Herzog, dem Käiserl. Hofe zu folgen, aus der Ursache ablehnete, weil ihm

1547

(a) *Retbmeier* p. 568. chron.

(b) Lezneri chron. dassil. III, 31.

(c) Lud. ab Avila libro poster. de bello german.

(d) Sleidanus lib. 18. circa fin.

(e) *Hortleder* tom. II. *vom teutschen Kriege* p. 442. 1643. 1646. Sagittarii historia Jo. Friderici §. 21.

ihm nicht gebüre, den Churfürsten, der ihn erzogen habe, zu verlassen. (a)

Nachdem er die Landes-Regierung angetreten hatte, brachte er die ganz verfallenen Bergwerke bey der Claus wieder in Aufnahme, und es wurde bey dieser Gelegenheit die Bergstadt **Claus-thal** erbauet. (b) Der Herzog verwaltete auch die Probstey des Stifts Alexandri zu Eimbeck, war dabey in Spanischer Kriegsbestallung bey der Armee in den Niederlanden, hatte sich jedoch ausbedungen, nicht gegen die Protestanten gebraucht zu werden. (c)

Es wurde um diese Zeit unter den gesammten Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ein Vertrag errichtet, und durch denselben die Grubenhagischen Herzoge in die **Mitbelehnung** der sämmtlichen Braunschw. Lüneb. Lande dergestalt genommen, daß wenn das Seniorat bey einem von ihnen seyn würde, selbiger die Lehn für die übrigen empfangen, ihnen auch künftig erlaubt seyn sollte, sich Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg zu schreiben, und das völlige Wapen, gleich den übrigen Herzogen, zu gebrauchen: doch daß H. Erich den Stern allein führe. Dagegen versprachen die Herzoge von Grubenhagen,

 den

(a) *Oetters Sammlung verschiedener Nachrichten* tom. II. p. 267.

(b) *Schreibers Bericht von den harzischen Bergwerken* p. 15. 47.

(c) Thuanus lib. 19. p. 579. Nicolaus Burgundus lib. III. histor. belg. p. 203. *Rethmeier* p. 1844. 1845. chron. B. L.

den Lüneburgischen das Vorrecht in der Succession der Lande Heinrichs, des Jüngern, und Erichs, auch dem letztern die Präcedenz allezeit zu lassen, wenn gleich einer von ihnen älter wäre. Kaiser Maximilian II. trug zwar Bedenken mit der Belehnung eine Aenderung vorzunehmen, gab jedoch
1566 im Jahre 1566. auf dem R. T. zu Augsburg diese Erklärung: daß die sonderliche Belehnung den Herzogen zu Grubenhagen an dem ihnen, vermöge der gemeinsamen Abstammung von Albrecht, dem Großen, zustehenden jure succedendi unnachtheilig seyn solle. Es ist hiebey zu merken, daß die Grubenhagischen Herzoge bis dahin sich allein von Braunschweig geschrieben hatten, wie solches die Göttingische Linie, bis auf ihren Abgang, und die Wolfenbüttelische, bis auf Magnus, den Jüngern, ebenfalls gethan hat: und es wird schwerlich ein Exempel aufgebracht werden, da die jetztbenannten Herren des Tituls von Lüneburg sich zugleich bedienet hätten.

1567 Herzog Ernst starb im Jahre 1567. den 2ten April, und seine Gemahlinn **Margareta**, H. Georg zu Stettin Tochter, folgte ihm im
1569 Jahre 1569. den 24ten Junius. Prinzen waren von ihnen nicht vorhanden. Die einzige Prinzessinn **Elisabet** wurde an den Herzog Johann, den Jüngern, von Holstein-Sunderburg vermählet.

Vertrag 1567 Die noch übrigen Brüder **Wolfgang** und **Philpp** verglichen sich den 5ten Nov. 1567. zu Wolfenbüttel, unter Vermittelung H. Heinrich

rich, des Jüngern, dahin: daß der Jüngere dem Aeltern die Regierung der Grubenhagischen Lande, dem väterlichen Testamente zu Folge, übergab; H. Ernsten Erbschaft an baarem Gelde, Silbergeschirre, und anderen beweglichen Gütern unter beyden gleich getheilet wurde, und die Bezahlung der Schulden jeder zur Hälfte übernahm. Es wurde ferner das Witthum für H. Ernst Wittwe, und die Aussteuer seiner Prinzessinn ausgemacht. Die Absonderung geschah solchergestalt, daß Wolfgang Herzberg, Osterrode, und die Güter der Eimbeckischen Probstey, Philipp aber Katlenburg und Rotenkirchen, nebst einigen Zubehörungen und Aufkünften, wie solche Herzog Ernst gehabt hatte, bekam. Es wurde vestgesetzt: daß keiner ohne des andern Bewilligung einiges Grundstück veräussern; daß der Harz nicht verwüstet, das Bergwerk zwar vom Herzoge Wolfgang, als dem Aeltesten, allein bestellet werden, doch H. Philipp seinen Antheil von der Ausbeute daran behalten sollte. Endlich sollten die eröfneten Lehne und andere Anfälle beyden Theilen zugleich zukommen. Dergleichen Fälle ereigneten sich im Jahre 1571. mit dem Amte 1571
Radolfshausen durch das Absterben der Herren von Plesse, (a) und im Jahre 1593. mit der 1593
Grafschaft Lutterberg, nebst den Andreasbergischen Bergwerken, durch Absterben der Grafen von Honstein. (b)

(a) Meieri antt. plessenses p. 280. Kotzebue in tabulis ms. d. a.

(b) Praefat. *der a. 1593. publicirten Berg-Ordnung.*

Bergwerks Vertrag. 1582 Die wegen der Clausthalischen Bergwerke obgewaltete Streitigkeiten mit H. Julius wurden im Jahre 1582. zu Goslar beygeleget, (a) und dadurch die Puncte wegen der Wassergänge, Treibens der Stollen, sonderlich der Burgstadt, Abgabe des Neunten, wegen der übrigen Stollen-Gerechtigkeit, auch Ueberlassens der Clausthalischen Schlacken, um die Rammelsbergischen Erze damit flüssig zu machen, reguliret. Zu mehrerer

Wolfgangus. 1593 Aufnahme der Bergwerke ließ H. Wolfgang im Jahre 1593. eine neue **Berg-Ordnung** publiciren.

1572 Im Jahre 1572. machte er einen Vergleich mit dem Landgrafen Ludwig zu Hessen wegen der Herrschaft Plesse, und mit den Grafen von Stollberg wegen des Schlosses Grubenhagen. (b)

Seine Gemahlinn war **Dorothea**, H. Franz zu Sachsen-Lauenburg Tochter. Selbige starb

1586 im Jahre 1586. und der Herzog im Jahre 1595.

1595 den 14. Merz, (c) ohne Erben: mithin kam die Landes-Regierung an seinen Bruder, Herzog **Philipp.**

Philippus Jun. 1595 Dieser nahm den 12ten May desselben Jahrs von der Stadt Eimbeck die Huldigung ein; im September hielt er zu Osterrode einen öffentlichen Lehntag, und belehnte die sämtlichen Grubenhagischen

(a) *Schreibers Bericht von den harzischen Bergwerken p. 17.*

(b) Kotzebue in tabulis chronol. ms. d. a.

(c) Lezneri chron. dassil. f. 99. 102.

gischen Vasallen. (a) Er starb bald darauf im Jahre 1596. den 4ten April. (b) 1596

Seine Gemahlinn war Clara, H. Heinrichs, des Jüngern, Tochter. Dieselbe brachte ihm statt der einen Hälfte des Brautschatzes, die Nutzung des Amts Westerhof zu, und dieses wurde durch einen im Jahre 1580. mit H. Julius errichteten Receß bestätiget. 1580

Weil H. Philipp keine Kinder verließ, und mit ihm der Grubenhagische Mannsstamm erlosch; so hatte er, durch ein Testament, die Herzoge von Holstein-Sunderburg zu seinen Allodial-Erben eingesetzet. Dieselben wirkten im Jahre 1631. dieserwegen auf den Kaiserl. General Tilly die Execution aus, mögen aber von selbigem wenig erhalten haben. 1631

Die Erbfolge in den Landen praetendirte H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, hatte auch bey H. Philipps Lebzeiten schon einige Schlösser besetzet, und nach dessen Absterben nahm er Besitz von dem ganzen Grubenhagischen Antheile. (c) Allein die Agnaten von der Zellischen Linie glaubten, theils ob proximitatem gradus, theils weil ihre Linie die ältere war, ein näheres Recht zu haben, und erhoben deßhalb Klage bey dem

(a) Lezner f. 106. b.

(b) *Bünting* p. 596. chron.

(c) Thuanus lib. 115. p. 648.

Bergwerks Die wegen der Clausthalischen Bergwerke
Vertrag. obgewaltete Streitigkeiten mit H. Julius wurden
1582 im Jahre 1582. zu Goslar beygeleget, (a) und dadurch die Puncte wegen der Wassergänge, Treibens der Stollen, sonderlich der Burgstadt, Abgabe des Neunten, wegen der übrigen Stollen-Gerechtigkeit, auch Ueberlassens der Clausthalischen Schlacken, um die Rammelsbergischen Erze
Wolfgangus. damit flüssig zu machen, reguliret. Zu mehrerer Aufnahme der Bergwerke ließ H. Wolfgang im
1593 Jahre 1593. eine neue **Berg-Ordnung** publiciren.

1572 Im Jahre 1572. machte er einen Vergleich mit dem Landgrafen Ludwig zu Hessen wegen der Herrschaft Plesse, und mit den Grafen von Stollberg wegen des Schlosses Grubenhagen. (b)

Seine Gemahlinn war **Dorothea**, H. Franz zu Sachsen-Lauenburg Tochter. Selbige starb
1586 im Jahre 1586. und der Herzog im Jahre 1595.
1595 den 14. Merz, (c) ohne Erben: mithin kam die Landes-Regierung an seinen Bruder, Herzog **Philipp.**

Philippus jun. Dieser nahm den 12ten May desselben Jahrs
1595 von der Stadt Eimbeck die Huldigung ein; im September hielt er zu Osterrode einen öffentlichen Lehntag, und belehnte die sämtlichen Grubenhagischen

(a) *Schreibers Bericht von den harzischen Bergwerken p. 17.*

(b) Kotzebue in tabulis chronol. ms. d. a.

(c) Lezneri chron. dassil. f. 99. 102.

Sechste Abtheilung.

Vom Herzoge Albrecht, dem Feisten, bis auf die von seinen Kindern vorgenommene Theilung.

Der zweyte Sohn H. Albrecht, des Großen, Albrecht, mit dem Zunamen der Jüngere, oder pinguis, ist der Stamm-Vater der anjetzt blühenden Linien des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses. Daß er unter mütterlicher Vormundschaft gestanden, ist oben vorgekommen. Dieselbe scheinet aufgehöret zu haben, nachdem er im Jahre 1282. von dem Schwedischen Könige Magnus die ritterliche Würde bekommen hatte. (a) Von seinen Kriegen, dem Successions-Streite nach seines Bruders Wilhelm Tode, und einigen anderen Handlungen, ist vieles bereits in dem Leben Henrici mirabilis angeführet worden. Mit H. Otten zu Lüneburg stand er in gutem Vernehmen, und errichtete im Jahre 1292. mit demselben einen Vertrag, daß einer dem andern beystehen und succediren; oder der nachgelassenen Kinder, bis zu deren 12ten Jahre, (b) Vormund seyn, und die Stadt Göttingen ihnen beyden huldigen solle. Imgleichen wurde durch einen besondern Receß verabredet, daß beyde Herzoge,

Albertus pinguis.

1282

Vertrag 1292

(a) Ex Erici Olai lib. II. Andr. Groenwall diss. de Magno Ladulaas p. 47.

(b) Nach den alten Sächsischen Gewohnheiten wurden die Söhne im 13ten Jahre pro militiae maturis gehalten. Mettingh de militia germanorum p. 264.

zoge, auf ihre Lebenszeit, gleich als Brüder, ihrer Vestungen, Städte und Unterthanen gemeinschaftlich mächtig seyn wollten: (a) es findet sich auch, daß H. Otten Bestätigung bey vielen Urkunden H. Albrecht hinzu gekommen.

1303 Im Jahre 1303. kaufte H. Albrecht das Schloß Nienover, mit der comecia, d. i. dem Amte und Gerichte, auch übrigen Zubehörungen von den Grafen von Dassel und Waldeck. (b)

1306 Im Jahre 1306. wurde er durch den König Albrecht mit dem Landgrafen Heinrich zu Hessen wegen einer Fehde vertragen, und verabredet, daß das Schloß Hesseburg bey Münden niedergebrochen, und nicht wieder aufgebauet werden solle: auch wurde beyderseitige Jagd im Kaufunger Walde, und was wegen des Witthums der Wittwe H. Wilhelm noch unberichtiget war, reguliret.

Wegen seines starken Aufwands (c) finden wir sonst vom H. Albrecht mehr Veräusserungen fürstlicher Güter und Gerechtsame, als acquisitiones. Unterschiedliche Stifter und Klöster, z. E. St. Blasii und Cyriaci zu Braunschweig, St. Michaelis zu Hildesheim, u. a. m. erhielten von ihm den Zinszwang über ihre unter die fürstlichen Aemter gehörige colonos; die Vogteyen

(a) *Beschreibung von Götingen* part. I. p. 66. Origg. guelf. praef. tomi IV. p. 21.

(b) Docum. ap. Scheid. in cod. diplom. *zu den Anmerkungen über Mosers Staatsrecht* p. 580.

(c) Supplem. Alberti Stadensis a. 1279.

tehen und andere Einkünfte über einzelne Güter, auch wohl über ganze Dörfer; die Befreyung ihrer Leute von Diensten, Beden, und anderen Abgaben: (a) der Verschenkung ansehnlicher Grundstücke zu geschweigen. Der Stadt Helmstedt verpfändete er die Vorstadt Neumark und den Goschop oder das Landgericht über die Ländereyen der Einwohner, imgleichen die Schultesie, d. i. die Civil-Jurisdiction in der Stadt, (b) ertheilte auch derselben im
Jahre 1300. einen Schutzbrief, verkaufte den 1300
Schustern und Gerbern daselbst das monopolium in der Neumark und sonst vor der Stadt. (c) Der Stadt Braunschweig überließ er im Jahre
1296. die Einkünfte, die er von der Vogtey, 1296
dem Zolle, den Mühlen u. s. w. im Sacke und der Altenwik hatte; machte mit derselben ein ordentliches Bündniß, vornemlich gegen seinen Bruder; versprach seine Schlösser der Stadt offen zu halten, (d) und gab ihr überhaupt so viel nach, daß die landesherrliche Autorität grossen Abbruch dadurch litte.

Man

(a) vid. e. g. *Rethmeiers* chron. brunsvic. p. 594. 595. adiuncta part. I. hist. eccles. p. 10. Supplem. hist. eccles. p. 14. 15. 32. sqq. Strube de bonis Meierdingicis p. 212. Mehr kommt in ungedruckten Urkunden davon vor.

(b) Kressi vindiciae iudicii helmstad. p. 330. 331.

(c) Lichtensteinii epist. 9. ex documentis helmstad.

(d) *Rethmeiers* chron. brunsvic. p. 592.

Man hat vom H. Albrecht eine Verordnung, dadurch den Geistlichen das so genannte Exuvien-Recht, vermöge dessen die Mobiliar-Verlassenschaft derselben der fürstlichen Kammer heimfiel, erlassen wird, (a) und eine andere, daß ein Canonicus nicht in zwey Stiftern zugleich als residirend angesehen werden, folglich nicht als gegenwärtig die Einkünfte genießen könne; sondern ein solcher in einem von beyden Stiftern mit der Portion eines abwesenden sich begnügen müsse. (b) Er declarirte die üblichen Rechte von dem nöhtigen Consens der Erben bey Veräusserung unbeweglicher Güter dahin, daß darunter die nächsten Erben, als die Kinder, zu verstehen, und der weiteren Seiten Verwandten Bewilligung nicht erforderlich sey. (c) Den Bürgern zu Braunschweig gab er die Versicherung, daß, gleichwie nach den üblichen Lehnrechten der Vasall mit seinem Lehn von einem vornehmern Herrn nicht an einen geringern verwiesen werden dürfe, sie solches von ihm nicht zu
1293 befahren habe sollten. (d) Im Jahre 1293. wurde auf einem solennen Land-Tage oder Land-Gerichte zu Münden, durch ein gemeines Urtheil, welches künftig als ein Landes-Gesetz gelten sollte,

(a) Leibnit. scriptor. tom. II. p. 470. *Braunschw. Anzeigen* 1748. p. 582.

(b) *Rethmeiers* supplem. hist. eccles. brunsvic. p. 10.

(c) Die Urkunde kommt mit des Bischofs zu Hildesheim attestato ap. *Erath von Braunschw. Erbtheilungen* p. 44. überein: nur stehet, anstatt talis qualis sententia, in jener: generalis sententia.

(d) *Rethmeiers* chron. pag. 594.

sollte, erkannt: wer im Besitze eines Guts sey, sollte von dem Kläger nicht gestöret werden, bis dieser durch Urtheil und Recht vor dem ordentlichen Richter den Besitz gegen den Beklagten erstritten hätte (a). Die großen Landgerichte wurden

(a) „D. g. Otto et Albertus duces de Brunswich et „Luneborch – – attendentes quod nostrum est facere iudicium nostris subditis querulantibus „coram nobis — — nos allegationibus partium auditis, quaesivimus ex utraque parte, si vellent esse contenti, quidquid nos cum „baronibus, ministerialibus et vasallis nostris tunc „assistentibus diceremus in causa proposita esse „iuris. Partes dicebant, quod nostra et nostrorum „in dicta causa sententia stare vellent. Quare barones et fideles nostros rogavimus, ut in unam iuris „sententiam supra propositis convenirent, quid in „dicta causa secundum allegationes partium scirent „et crederent esse verum. Qui habita matura deliberatione in unam convenerunt sententiam, et „illam fecerunt coram nobis per honestum militem „Johannem de Goltorne, cum assensu et nomine „omnium publicari – – quod Hermannus non debet impedire monasterium in dictis bonis, cum „monasterium sit et fuerit in possessione dictorum „bonorum, nisi evincat possessionem a monasterio „in forma iuris et coram iudicibus, quorum intersit talia iudicare. Et hanc iustam sententiam latam volunt praesentes universi per nostram patriam in casu simili observari. – – Testes sunt „Hermannus, Conradus, Johannes et Henricus, comites de Woldenberch, Burchardus et Henricus „nobiles de Zegenberch, Conradus de Sconeberch, „Bodo de Homburch, Thidericus de Walmoden, „Burchardus de Kramme etc. – – Acta sunt haec „Gemunden in castro, in curia domini Conradi de „Sconeberche anno domini M. CC. XC. III. „ Des Sachsen

den schon damahls nicht mehr so häufig, als sonst, gehalten: und deßwegen geschahen die gerichtlichen Handlungen vor den Fürstl. Gogerichten. (a)

Filiae Alberti. 1318

Herzog Albrecht starb ihm Jahre 1318. (b) Seine Gemahlinn war Rixa des Fürsten Heinrichs von Wenden Tochter. (c) Eine seiner Prinzessinnen, Adelheid, wurde an Johannem, Landgrafen Heinrichs I. zu Hessen jüngern Sohn, vermählet. Derselbe sollte, vermöge der väterlichen Verordnung, einen Theil von Hessen Mutschirungs-Weise haben. Weil aber der ältere Hessische Prinz Otto sich weigerte dieses einzugehen, so griffen H. Albrecht und dessen Sohn denselben mit Krieg an, und besetzten das Schloß Gudensberg; wurden aber durch einen feindlichen Einfall in ihre Lande genöhtiget, solches herauszugeben. Landgraf Johann starb ohne männliche Erben: also fiel seine Landes-Portion zurück. (d) Adelheid ist nach ihrem Tode für eine Heilige gehalten, und es sind einige Wunderwerke von ihr erzählet worden. (e)

Von

Sachsenspiegels, in welchem eben derselbe Rechtssatz enthalten ist, wird hiebey gar nicht erwähnet.

(a) *Anmerkungen von den westfäl. und Landgerichten* p. 51.

(b) Chron. aegidianum p. 593. Am Tage Simonis und Judä desselben Jahrs, nennet ihn Otto: selig.

(c) Stadwegius p. 273. chron. Jo. Fr. Chemnitii geneal. mecclenburgica. ap. Westphalen scriptorum tomo II. p. 1650.

(d) Schminkii monum. hassiac. pars II. p. 435. 447. 451. 454. 457. Hartmanni historia hassiaca p. 125.

(e) Lambec. lib. II. de biblioth. vindobon. p. 884.

Von den Söhnen ist Wilhelm vor dem Vater, und Johann bald nach ihm verstorben: man findet von ihnen keine andere Nachricht, als ihre Namen in einigen Urkunden. (a) Lüder wurde teutscher Herr, zuletzt Hochmeister des Ordens in Preussen: wenn er nicht mit seines Vaters Bruder gleiches Namens verwechselt wird, wie oben angeführet worden. Filii Alberti pinguis.

Albrecht, gleichfalls ein Sohn Alberti pinguis, war erstlich Probst zu Eimbeck. (b) Im Jahre 1325. wurde er zum Bischofe zu Halberstadt erwählet, (c) und von dem Erzbischofe von Mainz und dem Kaiser bestätiget; erhielt sich auch bey dem Stifte, obwohl der Pabst ihm vier Competenten nach einander entgegen setzte. Er führte fast beständig Krieg, vornemlich mit den Fürsten von Anhalt, wegen der Grafschaft Ascanien, mit den Grafen von Regenstein, und zuletzt mit den Markgrafen von Meissen; und brachte theils dadurch, theils auf andere Weise, ansehnliche Stücke, z. E. Falkenstein, Schlanstedt, Oschersleben, u. a. m. zum Stifte. (d) 1325.

 End-

(a) v. c. in Meibomii chron. marienthal. p. 268. in chron. riederburg. p. 869. Im Jahre 1321. wird Johanns und Lüders nicht mehr gedacht.

(b) Leyseri histor. comitum eberstein. p. 82. *Sammlung niedersächsischer Urkunden* tom. II. p. 151.

(c) *Abels halberstädtische Chronik* p. 335.

(d) Hievon können nachgesehen werden: historia Alberti II. epi. halberstad. tom. II. Meibomii et tom.

Bergwerks Vertrag. 1582 Die wegen der Clausthalischen Bergwerke obgewaltete Streitigkeiten mit H. Julius wurden im Jahre 1582. zu Goslar beygeleget, (a) und dadurch die Puncte wegen der Wassergänge, Treibens der Stollen, sonderlich der Burgstadt, Abgabe des Neunten, wegen der übrigen Stollen-Gerechtigkeit, auch Ueberlassens der Clausthalischen Schlacken, um die Rammelsbergischen Erze damit flüssig zu machen, reguliret. Zu mehrerer Aufnahme der Bergwerke ließ H. Wolfgang im Jahre 1593. eine neue **Berg-Ordnung** publiciren.

Wolfgangus. 1593

1572 Im Jahre 1572. machte er einen Vergleich mit dem Landgrafen Ludwig zu Hessen wegen der Herrschaft Plesse, und mit den Grafen von Stollberg wegen des Schlosses Grubenhagen. (b)

Seine Gemahlinn war **Dorothea**, H. Franz zu Sachsen-Lauenburg Tochter. Selbige starb
1586 im Jahre 1586. und der Herzog im Jahre 1595.
1595 den 14. Merz, (c) ohne Erben: mithin kam die Landes-Regierung an seinen Bruder, Herzog **Philipp**.

Philippus jun. 1595 Dieser nahm den 12ten May desselben Jahrs von der Stadt Eimbeck die Huldigung ein; im September hielt er zu Osterrode einen öffentlichen Lehntag, und belehnte die sämtlichen Grubenhagischen

(a) *Schreibers Bericht von den harzischen Bergwerken p. 17.*

(b) Kotzebue in tabulis chronol. ms. d. a.

(c) Lezneri chron. dassil. f. 99. 102.

gischen Vasallen. (a) Er starb bald darauf im Jahre 1596. den 4ten April. (b) 1596

Seine Gemahlinn war Clara, H. Heinrichs, des Jüngern, Tochter. Dieselbe brachte ihm statt der einen Hälfte des Brautschatzes, die Nutzung des Amts Westerhof zu, und dieses wurde durch einen im Jahre 1580. mit H. Julius errichteten 1580 Receß bestätiget.

Weil H. Philipp keine Kinder verließ, und mit ihm der Grubenhagische Mannsstamm erlosch; so hatte er, durch ein Testament, die Herzoge von Holstein-Sunderburg zu seinen Allodial-Erben eingesetzet. Dieselben wirkten im Jahre 1631. dieserwegen auf den Kaiserl. General Tilly 1631 die Execution aus, mögen aber von selbigem wenig erhalten haben.

Die Erbfolge in den Landen praetendirte H. Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, hatte auch bey H. Philipps Lebzeiten schon einige Schlösser besetzet, und nach dessen Absterben nahm er Besitz von dem ganzen Grubenhagischen Antheile. (c) Allein die Agnaten von der Zellischen Linie glaubten, theils ob proximitatem gradus, theils weil ihre Linie die ältere war, ein näheres Recht zu haben, und erhoben deßhalb Klage bey dem

(a) Lezner f. 106. b.

(b) *Büting* p. 596. chron.

(c) Thuanus lib. 115. p. 648.

Endlich verglich er sich mit seinem letzten Gegner, Ludwig von Meissen; trat selbigem im Jahre
1358 1358. das Stift ab, und bedung sich einen jährlichen Gehalt; starb darauf noch in demselben Jahre zu Braunschweig.

Sein Bruder **Heinrich** hatte fast gleiches Schicksal. Er wurde ebenfalls in einer Zwistigkeit mit dem Grafen Erich von Schaumburg, dem der Pabst eine Provision gegeben hatte, zum Bischofe zu Hildesheim erwählet, und hatte beständig mit demselben zu kriegen. Nach dessen Absterben erhielt er durch Geld, des Pabst Innocentii VI. Genehmigung. (a) Bey seiner Wahl hatte er eine von dem Capittel errichtete Capitulation beschworen. (b) Die Bürger zu Hildesheim hielten es mit Erich, und verbrannten die Vorstadt, den Damm: weßhalb der in den Hildesheimischen Streitigkeiten unter dem Namen: sona dammonis, bekannte Vertrag errichtet worden. Er kaufte Schladem von dem letzten Grafen Albrecht, Woldenstein von Sigfried von Homburg, und Widela von denen
1362 von Gowisch, (c) und starb im Jahre 1362. (d) Die

tom. II. Leibnit. *Budaei Leben Bischofs Albrecht von Halberstadt*, *Winnigstedt*, *Lenz*, *Abel in den halberstädtischen Chroniken*. *Mosers diplomatische Belustigungen* part. II. p. 85. sqq.

(a) Chron. magdeburg. p. 338. Henricus de Hervordia ap. Kornerum p. 1094. 1095.

(b) Deductio iurisdict. meierdingicae capituli hildesiensis pag. 70.

(c) Chron. hildesheimense pag. 760.

(d) Erath conspectus historiae brunsvico luneburg. pag. XXVI.

Sechste Abtheilung.

Vom Herzoge Albrecht, dem Feisten, bis auf die von seinen Kindern vorgenommene Theilung.

Der zweyte Sohn H. Albrecht, des Großen, Albrecht, mit dem Zunamen der Jüngere, oder pinguis, ist der Stamm-Vater der anjetzt blühenden Linien des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses. Daß er unter mütterlicher Vormundschaft gestanden, ist oben vorgekommen. Dieselbe scheinet aufgehöret zu haben, nachdem er im Jahre 1282. von dem Schwedischen Könige Magnus die ritterliche Würde bekommen hatte. (a) Von seinen Kriegen, dem Successions-Streite nach seines Bruders Wilhelm Tode, und einigen anderen Handlungen, ist vieles bereits in dem Leben Henrici mirabilis angeführet worden. Mit H. Otten zu Lüneburg stand er in gutem Vernehmen, und errichtete im Jahre 1292. mit demselben einen Vertrag, daß einer dem andern beystehen und succediren; oder der nachgelassenen Kinder, bis zu deren 12ten Jahre, (b) Vormund seyn, und die Stadt Göttingen ihnen beyden huldigen solle. Imgleichen wurde durch einen besondern Receß verabredet, daß beyde Herzoge,

Albertus pinguis.

1282

Vertrag 1292

(a) Ex Erici Olai lib. II. Andr. Groenwall diss. de Magno Ladulaas p. 47.

(b) Nach den alten Sächsischen Gewohnheiten wurden die Söhne im 13ten Jahre pro militiae maturis gehalten. Mettingh de militia germanorum p. 264.

zoge, auf ihre Lebenszeit, gleich als Brüder, ihrer Vestungen, Städte und Unterthanen gemeinschaftlich mächtig seyn wollten: (a) es findet sich auch, daß H. Otten Bestätigung bey vielen Urkunden H. Albrecht hinzu gekommen.

1303 Im Jahre 1303. kaufte H. Albrecht das Schloß Nienover, mit der comecia, d. i. dem Amte und Gerichte, auch übrigen Zubehörungen von den Grafen von Dassel und Waldeck. (b)

1306 Im Jahre 1306. wurde er durch den König Albrecht mit dem Landgrafen Heinrich zu Hessen wegen einer Fehde vertragen, und verabredet, daß das Schloß Hesseburg bey Münden niedergebrochen, und nicht wieder aufgebauet werden solle: auch wurde beyderseitige Jagd im Kaufunger Walde, und was wegen des Witthums der Wittwe H. Wilhelm noch unberichtiget war, reguliret.

Wegen seines starken Aufwands (c) finden wir sonst vom H. Albrecht mehr Veräusserungen fürstlicher Güter und Gerechtsame, als acquisitiones. Unterschiedliche Stifter und Klöster, z. E. St. Blasii und Cyriaci zu Braunschweig, St. Michaelis zu Hildesheim, u. a. m. erhielten von ihm den Zinszwang über ihre unter die fürstlichen Aemter gehörige colonos; die Vogteyen

(a) *Beschreibung von Göttingen* part. I. p. 66. Origg. guelf. praef. tomi IV. p. 21.

(b) Docum. ap. Scheid. in cod. diplom. *zu den Anmerkungen über Mosers Staatsrecht* p. 580.

(c) Supplem. Alberti Stadensis a. 1279.

tehen und andere Einkünfte über einzelne Güter, auch wohl über ganze Dörfer; die Befreyung ihrer Leute von Diensten, Beden, und anderen Abgaben: (a) der Verschenkung ansehnlicher Grundstücke zu geschweigen. Der Stadt Helmstedt verpfändete er die Vorstadt Neumark und den Goschop oder das Landgericht über die Ländereyen der Einwohner, imgleichen die Schultesie, d. i. die Civil-Jurisdiction in der Stadt, (b) ertheilte auch derselben im
Jahre 1300. einen Schutzbrief, verkaufte den 1300
Schustern und Gerbern daselbst das monopolium in der Neumark und sonst vor der Stadt. (c) Der Stadt Braunschweig überließ er im Jahre
1296. die Einkünfte, die er von der Vogtey, 1296
dem Zolle, den Mühlen u. s. w. im Sacke und der Altenwik hatte; machte mit derselben ein ordentliches Bündniß, vornemlich gegen seinen Bruder; versprach seine Schlösser der Stadt offen zu halten, (d) und gab ihr überhaupt so viel nach, daß die landesherrliche Autorität grossen Abbruch dadurch litte.

Man

(a) vid. e. g. *Rethmeiers* chron. brunsvic. p. 594. 595. adiuncta part. I. hist. eccles. p. 10. Supplem. hist. eccles. p. 14. 15. 32. sqq. Strube de bonis Meierdingicis p. 212. Mehr kommt in ungedruckten Urkunden davon vor.

(b) Kressii vindiciae iudicii helmstad. p. 330. 331.

(c) Lichtensteinii epist. 9. ex documentis helmstad.

(d) *Rethmeiers* chron. brunsvic. p. 592.

Man hat vom H. Albrecht eine Verordnung, dadurch den Geistlichen das so genannte Exuvien-Recht, vermöge dessen die Mobiliar-Verlassenschaft derselben der fürstlichen Kammer heimfiel, erlassen wird, (a) und eine andere, daß ein Canonicus nicht in zwey Stiftern zugleich als residirend angesehen werden, folglich nicht als gegenwärtig die Einkünfte genießen könne; sondern ein solcher in einem von beyden Stiftern mit der Portion eines abwesenden sich begnügen müsse. (b) Er declarirte die üblichen Rechte von dem nöhtigen Consens der Erben bey Veräusserung unbeweglicher Güter dahin, daß darunter die nächsten Erben, als die Kinder, zu verstehen, und der weiteren Seiten Verwandten Bewilligung nicht erforderlich sey. (c) Den Bürgern zu Braunschweig gab er die Versicherung, daß, gleichwie nach den üblichen Lehnrechten der Vasall mit seinem Lehn von einem vornehmern Herrn nicht an einen geringern verwiesen werden dürfe, sie solches von ihm nicht zu
1293 befahren habe sollten. (d) Im Jahre 1293. wurde auf einem solennen Land-Tage oder Land-Gerichte zu Münden, durch ein gemeines Urtheil, welches künftig als ein Landes-Gesetz gelten sollte,

(a) Leibnit. scriptor. tom. II. p. 470. *Braunschw. Anzeigen* 1748. p. 582.

(b) *Rethmeiers* supplem. hist. eccles. brunsvic. p. 10.

(c) Die Urkunde kommt mit des Bischofs zu Hildesheim attestato ap. *Erath von Braunschw. Erbtheilungen* p. 44. überein: nur stehet, anstatt talis qualis sententia, in jener: generalis sententia.

(d) *Rethmeiers* chron. pag. 594.

sollte, erkannt: wer im Besitze eines Guts sey, sollte von dem Kläger nicht gestöret werden, bis dieser durch Urtheil und Recht vor dem ordentlichen Richter den Besitz gegen den Beklagten erstritten hätte (a). Die großen Landgerichte wurden

(a) „D. g. Otto et Albertus duces de Brunswich et „Luneborch — — attendentes quod nostrum est facere iudicium nostris subditis querulantibus „coram nobis — — nos allegationibus partium auditis, quaesivimus ex utraque parte, si vellent esse contenti, quidquid nos cum „baronibus, ministerialibus et vasallis nostris tunc „assistentibus diceremus in causa proposita esse „iuris. Partes dicebant, quod nostra et nostrorum „in dicta causa sententia stare vellent. Quare barones et fideles nostros rogavimus, ut in unam iuris „sententiam supra propositis convenirent, quid in „dicta causa secundum allegationes partium scirent „et crederent esse verum. Qui habita matura de„liberatione in unam convenerunt sententiam, et „illam fecerunt coram nobis per honestum militem „Johannem de Goltorne, cum assensu et nomine „omnium publicari — — quod Hermannus non debet impedire monasterium in dictis bonis, cum „monasterium sit et fuerit in possessione dictorum „bonorum, nisi evincat possessionem a monasterio „in forma iuris et coram iudicibus, quorum intersit talia iudicare. Et hanc iustam sententiam latam volunt praesentes universi per nostram patriam in casu simili observari. — — Testes sunt „Hermannus, Conradus, Johannes et Henricus, comites de Woldenberch, Burchardus et Henricus „nobiles de Zegenberch, Conradus de Sconeberch, „Bodo de Homburch, Thidericus de Walmoden, „Burchardus de Kramme etc. — — Acta sunt haec „Gemunden in castro, in curia domini Conradi de „Sconeberche anno domini M. CC. XC. III." Des Sachsen-

Endlich verglich er sich mit seinem letzten Gegner, Ludwig von Meissen; trat selbigem im Jahre
1358 1358. das Stift ab, und bedung sich einen jährlichen Gehalt; starb darauf noch in demselben Jahre zu Braunschweig.

Sein Bruder **Heinrich** hatte fast gleiches Schicksal. Er wurde ebenfalls in einer Zwistigkeit mit dem Grafen Erich von Schaumburg, dem der Pabst eine Provision gegeben hatte, zum Bischofe zu Hildesheim erwählet, und hatte beständig mit demselben zu kriegen. Nach dessen Absterben erhielt er durch Geld, des Pabst Innocentii VI. Genehmigung. (a) Bey seiner Wahl hatte er eine von dem Capittel errichtete Capitulation beschworen. (b) Die Bürger zu Hildesheim hielten es mit Erich, und verbrannten die Vorstadt, den Damm: weßhalb der in den Hildesheimischen Streitigkeiten unter dem Namen: sona dammonis, bekannte Vertrag errichtet worden. Er kaufte Schladem von dem letzten Grafen Albrecht, Woldenstein von Sigfried von Homburg, und Widela von denen
1362 von Gowisch, (c) und starb im Jahre 1362. (d) Die

tom. II. Leibnitz. *Budaei Leben Bischofs Albrecht von Halberstadt*, *Winnigstedt*, *Lenz*, *Abel in den halberstädtischen Chroniken. Mosers diplomatische Belustigungen* part. II. p. 85. sqq.

(a) Chron. magdeburg. p. 338. Henricus de Hervordia ap. Kornerum p. 1094. 1095.

(b) Deductio iurisdict. meierdingicae capituli hildesiensis pag. 70.

(c) Chron. hildesheimense pag. 760.

(d) Erath conspectus historiae brunsvico luneburg. pag. XXVI.

Von den Söhnen ist Wilhelm vor dem Vater, und Johann bald nach ihm verstorben: man findet von ihnen keine andere Nachricht, als ihre Namen in einigen Urkunden. (a) Luder wurde teutscher Herr, zuletzt Hochmeister des Ordens in Preussen: wenn er nicht mit seines Vaters Bruder gleiches Namens verwechselt wird, wie oben angeführet worden. Filii Alberti pinguis.

Albrecht, gleichfalls ein Sohn Alberti pinguis, war erstlich Probst zu Eimbeck. (b) Im Jahre 1325. wurde er zum Bischofe zu Halberstadt erwählet, (c) und von dem Erzbischofe von Mainz und dem Kaiser bestätiget; erhielt sich auch bey dem Stifte, obwohl der Pabst ihm vier Competenten nach einander entgegen setzte. Er führte fast beständig Krieg, vornemlich mit den Fürsten von Anhalt, wegen der Grafschaft Ascanien, mit den Grafen von Regenstein, und zuletzt mit den Markgrafen von Meissen; und brachte theils dadurch, theils auf andere Weise, ansehnliche Stücke, z. E. Falkenstein, Schlanstedt, Oschersleben, u. a. m. zum Stifte. (d) End- 1325.

(a) v. c. in Meibomii chron. marienthal. p. 268. in chron. stederburg. p. 869. Im Jahre 1321. wird Johanns und Luders nicht mehr gedacht.

(b) Leyseri histor. comitum eberstein. p. 82. *Sammlung niedersächsischer Urkunden* tom. II. p. 151.

(c) *Abels halberstädtische Chronik* p. 335.

(d) Hievon können nachgesehen werden: historia Alberti II. epi. halberstad. tom. II. Meibomii et tom.

dem Kaiserl. Hofe. Vermöge des erfolgten Urtheils mußte H. Friederich Ulrich das Grubenhagische den Zellischen Herzogen im Jahre 1617.
1617 abtreten: diese aber erliessen die ihnen mit zuerkannte Erstattung der daraus erhobenen Nutzungen. (a)

(a) Scripta publica, que recenset bibliotheca brunsv. luneburg. n. 1367. 1368. 1369.



Sechste

Sechste Abtheilung.

Vom Herzoge Albrecht, dem Feisten, bis auf die von seinen Kindern vorgenommene Theilung.

Der zweyte Sohn H. Albrecht, des Großen, Albrecht, mit dem Zunamen der Jüngere, oder pinguis, ist der Stamm-Vater der anjetzt blühenden Linien des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses. Albertus pinguis. Daß er unter mütterlicher Vormundschaft gestanden, ist oben vorgekommen. Dieselbe scheinet aufgehöret zu haben, nachdem er im Jahre 1282. von dem Schwedischen Könige Magnus die ritterliche Würde bekommen 1282 hatte. (a) Von seinen Kriegen, dem Successions-Streite nach seines Bruders Wilhelm Tode, und einigen anderen Handlungen, ist vieles bereits in dem Leben Henrici mirabilis angeführet worden. Mit H. Otten zu Lüneburg stand er in gutem Vernehmen, und errichtete im Jahre 1292. mit demselben einen Vertrag, daß einer dem andern beystehen und succediren; oder der nachgelassenen Kinder, bis zu deren 12ten Jahre, (b) Vormund seyn, und die Stadt Göttingen ihnen beyden huldigen solle. Vertrag 1292 Imgleichen wurde durch einen besondern Receß verabredet, daß beyde Herzoge,

(a) Ex Erici Olai lib. II. Andr. Groenwall diss. de Magno Ladulaas p. 47.

(b) Nach den alten Sächsischen Gewohnheiten wurden die Söhne im 13ten Jahre pro militiae maturis gehalten. Mettingh de militia germanorum p. 264.

zoge, auf ihre Lebenszeit, gleich als Brüder, ihrer Vestungen, Städte und Unterthanen gemeinschaftlich mächtig seyn wollten: (a) es findet sich auch, daß H. Otten Bestätigung bey vielen Urkunden H. Albrecht hinzu gekommen.

1303 Im Jahre 1303. kaufte H. Albrecht das Schloß Nienover, mit der comecia, d. i. dem Amte und Gerichte, auch übrigen Zubehörungen von den Grafen von Dassel und Waldeck. (b)

1306 Im Jahre 1306. wurde er durch den König Albrecht mit dem Landgrafen Heinrich zu Hessen wegen einer Fehde vertragen, und verabredet, daß das Schloß Hesseburg bey Münden niedergebrochen, und nicht wieder aufgebauet werden solle: auch wurde beyderseitige Jagd im Kaufunger Walde, und was wegen des Witthums der Wittwe H. Wilhelm noch unberichtiget war, reguliret.

Wegen seines starken Aufwands (c) finden wir sonst vom H. Albrecht mehr Veräusserungen fürstlicher Güter und Gerechtsame, als acquisitiones. Unterschiedliche Stifter und Klöster, z. E. St. Blasii und Cyriaci zu Braunschweig, St. Michaelis zu Hildesheim, u. a. m. erhielten von ihm den Zinszwang über ihre unter die fürstlichen Aemter gehörige colonos; die Vogteyen

(a) *Beschreibung von Göttingen* part. I. p. 66. Origg. guelf. praef. tomi IV. p. 21.

(b) Docum. ap. Scheid. in cod. diplom. *zu den Anmerkungen über Mosers Staatsrecht* p. 580.

(c) Supplem. Alberti Stadensis a. 1279.

zehen und andere Einkünfte über einzelne Güter, auch wohl über ganze Dörfer; die Befreyung ihrer Leute von Diensten, Beden, und anderen Abgaben: (a) der Verschenkung ansehnlicher Grundstücke zu geschweigen. Der Stadt Helmstedt verpfändete er die Vorstadt Neumark und den Goschop oder das Landgericht über die Ländereyen der Einwohner, imgleichen die Schultesie, d. i. die Civil-Jurisdiction in der Stadt, (b) ertheilte auch derselben im
Jahre 1300. einen Schutzbrief, verkaufte den 1300
Schustern und Gerbern daselbst das monopolium in der Neumark und sonst vor der Stadt. (c) Der Stadt Braunschweig überließ er im Jahre
1296. die Einkünfte, die er von der Vogtey, 1296
dem Zolle, den Mühlen u. s. w. im Sacke und der Altenwik hatte; machte mit derselben ein ordentliches Bündniß, vornemlich gegen seinen Bruder; versprach seine Schlösser der Stadt offen zu halten, (d) und gab ihr überhaupt so viel nach, daß die landesherrliche Autorität grossen Abbruch dadurch litte.

Man

(a) vid. e. g. *Rethmeiers* chron. brunsvic. p. 594. 595. adiuncta part. I. hist. eccles. p. 10. Supplem. hist. eccles. p. 14. 15. 32. sqq. Strube de bonis Meierdingicis p. 212. Mehr kommt in ungedruckten Urkunden davon vor.

(b) Kressi vindiciae iudicii helmstad. p. 330. 331.

(c) Lichtensteinii epist. 9. ex documentis helmstad.

(d) *Rethmeiers* chron. brunsvic. p. 592.

Man hat vom H. Albrecht eine **Verordnung**, dadurch den Geistlichen das so genannte **Exuvien-Recht**, vermöge dessen die Mobiliar-Verlassenschaft derselben der fürstlichen Kammer heimfiel, erlassen wird, (a) und eine andere, daß ein Canonicus nicht in zwey Stiftern zugleich als residirend angesehen werden, folglich nicht als gegenwärtig die Einkünfte genießen könne; sondern ein solcher in einem von beyden Stiftern mit der Portion eines abwesenden sich begnügen müsse. (b) Er declarirte die üblichen Rechte von dem nöhtigen Consens der Erben bey Veräusserung unbeweglicher Güter dahin, daß darunter die nächsten Erben, als die Kinder, zu verstehen, und der weiteren Seiten Verwandten Bewilligung nicht erforderlich sey. (c) Den Bürgern zu Braunschweig gab er die Versicherung, daß, gleichwie nach den üblichen Lehnrechten der Vasall mit seinem Lehn von einem vornehmern Herrn nicht an einen geringern verwiesen werden dürfe, sie solches von ihm nicht zu
1293 befahren habe sollten. (d) Im Jahre 1293. wurde auf einem solennen Land-Tage oder Land-Gerichte zu Münden, durch ein gemeines Urtheil, welches künftig als ein Landes-Gesetz gelten sollte,

(a) Leibnit. scriptor. tom. II. p. 470. *Braunschw. Anzeigen* 1748. p. 582.

(b) *Rethmeiers* supplem. hist. eccles. brunsvic. p. 10.

(c) Die Urkunde kommt mit des Bischofs zu Hildesheim attestato ap. *Erath von Braunschw. Erbtheilungen* p. 44. überein: nur stehet, anstatt talis qualis sententia, in jener: generalis sententia.

(d) *Rethmeiers* chron. pag. 594.

sollte, erkannt: wer im Besitze eines Guts sey, sollte von dem Kläger nicht gestöret werden, bis dieser durch Urtheil und Recht vor dem ordentlichen Richter den Besitz gegen den Beklagten erstritten hätte (a). Die großen Landgerichte wurden

(a) „D. g. Otto et Albertus duces de Brunswich et „Luneborch – – attendentes quod nostrum est facere iudicium nostris subditis querulantibus „coram nobis — — nos allegationibus partium auditis, quaesivimus ex utraque parte, si vellent esse contenti, quidquid nos cum „baronibus, ministerialibus et vasallis nostris tunc „assistentibus diceremus in causa proposita esse „iuris. Partes dicebant, quod nostra et nostrorum „in dicta causa sententia stare vellent. Quare barones et fideles nostros rogavimus, ut in unam iuris „sententiam supra propositis convenirent, quid in „dicta causa secundum allegationes partium scirent „et crederent esse verum. Qui habita matura de„liberatione in unam convenerunt sententiam, et „illam fecerunt coram nobis per honestum militem „Johannem de Goltorne, cum assensu et nomine „omnium publicari – – quod Hermannus non debet impedire monasterium in dictis bonis, cum „monasterium sit et fuerit in possessione dictorum „bonorum, nisi evincat possessionem a monasterio „in forma iuris et coram iudicibus, quorum inter„sit talia iudicare. Et hanc iustam sententiam la„tam volunt praesentes universi per nostram pa„triam in casu simili observari. – – Testes sunt „Hermannus, Conradus, Johannes et Henricus, co„mites de Woldenberch, Burchardus et Henricus „nobiles de Zegenberch, Conradus de Sconeberch, „Bodo de Homburch, Thidericus de Walmoden, „Burchardus de Kramme etc. – – Acta sunt haec „Gemunden in castro, in curia domini Conradi de „Sconeberche anno domini M. CC. XC. III.„ Des Sachsen-

den schon damahls nicht mehr so häufig, als sonst, gehalten: und deßwegen geschahen die gerichtlichen Handlungen vor den Fürstl. Gogerichten. (a)

Filiae Alberti. 1318

Herzog Albrecht starb im Jahre 1318. (b) Seine Gemahlinn war Rixa des Fürsten Heinrichs von Wenden Tochter. (c) Eine seiner Prinzessinnen, Adelheid, wurde an Johannem, Landgrafen Heinrichs I. zu Hessen jüngern Sohn, vermählet. Derselbe sollte, vermöge der väterlichen Verordnung, einen Theil von Hessen Mutschirungs-Weise haben. Weil aber der ältere Hessische Prinz Otto sich weigerte dieses einzugehen, so griffen H. Albrecht und dessen Sohn denselben mit Krieg an, und besetzten das Schloß Gudensberg; wurden aber durch einen feindlichen Einfall in ihre Lande genöhtiget, solches herauszugeben. Landgraf Johann starb ohne männliche Erben: also fiel seine Landes-Portion zurück. (d) Adelheid ist nach ihrem Tode für eine Heilige gehalten, und es sind einige Wunderwerke von ihr erzählet worden. (e)

Von

Sachsenspiegels, in welchem eben derselbe Rechtssatz enthalten ist, wird hiebey gar nicht erwähnet.

(a) *Anmerkungen von den westfäl. und Landgerichten* p. 51.

(b) Chron. aegidianum p. 593. Am Tage Simonis und Judä desselben Jahrs, nennet ihn Otto: selig.

(c) Stadwegius p. 273. chron. Jo. Fr. Chemnitii geneal. meclenburgica. ap. Westphalen scriptorum tomo II. p. 1650.

(d) Schminkii monum. hassiac. pars II. p. 435. 447. 451. 454. 457. Hartmanni historia hassiaca p. 125.

(e) Lambec. lib. II. de biblioth. vindobon. p. 884.

Von den Söhnen ist Wilhelm vor dem Vater, und Johann bald nach ihm verstorben: man findet von ihnen keine andere Nachricht, als ihre Namen in einigen Urkunden. (a) Lüder wurde teutscher Herr, zuletzt Hochmeister des Ordens in Preussen: wenn er nicht mit seines Vaters Bruder gleiches Namens verwechselt wird, wie oben angeführet worden. Filii Alberti pinguis.

Albrecht, gleichfalls ein Sohn Alberti pinguis, war erstlich Probst zu Eimbeck. (b) Im Jahre 1325. wurde er zum Bischofe zu Halberstadt erwählet, (c) und von dem Erzbischofe von Mainz und dem Kaiser bestätiget; erhielt sich auch bey dem Stifte, obwohl der Pabst ihm vier Competenten nach einander entgegen setzte. Er führte fast beständig Krieg, vornemlich mit den Fürsten von Anhalt, wegen der Grafschaft Ascanien, mit den Grafen von Regenstein, und zuletzt mit den Markgrafen von Meissen; und brachte theils dadurch, theils auf andere Weise, ansehnliche Stücke, z. E. Falkenstein, Schlanstedt, Oschersleben, u. a. m. zum Stifte. (d) 1325.

M 2 End-

(a) v. c. in Meibomii chron. marienthal. p. 268. in chron. stederburg. p. 869. Im Jahre 1321. wird Johanns und Lüders nicht mehr gedacht.

(b) Leyseri histor. comitum eberstein. p. 82. *Sammlung niedersächsischer Urkunden* tom. II. p. 151.

(c) *Abels halberstädtische Chronik* p. 335.

(d) Hievon können nachgesehen werden: historia Alberti II. epi. halberstad. tom. II. Meibomii rer. tom.

Endlich verglich er sich mit seinem letzten Gegner, Ludwig von Meissen; trat selbigem im Jahre
1358 1358. das Stift ab, und bedung sich einen jährlichen Gehalt; starb darauf noch in demselben Jahre zu Braunschweig.

Sein Bruder **Heinrich** hatte fast gleiches Schicksal. Er wurde ebenfalls in einer Zwistigkeit mit dem Grafen Erich von Schaumburg, dem der Pabst eine Provision gegeben hatte, zum Bischofe zu Hildesheim erwählet, und hatte beständig mit demselben zu kriegen. Nach dessen Absterben erhielt er durch Geld, des Pabst Innocentii VI. Genehmigung. (a) Bey seiner Wahl hatte er eine von dem Capittel errichtete Capitulation beschworen. (b) Die Bürger zu Hildesheim hielten es mit Erich, und verbrannten die Vorstadt, den Damm: weßhalb der in den Hildesheimischen Streitigkeiten unter dem Namen: sona dammonis, bekannte Vertrag errichtet worden. Er kaufte Schladem von dem letzten Grafen Albrecht, Woldenstein von Sigfried von Homburg, und Widela von denen
1362 von Gowisch, (c) und starb im Jahre 1362. (d) Die

tom. II. Leibnitz. *Budaei Leben Bischofs Albrecht von Halberstadt, Winnigstedt, Lenz, Abel in den halberstädtischen Chroniken. Mosers diplomatische Belustigungen* part. II. p. 85. sqq.

(a) Chron. magdeburg. p. 338. Henricus de Hervordia ap. Kornerum p. 1094. 1095.

(b) Deductio iurisdict. meierdingicae capituli hildesiensis pag. 70.

(c) Chron. hildesheimense pag. 760.

(d) Erath conspectus historiae brunsvico luneburg. pag. XXVI.

Die übrigen Brüder: Otto, Magnus, und Ernst, sind zur Landesregierung gelanget.

Otto bekam im Jahre 1311. im 29ten Jahre seines Alters, die ritterliche Würde; (a) nahm auch an der Regierung Antheil, gab seine Bewilligung zu vielen Handlungen des Vaters, und stellete für sich allein Urkunden aus. (b) Nach des Vaters Tode führte er eine zeitlang die Vormundschaft über die jüngeren Brüder. (c) Es scheinet, daß diese wegen der Zeit, da selbige aufhören müssen, mit ihm nicht eins gewesen; (d) jedoch die Sache dahin eingerichtet worden, daß Otto die Verwaltung, wo nicht der gesammten Lande, doch des grössesten Theils, bis an seinen Tod behalten. Man findet wenigstens von einer Theilung keine zuverlässige Nach- Otto largus. 1311

(a) Excerpta sanblasiana tom. II. leibnit. p. 61.

(b) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrecht* p. 768. *Eben ders. vom teutschen Adel* p. 577. 578. Rethmeieri adiuncta part. I. hist. eccles. p. 9. Kotzebue chron. frankenberg. p. 62. et plura docum. inedita.

(c) Rethmeieri supplementa hist. eccles. p. 53. *Gebhard vom Kaland s. Matthaei* p. 83.

(d) Denn es finden sich Urkunden, die Magnus schon im Jahre 1326. allein ausgestellet hat, und doch nennet sich Otto im Jahre 1328. ja noch im Jahre 1341. Vormund seiner Brüder. Daher hat *Scheid in der Vorrede des cod. diplom. zu den Anmerkungen über Mosers Staatsrecht pag. L.* gemuhtmaßet, daß dadurch nur die Verwaltung der Regierungs-Geschäfte in der Brüder Namen, angedeutet werde.

richt; hingegen wohl, daß Otto sowohl im Wolfenbüttelischen, als in Göttingen, Regierungs-Geschäfte ausgerichtet, und bisweilen seine Brüder dazu gezogen habe.

1319 Im Jahre 1319. bestätigte er der Stadt Münden ihre Rechte, und ließ darüber von der Stadt Braunschweig eine Versicherung ausstellen, darinn diese die Mündener gleichsam zu ihren Mitbürgern aufnahmen. (a) Im Jahre
1320 1320. überließ er der Stadt Helmstedt den Zoll
1321 wiederkäuflich. (b) Im Jahree 1321. empfiengen die von Schenk und von Knesebeck von ihm die Städte **Vorsfelde** und **Brome** dergestalt, daß sie ihm damit auf gewisse Jahre zu Dien-
1324 ste sitzen sollten. (c) Im Jahre 1324. verglich er sich mit dem Erzbischofe Matthias zu Mainz wegen der Vogteyen **Siboldshausen** und **Scheden**, gestand demselben Siboldshausen sogleich, und an Scheden das Einlösungsrecht zu. (d)

1327 Im Jahre 1327. bekam er von dem Kloster Königslutter das Eigenthum der Hälfte des Schlos-

(a) *Braunschw. Händel* part. I. p. 107.

(b) Kressii vindiciae iudicii helmstad. p. 332.

(c) Dieses war eine Art der Burglehne, der feudorum aperibilium, der französischen fiefs jurables et rendables. cf. du Fresne diss. 30. sur Joinville. Estor analecta fuldensia p. 63. *Hansselmann Beweis der Hohenlohischen Landes-Hoheit* p. 435.

(d) Gudenus codex diplom. mogunt. tom. III. p. 223. 224.

Schlosses Wolfsburg, (a) und den Hof Berge bey Garleben. Im Jahre 1330. stunden Otto 1330
und Magnus der Stadt Hörer gegen den Abt von Corvey bey, und nahmen sie auf beyder Herzoge Lebzeit im Schutz. (b) Im Jahre 1335. 1335
that Otto einen weitläuftigen Ausspruch in den Streitigkeiten seines Bruders Bischofs Albrecht mit den Grafen von Regenstein, und im Jahre
1337. verglich er denselben mit den Capitteln 1337
und der Stadt Halberstadt, (c) und im Jahre
1338. mit den Grafen von Regenstein wegen 1338
der Gerechtsame über Quedlinburg. (d) Im
Jahre 1343. kaufte er das Haus und Dorf 1343
Heßnum mit gewissen Gerichten und Zubehörungen von den Grafen von Regenstein, (e)

 und

(a) Wolfsburg hatte Kaiser Lotharius dem Kloster unter anderen bonis dotalibus zugewendet. Im Jahre 1318. wohnete Günzel von Bartensleben schon daselbst.

(b) *Beylagen zum Braunschw. Gegen-Manifest* num. 8. et alia ined.

(c) *Budaei Leben Bischofs Albrecht* p. 112. 116 sqq. p. 138.

(d) Idem p. 151 - 162. Waltheri singular. magdeburg. part. IV. p. 9.

(e) Budaeus l. c. p. 125. die Grafen Bernd, der Aeltere, und Bernd, der Jüngere, bekennen im Jahre 1358. daß sie dem Stifte Halberstadt gewisse Gerichte verkaufet haben, mit der Clausul: „*bir neme* „*wir uss daz wir hertzogen Otten van Brunswigh* „*vorkouft haben mit deme Slosse zu Hessenem*„ und Bischof Ludewig wiederholet dieses in seinem dagegen ausgestelleten Briefe. Wie die Grafen von Regen-

und im folgenden Jahre belehnten er und seine Brüder ihren Capellan mit dem wüsten Bleke oder Platze daselbst, worauf die Capelle stand, um einen Sattelhof darauf zu bauen.

In seinem Testamente hatte er den Klöstern unterschiedliche Vermächtnisse verschaffet, welche Magnus, der Aeltere, bestätigte. (a)

1344 Otto largus starb im Jahre 1344. am 30ten August (b) unbeerbet, ob er wohl zweymahl vermählet gewesen; erstlich an Juttam, deren Abkunft noch nicht ausgemacht ist, und nach deren frühzeitigem Absterben (c) seit dem Jahre 1319. (d) an Agnes, die Tochter Markgrafen

Regenstein an Heßnum gekommen sind, ist nicht bekannt. Es gehörete sonst den davon benannten edlen Herren, die im Jahre 1284. als künftige Erben Helmolds von Biwende angegeben werden. Ludolf, der im Jahre 1312. bey Rethmeier in supplem. hist. eccles. p. 15. vorkommt, ist vermuhtlich der letzte seines Geschlechts vom weltlichen Stande gewesen. Denn im Jahre 1313. schreibet Eglolphus dictus de Volsum: „alium mansum a „nobilibus de Hesnem tenui iure feudali, qui sine „herede defuncti sunt universi, et ipsius mansi „proprietas, quia non fuit alius heres, ad me est „iure hereditario devoluta. Es ist dieses ein rares Exempel des dem Vasallen eröffneten dominii directi.

(a) Rethmeieri supplem. histor. eccles. p. 35. Die Executores waren Conrad von Rostorf, Johann von Hardenberg, und Bertram von Veltheim.

(b) Rethmeier pag. 628. chron.

(c) *Braunschw. Anzeigen* 1752. p. 643.

(d) *Lenz historische Sammlungen* IV, p. 287. V. p. 370.

grafen Hermanns von der Oesterreichischen Anna, (a) und Wittwe des Markgrafen Woldemar von Brandenburg. Selbige brachte dem Herzoge die Alte- und Mittelmark auf ihre Lebenszeit zu: (b) und der Herzog brachte einige Stücke für sich und seine Brüder eigenthümlich an sich, schrieb sich auch in vielen Urkunden einen Herrn der Altenmark. Weil aber Kaiser Ludewig die ganze Mark seinem Sohne verliehen hatte; (c) so wurde im Jahre 1323. bey Ge- 1323

M 5 legen-

(a) *Hannoverische gelehrte Anzeigen* 1753. p. 81. *Lenz Sammlungen* IV. p. 283. *Eben dess. Brandenburgische Urkunden* p. 241.

(b) *Lenz Sammlungen* V. p. 370. Gerke fragmenta marchica part. III. p. 127. woselbst und part. V. p. 24. zwey Siegel von ihr zu finden, darinn sie auch den Brandenburgischen Adler gebrauchet hat. Sie nennete sich: antiquae Marchiae dominam, und besorgte viele Regierungs-Geschäfte allein, wie die Märkischen Urkunden bezeugen.

(c) Bischof Albrecht zu Halberstadt richtete den Lehnbrief für den Markgrafen Ludewig im Jahre 1323. folgendermaßen ein: „Nos ad requisitiones et in- „stantias domini nostri, domini Ludouici rom. „regis, illustrem dominum Ludowicum marchionem „brandenburg. de infra scriptis possessionibus, iuris- „dicionibus et honoribus, quae quondam marchio- „nes brandenburgenses ab ecclesia nostra in feodo „habuerunt, recte et legaliter infeodasse: videl. „castrum in Angermunde cum opido, castrum Gar- „deleghe cum opido, opidum Stendal, opidum „Osterburch, decimas, monetas, theolonia, cum „iurisdictionibus districtuum predictorum, sub ea „conditione seu moderamine, si huic infeodacio-

„ni

legenheit der Belehnung Herzogs Otten die Sache solchergestalt verglichen, daß derselbe die Altemark und die eigenthümlichen Güter Lebenslang behalten, das übrige hingegen an den Markgrafen Ludewig abtreten sollte. (a) Allein dieser wollte sich sofort nach der Herzoginn im
1334 Jahre 1334. erfolgtem Absterben (b) in den Besitz bringen. Darüber kam es zum Kriege (c)
1343 und im Jahre 1343. abermahls zum Vergleiche, ver-

„ni consensus ill. principis domini Ottonis ducis „brunswicensis, et domine Agnetis uxoris sue, ac„cesserit et assensus. De subscriptis vero ipsum „marchionem omni cessante conditione rite et le„galiter infeodamus, utpote castro Chrumpeche, „Sehusen, Werben opidis, castro Arneburch, cum „decimis &c. Letztere Orte sind in dem Vergleiche vom Jahre 1323. nicht benennet: von den ersteren heisset es, sie gehöreten der Agnes iure proprietatis.

(a) *Scheid vom teutschen Adel* p. 222. Dahin zielen die Urkunden in *Lenz Sammlung* V. p. 379. Gerken fragmentis III. p. 129. Diesem Vertrage zu Folge erließ die Herzoginn Agnes im Jahre 1324. Freytags vor Lichtmessen „*den truwen luden Riddern, Knechten, Ratmannen unde gemeinen Borgern, in den Landen, up den Husen un in den Steden tu Berlin, Spandaw. u.s.w.*„ die Huldigung, und wies sie an den Markgrafen. *Scheids Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 452.

(b) Rehtmeieri chron. p. 628. Im Jahre 1335. wird ihrer in den Brandenburgischen Urkunden nicht mehr gedacht. Gerken part. III. p. 143.

(c) Diplomatarium tom. VII. reliquiar. ludewigian. p. 85. 112. 113. et passim. *Lenz Sammlung* VI. p. 465.

vermöge dessen Otto die Altemark gegen Bezahlung 3450 Mark Silbers, welche grössesten Theils erst nach dessen Tode von den Altmärkischen Städten erfolgte, (a) dem Markgrafen abtrat; dabey sich bedung, daß dieser die von dem Herzoge geschehenen geistlichen und weltlichen Belehnungen und bewilligten Leibgedinge halten, auch die veräusserten Tafel-Güter bey des Herzogs Leben nicht zurück nehmen sollte. (b)

Nach dessen Tode regierten die hinterbliebenen zween Brüder, die Braunschweigischen Lande eine kurze Zeit gemeinschaftlich. Im Jahre 1345. am Sonntage Jubilate theileten sie dieselben. Magnus bekam das Braunschweigische, Ernst das Land über dem Walde, darinn Göttingen lieget, und welches sich bey dem Dorfe Hahausen am Barenberge anfieng, mithin die Harz-Aemter des jetzigen Wolfenb. Theils begriff. Gemeinschaftlich blieben die ausser Landes belegenen Lehne, die Erb-Aemter, die Präbenden in den Stiftern zu Braunschweig, das Mußhaus, und die daselbst verpfändeten Einkünfte, doch daß H. Ernst dieselben auch einlösen konnte. (c) Denn die Herzoge hatten an dem Tage ihrer Huldigung dem Rahte zu Braunschweig, die vom H. Otten geschehene Verpfändung der fürst-

Verträge 1345

(a) Gerken fragm. marchica V. p. 26. 27.

(b) Ludewigii reliqu. VII. p. 99. *Lenz Sammlung* VI. p. 476. et al. inedita.

(c) *Rath von den Br. Luneburgischen Erbtheilungen* p. 12. sqq.

fürstlichen Vogtey, der Altenwik und des Sacks
1360 bestätiget, und thaten im Jahre 1360. ihren Antheil des dasigen Zolls hinzu. (a) H. Ernst
1363 aber hat im Jahre 1363. das ius reluendi an H. Magnus und dessen Sohn Ludewig gänzlich überlassen. Weil auch nach den damahls üblichen Rechten durch die Theilung die Gemeinschaft gebrochen war, mithin die Erbfolge aufhörete; so wurde selbige einige Tage nach der Theilung durch einen besondern Receß aufs neue vestgesetzet.

(a) Rethmeieri chron. p. 632. 634.



Sieben-

Siebente Abtheilung.

Von der Göttingischen Linie; imgleichen vom Herzoge Magnus, dem Aeltern.

Vom Herzoge Ernst, der sich den Jüngern, auch wohl H. Albrechts Sohn geschrieben hat, ist zu merken, daß er dem Rahte und den Bürgern zu Göttingen die von seinem Vater und Bruder erhaltenen Privilegien bestätiget, (a) imgleichen die Erlaubniß gegeben hat, die Stadt zu bevestigen; ein Rahthaus und ein Kaufhaus zu bauen; auch ein Privilegium, daß so weit ihre Mark sich erstreckete, kein Kloster, noch anderer geistlicher Convent, erbauet und angerichtet werden sollte. (b) Er bestätigte die Abschaffung des Exuvien-Rechts; gab den Geistlichen die Befreyung von Schatzungen; verstattete denselben Testamente zu machen, und die Beschwerden über das Verfahren der Fürstl. Beamten bey dem geistlichen Gerichte anzubringen: doch sollte die Sache selbst bey dem ordentlichen weltlichen Gerichte bleiben. (c) Er machte das Haus Sesen von Luthard von Wenden Anspruch frey, und erkaufte daselbst ein Gut von dem Grafen Burchard von Woldenberg. Hingegen verpfändete

Linea gottingensis. Ern. jun.

(a) *Scheids Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 700.

(b) *Göttingische Beschreibung* part. I. p. 13. 85.

(c) *Göttingische Beschreibung* II. p. 287.

1360 dete er im Jahre 1360. **Niedeck**, mit den zugehörigen Dörfern, an die von Kerstlingerode. Seinem Bruder, dem Bischofe zu Hildesheim, überließ er, auf dessen Lebenszeit, die Jagd und Holzgerechtigkeit in einem Districte des Sollings, den Zehnten zu Höstedt, und einige andere Einkünfte, im Jahre 1356. Hernach hat er, nebst Mainz, und anderen Bundsverwandten, mit Hildesheim und dem Grafen Otten von Hallermünde Krieg gehabt, der im Jahre 1364. beygeleget worden.

1364

Herzog Ernst von Göttingen starb im

1367 Jahre 1367. (a) und seine Gemahlinn **Elisabeth**, eine Tochter des Landgrafen Heinrichs des Eisernen zu Hessen, im Jahre 1390. (b) Ihre jüngste Tochter **Adelheid** war an Ulrich III. Grafen zu Honstein, (c) und die älteste **Agnes** im Jahre 1364. an den Grafen Gottfried von Ziegenhain vermählet. (d) Zu der letztern Brautschatze mußten die Städte contribuiren. (e) In ihrem Siegel hat sie, ausser dem Ziegenhainischen und Niddaischen **Wapen**, auch die Braunschweigischen Leoparden und das Pferd im quadrirten Schilde geführet. Denn die 2 Leoparden sind erst von ihrem Vater

Filiae Ernesti.

(a) Eben das.. I. p. 86. 92.
(b) *Göttingische gelehrte Zeitungen* a. 1746. p. 191.
(c) *Schmink* p. 5. *der Beylagen zur Untersuchung von Landgraf Otten dem Schützen. Heidenreich* part. II. append. *zur Historie der Grafen von Schwarzburg.*
(d) *Schmink* l. c. Gudenus sylloge diplomatum p. 641.
(e) *Braunschw. Händel* I. pag. 117. et docum. ined.

ter Ernesto, auch nachdem er eine besondere Regierung angetreten hatte, fast beständig im Siegel gebrauchet worden: da vorher selbige ordentlich nur die nicht regierenden Herren, auch die Herzoginnen und Prinzessinnen der Braunschweigischen Linie; die regierenden Herren hingegen nur in den kleineren oder geheimen Siegeln, Secretis wie man redete, geführet hatten. Es kommen aber die grösseren Siegel in diesem und dem folgenden Jahrhundert, nicht häufig vor.

Ernesti einziger Sohn und Nachfolger **Otto**, Otto malus.
wird malus, auf Sächsisch **der Quade**, genennet, weil er seinen Nachbarn furchtbar gewesen ist. Es haben aber dergleichen Beynamen öfters keinen andern Grund, als den Einfall eines einzigen Scribenten. Bald nach dem Antritte der Regierung im Jahre 1367. gab er 1367
der Stadt Braunschweig den gewöhnlichen Huldebrief, (a) und im Jahre 1368. der Stadt 1368
Göttingen ein Privilegium über den Wechsel, den Zoll, die Münze, die Mühlen, und das Recht die Stadt zu bevestigen. (b) Im Jahre 1370. verglich er sich mit dem Bischofe Albrecht Vertrag
zu Halberstadt, wegen aller Streitigkeiten, die 1370
er, sein Vater und Voreltern mit dem Stifte gehabt hatten, und mit dem Bischofe von Hildesheim, daß einer des andern Feind nicht werden wollte; wie auch mit H. Magnus zu Braunschweig,

(a) Rethmeieri chron, p. 605.

(b) *Göttingische Beschreibung* I. p. 87.

schweig, daß auf erfolgenden Fall dieser in H. Otten Landen, und Otto hinwiederum in den Braunschweigischen und Lüneburgischen succediren, zu solchem Ende eine Gesammthuldigung und Verpflichtung der Vögte und Amtleute eingeführet werden, inzwischen einer dem andern in Kriegen und anderen Vorfällen beystehen sollte.

1371 Im Jahre 1371. machte er ein Bündniß mit den Grafen Otten von Ziegenhain auf ihrer beyder Lebenszeit; wie auch, nebst dem Grafen von Honstein, einen Vertrag mit den Städten, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, und einigen Thüringischen Grafen: nachdem er einen Sieg über dieselben erhalten hatte. (a)

1372 Im folgenden 1372ten Jahre fieng die Hessische Unruhe an. Landgraf Heinrich, der Eiserne, wollte unserm Herzoge, als seiner Tochter Sohne, die Erbfolge seiner Lande zuwenden. Dawider setzte sich Landgraf Hermann, als nächster Agnat, und selbst der alte Landgraf wurde bald anders Sinnes. Hessischer Seits wurden die Markgrafen von Meissen zu Hülfe gerufen, und bey dieser Gelegenheit die bekannte Erbverbrüderung beyder Häuser errichtet. (b) Der Herzog wollte den erlangten Anspruch behaupten; machte

(a) Historia landgravior. Thuringiae cap. 118. *Historische Nachricht von Nordausen* p 470.

(b) *Moser im teutschen Staatsrecht* tom. XVII, lib. 3. c. 85. §. 9. 10. *Schmink von Otten dem Schützen* p. 36.

machte einen Bund mit seinem Schwager, dem Grafen von Ziegenhain und anderen Herren, die sich die Stern-Gesellschaft, vielleicht wegen des Ziegenhainischen Wapens, nenneten, und that anfangs seinem Gegentheile in Hessen und Thüringen großen Abbruch. Als aber die Bundsgenossen einzeln angegriffen wurden, giengen sie nach einander ab. (a) H. Otto und seine Mutter für sich und ihre Töchter, nahmen im Jahre 1375. einen gütlichen Vergleich an, und 1375
begaben sich ihres Anspruchs an die Hessische Succession. (b)

Nachdem im Jahre 1373. H. Magnus, 1373
der Jüngere, erschlagen war, bemächtigte sich Otto des Braunschw. Theils von dessen Landen, man weis nicht eigentlich unter welchem Vorwande. In den vielen Urkunden, die er von Regierungs-Geschäften des Braunschweigischen Theils mit H. Friederich gemeinschaftlich ausgestellet hat, wird niemahls einer Vormundschaft über diesen, oder dessen jüngere Brüder gedacht: überdas hatte er in dem Vertrage vom Jahre 1370. die von Magno verordnete Vormünder anerkannt, mithin seines Rechts sich begeben. Er behauptete vornemlich Wolfenbüttel bis ins Jahr 1381. da es H. Friederich, mit Hülfe 1381
der

(a) Historia landgraviorum thuring cap. 119 Chron. hassiacum tom. III. selectorum Senkenbergii p. 364. sqq. Chron. riedeselianum ap. Kuchenbecker analect. hassiac. part. III. p. 25. sqq.

(b) *Schmink von Otten dem Schützen* p. 4. *des Anhangs*, et monum. hassiacor. part. III. p. 114.

Braunschweiger, durch List einbekam. (a) Im
Vertrag 1383 Jahre 1383. wurde ein Vertrag errichtet, darin Otto den Braunschweigischen Landes-Antheil an H. Friederich überließ; dabey sich die Erbfolge, gleichwie diesem in dem Göttingischen Theile, vorbehielt. Jedoch war die Freundschaft
Imgl. 1386 nicht beständig. Im Jahre 1386. wurde ein anderweiter Vertrag gemacht, H. Otten das Oefnungs-Recht an Wolfenbüttel eingeräumet, ein Bündniß gegen die Stadt Braunschweig verabredet, und von H. Friederich versprochen, keinem von der **Sichel-Gesellschaft** (b) Unrecht zu zufügen.

1378 Im Jahre 1378. stand Otto einigen Hildesheimischen Edelleuten wider den Bischof Gerhard bey; eroberte Alfeld, mußte es aber zum Lösegelde für einige Gefangene wieder herausgeben (c). Denen von Rostorf nahm er **Harste** und **Hardegsen**, und gab letzterm Orte nachmahls Weichbilds-Gerechtigkeit. (d) Im Jah-
1387 re 1387. stand er dem Landgrafen Balthasar von Thüringen gegen Hermann von Hessen bey;

(a) Botho p, 388. chron.

(b) Von dieser Gesellschaft ist der Herzog vermuhtlich ein Mitglied gewesen, und deßhalb auf seinem Grabmahle zu Wicbernshausen, mit einer Sichel am Halse vorgestellet worden.

(c) Chron. hildes. tom. I. Leibnit. p. 761.

(d) Chron. aegidianum p. 504. *Rethmeier* chron. p. 609. *Bunting* chron. brunsvic. p. 485.

bey; (a) verglich sich aber noch in demselben Jahre, (b) und ferner im Jahre 1394. mit dem Erzbischofe zu Mainz wegen der in diesem Kriege ausgebrannten Schlösser: Rodenberg, Milsingen und Medenstein. 1394

Mit der Stadt Göttingen geriebt Herzog Otto in eine ordentliche Fehde, in welcher die Bürger das Herzogl. Schloß Balruz, wie auch die alte Burg Grone zerstöreten, und den Herzog in einem Treffen überwunden; deßhalb derselbe im Jahre 1387. den nachtheiligen Vergleich eingehen mußte, daß den Landesfürsten künftig nicht erlaubt seyn sollte, nach Gefallen in die Stadt zu kommen, noch daselbst zu residiren, und ein Schloß zu haben; und daß auf eine Meile Weges bey der Stadt kein Schloß geduldet werden solle. Rostorf und Boventen wurden diesem zu Folge abgebrochen. (c) 1387

Im Jahre 1388. war der Herzog Kaiserl. Commissarius in den Streitigkeiten der Stadt Goslar mit dem Stifte Hildesheim und anderen Prätendenten zu dem Vogtey-Gelde. Er subdelegirte dazu Hans von Schwicheld. (d) 1388

Harzburg hatte der Herzog im Jahre 1370. zur Hälfte dem Grafen Conrad von Wernige- 1370

(a) Historia landgravior. thuringiae c. 129.

(b) Gudenus cod. diplom. mogunt. III. p. 586.

(c) *Göttingische Beschreibung* I. p. 92-96. Rethmeieri chron. p. 611.

(d) Hartmann de austregis goslariensibus pag. 27.

rode und seinen Söhnen zu Lehn gegeben, und einen Burgfrieden deßhalb errichtet; es ihnen aber bald wieder genommen, (a) und gedachten Hans von Schwicheld, als Amtmann, dahin gesetzet. Nichts desto weniger belehneten die Gra-
1407 fen im Jahre 1407. die von Schwicheld mit dem ganzen Schlosse Harzburg, und allen dessen Zubehörungen, wie der Grafen Eltern und sie solches bis auf die Zeit gehabt hätten. Diese Belehnung ist in folgenden Zeiten, auch nachdem die von Schwicheld von der Harzburg schon vertrieben waren, wiederholet worden. (b)

1389 Im Jahre 1389. vereinigte sich H. Otto mit dem Abte zu Corvey, den Grafen von Eberstein und den Herren zu Homburg, gegen die Grafen von der Lippe, und ertheilte dem Magistrate zu Gandersheim die Macht Kauf- und Versatzbriefe zu bestätigen, und zur Besserung der Straßen ein Weggeld zu nehmen. Im
1390 Jahre 1390. versprach ihm die Stadt Braunschweig jährlich 50 löhtige Mark zu geben.
1393 Im Jahre 1393. erlaubte er der Stadt Goslar,

(a) Botho p. 385. chron.

(b) Die Grafen praetendirten schon vor dem Jahre 1370. ein gewisses Recht an Harzburg. Conrad stiftete im Jahre 1338. eine Capelle auf seinem Hause, wie er es nennet, zu Harzburg, und gab dazu den Kupferberg mit dem Forstrechte und der Vogtey. Graf Bodo verlehnte im Jahre 1436. denen von Schwicheld das Lehn der besagten Capelle, nebst einigen anderen Stücken im Amte Harzburg. Die eigentliche Beschaffenheit davon ist unbekannt.

lar, das Tannen- und Apeldern-Holz, welches in ihren Feldmarken stehet, zu hauen.

Sein Tod erfolgte im Jahre 1394. den 6ten December. (a) 1394

Seine erste Gemahlinn war **Mirislava**, vermuhtlich eine Tochter des Grafen Johann von Holstein. Der Herzog beleibzüchtigte sie mit Münden, und ließ deßhalb im Jahre 1369. die Stadt ihr huldigen. (b) Sie starb vor ihrem Gemahle. Dieser vermählte sich im Jahre 1379, (c) wiederum an **Margareten**, des Grafen oder Herzogs Wilhelm von Berg Tochter. Eine Prinzessinn H. Otten, Namens **Elisabet**, war an den Herzog Erich zu Grubenhagen; und eine andere, **Anna**, erstlich an den Landgrafen Wilhelm in Thüringen, nachmahls an den Grafen Wilhelm von Henneberg vermählet. (d) Die Nachrichten von einer dritten Prinzessinn, Agnes, der Gemahlinn eines Grafen von Honstein, sind nicht zuverlässig. Filiae Ott. mali.

Der Sohn von der Bergischen Gemahlinn (e) und Nachfolger in der Regierung war **Otto**, mit dem Zunamen: der Einäugige. Dieser verglich sich im Jahre 1395. mit H. Friederich von Ott. cocl. Vertrag 1395

N 3

(a) Chron. aegidian. p. 594.

(b) *Scheids Nachrichten vom teutschen Adel* p. 285.

(c) Teschenmacheri annales Cliviae p. 446.

(d) Mülleri annales saxon. a. 1403. *Horns Leben Friederichs, des Streitbaren* sect. 2. p. 61. sqq.

(e) *Göttingische Beschreibung* II. p. 182.

von Wolfenbüttel aus dem Grunde; erkannte denselben für seinen successorem und Vormund wegen der Verwandschaft: jedoch mit dem Vorbehalte, daß er seine Schlösser auf vorgehabten Raht der Landschaft verpfänden, oder im äussersten Nohtfalle verkaufen könnte, und nur dabey dem H. Friederich den Vorkauf gestatten solle. Friederich versprach überhaupt die Handlungen genehm zu halten, die Otto mit Bewilligung der Landschaft vornehmen würde. (a) Die Vormundschaft daurete nicht lange: denn Kaiser Wenceslaus gab Ottoni bald veniam aetatis, damit er seinen Landen selbst vorstehen mögte,
1398 und befahl im Jahre 1398. der Stadt Braunschweig, imgleichen der Ritterschaft, an keine Vormundschaft sich zu kehren: (b) wiewohl die Huldigung der Stadt erst im Jahre 1400. nach Friederichs Tode, erfolgte. (c) Inzwischen bestätigte H. Otto, mit Bewilligung des Vor-
1395 munds, im Jahre 1395. der Stadt Nordheim ihre Gerechtsame; errichtete mit Heinrich von Homburg einen Burgfrieden zu Eberstein, und trat mit Mainz, Cöln, Paderborn, Thüringen
1397 und Hessen, auch im Jahre 1397. mit Grubenhagen in einen Landfrieden; (d) imgleichen mit Frie-

(a) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Staatsrechte* p. 904. sqq. add. ibid. p. 708. *Göttingische Beschreibung* II. p. 180.

(b) *Braunschw. historische Haendel* I. p. 206. Scheidii bibliotheca gottingensis tom. I. p. 180.

(c) *Rethmeiers* chron. p. 619.

(d) Gudenus cod. diplom. mogunt. III. p. 605. 613.

Friederich und Erich zu Grubenhagen in ein Bündniß gegen den Grafen Heinrich von Honstein, darauf es auch wirklich zum Kriege kam.

Im Jahre 1401. errichtete er mit seinen Vettern Bernhard und Heinrich einen Erbvertrag, darinn die Erbfolge, Gesamthuldigung, gemeinschaftlicher Beystand, und bey vorkommenden Zwistigkeiten gewisse Austräge aus der Ritterschaft vestgesetzet, und versprochen wurde, daß die Bündnisse gemeinschaftlich, wenigstens nicht von einem der Herzoge ohne des andern Willen, eingegangen werden sollten. Vertrag 1401

Im Jahre 1404. machte Otto ein Bündniß und Einigung mit H. Erich zu Grubenhagen. 1404

Im Jahre 1406. hatte er eine Fehde mit Dieterich und Hans von Hardenberg, darinn ihm die Stadt Braunschweig Beystand versprach. (a) Er verband sich mit dem Abte von Corvey und dem Grafen Hermann von Eberstein, und im Jahre 1411. mit der Stadt Goslar, 1412. mit den Bischöfen zu Magdeburg und Halberstadt; imgleichen mit seinen Vettern zu Wolfenbüttel gegen Heinrich, Brand und Curd von Schwicheld, und nahm denselben die Harzburg, von welcher sie Räuberey getrieben hatten. (b) Er hat auch, dem Landfrie- 1406 1411 1412

(a) *Rethmeier* p. 620. chron.
(b) Docum. ined. In den Scribenten, nemlich: Chron. magdeburg. in Struve part. V. *des histor. polit.*

den zu Folge, noch andere Raubschlösser, z. E. Hindenburg und Brakenberg zerstöret. (a)

1420 Im Jahre 1420. erhielt Otto die Kaiserliche Belehnung durch den Landgrafen Ludewig von Hessen, als dazu besonders verordneten Commissarium. (b)

1428 Im Jahre 1428. resignirte ihm Graf Heinrich von Honstein das Schloß Honstein, und der Herzog belehnte damit die Grafen Bode von Stollberg und Heinrich von Schwarzburg.

1434 Im Jahre 1434. führte er, nebst H. Wilhelm zu Braunschweig, Otten zu Lüneburg und dem Landgrafen zu Hessen, einen Krieg mit dem Erzbischofe Dieterich zu Cöln und den Grafen von Hoja und Spiegelberg. Den Grafen wurde Hachmolen und Barenburg, denen von Rauschenblatt, Eberstein, daran die Hälfte ihnen vom H. Otten versetzet war, und Woldenstein genommen. (c) In eben dem Jahre nahm der Herzog das Stift Corvey und die Stadt Höxer in seinen Schutz; bedung sich dabey das Oefnungs-Recht

polit. Archivs p. 36. 37. Kotzebue chron. montis francor. p. 88. Heineccii antt. goslariens. p. 368. wird H. Otten nicht gedacht.

(a) Engelhus. p. 1136. 1139. chron. *Göttingische Beschreibung* I. p. 101.

(b) *Rethmeier* chron. p. 621.

(c) Kornerus p. 1340. 1341. tom. II. Eccardi. cf. *Baring Beschreib. der Sale im Amte Lauenstein* part. II. p. 18.

Recht an allen des Stifts Schlössern und vesten Orten. (a)

Im Jahre 1437. bekam Bodenfeld von ihm Stadtrecht. (b) Er gab auch dem Rahte, und der Bürgerschaft des Weichbilds Sesen die Befugniß, den Ort zu bevestigen, Bier zu brauen, fremdes Bier und Wein zu schenken, wie auch Urtheile zu finden, und Anordnungen in Policey-Sachen zu machen. Eben diese Gerechtsame ertheilte er der Stadt Gandersheim, und verordnete, wie es mit den Vogt- und Landgerichten, den Jahrmärkten, und den Gemeinheitsmeistern daselbst gehalten werden sollte. Die Reformation des Klosters Klaus half er als Landesherr besorgen. (c) 1437

Sonst war der Haushalt des Herzogs schlecht bestellet, und ein großer Theil seiner Aemter verpfändet. Als nun zu der Schulden-Last noch eine kränkliche Leibes-Beschaffenheit kam, und der Herzog unbeerbet war, entschloß er sich die Regierung nieder zu legen. Er übergab solche im Jahre 1435. seinen Rähten, der Ritterschaft und den Städten, unter der Direction eines von ihnen gewählten Land-Vogts. (d) Dieses wollten seine Vettern nicht gestatten. Wilhelm trat im Jahre 1437. zu; gab das Geld zur Bezah- 1435 Götting. Verträge 1437

(a) *Braunschw. Gegen-Manifest wegen Hoexer* num. XI. *der Beylagen.*

(b) *Rethmeier* chron. p. 622.

(c) Buschius de reformat. monasterior. p. 841.

(d) *Scheids Nachrichten vom teutschen Adel* p. 129.

Bezahlung der Schulden und Einlösung der Aemter her; übernahm nebst seinen Söhnen, auch seinem Bruder Heinrich, die Landes-Regierung, und machte H. Otten einen Hofstaat aus. Nachdem auch Otto im Jahre 1442.
Jmgl. 1442 die Lande anderweit an Wilhelm und Heinrich übergeben hatte, theilten diese in demselben Jahre sich darinn. Wilhelm bekam Brunstein, Moringen, Harste, Heinrich aber Gandersheim, Sesen, Staufenburg: die übrigen Einkünfte, auch was noch etwa losfallen mögte, blieb gemeinschaftlich. Uslar wurde H. Otten zur Wohnung gelassen, auch der Gemahlinn das Witthum bestätiget, so weit nemlich H. Bernhard solches bewilliget, nicht was Otto hernach verschrieben hatte. Es sind jedoch Lehnbriefe vorhanden, die auch nach diesen Verträgen in H. Otten Namen ausgefertiget worden. Die Herzoge von der Lüneburgischen Linie hielten die ganze Handlung ihrer Erbfolge nachtheilig; und obwohl verschiedentlich, und vornemlich in den Verträgen von 1442. 1469. 1491. eins und anders dieserhalb verabredet worden; so wurde doch die Sache erst
1512 im Jahre 1512. zu Minden gänzlich abgethan; (a) da H. Heinrich von Lüneburg auf die Göttingischen Lande, das Schloß June und die Ebersteinischen Lehne ausgenommen, und auf seine Gerechtsame an Hannover renunciirte, und dafür die Schlösser Meinersen und Campen, die Freyen vor dem Walde, die Zölle zu Hitzacker und

(a) *Erath v. Braunschw. Erbtheilungen* p. 66. 98. 114.

und Schnakenburg, und die Gerechtigkeit, welche die Herzoge von der Wolfenbüttelischen Linie bis dahin an der Stadt Lüneburg gehabt hatten, bekam.

Otto lebte bis ins Jahr 1463. (a) Seine Gemahlinn war Agnes des Landgrafen Hermanns zu Hessen Tochter, die im Jahre 1399. schon an ihn vermählet war, zu Münden ihre Leibzucht hatte, (b) und im Jahre 1471. am 16. Jenner starb. (c) Die Verlassenschaft nahmen ihre Vettern Ludewig und Heinrich in Anspruch; es ist aber solches von keiner Folge gewesen. Die Tochter, Elisabeth, war vor dem Vater verstorben. (d) 1463

Daß **Magnus**, der Aeltere, Alberti pinguis Sohn, unter der Vormundschaft seines Bruders Ottonis gestanden, und wie er im Jahre 1345. mit H. Ernst getheilet habe, ist oben vorgekommen. Im Jahre 1340. stillete er die von der Bürgerschaft zu Helmstedt wider den Raht erregte Unruhe, und strafte die Rädelsführer

Linea brunsvic. Magnus pius. 1345 1340

(a) Erath in conspectu histor. brunsvic. h. a.

(b) *Göttingische Beschreib.* praef. part. III. p. 43. *Scheids Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 702.

(c) Chron. Gerstenbergeri in Schminkii monum. hassiacis II. p. 516. 548.

(d) *Scheids Vorrede des cod. diplomat. zu den Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* pag. CVII.

verband der Herzog sich mit Magdeburg gegen die von Ampleben, und alle die sich ihrer an-
1355 nehmen würden. Im Jahre 1355. kaufte er von Wilke von Ampleben dessen Theil an dem Hause; vermuhtlich bald darauf auch das übri-
1360 ge: denn schon im Jahre 1360. hatte er das ganze Haus an die von Uetze verpfändet. (a) Wie dann die mehresten seiner Aemter sowohl, als andere Kammergüter und Gefälle fast beständig verpfändet gewesen sind. Die Stadt Braunschweig hatte auf solche Weise Schöningen, Esbeck, Asseburg, Jerxheim, Hessen (dabey der Herzog
1363 im Jahre 1363. ein **Weggeld** zu nehmen erlaubte) Vorsfelde, Campen, und dazu von dem Stifte Hildesheim die Liebenburg inne: daher dieselbe am Ansehen treflich zugenommen; zumahl da sie auch die herrschaftlichen Einkünfte in der Stadt Pfandweise genoß. Die jährlichen Gelder, welche dem Herzoge von anderen Städten gegeben werden mußten, und an einigen Orten die **Orbede** genennet werden, waren hin und wieder ebenfalls versetzet. Das Schloß **Süpplingen-**
1357 **burg** überließ der Herzog im Jahre 1357. dem Johanniter-Orden, der es vom H. Wilhelm zu Lüneburg eingelöset hatte. (b) Mit dem Land-Comtur und dem teutschen Orden der Balley
1364 Sachsen verglich er sich im Jahre 1364. dergestalt, daß er ihnen das Haus **Luclum** und die **Elmsburg** wieder abtrat. Den **Juden** zu Braun-

(a) *R*[illegible]*hmeier* ch[illegible]

[illegible]*rdi v.* [illegible] *Braunschweig*

perbo erwähnte ungültige Schenkung der Braunschweigischen Allodiorum zwischen Magdeburg und Königslutter, vom Kaiser Henrico VI. gesehen habe. Der Herzog berief sich hingegen auf sein Eigenthum und den uralten Besitz; imgleichen auf einen zwischen Ottone largo und dem Erzstifte errichteten Vertrag, und wegen Sangerhausen auf die von anderen erhaltene Belehnung. Herzog Rudolf zu Sachsen, Graf Albrecht zu Anhalt, und Graf Albrecht zu Regenstein, als erwählte Schiedsrichter, thaten zwar im Jahre 1347. einen Ausspruch; (a) al- 1347
lein es kam dennoch zum Kriege. (b) Der Herzog erlitt bey Gardelegen eine Niederlage, verlohr anbey Schöningen, und mußte in dem darauf erfolgten Frieden **Linder** und **Korsum**, das Amt **Hötensleben** mit den dazu gehörigen Dörfern Wackersleben, Orsleben und Karlstorf, wie auch **Alvensleben**, an welchen Stücken er nur ein Pfandrecht hatte, dem Erzstifte Magdeburg überlassen, und bekam dagegen Schöningen wieder. (c) Im Jahre 1349. 1349
verband

(a) *Dreyhaupts Beschr. des Saalkreises* tom. I. p. 68. In dem Abdrucke stehet einige mahle: Kümmernest, welches Kümmer-Veste heissen soll. Dieses Wort bedeutet den District um Kümmer im Amte Bahrdorf. In Westfalen ist in gleichem Verstande die Veste Recklinghausen bekannt, die ihr eigenes Vesten-Recht hatte. Vid. *Steinem Westfälische Geschichte* III. p. 1353.

(b) Cf. *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrechte* p. 460.

(c) Chron. magdeburg. p. 342. Botho p. 379. add. *Samuel Lenz Magdeburgische Historie* p. 322. 323.

verband der Herzog sich mit Magdeburg gegen die von Ampleben, und alle die sich ihrer an-
1355 nehmen würden. Im Jahre 1355. kaufte er von Wilke von Ampleben dessen Theil an dem Hause; vermuhtlich bald darauf auch das übri-
1360 ge: denn schon im Jahre 1360. hatte er das ganze Haus an die von Uetze verpfändet. (a) Wie dann die mehresten seiner Aemter sowohl, als andere Kammergüter und Gefälle fast beständig verpfändet gewesen sind. Die Stadt Braunschweig hatte auf solche Weise Schöningen, Esbeck, Asseburg, Jerxheim, Hessen (dabey der Herzog
1363 im Jahre 1363. ein **Weggeld** zu nehmen erlaubte) Vorsfelde, Campen, und dazu von dem Stifte Hildesheim die Liebenburg inne: daher dieselbe am Ansehen treflich zugenommen; zumahl da sie auch die herrschaftlichen Einkünfte in der Stadt Pfandweise genoß. Die jährlichen Gelder, welche dem Herzoge von anderen Städten gegeben werden mußten, und an einigen Orten die **Orbede** genennet werden, waren hin und wieder ebenfalls versetzet. Das Schloß **Süpplingen-**
1357 **burg** überließ der Herzog im Jahre 1357. dem Johanniter-Orden, der es vom H. Wilhelm zu Lüneburg eingelöset hatte. (b) Mit dem Land-Comtur und dem teutschen Orden der Balley
1364 Sachsen verglich er sich im Jahre 1364. dergestalt, daß er ihnen das Haus **Luclum** und die **Elmsburg** wieder abtrat. Den **Juden** zu Braun-

(a) *Rethmeier* chronicon p. *634*.

(b) *Gebhardi v. Kaland S. Matthaei zu Braunschweig* p. 102.

Braunschweig und Helmstedt gab er ansehnliche Schutzbriefe: sie mußten ihm jährlichen Zins und die Bede entrichten. (a) Man findet von ihm Verordnungen wegen Abschaffung des Exuvien-Rechts im Lande, (b) und der Gerade in der Stadt Helmstedt, zu welcher letzteren man so gar des Kaisers und des Pabsts Bestätigung einholete. (c) Im Jahre 1369. gab er der Stadt Braunschweig Versicherung wegen seines Antheils an der Münze, (d) und des Pfandschillings an Heßnum, auch sonst unterschiedliche Urkunden, und starb noch in demselben Jahre. (e) 1369

Seine Gemahlinn war **Sophia**, eine Tochter des Brandenburgischen Markgrafen Heinrich zu Landsberg, und Agnes, der Schwester Kaisers Ludewig. Die Vermählung war schon im Jahre 1327. vollzogen, (f) und der Herzog bekam durch dieselbe die Markgrafschaft **Landsberg**, die **Pfalz** zu Sachsen, **Lauchstedt**, **Sangerhausen**, nebst deren Zubehörungen, und wurde im Jahre 1333. damit vom Kaiser belehnet: doch behielt die verwitwete Markgräfinn Agnes die

(a) *Braunschw. Händel* I. p. 80.

(b) *Braunschw. Anzeigen* a. 1748. p. 584.

(c) J. A. Schmidii Helmstadium per frauenradam afflictum.

(d) *Braunschw. Händel* I. p. 114.

(e) Chron. aegidianum p. 593.

(f) *Hannoverische gelehrte Anzeigen* 1753. p. 355. 654.

die Nutzungen davon auf Lebenszeit. Der Herzog hat in einigen Urkunden sich einen Markgrafen zu Landsberg genennet, und das Wapen davon dem Braunschweigischen beygefüget. Ob er sich einen Pfalzgrafen zu Sachsen genennet habe, ist zweifelhaft, und von der einzigen Urkunde, die solchen Titel enthalten soll, das Original noch nicht eingesehen worden.

Im Jahre 1347. verkaufte Magnus Landsberg an den Markgrafen in Meissen Fridericum severum, und bestellete im Jahre 1348. seinen Sohn Magnus zum Amtmanne oder Vogte zu Sangerhausen; im Jahre 1368. aber überließ er dieses, nebst den bey dem Markgrafen noch rückständigen Landsbergischen Kaufgeldern gedachtem seinem Sohne völlig, der Sangerhausen im Jahre 1372. dem Markgrafen wiederkäuflich verkaufte, daß wenn es in zwey Jahren nicht eingelöset würde, der Wiederkauf in einen Erbkauf verwandelt seyn sollte. Wegen des Kaufgeldes wurden die Streitigkeiten erst im Jahre 1398. mit dem Markgrafen Balthasar völlig beygeleget. (a)

Filiae Magni P. Herzog Magnus, des Aeltern, Töchter waren:

1) **Mechtild**, des Fürsten Bernhard III. zu Anhalt dritte Gemahlinn. (b)

2) He-

(a) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrechte* p. 98. et docum p. 453. sqq.

(b) Sagittarii historia principum anhaltinorum cap. 8. §. 12.

2) Helena.

3) Agnes. Jene soll an Otten und diese an Erich, beyde Grafen von Hoja vermählet worden seyn.

4) Sophia, Gemahlinn des Grafen Dieterichs VI. von Honstein, welchen Magnus, der Jüngere, in einem Schreiben an die Stadt Hannover, seinen Schwager nennet. (a)

Die Söhne waren: Filii Magni P.

1) Albrecht. Dieser wurde im Jahre 1361. zum Erzbischofe zu Bremen erwählet, fand aber starken Widerstand von der Stadt, die von den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst unterstützet wurde. (b) Im Jahre 1366. verglich er sich mit derselben aus dem Grunde. (c) Nachmahls wurde er von übelgesinneten für einen Zwitter, mithin, nach dem geistlichen Rechte, für unfähig des Stifts ausgegeben, deßwegen er sich auch einer Besichtigung unterwarf. (d) Er hielt schlecht Haus, und hinterließ bey seinem im Jahre 1395. erfolgtem Tode das Stift in schweren Schulden. (e)

2) Hein-

(a) Cf. Eckstormii chron. walkenried. p. 83.

(b) Wolteri chron. bremense p. 67.

(c) Assertio libertatis bremensis p. 706. sqq.

(d) Botho p. 384. Wolterus l. c.

(e) Kranzii metropol. lib. 10. c. 42.

2) **Heinrichs** erwähnet sein Bruder Albrecht im Jahre 1361. bloß als eines ducis de Brunswik. (a) Er war Probst des heiligen Kreuzes zu Hildesheim, und belehnte im Jahre 1353. und 1357. die von Schwicheld. (b) Sein Capittel nennet ihn im Jahre 1356. H. Magnus Sohn. Vermuhtlich ist er derselbe, der im Jahre 1376. unter den Hildesheimischen Domherrn vorkommt, (c) und vielleicht der Halberstädtische Domprobst, der zwischen den Jahren 1368. bis 1386. bisweilen angeführet wird. (d)

3) **Otto** starb als ein junger Herr im Jahre 1339. zu Nürnberg. (e)

4) **Ernst** (f) wurde von den Magdeburgern gefangen, und mußte sich theuer lösen. (g) Er hat

(a) ap. Westphalen tom. II. scriptorum p. 216.

(b) *Scheids Vorrede des cod. diplom. zu den Anmerkungen über Mosers Staatsrecht* p. CXIX.

(c) ap. Scheid l. c. pag. CXXII.

(d) *Budaei Leben Bischofs Albrecht zu Halberstadt* p. 19.

(e) Nicht in welschen Landen, wie Botho p. 375. schreibet. In dem Todten-Register des Franciscaner-Klosters zu Nürnberg wird er genennet: „illustrissimus princeps et dux Otto, avunculus „serenissimi principis domini Ludouici imp. nepos „marchionis de Brandenburg, filius ducis de Brun-„schwig; v. *Oetters historische Bibliothek* part. II. p. 42. cf. supra vita Ottonis tarent.

(f) Westphalen tom. II. scriptorum p. 216. Engelhus. chron. p. 1130.

(g) Waltheri singularia magdeburg. IV. p. 24.

hat das Haus Blankenau inne gehabt. Als im Jahre 1374. seines Bruders Söhne wegen der Regierung sich verglichen, erklärten sie sich, daß dem ohngeachtet H. Ernst die Huldigung in Braunschweig einnehmen, und die Vasallen im Lande belehnen könnte, wenn die Stadt und die Ritterschaft mit ihm zufrieden wären. Ernst gab darauf der Stadt den Huldebrief. (a)

5) Ludewig, von welchem bey Erzählung des Lüneburgischen Successions-Streits das Nöhtige vorkommen wird.

6) Magnus, der Jüngere, oder torquatus. (b) Magnus torquatus

Von diesem ist, ausser dem jetzt gedachten Successions-Kriege, zu merken, daß er im Jahre 1369. oder wie andere rechnen, 1371. von den 1369
Herzogen von Meklenburg eine schwere Niederlage erlitten; (c) daß er Altenhausen an das Erzstift Magdeburg verpfändet; (d) Westorf im Jahre 1372. dem Stifte Halberstadt verkaufet; (e) im Jahre 1371. der Stadt Braun- 1372

(a) *Rethmeier* chron. p. 601.

(b) Magnus sen. hatte mit einer gemeinen Person aus Wechelde einige natürliche Kinder gezeuget, die in dem dasigen Dorfe einen Bauerhof besaßen. *Scheid vom teutschen Adel* p. 501.

(c) Chron. Slavorum ap. Lindenbrog. p. 209.

(d) Chron. magdeburg. p. 347.

(e) *Bilderbecks Deduction wider die Regalität der Jagten* p. 21. adiunctor.

schweig unter einem besondern, und bey den Braunschw. Herzogen sonst ungewöhnlichen sigillo equestri, die Erlaubniß gegeben, die Oker bis in die Aller schiffbar zu machen, (a) wiewohl diese Schiffart, wegen beständigen Widerspruchs der Stadt Lüneburg niemahls in gehörigen Stand gebracht werden können: ferner daß er der Stadt Schöningen erlaubet hat, Schulzen und Schöppen zu wählen, Verordnung wegen der Abgaben von der zum dasigen Weichbilde gehörigen Ländereyen gemachet; auch unterschiedliche Klöster von der Last, die Fürstl. Vögte eine Zeitlang zu beherbergen und zu unterhalten, befreyet hat. (b)

1370 Im Jahre 1370. gab sich die Stadt Wunstorf in seinen Dienst, Schutz, und Unterthänigkeit, so weit es den Grafen, als Eigenthümern, unnachtheilig war. Endlich wollte der Herzog nicht gestatten, daß seines Bruders Ludewig Wittwe, ihre Kleinodien und übrige bewegliche Güter, dem zweyten Gemahle, Grafen Otten von Schaumburg, zubringen mögte. (c) Darüber kam es zum Kriege, und Magnus wurde im
1373 Jahre 1373. den 25sten Jul. bey Leveste erschlagen. (d)

Seine

(a) *Rethmeier* chron. p. 649.

(b) *Rethmeier* supplem. histor. eccles. p. 17. Leyser de metatis, meditatt. ad ff. vol. X. p. 626.

(c) Chron. luneburg. p. 187.

(d) Erath conspectus histor. brunsvic. h. a. p. xcv.

Seine Gemahlinn war **Catharina**, eine Anhältische (a) Prinzessinn, welcher in einigen Urkunden der noch unerklärte Beyname: **Rttol**, beygeleget wird. Mit ihr hat H. Magnus vor dem Jahre 1356. sich vermählet, und nachmahls wegen der Anverwandschaft Dispensation ausgewirket. (b) Nach seinem Tode vermählte sie sich an den Herzog Albrecht zu Sachsen und Lüneburg und lebte nachgehends auf ihrem Wittwen-Sitze zu Zelle bis ins Jahr 1388. (c)

Die Söhne waren: **Friederich**, **Bernhard**, **Heinrich** und **Otto**. Der Vater hatte im Jahre 1370. einige von der Ritterschaft zu Vormündern verordnet, dergestalt, daß dieselben einen von seinen Söhnen zum Landesherrn wählen, und die **Vormundschaft** führen sollten, bis der Erwählte 25 Jahre alt seyn würde. (d) Es ist aber dieser Verordnung nicht nachgegangen worden. Filii Magni jun.

Der jüngste Sohn **Otto**, wurde im Jahre 1388. zum Bischofe zu Verden, 1395. auch zum Erzbischofe zu Bremen erwählet, und ist im Jahre 1406. gestorben. (e) Er hat einige dem Bischofe zum Nachtheil von den Edelleuten er-

(a) *Abels Sächsische Alterthümer* part. III. p. 785.

(b) Praefatio tom. IV. origg. guelfic. p. 50. 60.

(c) Kornerus p. 1156. Pactum ms. d. a.

(d) Praefat. tomi IV. origg. guelf. p. 50.

(e) Erath conspectus historiae brunsvic. ad hos annos.

führer am Leben und an den Gütern; (a) er-
1345 theilte im Jahre 1345. der Stadt den gewöhn-
1349 lichen Schutzbrief, (b) und als im Jahre 1349.
Irrungen zwischen dem Herzoge und der Stadt entstanden waren, und diese nöhtig fand sich mit denen von Veltheim und der Stadt Braunschweig gegen den Herzog zu verbinden, wurden selbige
1351 im Jahre 1351. beygeleget, und der Herzog verpfändete der Stadt die Vogtey und die Neumark. (c)

1345 Im Jahre 1345. belehnte er, als Kaiserlicher Commissarius, den Bischof Heinrich von Merseburg schriftlich mit den Reichslehnen. Im
1346 Jahre 1346. errichtete er, nebst seinem Sohne Magnus, dem Jüngern, ein Bündniß auf vier Jahre mit dem Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, um nöhtigen Falls sich mit aller Macht beyzustehen.

Der Erzbischof zu Magdeburg Otto erregte dem H. Magnus weitläuftige Streitigkeiten, indem er ansehnliche Stücke der Wolfenbüttelischen Lande, z. E. Calvörde, Bahrdorf, Vorsfelde, und fast das ganze Sangerhäusische, als seines Erzstifts Eigenthum, in Anspruch nahm. Es scheinet, daß wegen der Wolfenbüttelischen Aemter, der Erzbischof auf die unter Henrico superbo

(a) Ex Hagenii registro helmstad. *Bünting* p. 237. chron. brunsvic. cf. Conring de antiquiss. statu Helmstadii p. 151. sqq.

(b) Illustre examen autoris illustrissimi p. 175.

(c) Kressii vindiciae iudicii helmstad. p. 326.

verbo erwähnte ungültige Schenkung der Braunschweigischen Allodiorum zwischen Magdeburg und Königslutter, vom Kaiser Henrico VI. gesehen habe. Der Herzog berief sich hingegen auf sein Eigenthum und den uralten Besitz; imgleichen auf einen zwischen Ottone largo und dem Erzstifte errichteten Vertrag, und wegen Sangerhausen auf die von anderen erhaltene Belehnung. Herzog Rudolf zu Sachsen, Graf Albrecht zu Anhalt, und Graf Albrecht zu Regenstein, als erwählte Schiedsrichter, thaten zwar im Jahre 1347. einen Ausspruch; (a) allein es kam dennoch zum Kriege. (b) Der Herzog erlitt bey Gardelegen eine Niederlage, verlohr anbey Schöningen, und mußte in dem darauf erfolgten Frieden **Linder** und **Rorsum**, das Amt **Hötensleben** mit den dazu gehörigen Dörfern Wackersleben, Orsleben und Karlstorf, wie auch **Alvensleben**, an welchen Stücken er nur ein Pfandrecht hatte, dem Erzstifte Magdeburg überlassen, und bekam dagegen Schöningen wieder. (c) Im Jahre 1349. verband

1347

1349

(a) *Dreyhaupts Beschr. des Saalkreises* tom. I. p. 68. In dem Abdrucke stehet einige mahle: Kümmernest, welches Kümmer-Veste heissen soll. Dieses Wort bedeutet den District um Kümmer im Amte Bahrdorf. In Westfalen ist in gleichem Verstande die Veste Recklinghausen bekannt, die ihr eigenes Vesten-Recht hatte. Vid. *Steinem Westfälische Geschichte* III. p. 1353.

(b) Cf. *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrechte* p. 460.

(c) Chron. magdeburg. p. 342. Botho p. 379. add. *Samuel Lenz Magdeburgische Historie* p. 322. 323.

verband der Herzog sich mit Magdeburg gegen die von Ampleben, und alle die sich ihrer an-
1355 nehmen würden. Im Jahre 1355. kaufte er von Wilke von Ampleben dessen Theil an dem Hause; vermuhtlich bald darauf auch das übri-
1360 ge: denn schon im Jahre 1360. hatte er das ganze Haus an die von Uetze verpfändet. (a) Wie dann die mehresten seiner Aemter sowohl, als andere Kammergüter und Gefälle fast beständig verpfändet gewesen sind. Die Stadt Braunschweig hatte auf solche Weise Schöningen, Esbeck, Asseburg, Jerxheim, Hessen (dabey der Herzog
1363 im Jahre 1363. ein **Weggeld** zu nehmen erlaubte) Vorsfelde, Campen, und dazu von dem Stifte Hildesheim die Liebenburg inne: daher dieselbe am Ansehen treflich zugenommen; zumahl da sie auch die herrschaftlichen Einkünfte in der Stadt Pfandweise genoß. Die jährlichen Gelder, welche dem Herzoge von anderen Städten gegeben werden mußten, und an einigen Orten die **Orbede** genennet werden, waren hin und wieder ebenfalls versetzet. Das Schloß **Süpplingen-**
1357 **burg** überließ der Herzog im Jahre 1357. dem Johanniter-Orden, der es vom H. Wilhelm zu Lüneburg eingelöset hatte. (b) Mit dem Land-Comtur und dem teutschen Orden der Balley
1364 Sachsen verglich er sich im Jahre 1364. dergestalt, daß er ihnen das Haus **Luclum** und die **Elmsburg** wieder abtrat. Den **Juden** zu Braun-

(a) *Rethmeier* chronicon p. 634.

(b) *Gebhardi v. Kaland S. Matthaei zu Braunschweig* p. 102.

Braunschweig und Helmstedt gab er ansehnliche Schutzbriefe: sie mußten ihm jährlichen Zins und die Bede entrichten. (a) Man findet von ihm Verordnungen wegen Abschaffung des Exuvien-Rechts im Lande, (b) und der Gerade in der Stadt Helmstedt, zu welcher letzteren man so gar des Kaisers und des Pabsts Bestätigung einholete. (c) Im Jahre 1369. gab er der Stadt Braunschweig Versicherung wegen seines 1369
Antheils an der Münze, (d) und des Pfandschillings an Heßnum, auch sonst unterschiedliche Urkunden, und starb noch in demselben Jahre. (e)

Seine Gemahlinn war Sophia, eine Tochter des Brandenburgischen Markgrafen Heinrich zu Landsberg, und Agnes, der Schwester Kaisers Ludewig. Die Vermählung war schon im Jahre 1327. vollzogen, (f) und der Herzog bekam durch dieselbe die Markgrafschaft Landsberg, die Pfalz zu Sachsen, Lauchstedt, Sangerhausen, nebst deren Zubehörungen, und wurde im Jahre 1333. damit vom Kaiser belehnet: doch behielt die verwitwete Markgräfinn Agnes die

(a) *Braunschw. Händel* I. p. 80.

(b) *Braunschw. Anzeigen* a. 1748. p. 584.

(c) J. A. Schmidii Helmstadium per frauenradam afflictum.

(d) *Braunschw. Händel* I. p. 114.

(e) Chron. aegidianum p. 593.

(f) *Hannoverische gelehrte Anzeigen* 1753. p. 355. 654.

verband der Herzog sich mit Magdeburg gegen die von Ampleben, und alle die sich ihrer an=
1355 nehmen würden. Im Jahre 1355. kaufte er von Wilke von **Ampleben** dessen Theil an dem Hause; vermuhtlich bald darauf auch das übri=
1360 ge: denn schon im Jahre 1360. hatte er das ganze Haus an die von Uetze verpfändet. (a) Wie dann die mehresten seiner Aemter sowohl, als andere Kammergüter und Gefälle fast beständig verpfändet gewesen sind. Die Stadt Braunschweig hatte auf solche Weise Schöningen, Esbeck, Asseburg, Jerxheim, Hessen (dabey der Herzog
1363 im Jahre 1363. ein **Weggeld** zu nehmen erlaubte) Vorsfelde, Campen, und dazu von dem Stifte Hildesheim die Liebenburg inne: daher dieselbe am Ansehen treflich zugenommen; zumahl da sie auch die herrschaftlichen Einkünfte in der Stadt Pfandweise genoß. Die jährlichen Gelder, welche dem Herzoge von anderen Städten gegeben werden mußten, und an einigen Orten die **Orbede** genennet werden, waren hin und wieder ebenfalls versetzet. Das Schloß **Süpplingen=
1357 burg** überließ der Herzog im Jahre 1357. dem Johanniter=Orden, der es vom H. Wilhelm zu Lüneburg eingelöset hatte. (b) Mit dem Land=Comtur und dem teutschen Orden der Balley
1364 Sachsen verglich er sich im Jahre 1364. dergestalt, daß er ihnen das Haus **Luclum** und die **Elmsburg** wieder abtrat. Den **Juden** zu Braun=

(a) *Rethmeier* chronicon p. 634.

(b) *Gebhardi v. Kaland S. Matthaei zu Braunschweig* p. 102.

Braunschweig und Helmstedt gab er ansehnliche Schutzbriefe: sie mußten ihm jährlichen Zins und die Bede entrichten. (a) Man findet von ihm **Verordnungen** wegen Abschaffung des Exuvien-Rechts im Lande, (b) und der Gerade in der Stadt Helmstedt, zu welcher letzteren man so gar des Kaisers und des Pabsts Bestätigung einholete. (c) Im Jahre 1369. gab er der 1369.
Stadt Braunschweig Versicherung wegen seines Antheils an der Münze, (d) und des Pfandschillings an Heßnum, auch sonst unterschiedliche Urkunden, und starb noch in demselben Jahre. (e)

Seine Gemahlinn war **Sophia**, eine Tochter des Brandenburgischen Markgrafen Heinrich zu Landsberg, und Agnes, der Schwester Kaisers Ludewig. Die Vermählung war schon im Jahre 1327. vollzogen, (f) und der Herzog bekam durch dieselbe die Markgrafschaft **Landsberg**, die **Pfalz** zu Sachsen, **Lauchstedt**, **Sangerhausen**, nebst deren Zubehörungen, und wurde im Jahre 1333. damit vom Kaiser belehnet: doch behielt die verwitwete Markgräfinn Agnes die

(a) *Braunschw. Händel* I. p. 80.

(b) *Braunschw. Anzeigen* a. 1748. p. 584.

(c) J. A. Schmidii Helmstadium per frauenradam afflictum.

(d) *Braunschw. Händel* I. p. 114.

(e) Chron. aegidianum p. 593.

(f) *Hannoverische gelehrte Anzeigen* 1753. p. 355. 654.

die Nutzungen davon auf Lebenszeit. Der Herzog hat in einigen Urkunden sich einen Markgrafen zu Landsberg genennet, und das Wapen davon dem Braunschweigischen beygefüget. Ob er sich einen Pfalzgrafen zu Sachsen genennet habe, ist zweifelhaft, und von der einzigen Urkunde, die solchen Titel enthalten soll, das Original noch nicht eingesehen worden.

Im Jahre 1347. verkaufte Magnus Landsberg an den Markgrafen in Meissen Fridericum severum, und bestellete im Jahre 1348. seinen Sohn Magnus zum Amtmanne oder Vogte zu Sangerhausen; im Jahre 1368. aber überließ er dieses, nebst den bey dem Markgrafen noch rückständigen Landsbergischen Kaufgeldern gedachtem seinem Sohne völlig, der Sangerhausen im Jahre 1372. dem Markgrafen wiederkäuflich verkaufte, daß wenn es in zwey Jahren nicht eingelöset würde, der Wiederkauf in einen Erbkauf verwandelt seyn sollte. Wegen des Kaufgeldes wurden die Streitigkeiten erst im Jahre 1398. mit dem Markgrafen Balthasar völlig beygeleget. (a)

Filiae Magni P. Herzog Magnus, des Aeltern, Töchter waren:

1) **Mechtild**, des Fürsten Bernhard III. zu Anhalt dritte Gemahlinn. (b)

2) He-

(a) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrechte* p. 98. et docum p. 453. sqq.

(b) Sagittarii historia principum anhaltinorum cap. 8. §. 12.

2) Helena.

3) Agnes. Jene soll an Otten und diese an Erich, beyde Grafen von Hoja vermählet worden seyn.

4) Sophia, Gemahlinn des Grafen Dieterichs VI. von Honstein, welchen Magnus, der Jüngere, in einem Schreiben an die Stadt Hannover, seinen Schwager nennet. (a)

Die Söhne waren: Filii Magni P.

1) Albrecht. Dieser wurde im Jahre 1361. zum Erzbischofe zu Bremen erwählet, fand aber starken Widerstand von der Stadt, die von den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst unterstützet wurde. (b) Im Jahre 1366. verglich er sich mit derselben aus dem Grunde. (c) Nachmahls wurde er von übelgesinneten für einen Zwitter, mithin, nach dem geistlichen Rechte, für unfähig des Stifts ausgegeben, deßwegen er sich auch einer Besichtigung unterwarf. (d) Er hielt schlecht Haus, und hinterließ bey seinem im Jahre 1395. erfolgtem Tode das Stift in schweren Schulden. (e)

2) Hein-

(a) Cf. Eestormii chron. walkenried. p. 23.

(b) Wolteri chron. bremense p. 67.

(c) Assertio libertatis bremensis p. 706. sqq.

(d) Botho p. 384. Wolterus l. c.

(e) Kranzii metropol. lib. 10. c. 42.

zu Oldenburg vermählet, und starb im Jahre 1420. an der Pest. (a)

Mechtild wurde im Jahre 1371. an den Grafen Otten von Hoja versprochen. Die Vermählung scheinet spät, und erst im Jahre 1384. vollzogen zu seyn. Im Jahre 1415. hat sie, nebst ihrem Gemahle den Klöstern Schinna und Bucken unterschiedliche Güter geschenket, und im Jahre 1416. für ihre verstorbene Tochter, Irmgard, vermählte von Diepholt, eine Memorie zu Bucken gestiftet. (b)

Sophia war an den Herzog Erich zu zu Sachsen-Lauenburg vermählet. (c) Daß die Vermählung, oder wenigstens die Versprechung, schon vom H. Magnus geschehen sey, ist daraus zu schließen, weil Erich in dem Bündnisse vom Jahre 1373. denselben seinen Vater nennet. (d)

Uebrigens ist wahrscheinlich, daß eine oder die andere der jeztbenannten Prinzessinnen, welche die Söhne Magni ihre Schwestern nennen, nur deren Stiefschwester gewesen sey: zumahl die Herzoge im Jahre 1387. versprochen haben, H. Albrechts von Sachsen zwo Prinzessinnen zu beraten.

Achte

(a) Chron. rastedense tom. II. scriptor. Meibomii p. 110.

(b) *Scheid vom teutschen Adel* p. 417. Hofmanni et Kotzebue historiae comitum hoiensium ms.

(c) Gerhardus a Cerssen alleg. in praefat. tomi IV. origg. guelf. p. 46. Andreas ratisbonensis in diario sexennali ad a. 1423. p. 17.

(d) add. Kornerus pag. 1116.

Achte Abtheilung.

Das ältere Lüneburgische Haus.
Vom Herzoge Johann, bis auf den Lüneburgischen Successions-Streit.

Es ist in dem Leben H. Albrecht, des Grossen, erwähnet worden, daß dessen Bruder Johann in der Theilung das Lüneburgische, nebst Hannover und Lichtenberg bekommen habe. Derselbe wird als ein ansehnlicher und sanftmühtiger Herr (a) gerühmet. Er ließ zu Lüneburg eine neue Sülze anlegen, die ihm allein, als sein Cammergut, gehörete; überließ aber selbige hernach, mit Bewilligung seiner Brüder, an die Interessenten der alten Sülze, dergestalt, daß sie völlig abgethan, und von den Herzogen niemahls wieder hergestellet, diesen aber jährlich eine Quantität Salz von der alten Sülze entrichtet werden sollte. (b) Es wird erzählet, er habe bey seinen adelichen Vasallen sich so viel Liebe erworben, daß dieselben, nach seinem im Jahre 1277. den 13ten December (c) erfolgtem Ableben, die Leiche 1277

Linea luneburg. antiquior. Johannes.

O 5 von

(a) Chron. rythmicum p. 140. 143. Chron. luneburg. p. 176.

(b) *Schlöpken bardewikische Chronik* part. II. p. 237. Jungius de salinis p. 83. document.

(c) Membrana blasiana p. 61. chron. vetus ducum brunsvic. p. 18. Den Tag giebt ein chronicon ms.

ey.

von Dalenburg bis Lüneburg getragen: (a) wenn solches nicht etwa als eine Art des Lehndienstes anzusehen ist.

1265 Im Jahre 1265. hat er zu Hamburg ein prächtiges Beylager (b) mit Luitgard, Grafen Gerhards I. von Holstein und Schaumburg Tochter, (c) gehalten. Von derselben waren ein einziger Prinz, Otto, und vier Prinzessinnen, (d) geboren.

Filiae Joh. 1) Agnes, welche an Garduin edlen Herrn von Hadmersleben, von welchem Geschlechte einige sich Grafen von Bredeberg genennet haben, soll vermählet worden seyn. (e)

2) Mech-

ap. Sagittar. in memorabil. luneburg. §. 24. an, setzet aber das Jahr unrecht auf 1276. denn es finden sich noch vom Jahre 1277. Urkunden des Herzogs Johann. Andere Urkunden von demselben stehen in Schlöpken l. c. p. 239. Grupe origin. hanoveran. p. 94. 197. *Gebauers Leben Königs Richard p. 508. 509. Scheid vom teutschen Adel* p. 361. und tomo IV. origin. guelficar. p. 197. 198.

(a) Chron. luneburg. p. 176.

(b) Supplem. Alberti stadens. a. 1265.

(c) Meibomii notae ad Lerbeccii chron. schaumburg. p. 539.

(d) Sie werden namhaft gemacht in einer Urkunde vom Jahre 1282. in *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrechte* p. 434. und die letztern im Jahr 1283. eben das. p. 752.

(e) *Fellers Br. Lüneb. Historie* p.461.

2) **Mechtild** wurde die zweyte Gemahlinn Heinrichs III. Fürsten der Wenden zu Werle; (a) und

3) **Elisabeth** des Grafen Johann VII. von Oldenburg. (b)

4) *Helena* ist vermuhtlich an den Grafen Otten von Oldenburg und Delmenhorst vermählet worden, als welcher H. Otten seinen Schwager nennet. (c)

Dieser **Otto, der Strenge,** genannt, stand unter der **Vormundschaft** seiner Oheime: erstlich Albrecht, des Großen, der H. Johann Vermächtnisse zu Seelengeräte erfüllete; (d) hernach Bischofs Conrad zu Verden. (e) Er hatte mit seiner Ritterschaft viele Zwistigkeiten. Dieselbe drohete bey einer vorseyenden Schlacht ihn zu verlassen, wenn er ihre Foderungen ihnen nicht zugestünde, entwich zum Theil aus dem Lande, (f) und erregte im Jahre 1286. einen Krieg, unter dem Beystande der Herzoge von Lauenburg, mit denen Otto wegen Blekede uneins war: dieser hingegen

Otto strenuus.

1286

(a) Chemnitii geneal. mecclenburg. in Westphalen scriptor. II. p. 1649.

(b) *Hamelmanns Oldenburg. Chronik* p. 93. ex historico antiquo.

(c) In Grupe antt. hanoveran. p. 137.

(d) *Sammlung Niedersaechsischer Urkunden* tom. I. part. 3. p. 28.

(e) *Scheids* notae ad Moserum p. 437. et docum. ined. a. 1282.

(f) Chron. luneburg. p. 176.

daß einer des andern Feind nicht werden wolle. (a)

Dem Bischofe zu Hildesheim Sigfried half
1283 der Herzog im Jahre 1283. das Schloß Lutter belagern. (b) Als aber dessen Nachfolger Heinrich das Schloß Lauenrode, als ein versessenes Lehn einziehen wollte, entstand ein Krieg, der hernach dahin vertragen wurde, daß der Herzog das Schloß und die Stadt Hannover dem Bischofe von neuem zu Lehn auftrug, und sich und seine Schwestern damit belehnen ließ. Zugleich wurden andere Zwistigkeiten wegen Hallermünde, Hude, u. s. w. verglichen. (c)

Dem Bischofe und Capittel zu Lübeck stand er wider die Stadt bey, (d) führte auch Krieg mit dem Erzbischofe zu Bremen und der Stadt. (e)

Wir finden wichtige Acquisitiones von un-
1282 serm Herzoge. Im Jahre 1282. kaufte derselbe von dem Grafen Gerhard zu Hallermünde das Schloß, nebst der Hälfte der dazu gehörigen Güter, und dem Näherkaufe an der ganzen Grafschaft. Aus diesem Grunde kaufte H. Wilhelm dieselbe

(a) *Pfeffingers* historia brunsvic. I. p. 438.

(b) Chron. stederburg. p. 868.

(c) Chron. hildes. tom. I., Leibnit. p. 758. tom. II. p. 797. Dipl. ap. *Scheid* ad Moseri J. P. brunsvic. p. 752.

(d) Supplem. Alberti stad. a. 1301. Reimari Koch chron. lubecense ms. d. a.

(e) Chron. luneburg. p. 176.

dieselbe im Jahre 1366. (a) und Herzog 1366
Magnus belehnte im Jahre 1372. die Grafen 1372
wiederum mit besagter Grafschaft und den Städten Eldagsen und Hallerspringe, als mit einem Pfandlehne. (b) Im Jahre 1411. nach des 1411
Grafen Otten Tode, kam Hallermünde, nebst der Herrschaft Adenoys oder Adensen, völlig an H. Bernhard, und dieser verglich sich mit des verstorbenen Grafen Bruder, dem Bischofe Wulbrand zu Minden, wegen der Mindischen Lehne.

Wegen Adenoys ist zu merken, daß Johann Edler von Adenoys im Jahre 1315. und 1320. einige einzelne Güter an den Grafen Gerhard, den Jüngern, von Hallermünde verkaufet, und 1322. demselben seine Mindische Lehne überlassen habe. Nach Johanns Absterben fielen dessen Güter an seine Geschwister, Friederich, Domherrn zu Hildesheim, und Margareten. Ersterer erklärte sich im Jahre 1325. mit dem zufrieden zu seyn, was Graf Gerhard mit der Schwester wegen der Güter handeln würde. (b) Auf solche Weise kam die Herrschaft an die Grafen von Hallermünde, und nachmahls an die Herzoge von Lüneburg.

Im Jahre 1291. ertauschte H. Otto von 1291
dem Stifte Ratzeburg den Ort Barendorf, den Henricus Leo dahin geschenket hatte, und gab dafür

(a) Origg. guelf. tom. IV. p. 493. et praef. p. 28. sqq. *Scheid* ad Moserum p. 617.

(b) Documenta in *Scheids Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 634 sqq.

hingegen machte ein Bündniß mit dem Erzbi-
1287 schofe von Bremen. (a) Im Jahre 1287. wurde, durch Vermittelung des Fürsten Wizlaf von Rügen, Friede gemachet, und die Sache wegen Blekede auf Königs Rudolf Entscheidung verstellet. (b) Die Edelleute bekamen ihre Güter wieder, mußten aber dem Herzoge Abtrag machen. (c)

1291 Im Jahre 1291. war Otto Mittler zwischen den Herzogen von Lauenburg und der Stadt Lübeck, welche einen von Adel wegen Straßen-Räuberey hatte aufhängen lassen. Die Stadt erhielt, daß die im Lauenburgischen neuerbaueten Schlösser zerstöret wurden. (d)

In des Herzogs Streitigkeit mit Lauen-
1296 burg wurden im Jahre 1296. Schiedesrichter
1303 erwählet, und im Jahre 1303. ein Stillstand auf drey Jahre getroffen. (e) **Blekede** hat der
1310 Herzog damahls erhalten. Denn im Jahre 1310. gab er dem Orte Stadtrecht, damit derselbe desto besser bevestiget werden mögte. (f) In dem im
1317 Jahre 1317. zwischen dem Könige von Dänne-
mark

(a) *Rethmeier* chron. p. 1836.

(b) *Scheid vom teutschen Adel* p. 467. praefat. tomi III. origg. guelfic. p. 69.

(c) Chron. luneb. p. 176.

(d) Supplem. Alberti stad. a. 1291.

(e) *Scheid vom teutschen Adel* p. 122. *Rethmeier* chron. p. 1839.

(f) Origines guelf. III. p. 859. *Pfeffingers* hist. brunsvic. I. p. 376.

mark und H. Heinrich, dem Löwen, von Meklenburg an einem, und Markgraf Woldemar zu Brandenburg am andern Theile, getroffenen Frieden, wurde H. Otten, der die Dänische Parten gehalten hatte, versprochen, daß seine Streitigkeit mit Sachsen, wegen Hitzacker und anderer Punkte, abgethan werden sollte. (a) Es scheinet auch, er habe Hitzacker wieder bekommen. Wenigstens gehörete es im Jahre 1373. zu den Lü- 1370
neburgischen Landen.

Mit den Markgrafen zu Brandenburg hatte H. Otto bald nach Antritte der Regierung einen Krieg. (b) Hingegen um das Jahr 1300. stand er ihnen gegen seinen Vetter, Henricum mirabilem bey. (c) Sie gewonnen Brome, Vorsfelde, Stellfeld, nebst dem Hasenwinkel, und theileten solches im Jahre 1309. (d)

Im Jahre 1315. stand Otto dem Herzoge 1315
von Meklenburg wider den Markgrafen Woldemar bey, und erlaubte demselben, Hauptleute auf einige Lüneburgische Schlösser gegen die Mark zu verordnen. (e) Mit dem Markgrafen Johann machte er ein Bündniß auf beyder Lebenszeit, daß

(a) *Poetkers neue Sammlung Meklenburg. Urkunden* part. III. p. 16.

(b) Chron. luneburg. p. 176.

(c) Meibomii chron. marienthal. p. 267. *Scheid* ad Moserum p. 439.

(d) *Lenz brandenburg. Urkunden* p. 184.

(e) Pfeffinger tom. II. Vitriarii illustrati p. 873.

daß einer des andern Feind nicht werden wolle. (a)

Dem Bischofe zu Hildesheim Sigfried half
1283 der Herzog im Jahre 1283. das Schloß Lutter belagern. (b) Als aber dessen Nachfolger Heinrich das Schloß Lauenrode, als ein versessenes Lehn einziehen wollte, entstand ein Krieg, der hernach dahin vertragen wurde, daß der Herzog das Schloß und die Stadt Hannover dem Bischofe von neuem zu Lehn auftrug, und sich und seine Schwestern damit belehnen ließ. Zugleich wurden andere Zwistigkeiten wegen Hallermünde, Hude, u. s. w. verglichen. (c)

Dem Bischofe und Capittel zu Lübeck stand er wider die Stadt bey, (d) führte auch Krieg mit dem Erzbischofe zu Bremen und der Stadt. (e)

Wir finden wichtige Acquisitiones von un-
1282 serm Herzoge. Im Jahre 1282. kaufte derselbe von dem Grafen Gerhard zu Hallermünde das Schloß, nebst der Hälfte der dazu gehörigen Güter, und dem Näherkaufe an der ganzen Grafschaft. Aus diesem Grunde kaufte H. Wilhelm dieselbe

(a) *Pfeffingers* historia brunsvic. I. p. 438.

(b) Chron. stederburg. p. 868.

(c) Chron. hildes. tom. I. Leibnit. p. 758. tom. II. p. 797. Dipl. ap. *Scheid* ad Moseri J. P. brunsvic. p. 752.

(d) Supplem. Alberti stad. a. 1301. Reimari Koch chron. lubecense ms. d. a.

(e) Chron. luneburg. p. 176.

dieselbe im Jahre 1366. (a) und Herzog 1366
Magnus belehnte im Jahre 1372. die Grafen 1372
wiederum mit besagter Grafschaft und den Städten Eldagsen und Hallerspringe, als mit einem Pfandlehne. (b) Im Jahre 1411. nach des 1411
Grafen Otten Tode, kam Hallermünde, nebst der Herrschaft Adenoys oder Adensen, völlig an H. Bernhard, und dieser verglich sich mit des verstorbenen Grafen Bruder, dem Bischofe Wulbrand zu Minden, wegen der Mindischen Lehne.

Wegen Adenoys ist zu merken, daß Johann Edler von Adenoys im Jahre 1315. und 1320. einige einzelne Güter an den Grafen Gerhard, den Jüngern, von Hallermünde verkaufet, und 1322. demselben seine Mindische Lehne überlassen habe. Nach Johanns Absterben fielen dessen Güter an seine Geschwister, Friederich, Domherrn zu Hildesheim, und Margareten. Ersterer erklärte sich im Jahre 1325. mit dem zufrieden zu seyn, was Graf Gerhard mit der Schwester wegen der Güter handeln würde. (b) Auf solche Weise kam die Herrschaft an die Grafen von Hallermünde, und nachmahls an die Herzoge von Lüneburg.

Im Jahre 1291. ertauschte H. Otto von 1291
dem Stifte Ratzeburg den Ort Barendorf, den Henricus Leo dahin geschenket hatte, und gab dafür

(a) Origg. guelf. tom. IV. p. 493. et praef. p. 28. sqq. *Scheid* ad Moserum p. 617.

(b) Documenta in *Scheids Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 634 sqq.

dafür gewisse Einkünfte aus der Lüneburgischen Sülze, mit Bewilligung seiner Vettern Bischofs Conrad zu Verden, und H. Heinrich zu Grubenhagen. (a)

Von der Grafschaft **Lüchau** lautet die Erzählung: es habe Markgraf Woldemar von Brandenburg selbige, nach Absterben der Grafen, dem am Brandenburgischen Hofe sich aufhaltenden Grafen Günther von Kevernberg verliehen, und
1320 dieser sie im Jahre 1320. an H. Otten zu Lüneburg verkaufet; daß Stift Verden aber die Ober-Lehnsherrschaft darüber praetendiret. (b) Die Sache ist noch nicht völlig ins Licht gesetzet: inzwischen hat H. Otto, nach Abgange des Brandenburgischen Mannsstamms, alle Lehne erhalten, welche die Markgrafen vom Stifte Verden gehabt hatten. (c)

Die Grafschaft **Dannenberg** acquirirte
1303 der Herzog im Jahre 1303. indem er den letzten Grafen Nicolao einen jährlichen Gehalt gab, und ihm die Belehnungen auf Lebenszeit ließ. (d)

Die Grafschaft **Wölpe** fiel H. Otten um das Jahr 1326. vermuhtlich durch Abgang des Gräf-

(a) Westphalen tom. II. scriptor. p. 2214.

(b) *Scheid* ad Moserum p. 287. 679. *Hannoverische gelehrte Anzeigen* 1753. p. 50. sq.

(c) Chron. verdense tom. II. Leibnitii p. 219.

(d) Chron. luneburg. p. 176. Origg. guelfic. praef. tomi IV. p. 22.

Gräflichen Stamms heim. (a) Dabey ist zu merken, daß der Graf Burchard im Jahre 1288. zum Stadthalter des Herzogthums Lüneburg bestellet gewesen. (b)

Bey diesem allen ist zu erinnern, daß diese acquirirten Lande zu der Söhne Henrici I. Eigenthume gehöret, mithin die Grafen unter der Landeshoheit, auch theils unter der Lehnsherrlichkeit der Herzoge gestanden haben; folglich nur das dominium privatum oder utile von den Herzogen acquiriret worden.

Im Jahre 1302. gab H. Otto den Grafen von Hoja Gerharden und Otten das Amt und Schloß Drakenburg zu Lehn. (c) 1302

Zu der innerlichen Einrichtung des Landes gehöret, daß H. Otto im Jahre 1288. den 1288
nach Lüneburg handelnden Kaufleuten sicher Geleit in seinen Landen versprochen, und was sie an Zolle und Geleite-Gelde entrichten sollten, verordnet; (d) im Jahre 1304. wegen der nach 1304
Hamburg handelnden Böhmischen Kaufleute eine gleiche Verordnung gemacht; (e) daß er im Jahre

(a) Chron. luneburg. p. 176. *Barings Beschr. der Sale im Amte Lauenstein* part. II. p. 263.

(b) *Scheid* ad Moserum p. 697.

(c) Hofmanni et Kotzebue historiae hoienses mss.

(d) *Rethmeier* chron. pag. 514.

(e) *Lenz brandenburgische Urkunden* p. 168.

Jahre 1289. allen Einwohnern in Dalenburg die Befugniß, Bürgerrecht zu üben, wie es in andern Städten gebräuchlich ist, nebst den Lüne-
1292 burgischen Rechten gegeben; (a) im Jahre 1292. denen zu Zelle anbauenden gewisse Privilegia er-
1301 theilet; auch diese Stadt im Jahre 1301. mit einem ordentlichen Stadtrechte versehen hat, welches nach dem Braunschweigischen grössesten Theils eingerichtet ist. (b)

1296 Im Jahre 1296. schrieb er den Anbauern des Lewenwerders, oder neuen Landes bey Harburg, gewisse Rechte vor, wie es mit den Gerichten, Strafen, Zehnten, u. s. w. gehalten werden sollte. (c)

Mit der Stadt Hannover stand der Herzog anfangs sehr gut. Er erlaubte ihr im Jahre
1279 1279. die neue Mauer zu vollführen; bestätigte
1281 im Jahre 1281. die Rechte der Gewandschneider; schaffte das Grundruhrrecht zu ihrem Vortheile ab, (d) und gab dem Rahte das ius patronatus
1290 der Schule, und ferner im Jahre 1290. der Kreuz-Kirche. (e)

Im

(a) *Scheid vom teutschen Adel* p. 44.

(b) Topographia brunsvic. p. 215. Leibnitii introductio tomi III. scriptor. p. 16.

(c) Pufendorfii appendix ad tom. II. observatt. iuris universi pag. I.

(d) *Rethmeier* chron. p. 1835.

(e) Grupe antt. hannover. p. 141.

Im Jahre 1292. entstanden Irrungen, vermuhtlich über die neue Mauer, und daß allerley Leute in die Stadt aufgenommen wurden; andere Herren aber dieselben reclamirten. Es kam zu Thätlichkeiten. Der Herzog brach in die Stadt, und strafte dieselbe um eine starke Summe Geldes: da dann viele Bürger zu dem Bischofe von Hildesheim flüchteten; bis im Jahre 1297. alles vertragen wurde. (a) Der Magistrat machte hernach einige gute Ordnungen zur Aufnahme der Stadt. 1292 1297

Im Jahre 1322. überließ H. Otto, gegen eine Summe Geldes, der Ritterschaft, den Städten und dem ganzen Lande, die Münze und den Wechsel dergestalt, daß nirgend, als in der Altstadt Hannover, gemünzet werden, vier aus der Ritterschaft und vier aus dem dasigen Rahte die Aufsicht haben, alle Jahre neue Aufseher bestellet werden, und die Münze in allen den Orten gelten sollte, die zu der dem Herzoge bezahlten Summe beygetragen hatten. Die Hannoveraner erhielten zugleich die Freyheit, den Haber, wie den Gersten, ohne Eindrücken zu messen, und das Bier bey Quartieren auszusellen, wenn der gewöhnliche Zoll davon entrichtet worden. (b) Die Söhne bestätigten solches drey Jahre hernach in einem besondern Briefe. 1322

(a) *Rethmeiers* chron. p. 1837. Grupe antt. hanoveran. p. 136. sqq.

(b) Kotzebue origines brunsvico - luneburg. mss. *Hannoverische Geschichtsbeschreibung in Mosers diplomat. Belustigungen* part. V. p. 282.

selben heim fallen mögten; oder daß er diese Gnaden-Verleihung, wie viele dergleichen, ohne der Sachen Untersuchung, und ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht, ertheilet habe; (a) so ist,

gensburg und Meissen, wollte er dem Erzstifte Prag unterwerfen. Hochwarti catalogus eporum ratisbon. lib. III. c. 14. Hundii metropol. I, 207. Sein Kauf der Mark Brandenburg ward als abgelistiget und abgezwungen gerichtlich angefochten. Die Lausitz und die Mark hatte er auf beständig mit Böhmen vereiniget, auch die Herzoge von Meklenburg zu Böhmischen Vasallen gemachet, Wenker p. 222. 223. apparatus archivorum. I. P. Gundling ap. Küsterum in antt. tangermundensibus p. 140. sqq. Auf Pommern schrieb er der Krone Böhmen ebenfalls ein Recht zu. Ludewigii rel. X. 185. Seine Absicht war, sich der Elbe, so viel als möglich, zu bemeistern, und die Böhmische Handlung auf derselben bis an die Ostsee zu erstrecken. Botho p. 382. chron. Gundling l. c. p. 141. und wenn Vermuthungen Statt haben; so kann man sagen, er habe die Sachsen für ihre Prätension auf Brandenburg und Meklenburg, davon *Gerdes in der meklenb. Sammlung* p. 165. sqq. durch das Lüneburgische schadlos halten, vielleicht auch das Ascanische Haus gar nach Lüneburg schieben, folgends den sogenannten Churkreis an Böhmen bringen wollen. Wenigstens ist solches dem Character Carl des IV. welchen der Herr von Olenschlager *in der Einleitung zur Kaiser-Historie des XIV. Seculi*, nach der Wahrheit vorgestellet hat, ganz gemäß.

(a) Cf. Conringiana p. 342. Nur ein Paar Exempel anzuführen, so hob der Kaiser, ein aus vielen Punkten bestehendes Privilegium, welches er Tags vorher der Stadt Cöln feyerlichst bestätiget hatte, auf Vorstellung des Erzbischofs, gleich am folgenden

Otto strenuus starb im Jahre 1330. am 9ten April. (a) Er hatte sich im Jahre 1287. mit Mechtild, der ältesten Prinzessinn H. Ludovici severi in Baiern, auf vorgängige Dispensation des päbstlichen Legaten, vermählet. Sie bekam zum Brautschatze 6000 Mark: dagegen wurden ihr 4000 Mark jährlich zum Witthume, und deßhalb die Orte Lüneburg und Harburg verschrieben, dabey ihr die Wahl gelassen, ob sie Statt dessen auf einmal 12000 Mark sich zahlen lassen wolle. König Rudolf gab den lehnsherrlichen Consens zu der Witthums Verschreibung, und belehnte, nach damahliger Gewohnheit, die Herzoginn mit den ihr angewiesenen Stücken. (b) Es finden sich unterschiedliche Urkunden wegen der Lüneburgischen Sülze, dabey ihre Bewilligung erfodert worden. Sie starb vor dem Herzoge im Jahre 1319. am 27sten März. (c) 1330

Von ihr waren vier Prinzen vorhanden. Otto, geboren im Jahre 1296. (d) und Wil- Filii Ottonis stren.

n. 9. 24. adiunctor. Origg. guelf. IV. p. 198. *Leuckfelds* antt. poeldens. p. 300. *Schlöpke bardewik. Chronik* p. 244. 264. *Pfeffingers* hist. brunsvic. II. p. 368. *Scheids Nachrichten vom teutschen Adel* p. 317. 361. Grupe antt. hanoveranis p. 59. Vogtii monum. bremens. tom. I. p. 270.

(a) Chron. luneb. tom. III. Leibnit. p. 176. et aliud. ms. *Scheid vom Adel* p. 570.

(b) Documenta in praefat. tomi IV. origg. guelf. p. 68. sqq.

(c) Epitaphium ap. *Pfeffinger* hist. brunsvic. I. p. 228. Chron. luneb. ms.

(d) Docum. ap. Pufendorf append. tomi II. observatt. iuris universi p. 11.

Wilhelm folgten dem Vater in der Regierung. Johann und Ludewig erkläreten sich geistlich zu bleiben, und es wurde ihnen im Jahre 1318. von den Eltern eine Abfindung, vornemlich aus den Aufkünften des Zolls, nebst dem Hause Winsen ausgemacht; doch daß alles nach ihrem Tode, oder wenn sie Bistümer erhielten, zurück fallen sollte. (a) Johann wurde Canonicus zu Hildesheim, (b) und Dom-Scholaster zu Bremen, verwaltete auch das Erzstift eine Zeitlang in Abwesenheit des Erzbischofs, unter vieler Unruhe, und brachte solches aus den Schulden. (c)

Ludewig wurde im Jahre 1324. zum Bischofe zu Minden erwählet, und im selbigen Jahre zum Subdiacono ordiniret. (d) Er hatte viel Verdruß von der Stadt Minden, imgleichen von den Grafen von Hoja, und bauete dieserwegen die Schlüsselburg. Im Jahre 1329. belehnte er seine Brüder mit drey Höfen und dem Zehnten zu Hoppenstedt, als aufgelassenen Mandelslohischen Lehnen. (e) Sonst hat er den Ruhm eines gnädigen Herrn; daß er das bischöfliche Amt selbst verrichtet, und keinen suffraganeum haben wollen; daß er sich bemühet, die schweren Schulden des Stifts zu tilgen, und dessen ver-äusserte

(a) *Scheid vom teutschen Adel* p. 362.

(b) *Eben ders. über Mosers Br. Staatsrecht* p. 438.

(c) Wolteri chron. brem. p. 64. Ottonis catalogus aeporum brem. tom. III. script. Menkenii p. 798.

(d) *Braunschw. Anzeigen* 1745. num. 21.

(e) *Scheid* ad Moserum p. 483.

äusserte Güter wieder herbey zu bringen, und deßwegen sich eine Zeitlang in seiner Brüder Schutz und Kost begeben habe. Er starb im Jahre 1346. am 28sten August. (a)

H. Otto hatte auch einen natürlichen Sohn, Namens **Ludewig**, welcher Probst zu Medingen wurde. (b)

Eine Prinzessinn des Herzogs, Agnes, wurde an H. Barnim III. in Pommern vermählet: und wegen ihrer Verwandschaft mit dem Markgrafen Ludwig zu Brandenburg, hielt dieser eine Zeitlang mit Pommern Friede. Agnes starb im Jahre 1371. (c) Filia Ottonis strenui.

Die vorhin erwähnte Prinzen **Otto** und **Wilhelm** wurden schon von dem Vater mit zu den Regierungs-Geschäfften gezogen, und wird ihrer Einwilligung und Gegenwart bey vielen Handlungen erwähnet, da sich der Vater; Otten, den Aeltern, und die Söhne: Junkern, domicellos, zu nennen pflegen, (d) welchen Titul sie auch einige Zeit nach angetretener Landes-Regierung beybehalten haben. (e) Im Jahre 1315. 1315

P 4 hatte

(a) Lerbeccii chron. mindense p. 190. *Culemanns mindische Geschichte* sect. II. p. 13. sqq.

(b) Chron. luneburg. p. 177.

(c) Micraelius lib. III. Pomeraniae §. 24. Nicol. Klempzen chron. Pomeraniae ms.

(d) *Scheid vom teutsch. Adel* p. 278. 579. sqq. *Schloepke bardewikische Chronik* II. p. 268. *Pfeffingers* hist. brunsvic. I. p. 234. 342. Grupe antt. hannover. p. 184.

(e) *Scheid vom teutschen Adel* p. 570. 571. 572.

hatte der Vater an Ottonem abgetreten die Bede und den halben Zoll zu Lüneburg, auch alle unverpfändeten Schlösser, ausser Lüneburg, Winsen und Zelle: (a) daher findet sich, daß er schon im Jahre 1318. und 1320. zu Gerichte gesessen, und die Auflassungen vor ihm geschehen sind. Wilhelms wird dabey bisweilen unter anderen Zeugen gedacht. (b)

Nach des Vaters Absterben regiereten die beyden Brüder gemeinschaftlich. Es sind nur wenige Exempel, daß die Auflassung geringer Lehne an Herzog Otten allein gerichtet worden: vermuhtlich weil die Vasallen geglaubet, es sey genung, deßhalb bey dem ältern Herrn sich zu melden. Die eigentlichen Regierungs-Geschäffte sind gemeinschaftlich ausgerichtet, und die Gerichte im Namen beyder Herzoge verwaltet worden. (c) Im

(a) *Scheids Vorrede des cod. diplomat. zu den Anmerkungen über Mosers Staatsrecht* pag. xxx. Es sind in der Braunschw. Historie mehr Exempel, daß der Vater den Söhnen, wenn sie zu Jahren gekommen, vornemlich dem Aeltesten, einen Theil des Landes zu regieren gegeben, und selbige gleichsam aus seiner Gewalt gelassen, auch wohl, daß die Söhne auf dergleichen Absonderung gedrungen haben.

(b) Deductio *dass dem Kloster Michaelis die* iurisd. omnimoda *zustehe* num. 41. adiunctor. *Nachricht von der Stadt Zelle* p. 7. welche bey dem Zellischen Stadtrechte im Jahre 1739. 4. gedrucket worden.

(c) Heinrich von Salder bekennet im Jahre 1350. daß die von Cletling eine Hufe Landes aufgelassen haben: „*vor unser herren richte hertoghen Otten un herto-*

Im Jahre 1330. machten beyde Brüder die Verordnung, daß in Lüneburg nicht die Bürger, sondern allein die vom Rahte bestelleten Vorsprecher Urtheile finden, auch wie es daselbst mit gefänglicher Einziehung derer zum Schild gebornen, oder die gegen den Landesherrn delinquiret, wie auch der Bürger gehalten werden solle. (a) 1330

Im Jahre 1337. kauften sie von den Grafen von Woldenberg den Ort Vallersleben, mit dem Stuhle zu Grevenla, und aller dazu gehöriger Gerichtsbarkeit, auch die Grafschaft über den Poppenteich, d. i. die Unter-Gerichte über die Gegend um Wedesbüttel und Knesebeck. (b) 1337

Im Jahre 1341. verpfändeten die Herzoge das jetzt zu der Grafschaft Ravensberg gehörige Haus Vlotau für 100. Mark an den Grafen von Waldeck, mit Vorbehalte der Steuer und was dazu gehöret. (c) Wegen dessen Einlösung ist im 16ten Jahrhunderte vom H. Julius 1341

P 5 lius

„*hertoghen Wilhelmes*, *brodern van Luneborch*, in „*dem dorpe to Baren, by den tiden, als ek voghet hebbe wesen*„ und im Jahre 1352. schreibt sich derselbe: „advocatum in Lechtenberghe illustrium „principum ducum in Luneborch.

(a) *Scheid vom teutschen Adel* p. 128.

(b) Grupe obſervatt. forenſes p. 693. Topographia brunsvic. p. 195.

(c) Chron. waldeccenſe tom. I. monument. Hahnii p. 820. 821. *Bunting* chron. brunsvic. p. 409. et docum. ined.

lius und von den Herzogen zu Lüneburg Klage geführet, und unterschiedliches tractiret, dabey das Eigenthum an Blotau dem Hause Braunschweig von dem Herzoge Wilhelm von Jülich zugestanden worden.

1342 Im Jahre 1342. gaben die Herzoge an Dieterich von Münchhausen die Erlaubniß in Lüneburg einen Zweykampf zu halten, gegen seiner und der Familie Revers, daß die Herzoge und der dasige Stadtraht dadurch keinen Schaden nehmen sollten. (a)

1343 Im Jahre 1343. kauften mehr erwähnte Brüder die Stätte, darauf das Haus Lachmühlen gebauet ist, von Arnold von Warberg und seinen Söhnen, und im Jahre 1347.
1347 das Haus Bodenreich von der davon benamten Familie. (b)

1348 Im Jahre 1348. ertheilten sie der Stadt Hannover Erlaubniß, Schulen anzulegen, und verkauften derselben das Eigenthum des Wortzinses daselbst. Denselben hatten die Herzoge von den Hausstellen zu erheben, und an einige Edelleute verlehnet, diesen aber der Raht ihr Recht abgekaufet. (c)

1349 Im Jahre 1349. verpflichteten sich die von Oberg den Herzogen zum Dienste mit dem Hause Oebsfeld.

Im

(a) Grupe antt. pirmontanae p. 120.
(b) Topographia brunsvic. p. 56.
(c) Grupe antt. hannover. p. 125. seqq.

Im Jahre 1350. überließen ihnen die Markgrafen zu Brandenburg die Lehnwahre, d. i. das dominium directum über das Weichbild zu Wittingen im Amte Knesebeck. (a) Auch erließ das Stift Gandersheim ihnen die Loskündigung, welche sie denselben wegen ihres Antheils an Gandersheim Hause und Stadt, und deren Zubehörungen, gethan hatten. (b) 1350

Im Jahre 1352. im Junio gab Kaiser Carl IV. beyden Brüdern die Erlaubniß, die Belehnung von einem Kaiserlichen Commissario zu empfangen. (c) Bald darauf ist H. Otto verstorben. (d) 1352

Von seiner im Jahre 1310. heimgeführten Gemahlinn Mechtild, H. Heinrich, des Löwen, zu Meklenburg Tochter, (e) hinterließ er keine männ-

(a) Topographia brunsvic. p. 206.

(b) Leucfeld. antt. gandersheim. p. 146. Die Sache ist undeutlich, zumahl sich die Nachricht nicht findet, daß Gandersheim den Braunschw. und Lüneburg. Linien gemeinschaftlich gewesen sey, hingegen gewiß ist, daß den Herzogen zu Göttingen solches allein gehöret habe.

(c) Scheidii bibliotheca gottingens. part. I. p. 133.

(d) Im Auguste des Jahrs 1352. kommt Wilhelm schon allein in Urkunden vor, und 1353. nennet er seinen Bruder: selig, beym *Peffinger* histor. brunsvic. I. p. 338. Vom Jahre 1351. sind noch Urkunden vom H. Otten in Grupe antt. hannover. p. 130. 189. *Treuers münchhausischer Geschlechts-Historie* p. 29.

(e) Chemnitii chron. mecclenburg. *Hubers rostocki-sche Geschichte,* ap. Ungnad in amoenitatt. historico iurid. p. 87. 715.

männliche Erben, sondern nur eine Prinzessinn Mechtild, die an den Grafen Otto von Waldeck vermählet wurde. Dieser machte deßwegen einen Anspruch an die Lüneburgischen Lande, und klagte bey dem Kaiser gegen H. Wilhelm auf 100000 Mark Silbers zur Abfindung. Der Kaiser erkannte ihm solche zu; und als Wilhelm nicht bezahlte, erklärete er denselben in die Acht, und wollte ihn in den Kirchen-Bann bringen. (a) Man glaubt, daß diese Sache im Jahre 1400. Gelegenheit zu der Ermordung des H. Friederich gegeben habe.

Wilhelmus. Nachdem auf H. Wilhelm die Regierung gekommen war, hat derselbe der Stadt Hannover im Jahre 1354. die Vogtey daselbst und zu Lauenrode auf 2 Jahre verpfändet, und folgends andere Vortheile, auch im Jahre 1357. die Erlaubniß, die Stadt zu bevestigen, zugestanden; imgleichen derselben das Mindische Recht bestätiget. (b)

1354

1357

1359 Im Jahre 1359. kriegete er wider den Administratorem zu Bremen, und bauete deßhalb das Schloß Lauenbrück an der Wumme. (c)

Im

(a) *Waldeckische Ehrenrettung* p. 246. sqq. Steinrück de Friderico duce brunsvic. §. 2.

(b) *Hannoverische Geschichts-Beschreibung in Mosers diplom. Belustigungen* part. V. p. 343. 346. Grupe antt. hanover. p. 56. 89. 91. 384.

(c) Chron. bardevic. tom. III. Leibnit. p. 219.

Im Jahre 1361. verglich er sich mit den Grafen von Schaumburg, mit denen er wegen einiger an Johann von Salder zu Hannover verübten Excesse in Streit gerahten war. (a) 1361

Mit den Herzogen von Lauenburg hatte sich Wilhelm im Jahre 1360. wegen der vorigen Zwistigkeiten verglichen, und ein Bündniß auf zwölf Jahre geschlossen. (b) Allein in dem folgenden Jahre entstand ein Krieg unter ihnen. H. Wilhelm eroberte Ripenburg und Atlenburg, nebst den Inseln Kirchwerder und Neu-Gamme, bauete die Schlösser Gammerort und Bygenburg. Graf Johann von Hoja vermittelte im Jahre 1363. die Sache dahin, daß Wilhelm sich an eine Lauenburgische Prinzessinn vermählte, derselben Ripenburg zum Leibgedinge, welches demnächst an Lauenburg fallen sollte, verschrieb, die neuerbaueten Schlösser schleifte, und das eroberte Land wieder heraus gab. (c) Vermuhtlich ist damahls die Erbfolge der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg in den Lauenburgischen Landen verabredet worden: denn es wird selbige in einem im Jahre 1369. von Wilhelm und Magnus, dem Jüngern, mit H. Erich von Lauenburg errichtetem Vertrage, wie es mit den Wittwen und Töchtern zu halten, wenn die Lauenburgischen Lande an die Herzoge von Braunschweig

1360 1363 1369

(a) *Hannoverische Geschichts-Beschreib.* l. c. p. 354.

(b) Origg. guelf. praef. tom. IV. p. 33.

(c) Chron. lubec. in *Gerdes Sammlung meklenburg. Urkunden* part. IX. p. 45. 46. Kornerus p. 1110.

schweig fallen würden, als vorhin ausgemachet, voraus gesetzet. (a)

1365 Im Jahre 1365. überließ dem Herzoge Wilhelm und dessen Nachfolgern, der Graf Heinrich von Schwalenberg, alles sein verlehntes geistliches und weltliches Gut und Vasallen dis-
1368 seits der Weser. Im Jahre 1368. gab der Herzog den Prälaten, Aebten und Pröbsten seiner Lande, das Recht, Korn und andere Waaren in den Städten zu kaufen, und das Gekaufte ausführen zu lassen. (b)

1369 Wilhelm starb im Jahre 1369. am 23sten November. (c)

Seine Gemahlinnen sind gewesen: 1) Hedwig, des Grafen Otto III. zu Ravensberg, Tochter. (d) Diese starb im Jahre 1336. (e) 2) Sophia, welcher im Jahre 1353. ihr Witthum in dem Zolle zu Lüneburg angewiesen, und im Jahre 1355. von dem bestimmeten successore Ludewig bestätiget wurde; (f) 3) die vorgedachte Lauenburgische Prinzessinn.

Er

(a) Strube vindiciae iuris brunsvic. in ducatum lauenburg. §. 14. p. 41. 48.

(b) *Rethmeiers* chron. p. 516.

(c) Chron. luneburg. ms.

(d) *Culemanns ravensbergische Merkwürdigkeiten* part. I. p. 18.

(e) Chron. luneburg. ms.

(f) *Scheid vom teutschen Adel* p. 29. et ined.

Er hatte zwo Prinzeßinnen gezeuget. 1) Elisabeth, welche im Jahre 1339. an H. Otten von Sachsen vermählet wurde, und demselben H. Albrecht gebahr. (a) 2) Mechtild, die im Jahre 1355. auf vorgängige Dispensation des Pabsts, wegen der Verwandschaft, (b) an H. Ludwig, Magnus, des Aeltern, Sohn, und nach dessen Tode an den Grafen Otten II. von Schaumburg, vermählet worden. (c) Filiae Wilh. luneb.

(a) *Retbmeiers* chron. p. 517.

(b) Botho p. 381. chron.

(c) Chron. luneburg. p. 176.



Neunte

brechts und Johanns im Jahre 1267. geschehene Theilung die Gemeinschaft der Braunschweig- und Lüneburgischen Lande unterbrochen worden, so wären doch erstlich die Hauptstädte vorgedachter maßen gemeinschaftlich geblieben; über das hatten im Jahre 1292. Otto, der Strenge, und Albrecht, der Feiste, die Gemeinschaft und das Erbrecht unter einander wieder hergestellet, (a) und im Jahre 1355. ernannte H. Wilhelm, mit Bewilligung der Landstände, seinen Vetter Ludewig, Magnus des Aeltern Sohn, zum Nachfolger, und versprach demselben seine Tochter Mechtild zur Ehe; gab ihm gewisse Rähte aus der Landschaft zu, welche ihm in der Regierung zugeordnet seyn sollten, bis er das dreyssigste Jahr des Alters erreichet haben würde. Zugleich wurde mit H. Magnus verabredet, daß Ludewig auch ihm in den Braunschweigischen Landen succediren, und künftig Braunschweig und Lüneburg eine ungetheilte Herrschaft seyn sollte. Würde Ludewig ohne Erben abgehen, sollte einer von dessen Brüdern, den H. Wilhelm wählen würde, in den gesammten Landen succediren. (b) Einige geben zwar vor, H. Wilhelm habe vorhin eine gleiche Disposition zum Vortheile des Sohns seiner ältesten Tochter, nemlich Herzogs Albrecht von Sachsen, errichtet gehabt, welche zu widerrufen ihm nicht frey gestanden. Allein man hat bisher davon keine Spur gefunden, und die

Vertrag 1355

Sächsi-

(a) Origg. guelf. praef. IV, 20. 21.

(b) Origg. guelf. IV. praef. p. 24. sqq. *Erath von Br. Lün. Erbtheilungen* §. 23.

Sächsischen Herzoge haben sich niemahls darauf berufen, wie doch gewiß geschehen seyn würde, wenn dergleichen vorhanden gewesen wäre. Wie dann nicht H. Albrecht allein, sondern auch und vornemlich dessen Vettern Rudolf, und nachmahls Wenceslaus, von dem Kaiser beanwartet waren, und auf Lüneburg prätendirten.

Es hatte nemlich Kaiser Carl IV. im Jahre 1355. nachdem bereits H. Wilhelm vorgedachter 1355.
maßen die Erbfolge eingerichtet hatte, die jetztbenannten Herzoge zu Sachsen mit den Lüneburgischen Landen, gleich als ob selbige durch H. Wilhelms Tod dem Reiche eröfnet werden würden, anfallsweise beliehen. (a) Es sey nun daß der Kaiser den alten Satz: daß die Lehnsfolge bloß in der absteigenden Linie des letztverstorbenen Vasallen Platz greife, wieder hervorgesucht habe, (b) damit die zu Lehnen der Krone Böhmen gemachte teutsche Lande (c) um so viel eher der-

(a) Origg. guelficae praef. IV. p. 22.

(b) *Webers Sachsen-Lauenburgischer Stammfall* §. 23.

(c) Von diesen Lehnen siehe unter andern Balbinum lib. III. epitomes cap. 21. p. 386. sqq. Ludewigii rel. tom. VI. p. 31. *Harpprechts Staats-Archiv der Kaiserl. Cammergerichts* part. III. p. 120. sqq. und die daselbst angeführte Bücher. Der Kaiser legte durchgehends den Grund, wie mit der Zeit Teutschland ganz, oder doch grössesten Theils, der Krone Böhmen unterwürfig gemacht werden könnte. Um die Bairischen Lande, wenigstens bis an die Donau, an sich zu bringen, wendete er die ungerechtesten Künste an, und die Bisthümer Bamberg, Re-

selben heim fallen mögten; oder daß er diese Gnaden-Verleihung, wie viele dergleichen, ohne der Sachen Untersuchung, und ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht, ertheilet habe; (a) so ist,

gensburg und Meissen, wollte er dem Erzstifte Prag unterwerfen. Höchwarti catalogus eporum ratisbon. lib. III. c. 14. Hundii metropol. I. 207. Sein Kauf der Mark Brandenburg ward als abgelistiget und abgezwungen gerichtlich angefochten. Die Lausitz und die Mark hatte er auf beständig mit Böhmen vereiniget, auch die Herzoge von Meklenburg zu Böhmischen Vasallen gemachet. Wenker p. 222. 223. apparatus archivorum. I. P. Gundling ap. Küsterum in antt. tangermundensibus p. 140. sqq. Auf Pommern schrieb er der Krone Böhmen ebenfalls ein Recht zu. Ludewigii rel. X. 185. Seine Absicht war, sich der Elbe, so viel als möglich, zu bemeistern, und die Böhmische Handlung auf derselben bis an die Ostsee zu erstrecken. Botho p. 382. chron. Gundling l. c. p. 141. und wenn Vermuthungen Statt haben; so kann man sagen, er habe die Sachsen für ihre Prätension auf Brandenburg und Meklenburg, davon *Gerdes in der meklenb. Sammlung* p. 165. sqq. durch das Lüneburgische schadlos halten, vielleicht auch das Ascanische Haus gar nach Lüneburg schieben, folgends den sogenannten Churkreis an Böhmen bringen wollen. Wenigstens ist solches dem Character Carl des IV. welchen der Herr von Olenschlager *in der Einleitung zur Kaiser-Historie des XIV. Seculi*, nach der Wahrheit vorgestellet hat, ganz gemäß.

(a) Cf. Conringiana p. 342. Nur ein Paar Exempel anzuführen, so hob der Kaiser, ein aus vielen Punkten bestehendes Privilegium, welches er Tags vorher der Stadt Cöln feyerlichst bestätiget hatte, auf Vorstellung des Erzbischofs, gleich am folgenden

ist, daß diese Belehnung zu Recht keine Wirkung haben können, aus der vorhin angeführten Beschaffenheit der Sache leicht abzunehmen. Herzog Wilhelm ließ sich auch solche nicht irren, sondern seinem Nachfolger huldigen: (a) und zog denselben zu den Regierungs-Geschäften, daher die mehresten Urkunden dieser Zeit vom H. Ludwig mit bestätiget sind, und gebrauchet derselbe in seinem Siegel sich zuerst des mit 2 Leoparden und einem Löwen quadrirten Schilds. Die Sachsen haben ihn auch nachmahls für einen rechtmäßigen Mitregenten erkannt, und die von ihm in dieser Qualität vorgenommenen Handlungen bestätiget. (b) Jedoch machten sie die Sache bey dem Kaiserl. Hofgerichte anhängig, und Wilhelm versahe es darinn, daß er auf die ergangenen Ladungen nicht erschien. Denn daher nahm der Kaiser Gelegenheit, an dem Hause Braunschweig und besonders an H. Wilhelm, Rache auszuüben. Ersteres hatte die Parten Ludovici bavari gehal-

 ten,

den Tage eben so feyerlich wieder auf. vid. apologia *des Erzstifts Cöln* p. 93. sqq. adjunctorum. Ja er erklärete zum voraus die Concessiones für ungültig, die er während seines Aufenthalts an einem gewissen Orte ertheilen würde. v. Beneventi San-Georgii historia montisferratensis p. 530. Ein solches Verfahren gestattet keine gehörige cognitionem causae; und aus diesen beyden Anmerkungen ist so viel abzunehmen, daß von einer Verleihung oder von einem Rechtspruche Carl des IV. auf dessen Gerechtigkeit kein sicherer Schluß zu machen sey.

(a) Grupe antt. hanoveranae p. 193.

(b) Origg. guelfic. praefat. IV, 31.

ten, und letzterer war, nach dem Berichte einer Lüneburgischen Chronik, (a) ein Competent zu der kaiserlichen Krone wider Carl den IV. gewesen. Dieser ließ also den Herzog, jedoch ohne Zuziehung der Reichsstände, vom erwähnten
1363 Hofgerichte im Jahre 1363. in die Acht oder das bannum contumaciae, erklären; und obwohl solches den Verlust der Lande nicht nach sich zog, (b) dennoch die Lüneburgischen Lande dem Herzoge Rudolf von Sachsen zusprechen. (c) Der Rechtsgrund, den der Kaiser nochmahls angab, als ob nemlich H. Wilhelm einen Lehnsfehler begangen, da er von der Erbfolge ohne lehnsherrlichen Consens disponiret, ist um so viel nichtiger, als die Disposition keine Veräusserung an einen Fremden, sondern nur eine Abrede wegen der Regierung mit dem nächsten Lehnsfolger enthielt. Damit jedoch der Kaiser desto mehr Vorwand haben mögte, mußte auch auf die Klage des Grafen von Waldeck, wegen der Absin-

(a) Scheidii praefat. *zu den Anmerkungen über das Möserische Staatsrecht* pag. LXIV. LXV. In einer andern Lüneb. Nachricht wird unter mehreren Beschwerden über H. Wilhelm, den Aeltern, mit angeführet: „It. *he lag deme Bischoppe van Colne „in vor 1000 Gulden. Under der tide starf de romische Koningk, des schenkeden ome de van Luneborg 2000 Gulden up dat he mede qweme tho Francoferdt, und were by der Handt, effte men ene tho Konige kesen wolde.*„ Nach den Umständen der Reichs-Historie, scheinet dieser Scribent die beyden Herzoge mit einander verwechselt zu haben.

(b) Blum de iudicio curiae imperialis p. 50.

(c) Ludewig tom. X. rel. p. 48. 66.

Abfindung seiner Gemahlinn, der Lüneburgischen Prinzeßinn Mechtild, die Acht wider H. Wilhelm erkannt werden. (a) Dieser kehrte sich aber an alles widerrechtliche Verfahren nicht, sondern, nachdem Ludewig im Jahre 1367. (b) ohne Erben verstorben war, wählete er Magnum, den Jüngern zum Nachfolger, und ließ demselben die Huldigung leisten. (c) Dagegen versprach Magnus die Stände bey ihren Privilegien zu lassen, Herzogs Wilhelm Briefe zu halten, und dessen Schulden zu bezahlen, allenfalls die Stände wider die von des Kaisers wegen etwa zu machende Ansprache zu vertreten. Es wurde zugleich die im Jahre 1355. verabredete Zusammensetzung der Braunschw. Lüneb. Lande bestätiget, und ausgemachet, daß nur dem Aeltesten allezeit die Huldigung geleistet werden solle. Im Falle, daß dieser zur Regierung untüchtig wäre, hätten die Fürstl. Rähte, oder wenn diese nicht eins werden könnten, die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover Macht, unter den nachfolgenden sich einen Herrn auszuwählen. (d) Es hat darauf Magnus, wie vorhin Ludewig, die Regierungs-Geschäfte mit besorget. 1367

(a) Vid. vita Otton. luneburg.

(b) *Rethmeier* p. 1847. chron. brunsvic.

(c) *Rethmeier* p. 640. chron.

(d) Origg. guelf. praef. IV, 31. sqq. *Hofmann Sammlung ungedr. Urkunden* I, 190. 213. Dieses Recht findet sich in mehreren Staaten. Auch in Schweden wurde um dieselbe Zeit, im Jahre 1343.

1370 Nach Wilhelms Tode im Jahre 1370. ertheilte der Kaiser den Sachsen die ordentliche Belehnung der Lüneburgischen Lande, und befahl den Landständen, dieselben für ihre Herren zu erkennen. Als sie auch mit der dem H. Magnus geleisteten Huldigung sich entschuldigten, erklärete der Kaiser selbige, weil sie Wilhelm, als ein Geächteter veranstaltet, (a) für ungültig, und im
1371 Jahre 1371. den Herzog Magnum, weil er sein Land den Sachsen nicht gutwillig überlassen wollte, nebst seinem Bruder Ernst, und allen die es mit ihm hielten, (b) in die Acht. Magnus hingegen beklagte sich, daß H. Albrecht von Sachsen ihn eigenmächtiger Weise aus dem Besitze der Stadt Lüneburg und vieler anderen Schlösser gesetzet; da er niemahls Recht geweigert habe, aber niemahls dazu geladen sey: der Kaiser habe

ausgemachet, daß König Magno der älteste Sohn in der Regierung folgen sollte: „si vero dictum „dominum nostrum Ericum sine liberis extantibus „decedere contingat, tunc alium de filiis domini „nostri Magni superviventibus, qui convenientior „et aptior habeatur, in regem et dominum no„strum super regnum sueciae, et nullum alium, „eligemus.„ schreiben die geistlichen Stände ferner, in *Hadorphii Sammlung Schwedischer Urkunden* pag. 17.

(a) Origg. guelf. praef. IV. 38. 35. sqq. Add. *Hanoverische Geschichtsbeschreibung* p. 380. sqq. Chron. luneburg. p. 181. Die Hannoveraner liessen sich nachmahls durch den Pabst von der Huldigung lossprechen. *Rethmeier* p. 1850. chronici br. l.

(b) *Scheids* bibliotheca gottingens. I. 150.

habe den Sächsischen Lehnbrief in der irrigen Meynung, als ob Lüneburg durch H. Wilhelms Tod dem Reiche eröffnet sey, ertheilet, er aber könne durch die Kaiserlichen Briefe erweisen, daß Braunschweig und Lüneburg nur ein Herzogthum ausmachten, das ihm ganz gehöret habe und noch gehöre. (a) Inzwischen machte er einen Stillstand mit den Sachsen; ließ mit Herzogs Albrecht Rähten zu Uelzen tractiren; erbot sich zur Caution mit Schlössern und Landen, oder durch Bürgschaft von Herren und Rittern, wenn ihm die eingenommenen Schlösser, während der rechtlichen Erörterung der Sache vor dem Kaiser, wieder eingeräumet würden. Endlich erbot er sich, auch ohne vorherige Wieder-Einsetzung in den Besitz, auf des Kaisers und der Sachsen etwanige Klage zu antworten, aber auf einem Tage in teutschen Landen, weil nemlich die vorige Handlungen zu Prag, und an anderen Böhmischen Orten, vorgangen waren. (b) Dem ohngeachtet erschien er auf dem anderweit von dem Kaiser angesetzten Tage in Pirna nicht, und wurde also nochmahls condemniret. (c) Jedoch schadete ihm dieses nicht so sehr, als daß er der Stadt Lüneburg Anlaß gab, von ihm abzusetzen. Er nöhtigte dieselbe auf die von Wilhelm und Ludewig

(a) *Hannoverische Geschichtsbeschreibung in Mosers diplom. Belustigungen* part. V. p. 420.

(b) Litterae Magni ad civitates ineditae: et aliae ap. Grupe p. 180. antt. hanoveran.

(c) Chron. luneburg. p. 186.

denig erhaltenen Privilegien Verzicht zu thun; (a) foderte von ihr mehr Schatzung, als sie zu geben sich schuldig erachtete, und zog bey der Landes-Regierung die Ritterschaft den Städten vor. Lüneburg brachte deßhalb einige von der Ritterschaft, vornemlich die von Bartensleben und von Wustrau, (b) imgleichen die übrigen Städte auf ihre Seite; (c) schützte dabey die kaiserlichen Befehle vor, deren Aufhebung H. Magnus nicht auswirken können, ohngeachtet er solches versprochen habe, und denen sie gehorsamen müßten, wie ihnen die Rechtsgelehrten, auch andere Städte, auf ihre Anfrage geantwortet hätten. (d) Es wurden also die Sächsischen Herzoge ins Land gerufen, von der Stadt Lüneburg als Oberherren erkannt, und bey denselben im Jahre 1371. eine weitläuftige Bestätigung und Erweiterung der Privilegien der Städte, zum Abbruche der Landesherrlichen Autorität ausgewirket. Ob nun wohl Herzogs Magnus Anschlag auf Lüneburg so übel ablief, daß die mehresten von den dazu gebrauchten Edelleuten erschlagen, oder gefangen wurden, auch die Lüneburger das Schloß auf dem

(a) Chron. luneb. p. 180. et docum. inedita.

(b) *Scheid vom teutschen Adel* p. 124.

(c) *Hofmanns Sammlung ungedruckter Urkunden* I. 222.

(d) Chron. luneburg. p. 181. Kotzebue collectanea ms. *Hanoverische Geschichtsbeschreibung in Mosers diplomatischen Belustigungen* part. V. p. 387 - 414.

dem Kalkberge eroberten, (a) das Schloß Lauenrode, mithin Hannover, in der Sachsen Gewalt kam, (b) über dieses der Herzog in anderen Unternehmungen unglücklich war; so erhielt er sich doch im Lande, und vermogte im Jahre 1373. den H. Erich von Lauenburg zum Beystande, mittelst Verpfändung der Schlösser und Zölle zu Schnakenburg, Blekede und Hidsacker, nebst einigen Maschländern, und dem Schlosse Lüdershausen, wenn es gewonnen würde. (c) Sein in demselben Jahre erfolgter Tod aber, gab den Sachen ein anders Ansehen. Die ältesten Söhne, **Friederich** und **Bernhard**, fanden rahtsam im Jahre 1373. am 29sten September, mit den Sachsen sich dahin zu vergleichen, daß wechselsweise, erstlich Wenceslaus und Albertus, als damahls die Aeltesten, nach deren Absterben der älteste Sohn oder Enkel Magni, nachmahls wiederum der Aelteste Sohn der obgenannten Sächsischen Herzoge, die Regierung Namens beyderseitiger Herren führen sollten: (d) und dieser Vergleich wurde vom Kaiser noch in demselben Jahre genehmiget, auch den Ständen befohlen, die Huldigung darnach zu leisten. (e) Ver-

1373

Vertrag 1373

(a) Chron. luneburg. p. 184. Kornerus ap. Eccardum p. 1119.

(b) Grupe antt. hanoveran. p. 185. Kornerus l. c.

(c) *Rethmeier* p. 1849. chron.

(d) *Hofmanns Sammlung ungedruckter Urkunden* I, 193. sqq.

(e) *Bericht vom Rechte des Hauses Br. Lüt. an den Lauenburg. Landen* num. 38. adjunctor.

1386 Im Jahre 1386. gab derselbe der Stadt Braunschweig Erlaubniß, eine eigene Mühle zu bauen, bestätigte den dasigen Impost auf das ausgehende, auch in den Mühlen vermahlene Korn, ingleichen auf Wein und Bier, jedoch solchergestalt, daß das Korn und Bier, welches seine Landschaft und Unterthanen zu eigener Nohtdurft abholeten, frey seyn sollte. (a) Nachdem durch den Vertrag vom Jahre 1388. der Wolfenbüttelische Theil dem Herzoge Friederich allein zuge-
1390 fallen war, hat er im Jahre 1390. Grafen Otten zur Hoja mit der Grafschaft **Delmenhorst** und dem Hause **Welsburg**, welches dieser dem Grafen Otten von Oldenburg und seiner Mutter Hedwig in einer Fehde abgewonnen, und von neuem erbauet hatte, als mit einem eröffneten
1392 Lehne, belehnet. (b) Im Jahre 1392. hat er ein Bündniß mit Heinrich und Gebhard von Homburg mit der Clausel errichtet, daß dieselben ihre Feinde in das Braunschweigische Land verfolgen könnten;
1393 und im Jahre 1393. mit der Stadt Braunschweig sich dergestalt verglichen, daß von der, von Rüningen bis Oelber gegraben Landwehre seine angränzende Unterthanen keinen Schaden haben sollten. (c) In eben dem Jahre schlug er bey dem

(a) *Rethm.* p. 668. cf. *Braunschw. Händel* I, 425.

(b) Hoffmann und Kotzebue erzählen dieses in ihren geschriebenen Historien der Grafen von Hoja. Die Nachricht Johannis Rode von Delmenhorst tom. II. scriptor. brunsvic. Leibnitii p. 268. lautet ganz anders, und es wird darinn gar keines Wolfenbüttelischen Lehns-nexus gedacht. cf. *Scheid* ad Moseri J. P. brunsvic. p. 278.

(c) *Rethm.* p. 674. chron.

Im Jahre 1374. errichtete H. Magni Witwe unter ihren vier Söhnen einen Vergleich, vermöge dessen der Aelteste jedesmahl regierender Herr der väterlichen Braunschweigischen Lande seyn sollte. (a) Seit der Zeit scheinet Friederich der Lüneburgischen Regierung sich nicht mehr angenommen zu haben: denn in den dasigen Urkunden wird hernachmahls nur H. Bernhard nebst den Sächsischen Herzogen namhaft gemachet. (b)

Vertrag 1374

In demselben 1374sten Jahre machten die Sachsen auch Frieden mit ihrem Vetter Erich, dem Jüngern, zu Lauenburg, welcher die versetzten Stücke, Blekede, Hidsacker, und Schnakenburg, zurück gab, und sich zu bemühen versprach, daß die den Braunschweigern geleistete Huldigung im Lauenburgischen, abgethan würde, welches aber nicht erfolget ist. Wenceslaus und Albertus renunciirten ihrem Anspruche auf Eislingen, setzten auch die getheilten, und bis dahin abgesondert gewesenen Lehne wieder zusammen. (c)

Mit dem Erzbischofe Albrecht zu Bremen, Magni, des Aeltern, Söhne, fieng H. Albrecht

Krieg

(a) *Rethmeier* p. 661. chron. *Erath von den Braunschw. Erbtheilungen* p. 25.

(b) A. 1375. ap. Grupe p. 91. antt. hanoverann. et in aliis ineditis.

(c) *Bericht vom Rechte des Hauses Br. Lün. auf die Lauenburg. Lande* num. 38. adiunctorum. Strube vindiciae iuris brunsvic. in ducatum lauenburg. §. 14. p. 51.

1395 Im Jahre 1395. wurde der Friede und das Bündniß mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim noch auf 2 Jahre erneuret, und verabredet, daß die handhaftigen Missethäter aus den Braunschweigischen in die Hildesheimischen Lande mit Gerüfte verfolget werden dürften. In demselben Jahre machte Friederich ein Bündniß mit Herzoge
1396 Friederich zu Grubenhagen, und im Jahre 1396. mit seinen Brüdern Bernhard und Heinrich gegen die Stadt Lüneburg und deren Anhänger; jedoch vermittelten die Herzoge zwischen den Städten Braunschweig an einer, Lübeck, Hamburg und Hannover an der andern Seite, einen Stillstand auf drey Jahre. (a) Auf das Land setzte er die große, oder Herbst-Bede, dahingegen die alte Bede; imgleichen die Kuh- und Haber-Bede älter sind. (b) Er gab den Juden in den Städten

Ludolf. de introduct. iuris primogen. fascic. III. additam. p. 16. nennen will. Sie sind auch von keiner Dauer gewesen, sondern hernach noch viele Theilungen geschehen. Man sahe nemlich schon damahls die Schädlichkeit der Theilungen wohl ein; konnte aber nicht so fort das rechte Mittel dagegen finden, sondern kam nach und nach darauf.

(a) *Rethmeier* p. 676. chron.

(b) „*V. G. Gn. we Berend unde Hinrik hertoge to* „*Brunswik unde to Luneborch bradere &c. dat wy* „*de groten bede de zeliger andacht unse broder herto-* „*ge Friderik upsad hadde in korten tiiden in dem* „*brunsw. lande, unde genomen hefft, unde wii ok ge-* „*nomen hebben wente her tho, de men het de hervest-* „*bede &c. Wie behalden de olden bede de bii unser* „*elderen tiiden gewesen hadde in unsen landen to* „*Bruns-*

Städten Schutzbriefe; auch den Gewerken Erlaubniß, Erze zu suchen, und Bergwerke anzurichten, welche von ihm zu Lehn genommen wurden. Auch hatte er Einkünfte von den Hütten vor Goslar, und dem dasigen Vogtgelde; imgleichen im Lande von der Baulebung, die er an einigen Orten erließ. Zum Amtmanne, oder Stadthalter über alle seine Lande und Leute, besonders über die Aemter Schöningen, Wolfenbüttel und Hessen, hatte er im Jahre 1396. Curd von Weferling bestellet. Von seiner Autorität bey den Benachbarten zeuget, daß die Ritterschaft und die Städte der Altenmark, die Stände und das ganze Land von Lüneburg, die Städte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Gandersheim, Nordheim, wie auch die Domprobstey zu Hildesheim, sich in seinen Schutz auf gewisse Jahre begeben, und auswärtige Edelleute, z. E. die von Oberg zu Obsfeld, und die von Alvensleben, mit ihren Schlössern, ihm zum Dienste zu seyn versprochen haben. Im ganzen Reiche war sein Ansehen nicht geringer; und deßhalb kam er im Jahre 1400. bey der vorseyenden Absetzung 1400
Wenceslai, zum Römischen Könige in Vorschlag. Er nahm große Summen Geldes auf seine Aemter, und reisete auf den Wahltag nach Frankfurt. Allein die Absetzung und neue Königs-Wahl kam dasmahl nicht, sondern, nachdem Wenceslaus an dem auf den 11ten August zuletzt angesetzten Ta-

„*Brunswic, unde ok de kobede, unde de haverbede* „*over ore lude un meigere, alze over andere in dem* „*richten in unsen brunsw. lande.* Dipl. datum capitulo f. Blasii a. 1406.

diren sollte; jedoch so viel das Lüneburgische belanget, mit Vorbehalte der Sächsischen Gerechtsame an selbiges. Keiner sollte, ohne des andern Einwilligung, Städte, Schlösser, Weichbilde oder Gerichte, zur Leibzucht und Morgengabe hingeben, oder sonst veräussern. Die Herzoge versprechen, sich einander mit aller Macht beyzustehen, und ihre Lande zu vertheidigen, einer des andern Feind nicht zu werden, noch dessen Feinde zu hausen. Die etwa entstehende Streitigkeiten sollten durch Schiedsleute abgethan werden. Die Bestellung der Amtleute und die Belehnungen im Lüneburgischen sollte Bernhard mit Heinrichs Rahte verrichten. Auch wurden die Städte und beyderseitige Bundsverwandten ausgesöhnet, nicht minder die Puncte wegen der Gefangenen und wegen der an die Stadt Lüneburg verpfändeten Schlösser verglichen. (a)

Am 15ten desselben Monats Julii wurde der Friede mit den Herzogen Rudolf, Albrecht und Wenceslau von Sachsen, und den ihr anhangenden Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen, geschlossen; (b) und an Seiten der Herzoge von Lüneburg ihr Bruder Otto, der bisher bey den Streitigkeiten gar nicht vorgekommen war, als compaciscens benannt. Diese bestätigten der

Städte

(a) Docum. ined. add. *Rethmeiers* chron. p. 670. 682.

(b) Kotzebue origg. b. I. msr. *Hofmanns Sammlung ungedr. Urkunden* I. 201.

Städte Privilegien mit gewissen Bedingungen, (a) und nahmen am 22sten Jul. die Huldigung zu Hannover ein, dabey, an Seiten der Stadt, die Sächsischen Gerechtsame aus dem ersten Vertrage noch immer vorbehalten wurden. (b) Die Lüneburger mußten zu Herzogs Bernhard Lösegelde eine Summe hergeben, (c) zugleich jährlich 1000 Mark versprechen, bis die Zölle zu Lüneburg, Winsen und Blekede, durch Absterben der Herzoginn Agnes von Grubenhagen, frey würden. (d) Des Klosters Michaelis, und der Interessenten bey der Sülze Privilegia, wurden im Jahre 1389. ebenfalls bestätiget. (e) 1389

Die Vertrags-Notul mit den Sächsischen Herzogen ist unter dem 21sten Jenner 1389. ausgefertiget. Vermöge derselben werden alle vorherige Briefe, Interims-Verträge, und Huldigungen, welche die Sachsen, wegen der Lüneburgischen Lande erhalten hatten, gänzlich aufgehoben und abgethan, eine Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung errichtet, daß nach Abgange des Braunschweigischen Stamms die Sächsischen Herzoge in den gesammten Braunschw. Luneb. Landen, und hinwiederum die Braunschweigischen Herzoge, Sächsisch. Vertrag 1389

R 2

(a) *Hofmann* ibid. p. 199. *Pfeffingers* historia d. l. II, 1039.

(b) Kotzebue origg. d. l. mss.

(c) *Botho* p. 396. Chron. luneb. p. 196.

(d) *Scheid vom teutschen Adel* p. 574.

(e) Origg. guelf. IV. 53. praef. Ludewigii reliquiae XII, 338.

Vertrag 1386 nen Brüdern, (a) und im Jahre 1386. einen Vergleich mit den Sächsischen Herzogen, daß dieselben 8250. Mark zur Einlösung einiger verpfändeten Schlösser hergeben, und dagegen Winsen und Lüchau, bis zur Wieder-Erstattung, inne haben sollten. (b) Wenceslaus versprach anbey, den H. Bernhard in die gemeinschaftliche Regierung zu nehmen, und bey seiner Abwesenheit solche diesem allein zu lassen; (c) vermählte an denselben eine Tochter, und die andere an dessen Bruder, H. Friederich. (d) Nur der dritte Bruder Heinrich war mit den Sachsen nicht zufrieden. Vermuthlich haben diese von dem Lüneburgischen ihm keinen Theil zugestehen wollen, weil er in dem Vergleiche vom Jahre 1373. nicht benannt war, und H. Friederich hat das Braunschweigische für untheilbar gehalten; daher Heinrich bey der Mutter auf den Witwensitzen sich aufhalten müssen. (e)

1387 Im Jahre 1387. wurden seinentwegen Tractaten gepflogen, und (f) um Ostern ein Vertrag entworfen, den aber die Städte nicht genehmigen wollten. Ein anderer Entwurf vom [illegible] 30sten [illegible]

(a) Origg. guelf. ibid. p. 47.

(b) Kotzebue origg. br. lun. mſs.

(c) Chron. luneb. p. 188. 189.

(d) Chron. aegidianum tom. III. Leibnit. p. 594.

(e) Cf. chron. luneburg. p. 189.

(f) Origg. guelf. praef. IV. 48. add. *Scheid vom teutschen Adel* p. 115.

zehnten April desselben Jahrs (a) muß ebenfalls nicht zum Stande gekommen seyn. Als inzwischen H. Bernhard in einer Fehde von denen von Steinberg und Schwicheld gefangen wurde, und die Lüneburger zu seinem Löse-Gelde nichts beytragen wollten, vielmehr Wenceslaum besonders zu ihrem Schutzherrn annahmen, (b) dadurch die Absicht, daß die Braunschweigischen Herzoge von der Lüneburgischen Landes-Regierung gänzlich verdrenget werden sollten, deutlich verrahten wurde; so schien der Krieg unvermeidlich zu seyn. Wenceslaus bevestigte Winsen, und belagerte Zelle, starb aber während der Belagerung. (c) Dem H. Heinrich standen sein Bruder Friederich und die Stadt Braunschweig bey, und erfochten im Jahre 1388. am Fronleichnams-Tage bey Winsen einen vollkommenen Sieg, (d) welcher der Sächsischen Herrschaft im Lüneburgischen ein Ende machte. Am 6ten Jul. darauf verglichen sich Friederich, Bernhard und Heinrich solchergestalt, daß Friederich den Braunschweigischen Theil, nebst Gifhorn, Vallersleben, Lichtenberg, auch anderen davon vormahls an den Lüneburgische versetzten Schlössern; Bernhard und Heinrich aber den Lüneburgischen Theil haben, einer dem andern, auch ihre Erben unter sich, succediren

1388

Verträge 1388

(a) Origg. guelf. ibid. p. 54.

(b) Kotzebue origg. b. l. mss.

(c) Chron. luneburg. p. 189.

(d) *Rethmeier* p. 670. chron. add. *Scheids* bibliotheca gotting. I. p. 124.

diren sollte; jedoch so viel das Lüneburgische belanget, mit Vorbehalte der Sächsischen Gerechtsame an selbiges. Keiner sollte, ohne des andern Einwilligung, Städte, Schlösser, Weichbilde oder Gerichte, zur Leibzucht und Morgengabe hingeben, oder sonst veräussern. Die Herzoge versprechen, sich einander mit aller Macht beyzustehen, und ihre Lande zu vertheidigen, einer des andern Feind nicht zu werden, noch dessen Feinde zu häusen. Die etwa entstehende Streitigkeiten sollten durch Schiedsleute abgethan werden. Die Bestellung der Amtleute und die Belehnungen im Lüneburgischen sollte Bernhard mit Heinrichs Rähte verrichten. Auch wurden die Städte und beyderseitige Bundsverwandten ausgesöhnet, nicht minder die Puncte wegen der Gefangenen und wegen der an die Stadt Lüneburg verpfändeten Schlösser verglichen. (a)

Am 15ten desselben Monats Julii wurde der Friede mit den Herzogen Rudolf, Albrecht und Wenceslao von Sachsen, und den ihn anhangenden Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen, geschlossen; (b) und an Seiten der Herzoge von Lüneburg ihr Bruder Otto, der bisher bey den Streitigkeiten gar nicht vorgekommen war, als compaciscens benannt. Diese bestätigten der

Städte

(a) Docum. ined. add. *Rethmeiers* chron. p. 670. 682.

(b) Kotzebue origg. b. l. mss. *Hofmanns Sammlung ungedr. Urkunden* I. 201.

Städte Privilegien mit gewissen Bedingungen, (a) und nahmen am 22sten Jul. die Huldigung zu Hannover ein, dabey, an Seiten der Stadt, die Sächsischen Gerechtsame aus dem ersten Vertrage noch immer vorbehalten wurden. (b) Die Lüneburger mußten zu Herzogs Bernhard Lösegelde eine Summe hergeben, (c) zugleich jährlich 1000 Mark versprechen, bis die Zölle zu Lüneburg, Winsen und Bleckede, durch Absterben der Herzoginn Agnes von Grubenhagen, frey würden. (d) Des Klosters Michaelis, und der Interessenten bey der Sülze Privilegia, wurden im Jahre 1389. ebenfalls bestätiget. (e) 1389

Die Vertrags-Notul mit den Sächsischen Herzogen ist unter dem 21sten Jenner 1389. ausgefertiget. Vermöge derselben werden alle vorherige Briefe, Interims-Verträge, und Huldigungen, welche die Sachsen, wegen der Lüneburgischen Lande erhalten hatten, gänzlich aufgehoben und abgethan, eine Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung errichtet, daß nach Abgange des Braunschweigischen Stamms die Sächsischen Herzoge in den gesammten Braunschw. Lüneb. Landen, und hinwiederum die Braunschweigischen Sächsisch. Vertrag 1389

R 2 Herzoge,

(a) *Hofmann* ibid. p. 199. *Pfeffingers* historia b. l. II, 1039.

(b) Kotzebue origg. b. l. mss.

(c) *Botho* p. 396. Chron. luneb. p. 196.

(d) *Scheid vom teutschen Adel* p. 574.

(e) Origg. guelf. IV, 53. praef. Ludewigii reliquiae XII, 338.

1386 Im Jahre 1386. gab derselbe der Stadt Braunschweig Erlaubniß, eine eigene Mühle zu bauen, bestätigte den dasigen Impost auf das ausgehende, auch in den Mühlen vermahlene Korn, ingleichen auf Wein und Bier, jedoch solchergestalt, daß das Korn und Bier, welches seine Landschaft und Unterthanen zu eigener Nohtdurft abholeten, frey seyn sollte. (a) Nachdem durch den Vertrag vom Jahre 1388. der Wolfenbüttelische Theil dem Herzoge Friederich allein zuge-
1390 fallen war, hat er im Jahre 1390. Grafen Otten zur Hoja mit der Grafschaft Delmenhorst und dem Hause Welsburg, welches dieser dem Grafen Otten von Oldenburg und seiner Mutter Hedwig in einer Fehde abgewonnen, und von neuem erbauet hatte, als mit einem eröffneten
1392 Lehne, belehnet. (b) Im Jahre 1392. hat er ein Bündniß mit Heinrich und Gebhard von Homburg mit der Clausel errichtet, daß dieselben ihre Feinde in das Braunschweigische Land verfolgen konnten;
1393 und im Jahre 1393. mit der Stadt Braunschweig sich dergestalt verglichen, daß von der, von Rüningen bis Oelber gegrabenen Landwehre seine angränzende Unterthanen keinen Schaden haben sollten. (c) In eben dem Jahre schlug er bey dem

(a) *Rethm.* p. 668. cf. *Braunschw. Händel* I, 425.
(b) Hoffmann und Kotzebue erzählen dieses in ihren geschriebenen Historien der Grafen von Hoja. Die Nachricht Johannis Rode von Delmenhorst tom. II. scriptor. brunsvic. Leibnitii p. 268. lautet ganz anders, und es wird darinn gar keines Wolfenbüttelischen Lehns-nexus gedacht. cf. *Scheid* ad Moseri J. P. brunsvic. p. 278.
(c) *Rethm.* p. 674. chron.

zog Wilhelm, den Aeltern, mit Verheissung seines Beystandes, zu Betreibung der Prätension bewegen wollen. Es sind aber unterschiedliche unglaubliche Umstände, z. E. von Anführen der unrechtmäßigen Achts-Erklärung Heinrichs des Löwen, u. s. w. dabey angebracht, welche die ganze Nachricht verdächtig machen.

Von Herzogs Friederich Regierung im Wolfenbüttelschen, findet sich wenig Nachricht, so lange H. Otto Wolfenbüttel inne hatte, und der Regierung sich annaßete. Im Jahre 1379. hat Friederich allein an Bosse und Günzel von Bartensleben, den Werder zur Wolfsburg mit dem Weichbilde Vorsfelde gegeben, und sich dagegen das Oefnungs-Recht an der Wolfsburg zu ewigen Zeiten versprechen lassen. Wenige Belehnungen, landesherrliche Consense, u. dergl. Urkunden, sind von ihm allein, einige mit Benennung seines Bruders Bernhard, vorhanden, und beyde nennen sich Vormünder ihrer jüngeren Brüder, Heinrichs und Otten. (a) Nach dem Jahre 1382. wird bisweilen auch der Bewilligung des dritten Bruders, Heinrich, gedacht, z. E. als Friederich im Jahre 1385. einigen Braunschweigischen Bürgern sein Halbgericht, in dem Dorfe und auf der Straße innerhab der Mark zu Rüningen, wiederkäuflich überließ. (b)

Frideric. Wolfenb.

1379

1385

(a) *Rethmeier* p. 663. chron.

(b) Eben das. p. 668. Es ist aber daselbst, anstatt des in der Urkunde befindlichen Worts: Halbgericht, ganz unschicklich: Halsgericht, gedrucket; auch das übrige sehr fehlerhaft ediret.

1386 Im Jahre 1386. gab derselbe der Stadt Braunschweig Erlaubniß, eine eigene Mühle zu bauen, bestätigte den dasigen Impost auf das ausgehende, auch in den Mühlen vermahlene Korn, ingleichen auf Wein und Bier, jedoch solchergestalt, daß das Korn und Bier, welches seine Landschaft und Unterthanen zu eigener Nohtdurft abholeten, frey seyn sollte. (a) Nachdem durch den Vertrag vom Jahre 1388. der Wolfenbüttelische Theil dem Herzoge Friederich allein zuge-
1390 fallen war, hat er im Jahre 1390. Grafen Otten zur Hoja mit der Grafschaft **Delmenhorst** und dem Hause **Welsburg**, welches dieser dem Grafen Otten von Oldenburg und seiner Mutter Hedwig in einer Fehde abgewonnen, und von neuem erbauet hatte, als mit einem eröffneten
1392 Lehne, belehnet. (b) Im Jahre 1392. hat er ein Bündniß mit Heinrich und Gebhard von Homburg mit der Clausel errichtet, daß dieselben ihre Feinde in das Braunschweigische Land verfolgen könnten;
1393 und im Jahre 1393. mit der Stadt Braunschweig sich dergestalt verglichen, daß von der, von Rüningen bis Oelber gegrabenen Landwehre seine angränzende Unterthanen keinen Schaden haben sollten. (c) In eben dem Jahre schlug er bey dem

(a) *Rethm.* p. 668. cf. *Braunschw. Händel* I, 425.
(b) Hoffmann und Kotzebue erzählen dieses in ihren geschriebenen Historien der Grafen von Hoja. Die Nachricht Johannis Rode von Delmenhorst tom. II. scriptor. brunsvic. Leibnitii p. 268. lautet ganz anders, und es wird darinn gar keines Wolfenbüttelischen Lehns-nexus gedacht. cf. *Scheid* ad Moseri J. P. brunsvic. p. 278.
(c) *Rethm.* p. 674. chron.

dem Dorfe Beinum einige Edelleute, die den Herzogen und der Stadt Braunschweig grossen Schaden gethan hatten, aufs Haupt. Conrad von Steinberg blieb auf dem Platze, und Johann von Schwicheld, nebst einer starken Anzahl seiner Leute wurde gefangen. (a) Mit dem Bischofe Ernst zu Halberstadt kriegte der Herzog beständig: (b) man weiß aber die Umstände davon nicht. Im Jahre 1394. wurde unter den drey Brüdern eine Vereinigung errichtet; die sämtlichen Lande, Vermögen, und Schulden dergestalt zusammengesetzet, daß nach gedachter Fürsten Tode der Aelteste ihrer Söhne der Lande Herr seyn, und die übrigen, auch die Prinzessinnen, gut versorgen sollte. Die Paciscenten sowohl, als die folgenden Fürsten, sollten einer ohne den andern keine Veräusserungen vornehmen; keinen Krieg anfangen; keiner seinen Vortheil wider den andern suchen, noch Unterthanen gegen den andern schützen: Vögte und Amtleute sollten von ihnen einträchtig bestellet, und jedem zu seinem Rechte beeidiget werden; geistliche und weltliche Belehnungen von jedem Herrn in seinem Lande, mit der übrigen Brüder Vorwissen und Bewilligung, geschehen. (c) Vertrag von 1394.

 Im

(a) Idem, et alii ibidem laudati.

(b) *Botho* p. 390. chron.

(c) *Erath v. Braunschw. Erbtheilungen* p. 29. D. Augusti iun. apologia in puncto primogeniturae p. 188. Daselbst wird p. 6. sqq. angemerket, daß dergleichen Vereinigungen der Weg zum Rechte der Erstgeburt gewesen sind. Es ist also einerley, ob man selbige: pacta primogeniturae, oder senioratus, mit Ludol-

Stift Hildesheim, machten Anspruch an die Herrschaft, wurden aber im Jahre 1409. 1412. und 1414. durch besondere Verträge befriediget, und die Herrschaft blieb den Herzogen. (a) H. Bernhard hat sich, wiewohl sehr selten, in seinem Titul, einen Herrn von Homburg genennet.

1412 Im Jahre 1412. verordnete derselbe, daß in seinen Landen kein fremdes Bier geschenket werden sollte, bis die Stände ein anderes gut finden würden; (b) auch renuncürten er und sein Sohn Otto, ihrer Gerechtigkeit an der Münze zu Braunschweig, und versprachen, ausser derselben keine andere Münzstätte im Lande anzulegen. Es bestätigten dieses die übrigen Herzoge des Gesammthauses: und diejenigen, welche mit Einkünften aus der Münze zu Braunschweig belehnet waren, gaben solche Lehne in großer Anzahl auf.

Vertrag 1414. Im Jahre 1414. machten Bernhard und Heinrich, mit Bewilligung ihrer Söhne, Otten und Wilhelms, einen Erbvertrag, daß sie sich unter einander beystehen; keiner ohne den andern ein Bündniß eingehen; die etwa entstehende Streitigkeiten durch Austräge aus ihren Räthen entscheiden, und die Reichs-Lehne jedesmahl durch den Aeltesten des Hauses empfangen wollten. Die beyderseitige Succession wurde auch in den nach der Theilung acquirirten Landen

aufs

(a) *Scheids* codex diplomat. zu den *Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 535. 644.

(b) *Rethmeier* p. 698. chron.

Städten Schutzbriefe; auch den Gewerken Erlaubniß Erze zu suchen, und Bergwerke anzurichten, welche von ihm zu Lehn genommen wurden. Auch hatte er Einkünfte von den Hütten vor Goslar, und dem dasigen Vogtgelde; ingleichen im Lande von der Baulebung, die er an einigen Orten erließ. Zum Amtmanne, oder Stadthalter über alle seine Lande und Leute, besonders über die Aemter Schöningen, Wolfenbüttel und Hessen, hatte er im Jahre 1396. Curd von Weferling bestellet. Von seiner Autorität bey den Benachbarten zeuget, daß die Ritterschaft und die Städte der Altenmark, die Stände und das ganze Land von Lüneburg, die Städte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Gandersheim, Nordheim, wie auch die Domprobstey zu Hildesheim, sich in seinen Schutz auf gewisse Jahre begeben; und auswärtige Edelleute, z. E. die von Oberg zu Obsfeld, und die von Alvensleben, mit ihren Schlössern, ihm zum Dienste zu seyn versprochen haben. Im ganzen Reiche war sein Ansehen nicht geringer; und deßhalb kam er im Jahre 1400. bey der vorseyenden Absetzung 1400
Wenceslai, zum Römischen Könige in Vorschlag. Er nahm große Summen Geldes auf seine Aemter, und reisete auf den Wahltag nach Frankfurt. Allein die Absetzung und neue Königs-Wahl kam dasmahl nicht, sondern, nachdem Wenceslaus an dem auf den 11ten August zuletzt angesetzten Ta-

„*Brunswic, unde ok de kobede, unde de haverbede* „*over ore lude un meigere, alze over andere in dem* „*richten in unsen brunsw. lande.* Dipl. datum capitulo f. Blasii a. 1406.

ge nicht erschienen war, erst am 20ten desselben Monats zum Stande. (a) Der Erzbischof Johann zu Mainz war Friderico entgegen, und vermuthlich auf dessen Veranlassung, trachtete der Graf Heinrich von Waldeck ihn, auf seiner Rückreise bey Fritzlar, gefangen zu nehmen, und die Vergütung der von des Grafen Großmutter, der Lüneburgischen Mechtild, herrührenden Foderung, deren oben gedacht worden, zu erzwingen. Wie aber der Herzog sich tapfer zur Wehre setzete, wurde er in dem Gefechte, am 5ten Jun. desselben Jahrs erschlagen. (b) Es ist also unrecht, wenn einige Scribenten ihn unter die erwählten Römischen Könige zählen, (c) und selbst seine Brüder haben ihn niemals also genennet. Seine Gemahlinn war Anna, H. Wenceslai, des Aeltern, von Sachsen, Tochter. Dieselbe vermählte sich im Jahre 1404. anderweit an den Landgrafen Balthasar in Thüringen; (d) behielt jedoch die von ihrem ersten Gemahle ihr auf Gifhorn verschrie-

(a) Obrechti apparatus J. P. p. 44. sqq. p. 55. sqq. cf. *Scheids Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 71.

(b) Steinrück disquis. de Friderico duce brunsvic. cf. Meibom de electione Friderici, tom. III. rer. german. p. 426.

(c) Dieser Punct ist durch die neueren Streitschriften des D. Jöcher zu Leipzig, und des französischen Verfassers der Reichshistorie, P. la Barre, berühmt geworden.

(d) Historia landgraviorum thuringiae c. 150. Chron. thuringicum tom. I. scriptorum med. aevi Schoettgenii p. 105.

schriebene Leibzucht. (a) Männliche Erben hatte der Herzog mit ihr nicht, sondern nur zwo Töchter gezeuget, nemlich Elisabet, die an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, (b) und Anna, eine mildthätige Fürstinn, die an den Herzog Friederich, den Aeltern, von Oesterreich-Tirol, (c) zubenamet: mit der leeren Taschen, vermählet worden, und im Jahre 1431. gestorben ist. (d) Filiae Friderici.

Die Herzoge **Bernhard** und **Heinrich** hatten die Regierung der Lüneburgischen Lande durch den brüderlichen Vergleich im Jahre 1388. erhalten. Nicht lange hernach kam die Mark Brandenburg durch Kauf an Jobst und Procopium von Mähren. Diese fiengen Krieg mit den Herzogen an, und zogen die Besitzer des Schlosses Warpke auf ihre Seite. Allein H. Heinrich nahm **Schnakenburg** und **Klötze** ein, (e) und brachte im Jahre 1391. erstlich einen Stillstand 1391. und hernach den Frieden zu wege. Der Erzbischof von Magdeburg, der den Herzogen beygestanden hatte, wurde von ihnen darinn mitgenommen, und die Streitigkeiten wegen Schnakenburg und anderer Punkte, auf Austräge gestellet. (f)

Bald

(a) Pactum Bernhardi et Henrici de a. 1409.

(b) Chron. ms. in bibliotheca wolfenbuttel.

(c) Unresti chron. austriacum p. 538. Gerardus de Roo annal. V. p. 165. *Hund bairisches Stammbuch* part. II. p. 339.

(d) Chronicon cit. ms.

(e) Kornerus tom. III. Leibnit. p. 200.

(f) *Lenz brandenburgische Urkunden* p. 462. 465. *Braunschw. wöchentliche Anzeigen* 1746. p. 1226.

Bald darauf geriethen die Herzoge mit ihren Unterthanen in beschwerliche Zwistigkeiten. Sie nahmen von dem Lande eine Summe Geldes, und die Städte, vornemlich Lüneburg, veranlasseten, daß dabey, unter dem Namen der Bestätigung der Privilegien, und unter dem Vorwande, die Einigkeit zu erhalten, solche Bedingungen vorgeschrieben wurden, bey denen die Qualität eines Landesherrn unmöglich bestehen konnte. Es wurden nicht nur die wichtigsten Gerechtsame den Ständen eingeräumet; sondern so gar denselben nachgelassen, in dem Falle einer Contravention von Seiten der Herzoge, sich an einen andern Herrn zu ergeben, mithin unter dem geringsten Prätexte ihren Landesherren den Gehorsam aufzukündigen. Die Herzoge mußten Anfangs zwar alles eingehen, und werden diese im
1392 Jahre 1392. ausgefertigten Verträge: die Sate genennet. (a) Der Kaiser bestätigte dieselben. (b) Die Sates-Leute, d. i. das Collegium, welches verordnet war, über der Sate zu halten, machten im
1394 Jahre 1394. ein ordentliches Bündniß mit den Markgrafen zu Brandenburg, (c) und einige von

(a) Die Satebriefe, mit allen dazu gehörigen Urkunden hat *Hofmann in dem I. Theil der ungedruckten Urkunden*, aber sehr fehlerhaft ediret. Zween davon sind etwas accurater abgedrucket, *in der gründlichen Ausführung gegen das Kl. Michaëlis*, in puncto iurisdictionis omnimodae. pag. 168. 181.

(b) Scheidii bibliotheca gottingens. I. p. 134. sq. Chron. luneburg. p. 191.

(c) *Lenz brandenb. Urkunden* p. 471.

von ihnen mit Herzoge Otten zu Göttingen, daß selbiger die Sate beschützen, und ihnen gegen die Sate-Brüchigen beystehen sollte. (a) Die Herzoge hingegen versuchten alle Mittel, um von den Ständen die Verzicht der Sate zu erhalten. (b) Die mehresten von der Ritterschaft sahen wol ein, daß solche nicht sowohl ihnen, als den Städten Lüneburg und Hannover vortheilhaft war, und bequemten sich zur Verzicht. Den Städten ließen die Herzoge die Sate durch Ludolf von Estorf ordentlich aufkündigen, (c) Dieserwegen kam es mit denselben im Jahre 1396. 1396
zu öffentlichen Feindseligkeiten, und standen den Städten, Hamburg und Lübeck, den Herzogen aber Braunschweig bey. (d) Im Jahre 1397. 1397
wurde ein Vertrag errichtet, und die im folgenden Jahre aufs Neue entstandenen Streitigkeiten im Jahre 1399. ebenfalls beygeleget. (e) Es 1399
findet sich keine Nachricht, was dabey wegen der Sate verabredet worden. Vermuhtlich ist es bey der Abstellung geblieben. Denn die Stadt Uelzen führet in ihrem über die Vollziehung des Vergleichs vom Jahre 1397. ausgestellten Revers, nur die bis ins Jahr 1391. erhaltenen

Fürst-

(a) Kotzebue annales hanoverani mſs.

(b) Chron. luneburg. p. 191. ſqq.

(c) Chron. luneburg. p. 193. Kotzebue annales hanoverani, et origg. brunsvico-luneburg. mſs.

(d) Chron. luneburg. p. 193. Kornerus p. 200. tom. III, Leibnit. *Rethmeier* p. 676.

(e) Chron. luneburg. p. 194. Kotzebue origg. B. L. mſs.

fürstlichen Privilegien als gültig an, (a) und schliesset folglich die Sate aus. Auch im Jahre 1519. und 1520. bekennen die Lüneburgischen Stände, daß die Sate vorlängst nicht mehr in Observanz sey, und thun abermahls Verzicht darauf: (b) folglich ist es vergeblich gewesen, wenn einige derselben sich neuerlich darauf berufen wollen.

Nach Herzogs Friederich unglücklichem Tode
1400 nahmen Bernhard und Heinrich im Jahre 1400. die Huldigung im Wolfenbüttelischen Theile ein, und ertheilten dagegen die Belehnungen und Bestätigungen der Privilegien; errichteten auch im
1401 Jahre 1401. den vorhin angezeigten Erbvertrag mit H. Otten von Göttingen. Mit dieses Herzogs, des Erzbischofs zu Bremen, und des Landgrafen in Hessen Beystande bekriegten sie in demselben Jahre den Erzbischof zu Mainz, um ihres Bruders Tod zu rächen: (c) und obwohl König
1402 Ruprecht im Jahre 1402. Frieden unter den Parteyen stiftete; so scheinet doch selbiger von kurzer Dauer gewesen zu seyn. Denn im Jahre
1403 1403. eroberten die Herzoge einige Schlösser, besonders Gibelhausen, (d) und der König gab einen

(a) *Hofmanns Sammlung ungedruckter Urkunden* I, p. 254.

(b) *Grupe Nachricht von dem Anbau der Stadt Hannover* p. 14. *Scheid in der Vorrede zu dem cod. diplomatico zu den Anmerkungen über das Moserische Staatsrecht* p. LXXXVII.

(c) Gobelinus Persona aet. VI. c. 70. Chron. luneburg. p. 195.

(d) Kornerus p. 1186. tom. II. Eccardi. Gobelinus l. c.

einen ordentlichen Ausspruch. (a) Im Jahre 1402. halfen sie auch das Schloß Freden bey Gronau im Hildesheimischen, wegen eines Landfriedenbruchs, zerstören, und nahmen mit ihren Bundsverwandten die Abrede, daß solches nicht wieder aufgebauet werden, und einer dem andern dieser Sache halber Beystand leisten sollte. Auch machten die Herzoge ein Bündniß mit Balthasar und Wilhelm, auch Friederich, dem Jüngern, Markgrafen in Meissen und Landgrafen in Thüringen, (H. Friederich zu Grubenhagen,) und Landgrafen Hermann zu Hessen, um ewigen Frieden und Eintracht zu halten; alle ihre Lande und Unterthanen zusammen zu setzen, und zu vereinigen; die Streitigkeiten durch zween Austräge aus den Bundsverwandten entscheiden zu lassen; auch sich gegen die widerspenstigen Unterthanen beyzustehen.

Im Jahre 1403. gab der Kaiser den Herzogen das Privilegium, daß sie von allen im Lande zu Sachsen gesessenen Juden, des Kaisers und des Reichs Cammer-Knechten, den goldenen Opferpfenning, und die Steuer, welche diese dem Kaiser und dem Reiche zu geben schuldig sind, bis der Kaiser es zurück kaufte, jährlich aufnehmen mögten; jedoch die Hälfte davon dem Kaiser einliefern sollten. (b) Auch empfieng in diesem Jahre H. Heinrich für sich, seinen Bruder Bernhard, und

(a) Meibom tom. III. r. g. p. 426. Steinrück de Friederico brunsvic. p. 32.

(b) Ayrer diss. de iure recipiendi iudaeos cap. 4. §. 2. p. 79.

und ihre Söhne, Otten und Wilhelm, die Reichs-Belehnung vom Kaiser, wie auch die Bestätigung der Privilegien, besonders des Zolls auf der Elmenau.

1404 Im Jahre 1404. wurde H. Heinrich von dem Grafen Bernhard von der Lippe, und einigen Edelleuten, auf Kaiserlicher freyer Heerstraße, hinterlistiger Weise, (a) gefangen genommen, und mußte 100000 Reinische Goldfl. zum Löse-Gelde eidlich versprechen. Etwas wurde darauf bezahlet, (b) und deßhalb eine Bede in das ganze Land ausgeschrieben. (c) Als er aber aus der Gefangenschaft gekommen war, ließ er sich durch den Pabst und den Kaiser von dem Eide lossprechen. (d) Der Kaiser ließ auch, auf des Herzogs Anklage, den Grafen, nebst seinen Helfers-Helfern, von dem Kaiserl. Hofgerichte in die Acht, und als sie in Jahr und Tag sich nicht daraus zogen, in die Aberacht erklären, und untersagte den Westfälischen Freygrafen alles Verfahren in der Sache. (e) Die Herzoge bekriegten die Grafen, und nahmen ihnen Polle und Horn. (f)

Im

(a) Chron. luneburg. p. 195. Hagen registrum helmstadiense ms.

(b) *Botho* p. 395. Chron. Slavorum ap. Lindenbrog. p. 211. *Pideritii Lippische Chronic* p. 542.

(c) *Rethmeier* p. 715. chron. Chron. luneburg. p. 196.

(d) Chron. luneburg p. 195. *Botho* p. 395.

(e) Chron. ms. ap. Meibom. in notis ad Lerbecium p. 548. Chron. luneb. p. 196. Documenta mss.

(f) Kornerus p. 1188. tom. II. Eccardi. In dem gedruckten chronico luneburgico stehet zwar: Detmold;

Im Jahre 1406. machten dieselben einen 1406
Contract mit 24 Personen von der Ritterschaft, daß sie, gegen eine Summe Geldes, den Herzogen und deren Erben, treulich dienen, ihr, und ihrer Herrschaft Bestes rahten und thun helfen sollten. Sie nahmen auch die Stände der alten Mark in Schutz, besonders gegen die Herzoge von Meklenburg und Lauenburg. (a)

Im Jahre 1407. verglichen sich Bernhard 1407
und Heinrich mit der Stadt Hannover wegen der bisherigen Zwistigkeiten, und versprachen insonderheit, die von Hannover nach Bremen gehende Korn-Schiffe nicht zu hindern. Auch wurde verglichen, wie künftig die zwischen den Städten und den Herzogen entstehende Streigtigkeiten, durch gewisse erwählte Austräge von den Landständen, abgethan werden sollten. In demselben Jahre wurden auch die Streitigkeiten mit dem Bischofe Johann zu Hildesheim beygeleget, und ausgemachet, daß sowohl der Herzoge, als der Stände, im Stifte gesessene Leute, die in den Braunschweigischen Landen ausgeschriebenen Beden den Herzogen mit bezahlen, des Stifts Leute in den Gerichten Lichtenberg und Meinerssen, von den Herzogen zu Diensten und Gaben gebrauchet werden, über dieses den Herzogen und den Braunschweigischen Ständen, der Zinszwang im Stifte verstattet seyn, auch den Grundherren frey stehen sollte, die wüsten Aecker arthaft zu machen.

Ferner

mold; in einer bessern Handschrift aber ebenfalls: den Poll.

(a) *Lenz brandenb. Urkunden* p. 414.

S

Ferner bestätigten in diesem Jahre die Herzoge das Recht der Stadt Hameln, (a) und gaben der Stadt Lüneburg ein Privilegium gegen die Einfuhr des fremden Salzes. (b)

Graf Hermann von Eberstein, der mit in der Koppischen Acht begriffen gewesen war, weil er die Gegner Herzogs Heinrich gehauset hatte, versprach im Jahre 1408. (c) seine Tochter Elisabet, an Otten, H. Bernhard Sohn, zur Ehe, und gab derselben zum Brautschatze die Herrschaft Eberstein, und sein Anfalls-Recht an der Herrschaft Lippe. (d) Eberstein kam in die im Jahre 1409. vorgenommene Theilung. Nach der genomme-

1408

Vertrag 1409

(a) Ludewig tom. X. reliquiar. p. 63.

(b) Jungius de iure salinarum, pag. I. docum.

(c) Docum. ex originali, tom. IV. origg. guelf. p. 165. In anderen Abdrücken, z. E. im fasciculo *einiger hildesheimischen Schriften* p. 156. adiunctor. in *Rethmeiers Chronik* p. 1281. stehet unrecht das Jahr 1418. Graf Hermann schreibet in einer ungedruckten Urkunde vom Jahre 1413. *„de wyle wy „here gewest hebben*, und ist in demselben 1413ten Jahre gestorben. Engelhusius p. 1140. chron.

(d) Der Graf hatte vorher mit dem Stifte Paderborn einen Tractat errichtet. Vermöge dessen sollte, nach seinem Tode, die Grafschaft an das Stift fallen; der Graf aber auf Lebenszeit Dringenberg, und den dieſseits dem Osing belegenen Theil des Stifts, besitzen. Ja derselbe hoffete, bey den damahligen Unruhen, die Regierung des ganzen Stifts zu überkommen. Weil aber dieses nicht erfolgete, und inzwischen ihm ein Sohn geboren wurde; so ward im Jahre 1402. der Tractat wieder aufgehoben. Gobelinus Persona aet. VI. c. 85.

nommenen Abrede setzte H. Bernhard die gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Lande in zween Theile; deren einer das Lüneburgische, der andere das Wolfenbüttelische und Calenbergische begriff. Heinrich wählete den Lüneburgischen Theil. Gemeinschaftlich blieben die Städte Braunschweig und Lüneburg, die von der Sülze zu bezahlende Gelder, der Zoll zu Schnakenburg, das Commun-Archiv bey dem Dom-Capittel zu Braunschweig, und die Gesammt-Huldigung im Göttingischen, imgleichen die ausser Landes belegenen Lehne, wenn sie eröfnet würden; sonst sollten diese von dem Besitzer des Antheils, davon sie releviren, verliehen werden: das Recht der Erbfolge sollte, der Theilung ohngeachtet, jeder Linie vorbehalten bleiben. Vermöge dieser Theilung geschah die Ueberweisung der Lande, und jeder Herzog nahm in dem ihm zugefallenen Theile die Huldigung ein. (a) Es finden sich jedoch einige auch nachher von beyden Herzogen gemeinschaftlich ausgestellete Urkunden, vornemlich Lehnbriefe.

In demselben 1409ten Jahre verkaufte Heinrich von Homburg seine Herrschaft an Herzog Bernhard für 5500 löhtige Mark; jedoch sollte der Herzog erst nach des Verkäufers Tode zu dem Besitze kommen. (b) Die Grafen von Spiegelberg, (c) die von Hardenberg, und das

(a) *Hoffmanns Sammlung ungedr. Urkunden* I, 242. 243.

(b) Fasciculus *einiger Schriften in der Hildesheimischen Sache* p. 158. adjunctorum. *Rethmeier* p. 693. chron.

(c) Origg. guelf. IV. 513. 514.

Stift Hildesheim, machten Anspruch an die Herrschaft, wurden aber im Jahre 1409. 1412. und 1414. durch besondere Verträge befriediget, und die Herrschaft blieb den Herzogen. (a) H. Bernhard hat sich, wiewohl sehr selten, in seinem Titul, einen Herrn von Homburg genennet.

1412 Im Jahre 1412. verordnete derselbe, daß in seinen Landen kein fremdes Bier geschenket werden sollte, bis die Stände ein anderes gut finden würden; (b) auch renuncirten er und sein Sohn Otto, ihrer Gerechtigkeit an der Münze zu Braunschweig, und versprachen, ausser derselben keine andere Münzstätte im Lande anzulegen. Es bestätigten dieses die übrigen Herzoge des Gesammthauses: und diejenigen, welche mit Einkünften aus der Münze zu Braunschweig belehnet wären, gaben solche Lehne in großer Anzahl auf.

Vertrag 1414. Im Jahre 1414. machten Bernhard und Heinrich, mit Bewilligung ihrer Söhne, Otten und Wilhelms, einen Erbvertrag, daß sie sich unter einander beystehen; keiner ohne den andern ein Bündniß eingehen; die etwa entstehende Streitigkeiten durch Austräge aus ihren Rähten entscheiden, und die Reichs-Lehne jedesmahl durch den Aeltesten des Hauses empfangen wollten. Die beyderseitige Succession wurde auch in den nach der Theilung acquirirten Landen

aufs

(a) *Scheids codex diplomat. zu den Anmerkungen über Mosers Br. Staatsrecht* p. 535. 644.

(b) *Rethmeier* p. 698. chron.

aufs Neue vestgestellet. (a) Im folgenden 1415ten Jahre, wurde eine anderweite Zusammensetzung der gesammten Lande und Leute errichtet. Es sollten nemlich selbige den Herzogen und ihren Erben zu ewigen Zeiten sämmtlich bleiben, jedoch die ältesten Fürsten von jeder der beyden Herzoge Linie, die Regierung verwalten; ein gemeinschaftlicher Raht von 25 Personen aus der Ritterschaft der gesammten Lande bestellet; in besondern wichtigen Fällen denselben aus jedem Magistrate der vornehmsten Städte zween zugeordnet; auf eine Theilung niemahls provociret, und wer solches thun würde, demselben von den Ständen nicht gehuldiget, und diese dessen, bey jedesmahliger Huldigung, versichert werden. Die Vormundschaft über des einen Herzogs unmündigen Nachfolger, sollte der andere regierende Herr führen; wären 2 Unmündige, der vorgedachte Rath die Regierungs-Form, bis zum Antritte des 19ten Jahrs, bestimmen; nach diesem der Nachfolger die Regierung annehmen. Diese Vereinigung aber sollte von allen Prinzen des Hauses, nach zurück gelegtem 14ten Jahre, beschworen werden; für einen Blödsinnigen der älteste nachfolgende Bruder oder Erbe regieren. Töchter, Schwestern, und Vettern, geistlichen oder weltlichen Standes, sollte der regierende Herr, nach alter Gewohnheit, ausstatten. Zur Leibzucht für die Gemahlinnen werden gewisse Schlösser ausgesetzet; doch soll der regierende Herr in der Verschreibung sich die Wahl vorbehalten,

Vertrag 1415

(a) *Rethmeier* p. 698. chron.

halten, bey anderweiter Verheyrathung einer Fürstl. Wittwe, die Leibzucht mit Gelde abzukaufen. Was einer an Landen und Leuten erwirbet, sollte im gemeinschaftlichen Gebrauche und Succession seyn, auch die Schulden gemeinschaftlich bezahlet werden, jedoch keinem erlaubet seyn, höher als auf 600 fl. zu contrahiren. Die Fahnlehne sollten von einem dazu abgeschickten Herzoge, Namens der übrigen, mit empfangen; die Präbenden, Pfarren, und andere geistliche Lehne, alternative verliehen werden, u. s. w. Es zeiget aber die Historie zur Genüge, daß die in dieser Vereinigung verabredete Gesammt-Regierung, und was derselben anhängig ist, niemahls zur Observanz gekommen sey.

Um diese Zeit nahm H. Heinrich denen von Alten ihr Schloß Alden, und gab ihnen solches im Jahre 1414. gegen das Versprechen wieder, daß sie davon keine Fehde oder Räuberey anfangen, und damit sich jederzeit an das Fürstenthum Lüneburg halten wollten.

Im Jahre 1415. bestätigte Kaiser Sigismund der Stadt Braunschweig alle ihre Rechte und Gewohnheiten, und gab derselben das privilegium de non evocando, daß die dasigen Einwohner vor kein anderes auswärtiges Gericht, als das Kaiserliche Hofgericht, geladen werden sollten. (a)

Im

(a) *Rethmeier* p. 709. 791.

Im Jahre 1416. verglichen beyde Herzoge sich mit der Stadt Braunschweig auf gewisse Jahre, daß derselben Meier die alte Bede, die alte Pflicht, die Rauchhüner, auch jährlich eine Kuh- und Haber-Bede, und zum Pflügen, Ernten, Mist- Korn- und Holzfahren ausserordentliche Dienste, imgleichen die Kriegsfuhren leisten; dagegegen mit anderen Vogtdiensten, Krugfuhren, und dergleichen, verschonet werden sollten. Diesen Vergleich nahmen im Jahre 1425. die Prälaten, und im Jahre 1433. die Ritterschaft im Braunschweigischen Antheile ebenfalls an; und ist derselbe nachmahls zum öftern, mit einiger Veränderung, erneuret worden. (a)

Im Jahre 1416. führte H. Heinrich Krieg im Stifte Verden gegen Ulrich von Albach, der wider Heinrich von Hoya zum Bischofe erwählet war. Der Herzog eroberte Rotenburg, welches nachmahls die Herzoge verpfändet hatten: (b) sie überließen aber im Jahre 1426. das Einlösungs-Recht an den Bischof Johann, mit Vorbehalt des Oefnungs-Rechts, und daß aus diesem Schlosse, aus dem Süder-Ende, und aus der Stadt Verden, so weit es von dem Bischofe abhienge, die Braunschw. Läneb. Lande, so wie aus diesen das Stift, nicht beschädiget werden sollten; auch sollte der Bischof sich in kein Bündniß gegen die Herzoge einlassen. 1416

(a) S. z. E. das document von 1478. in *Rethmeiers Chronik* p. 751.

(b) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrechte* p. 371. Codex diplom. p. 789. sq.

In eben dem Jahre wollten die Herzoge das Schloß Eberstein, welches in der im Jahre 1408. geschehenen Cession nicht begriffen, sondern schon lange vorher an die Herzoge von Grubenhagen gekommen war, dem Herzoge Erich abnehmen; mußten aber die Belagerung aufheben. (a)

Bald hernach, nemlich den 2ten October 1416. (b) starb Herzog Heinrich, bey seiner Rückkunft von dem Concilio zu Costnitz. (c) Er hat den Ruhm, daß er in seinen Landen streng über den Landfrieden gehalten, und die vom Adel, welche die Unterthanen beraubeten, hart bestrafet habe. (d) Er nahm sich der Vormundschaft über seiner Schwester-Söhne die jungen Grafen von Holstein mit an. Weil aber die Königinn Margareta von Dännemark, Obervormünderinn seyn, und sich der Landes-Regierung anmaßen, nachmahls auch König Erich die jungen Herzoge, wegen eines angeblichen Lehns-Fehlers, des Herzogthums Schleswig entsetzen wollte, entstand darüber ein langwieriger und blutiger Krieg. Heinrich nahm Flensburg den Dänen ab; und weil er schwere Kosten auf den Krieg verwenden müssen, wurden ihm deswegen die

(a) Chron. luneburg. p. 198. cf. Falke traditt. corbejens. p. 496.

(b) Chron. luneb. l. c.

(c) Hardt tom. IV. actor. concil. constant. p. 40.

(d) Chron. luneburg. p. 197.

die Schlösser Gottorp und Plön verpfändet. (a) Auch hat er die Vormundschaft über seinen Schwager den Landgrafen Ludewig von Hessen, mit Zuziehung einiger Hessischen Rähte, geführet. (b)

Seine Gemahlinnen waren: 1) Sophia, H. Wratilafs in Pommern zu Wolgast Tochter, die im Jahre 1406. den 28sten Jun. (c) verstorben ist. Von ihr waren geboren ein Prinz, Wilhelm, (d) und Catharina, die als eine sehr schöne Prinzessinn gerühmet wird, an den Churfürsten von Sachsen Friederich, den Streitbaren, vermählet worden, und im Jahre 1442. verstorben ist. (e)

2) Margareta, des Langrafens Hermann von Hessen Tochter, (f) von welcher im Jahre 1411. (g) der jüngere Prinz Heinrich geboren war. Sie hatte Zelle zum Witthume, und lebte noch im Jahre 1442. (h)

S 5 Wil-

(a) Chron. holsat. c. 29. 32. *Holbergs Dänische R. Historie* I, 544.

(b) Kuckenbeker anal. hass. II, 274.

(c) Chron. aegid. p. 595.

(d) Chron. luneburg. p. 198. wo aber anstatt der Worte: „*de van Berge bart geboren was*, nach dem ms. „*de ene vrowe van Bart geboren was*, gelesen werden muß.

(e) Andreae ratisbon. diarium sexennale p. 24. Chron. ms. in biblioth. Wolfenbuttel. Spalatinus ap. *Hortleder* tom I. *vom deutschen Kriege* p. 627. *Horn im Leben Friederichi des Streitbaren* Sect. III. p. 85. sqq.

(f) Schmink monum. hassiaca II, 516.

(g) Chron. luneburg. p. 198. *Botho* p. 396.

(h) *Evath von den Braunschw. Erbtheilungen* p. 72.

Wilhelm war bey des Vaters Absterben 16. Jahre alt: man findet jedoch von einer Vormundschaft keine andere Nachricht, als daß der Vater demselben empfohlen, die Ritterschaft, und den Magistrat zu Lüneburg bey der Regierung zu Rahte zu ziehen. (a) Es sind von H. Wilhelm, so wie von seinem Vater Heinrich, gemeinschaftliche Urkunden mit H. Bernhard vorhanden.

1417 Im Jahre 1417. bestätigte der Kaiser den Herzogen das Recht, daß durch ihre Lande kein fremdes Salz in die terras maritimas, zum Nachtheile der Lüneburgischen Sülze, geführet werden solle; (b) ertheilte auch, auf der Herzoge Ansuchen, ein Verbot an die Stadt Hamburg, gegen das von ihr angemaßete Stapel-Recht auf den Strömen Dradenau, Holder-Elve, und Süder-Elve, die zu dem Lüneburgischen Reichslehne gehören. Im Jahre 1439. wurde diese Sache von den Herzogen bey Kaiser Albrecht II. ferner klagbar gemachet, aber nicht fortgesetzet. (c) Im Jahre 1619. erhielten die Herzoge ein beyfälliges Urtheil beym Cammergerichte: dawider ergriff die Stadt das remedium restitutionis in integrum. (d) Im Jahre 1661. wurde die Sache, bey Gelegenheit einer von H. Christian Lude-

(a) Chron. lunaeb. p. 198.

(b) *Rethm.* p. 705. chron. Jung de iure salinar. num. 2. adjunctor.

(c) *Tracigers Hamb. Chronik* p. 1351.

(d) v. Scripta in bibliotheca brunsv. lun. num. 1646. 1651. recensita.

Ludewig bey Harburg angelegten Schanze, und des Vorhabens, eine Handlung daselbst zu errichten, abermahls rege, aber auch nicht fortgesetzet.

Im Jahre 1419. enstand zwischen den Herzogen und dem Erzstifte Bremen ein Krieg; weil die Bremischen Burgmänner zu Tedinghausen und Langwedel und nachmahls die zu Horneburg, im Lüneburgischen geraubet hatten. Derselbe wurde einige Jahre fortgesetzet, (a) und H. Wilhelm machte mit der Stadt Braunschweig einen besondern Vertrag, wegen des Beystandes, im Jahre 1426. (b) Es wurde aber der Krieg noch in demselben Jahre durch die Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg beygeleget. (c) 1419

Im Jahre 1419. machten die sämmtlichen Herzoge ein Bündniß mit Dieterich, Erzbischofen zu Cöln und Administratore zu Paderborn, dem im Jahre 1422. H. Otto von Göttingen, und Landgraf Ludewig von Hessen beytraten. Im Jahre 1423. wurden die Herzoginnen Margareta und Agnes, geborne Landgräfinnen zu Hessen, mit eingenommen.

Im

(a) Wolteri chron. brem. p. 72. 73. Chron. herseveldense in Vogtii monum. tom. I. p. 176. Ottii catalogus aepor. bremens. p. 307.

(b) Illustre examen autoris illustrissimi p. 181. *Br. Händel* II, 704.

(c) Kornerus ap. Eccard. p. 1272.

Im Jahre 1420. wurde eine Erb-Einigung mit Churf. Friederich zu Brandenburg, und seinem Sohne Johann, errichtet. Mehrere Bündnisse finden sich im Jahre 1423. mit dem Erzbischofe Günther zu Magdeburg, sowohl überhaupt auf ihre Lebenszeit, als besonders gegen der Herzoge widerspänstige Städte; im Jahre 1424. mit Bischofe Magnus zu Hildesheim, und im Jahre 1426. mit den Grafen von Hoja.

1420 Im vorgedachten Jahre 1420. wurden Otto und Wilhelm in Person, für sich und für Herzog Bernhard, zu Breslau von dem Kaiser belehnet, und zugleich alles ihr altes Herkommen und gute Gewohnheit, die sie und ihre Vorfahren hergebracht hatten, bestätiget. (a) Die Herzoge Otto und Wilhelm belehnten den Erb-Cämmerer des Reichs, Curd von Weinsperg, mit Honstein und Heringen, dergestalt, daß wenn derselbe das Lehn in Güte, oder im Rechte erlangen könnte, er solches dem Grafen Heinrich von Honstein eingeben, und dieser es künftig von den Herzogen empfangen sollte. Im demselben Jahre vermittelte Herzog Bernhard einen Vergleich zwischen dem Magistrate und der Geistlichkeit zu Braunschweig. Ersterer erhielt dadurch die Freyheit zwo große Schulen anzulegen, und Schreibschulen zu halten. Der Dechant zu S. Blasii renunciirte auf die von dem Pabste ihm

(a) Cf. Chron. luneb. p. 198. Fasciculus *einiger Hildesh. Schriften* p. 182. adjunctor.

ihm aufgetragene geistliche Jurisdiction, (a) anderer geringerer Puncte nicht zu gedenken.

Im Jahre 1421. wurden Bernhard, Otto 1421
und Wilhelm, von der Aebtissinn Adelheid zu Quedlinburg, mit Duderstadt, Gibelhausen und deren vielen namentlich erzählten Zubehörungen, belehnet. Um diese Zeit führten die
Herzoge rc. mit Beystande des Churfürsten zu 1421
Brandenburg, des Bischofs zu Halberstadt und der Stadt Braunschweig, (b) Krieg wider den Bischof zu Hildesheim, und erfochten im Jahre
1422. einen wichtigen Sieg bey Gronau, da 1422
Wilhelm und Otto die ritterliche Würde erhielten. (c) Darauf erfolgte der Friede, in welchem die Herzoge das neuerbauete Schloß Burgtorf, und zum Löse-Gelde des gefangenen Grafen Moritz von Spiegelberg, Ohsen und Grene behielten. (d) Auch war in diesem Kriege, in der Gegend der vormahligen Pfalz Werla, ein Schloß, die Wernaburg, erbauet worden, (e) welches die Braunschweiger inne hatten. Deßhalb und wegen anderer Streitigkeiten, verglichen
sich die Herzoge mit der Stadt im Jahre 1423. 1423
daß

(a) *Rethmeiers Br. Kirchen-Hist.* part. II. p. 223. adjunct.

(b) *Braunschw. Händel* II, 706. Chron. hildes. tom. I. Leibnit. p. 762.

(c) *Botho* p. 399. Chron. slavorum p. 213. ap. Lindenbrog.

(d) Kornerus p. 1250.

(e) Chron. luneburg. p. 199. Chron. aegid. p. 595. cf. *Br. Anzeigen* 1747. p. 1691.

daß die Wernaburg ihnen eingeräumet wurde; imgleichen wegen der Münze und der Schulen zu Braunschweig, der Fürstl. Freyheit auf der Burg, dem Berge S. Cyriaci und Kloster Egidii. Wegen der Dienste und Bede von den Bürgermeiern, blieb es bey den vorigen Recessen. (a)

1424 Im Jahre 1424. brachte H. Bernhard die von der Familie von Alten erbauete Wilkenburg an sich, und überließ selbige, zum Abbrechen, dem Rahte zu Hannover; und in dem
1425 im Jahre 1425. mit der Stadt wegen unterschiedlicher Puncte errichteten Vergleiche versprach er auch von Leveste dasjenige abbrechen zu lassen, was sich, bey der Besichtigung, gegen der Stadt Privilegia gebauet zu seyn finden würde; bestätigte anbey die freye Schiffahrt nach Bremen. (b)

Im Jahre 1425. gaben ferner H. Bernhard und seine Söhne, der Stadt Braunschweig die Freyheit, zur Bevestigung Steine und Kalk am Oesel brechen, und gegen Entrichtung des Zolls zu Wolfenbüttel, auf der Oker abfahren zu lassen; aus der Ursache, weil jeder Herr in seinem Lande wenigstens eine wohl bevestigte Hauptstadt haben müsse, und Braunschweig die Hauptstadt des Landes sey.

Im

(a) *Rethmeier* p. 1853. chron. add. *Br. Händel* I, 182. 227. 404.

(b) Kotzebue annales hannover. et origg. brunsv. luneb. mss.

In demselben Jahre überließen Bernhard, Otto und Wilhelm die Capelle zur Streklenburg, die sie als Lehn besessen hatten, mit Vogteyen, Diensten, Gerichte, Bede, Pflicht und Unpflicht u. s. w. dem Stifte S. Blasii zu Braunschweig, für das jus patronatus der Kirche S. Ulrici in der Stadt.

Die Braunschweiger und Magdeburger nahmen das Schloß Ampleben ein, wegen der von demselben verübten Räubereyen, (a) und im Jahre 1426. verglich H. Otto seinen Vater dieserwegen mit der Stadt Braunschweig. In demselben 1426sten Jahre verbanden sich die vornehmsten Städte in Ober- und Nieder-Sachsen mit einander wider die Straßen-Räubereyen, und luden dazu auch die Fürsten ein. Ulrich und Bernhard Grafen von Regenstein vereinigten sich mit den Herzogen Bernhard, Otto, Wilhelm und Heinrich, und versprachen denselben mit ihrer Herrschaft Regenstein, Mannschaft, Städten und allen Untersassen, zu ewigen Zeiten gegen jedermann, zu Dienste, zu Willen, und behülflich zu seyn, und ihre Schlösser, Städte und Lande den Herzogen offen zu halten; wie sie und ihre Erben, den Herzogen und deren Erben, wegen der Lehns-Pflicht und Huldigung ohnehin in alle Wege verbunden wären. Hieraus erhellet der nexus ligius der Grafschaft Regenstein gegen das Haus Braunschw. Lüneb. ganz deutlich. 1426

Im

(a) *Botho* p. 400. Chron. aegid. p. 595.

1427 Im Jahre 1427. vertauschten die Herzoge Bernhard, Otto und Wilhelm ihre Gerechtigkeit an dem Schlosse Reindorf an das Stift Halberstadt, und bekamen dafür dessen Gerechtigkeit an dem Holze, die Langelge genannt, an der Hütte und dem Zolle zur Danne, und in allen Forsten und Jagten am Harze.

Wilhelm und Heinrich verbanden sich mit dem Erzbischofe von Bremen und dem Grafen Johann von Hoja, unter einander nicht Feinde zu werden, und zum Schutze der Lande und Leute sich treulich beyzustehen. Der Erzbischof und Graf traten zugleich in die Einigung, welche die Herzoge mit ihren Mannen, auch anderen Rittern und Knechten, imgleichen mit denen von Hameln eingegangen waren.

In demselben 1427sten Jahre war H. Otto in dem Bündnisse des Bischofs von Hildesheim, des Grafen von Wernigerode, und der benachbarten Städte gegen Curd und Brand von Schmicheld, (a) denen das Haus Widela, davon sie geraubet hatten, abgenommen wurde. (b) Darauf fiel er seinem Vetter, H. Wilhelm, welcher den Herzogen von Schleswig gegen den König von Dännemark mit gutem Succesſe beystand, ins Land. Als dieser aber zurück kam, Hallerburg und Pattensen einnahm, (c) mußte er sich zurück ziehen.

Im

(a) *Rethmeier* p. 1287. sqq. chron. et docum. ined.

(b) Docum. ap. *Pfeffinger* histor. brunsvic. II, 18. Heineccius antt. goslar. p. 382.

(c) Kornerus p. 1294. Contin. Engelhuſ. tom. II. Leibnit. p. 86.

Im Jahre 1418. vermittelte Landgraf Ludwig von Hessen einen Vergleich dahin, daß eine anderweite, den Gesammt-Briefen unschädliche, Theilung der Länder, des baaren Geldes und anderer Güter unter den Herzogen vorgenommen, Wilhelm selbige machen, und Bernhard und Otto die Wahl haben sollten. Wilhelm legte zu dem Wolfenbüttelischen Theile das Calenbergische, nebst den Einkünften von Hannover, imgleichen die Aemter Campen, Meinersen, Lichtenberg, Harzburg; zum Lüneburgischen Hallerburg und Gronde: gemeinschaftlich blieben Braunschweig, Lüneburg, die Zölle zu Schnakenburg und Hidsacker, und die Gesammt-Huldigung zu Hannover und im Göttingischen; imgleichen die Pfandschaften an Hameln und Eberstein. Wer Zelle bekommen würde, sollte die zu Herzogs Wilhelm Zeiten davon relevirte feudæ extra curtem; und wer Wolfenbüttel bekommen würde, was zu Magni, des Aeltern, Zeiten davon releviret hat, verleihnen: eben also sollte es mit den Ebersteinischen und Homburgischen Lehnen, von dem Besitzer der Schlösser Arzen und Homburg gehalten werden. Was von dergleichen Lehnen eröffnet würde, sollte den Herzogen insgesammt anheim fallen. Bey Veräusserung eines Theils von Landen und Leuten, sollten die Verwandten das Näher-Recht vor einem Fremden haben; was den Herzogen durch Erbfälle zukäme, gleich getheilet werden; und übrigens diese Theilung der Erbfolge unschädlich seyn. Nachdem H. Bernhard und seine Söhne Vertrag 1418.

Lüneburgische gewählet hatten, that der Landgraf von Hessen, wegen einiger rückständigen Puncte, den Ausspruch: Bernhard und seine Söhne sollten die, ohne Bewilligung H. Wilhelms im Braunschweigischen Theile, und dieser die, ohne jener Bewilligung, im Lüneburgischen Theile verpfändeten Schlösser, frey machen; was aber mit Bewilligung verpfändet sey, derjenige, dem es gebüret, selbst einlösen: einzelne Pertinenzien, die veräussert wären, jeder Theil dem andern, bey Verluste des Anspruchs, anzeigen, und dann die Sache durch vier Schiedesleute aus den Vasallen, mit dem Landgrafen, als Obmanne, ausgemachet, inzwischen der Gläubiger im Besitze gelassen werden. Was Erd- und Nagelvest wäre, imgleichen die vom dato des Briefes an, fällige Einkünfte bey den Schlössern; Halkermünde bey dem Lande zu Braunschweig; Altenhausen bey Lüneburg, bleiben; auch die Leibzuchts-Orte Zelle und Lauenstein an H. Bernhard fallen. Darauf erfolgte die Ueberweisung der Vasallen und Unterthanen von einem Herrn an den andern. Es entstanden aber bald neue Streitigkeiten, welche beyzulegen die Landstände, als erwählte Schiedesrichter, sich vergeblich bemüheten; und es kam wiederum zum Kriege: Der Landgraf zu Hessen schlug sich abermahls
1431 ins Mittel, und im Jahre 1431. wurde ein anderweiter Erb-Vertrag zur Erläuterung des vorigen errichtet: daß die gemeinschaftlichen Schulden, welche vor der Theilung gemacht worden, gemeinschaftlich bezahlet; die Streitigkeiten wegen

Patten-

Pattensen durch Austräge entschieden; wenn durch des einen Amtleute den Unterthanen des andern etwa Schaden zugefüget würde, solcher, ohne Repressalien zu verfügen, gemeldet, und vergütet werden sollte. Keiner von den paciscirenden sollte, ohne des andern Bewilligung, Land und Leute veräussern, allenfalls dem andern den Näher-Kauf verstatten. Einer sollte dem andern helfen, was ihm etwa anfällt zu behaupten; in entstehenden Kriegen beystehen, und die Schlösser öffnen; auch ohne des andern Wissen und Bewilligung kein Bündniß eingehen. Zu Entscheidung der etwa entstehenden Streitigkeiten, sollte jeder 2 seiner Vasallen schicken. (a) Endlich sollte jeder die des andern Antheil betreffende Briefe, Register, Privilegia ausantworten, und aus dem gemeinschaftlichen Archive zu Braunschweig abfolgen lassen. Der hierinn ausgesetzte Punct wegen Pattensen, welches beyde Theile praeten-
dirten, wurden im Jahre 1433. dahin verglichen, 1433
daß Otto und Friederich das Weichbild an Herzog Wilhelm auf 10 Jahre wiederkäuflich überließen. Dabey versprachen sie nochmahls, Herzogs Wilhelm Lande zu beschützen, auch ihm sonst beyzustehen, und in seinen gerichtlichen Klagen ihn nicht zu hindern.

H. Wilhelm that inzwischen eine Reise zu dem Kaiser, zu dem Erzherzoge Friederich zu Oesterreich, und von da nach Frankreich. Unterdessen bemächtigte sich sein Bruder Heinrich,

(a) vid. Recessus ap. Erath von den Br. Erbtheilungen p. 95 – 99. et nonnulli inediti.

auf Anstiften der Braunschweiger, des Schlosses Wolfenbüttel, und vertrieb Wilhelms Gemahlinn davon. (a) Wilhelm kam eilig zurück, verband sich mit dem Erzbischofe von Magdeburg, den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim, denen von Veltheim, und anderen, und bekriegte seinen Bruder, dem die Städte Braunschweig und Magdeburg, vermöge besonderer Verbündnisse, beystanden. (b) Es kam aber im Jahr
Vertrag 1432 1432. den 23sten November zum Vertrage und einer Länder Theilung. (c) Wilhelm bekam das Calenbergische, zu welchem damahls die Hälfte der Einkünfte aus dem Zolle, und anderen Stücken zu Lüneburg, Schnakenburg und Hidsacker, imgleichen Hannover, Grene, Homburg, Oldendorf, Holzminden und Ottenstein gerechnet wurden, nebst 9000 Rheinischen fl. zur Vergleichung dieses Theils mit dem Wolfenbüttelischen, welchen Heinrich annahm. Gemeinschaftlich blieben wiederum die Erbhuldigung an Lüneburg, Braunschweig, Hannover, und im Göttingischen, die Freyheiten der Klöster und Stifter in Braunschweig, die Hälfte der Pfandschaft an Hameln und Eberstein. Wegen der Erbfolge, des Näher-Kaufs, des gemeinschaftlichen Archivs, und Ausantwortung der Briefe und Siegel, blieb es bey dem vorigen Vertrage.

Was

(a) Chron. Slavor. ap. Lindenbrog. p. 215. Kornerus p. 1309. *Botho* p. 401. et Schatt. inst.

(b) Pactum ap. *Rethmeier* p. 719. chron. et al. ined.

(c) Fasciculus *einiger Hildesh. Schriften* p. 242. adjunctor. *Erath von den Braunschw. Erbtheilungen* p. 54.

ein Gebräuchlichkeit über sich verschiedenes: des [illegible]
Aberglaubens. Daß er auf Religion gehalten habe, erhellet aus seiner Reise nach Jerusalem, (a) ingleichen nach dem damahls berühmten und wunderthätig geglaubten heil. Blute zu Wilsnack in der Mark, gethanen Reise.

Im Jahre 1428. stand er dem H. Adolf von Holstein und den Hansestädten gegen den König von Dännemark bey; that einen Zug in Jütland, und nahm Apenrade ein. (b) 1428

Nachdem er in der Theilung mit seinem Bruder die Regierung des Calenbergischen Theils erhalten, hatte er im Jahre 1433. Streit mit 1433
dem Stifte Hildesheim, welchem die Herzoge von Lüneburg ihre Hälfte des Rechts an dem Schlosse Eberstein verpfändet hatten. (c) Herzog Wilhelm brachte ein Kaiserl. Urtheil aus, dadurch diese Verpfändung, als den Rechten und Haus-Verträgen zuwider, aufgehoben, und den Unterthanen, die Huldigung dem Bischofe zu leisten, verboten wurde. (d)

Im

(a) Kornerus p. 1296. *Rethmeier* p. 1856.

(b) *Tracigers Hamb. Chronik* p. 1343. Broderi Boissen chron. flesvic. tom. III. script. Menkenii p. 619.

(c) Fasciculus hildes. p. 185. adiunctor.

(d) Origg. guelf. IV. praef. p. 42.

Zehnte Abtheilung.

Das mittlere Braunschweigische Haus.

Braunschweigische Linie.

Vom Herzoge Heinrich, dem Friedfertigen, bis auf Endigung der Hildesheimischen Stifts-Fehde.

Henricus pacificus.

Herzog Heinrich, der jüngere Bruder Wilhelms des Aeltern, wird: der Friedsame, genennet, weil er, gegen die damahlige Gewohnheit, wenig Krieg geführet hat. Hingegen war er aufmerksam auf den Haushalt, und machte bey seiner Hoffstaat wenig Aufwand; (a) bey Auflagen schonete er jedoch auch der Klöster nicht. (b) Zum Besten der Unterthanen auf dem Lande

1433 setzte er im Jahre 1433. die von den Gutsherren zu hoch gesteigerte Baulebung und Bedemund auf ein billiges, und gab den Einkömmlingen freyer Landsassen Recht, daß sie also nicht mehr als Eigenbehörige angesehen werden durften. (c) Zur Aufnahme der Städte verordnete er, daß auf fünf Meile Weges um Braunschweig kein anderes, als Braunschweigisches und Helmstedtisches Bier versellet oder gekaufet; das einheimi-

(a) Chron. saxon. ap. *Abel* part. III. *der Sächsischen Alterthümer* p. 217.

(b) Busch de reformat. monaster. p. 940.

(c) Schottel. de singularibus in Germania iuribus cap. 2. p. 48.

heimische sowohl, als das eingeführte Korn zum Brauen angewendet, und die Kaiserl. Straße von Leipzig und Magdeburg durch Braunschweig gehen, und keine Neben-Wege genommen werden sollten. Hiezu kam noch in demselben Jahre eine Verordnung wegen der Kirchmessen, Hochzeits- Kindtaufs- und dergleichen Gelage; im
Jahre 1442. daß keine, als die in der Ordnung 1442
benennte Krüge auf den Dörfern geduldet werden sollten, (a) und im Jahre 1445. eine mit 1445
den Bischöfen zu Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim concertirte Taxe und Verordnung, das Dienst- und Tagelohn betreffend.

An die Stadt **Braunschweig** verkaufte
der Herzog im Jahre 1433. seine Gerechtsame 1433
an Ampleben, nachdem dieselbe das Schloß wegen Räuberey eingenommen und zerstöret hatte. (b) Er erlaubte ferner der Stadt, die Oker aufzuräumen und mit Schleusen zu versehen, auch einen Linien-Pfad dabey anzulegen, um die zum Bauen am Oesel gebrochene Steine zu Schiffe abführen zu können. Nachdem die obgewalteten Streitigkeiten beygeleget waren, ertheilte er im
Jahre 1440. derselben Stadt den sogenannten 1440
großen Huldebrief, mit einigen, vornemlich die Pfarren und Pfründen betreffenden Zusätzen,
von welchem der im Jahre 1445. ausgefertigte 1445
große Brief unterschieden ist, der einen Vertrag

(a) Cf. *Rethmeier* p. 721. 725. chron.

(b) *Gerichtl. Acten der Stadt Br. Huldigung betr.* part. I. p. 438.

des gesammten Rahts mit den Gilden, wegen der Einrichtung des Stadt-Regiments, enthält. (a)

1453 Im Jahre 1453. gab der Herzog der Stadt die Freyheit vom Wein-Zolle und Weg-Gelde, den Zins-Zwang über ihre Meyer, das Recht der Abmeyerung, verstattete den Meyern das Wegziehen aus einem Gerichte in das andere, u. s. w. (b)

Der Stadt Helmstedt ertheilte er im Jahre
1433 1433. einen Schutz-Brief. Im Jahre 1443.
1443 wurde er von dem Abte zu Werden mit der Vogtey zu Helmstedt, wie auch mit denen seit dem Jahre 1410. durch Todesfälle, oder Versäumniß erledigten Werdenschen Lehnen in den hiesigen und benachbarten Landen, ingleichen in der Mark Brandenburg, belehnet. (c) Die Belehnung über die Vogtey zu Helmstedt wur-
1463 de im Jahre 1463. wiederholet.

1470 Im Jahre 1470. ließ er sich von dem Abte Vollmacht auf 5 Jahre geben, mit Zuziehung der in hiesigen Landen gesessenen Prälaten, in dem Kloster Ludgeri vor Helmstedt, zu schicken, zu ordiniren, selbiges nach der Regul des heil. Benedicti zu reformiren, und die Widerspenstigen nach Beschaffenheit der Uebertretung

(a) *Rethmeier* p. 725. chron.

(b) *Rethmeier* p. 728.

(c) Kreſſii vindiciae iudicii recuperatorii helmstad. p. 416.

tung zu bestrafen. Auch besorgete er die Re-
formation anderer in seinen Landen belegener 1441
Klöster. (a)

Im Jahre 1447. nahm er die Aebtissinn 1447
und das Stift Gandersheim in seinen Schutz,
(b) und im Jahre 1454. kaufte er von dem 1454
Kloster Heiningen die Fehr-Mühle bey Orum
an der Oker.

Im Jahre 1434. versprach er, den Städten 1434
Magdeburg und Halle wider den Erzbischof bey-
zustehen, und sich davon weder Bann noch Acht
abhalten zu lassen. Die übrigen Herzoge zu
Braunschweig, Lüneburg und Göttingen nahmen
die Parten des Erzbischofs. (c)

Mit den Lüneburgischen Herzogen machte
Heinrich im Jahre 1433. einen gar beson- Vertrag
dern Vertrag. Jene verkauften ihm für 200000 1433
Mark ihre Lande, und er ihnen wiederum die
seinigen für 100000 Mark: doch behielt jeder
Theil sich und seinen Erben die daran haben-
de Gerechtigkeit bevor: jeder Theil sollte des
andern unmündiger Erben Vormund seyn, und
auf diesen Vertrag die Huldigung von dem Lan-
de geleistet werden. (d)

T 5 Im

(a) Buschius de reformat. monaster. p. 940.

(b) Harenbergii histor. gandersheim. p. 388.

(c) Chron. halense ms. a. 1434. 1435.

(d) *Erath von den Br. Erbtheilungen* p. 59.

Jmgl. 1441 Im Jahre 1441. wurde der Kauf, so viel die Lüneburgischen Lande betrift, in ein Pfandrecht verwandelt, und den Ständen befohlen, den Herzog Heinrich, in sich ereignendem Falle, für ihren Herrn oder Vormund so lange zu halten, bis ihm von den Nachfolgern die Summe der 200000 Mark bezahlet seyn würde. In den meisten andern Puncten wurde der vorige Vertrag erneuret, auch, nach aller Wahrscheinlichkeit, noch ein besonderes Bündniß gegen Herzog Wilhelm errichtet, um diese Verpfändung aufrecht zu erhalten, obwohl in dessen Abschrift das Jahr 1461. befindlich ist. Es war aber alles nur ein Scheinhandel, um den Herzog Wilhelm von der Erbfolge und Vormundschaft auszuschließen. Im Jahre 1435. entstanden schon Streitigkeiten zwischen demselben und seinen Lüneburgischen Vettern, darinn ein Laudum gesprochen worden. (a) Vermuthlich haben selbige diese Sache betroffen. Im Jahre 1441. griff Wilhelm zu den Waffen: sein Bruder aber gewann ihm Seesen und Staufenburg ab. Der Churfürst von Brandenburg vermittelte den Frieden; (b)

Verträge 1442. und im Jahre 1442. wurden zween Verträge (c) errichtet, dadurch die obgedachte Verpfändung aufgehoben, die Sache wegen der Göttingischen Lande in der vorhin abgeredeten Verfassung gelassen, die Einlösung der von den Lüneburgischen Herzogen

(a) *Treuers Münchhausische Historie* p. 62. sqq. adjunct.

(b) Kornerus tom. III. Leibnit. p. 202.

(c) *Erath von den Br. Erbtheilungen* p. 64. sqq.

solche den Frankfurtern und Lüneburgern, welche in der Reichs-Acht (a) wären, zugehöreten. Die sämmtlichen Hansee-Städte in Niedersachsen nahmen sich der Sache an; beschwereten sich über die That, als über einen Landfriedens-Bruch, weil die Städte nicht vorher gehöret worden, und verbanden sich mit H. Bernhard zu Lüneburg und mit dem Bischofe Ernst zu Hildesheim, dem, und dessen Vasallen von Bortfeld und Steinberg H. Friederich ebenfalls Schaden gethan hatte. Es wurde zwar Anfangs die Sache dahin vermittelt, daß H. Friederich versprach, die weggenommenen Güter herauszugeben, die Reichsstraßen nicht unsicher zu machen, und der Stadt Braunschweig das Schloß Moringen bis zur Entscheidung der Sachen einzuräumen. (b) Vermuthlich hat H. Friederich aber dieses nicht erfüllet; weil es zum Kriege kam, an welchem unser H. Wilhelm, wider seinen Willen, (c) Theil nehmen mußte, und den H. Wilhelm von Sachsen, mit einer auserlesenen Mannschaft von Böhmen, zum Beystande hatte; auch im Jahre 1464. mit dem Bischofe 1464

(*) Das Meiste ist hier aus ungedruckten Nachrichten genommen.

(a) Chron. Slavorum p. 253.

(b) Moringen mußte den Städten huldigen, und wie es nach 7 Jahren H. Wilhelm wieder bekam, demselben aufs Neue die Erbhuldigung leisten. *Domeiers Geschichte von Moringen* p. 39. 40.

(c) Chron. aegidian. p. 598. *Br. Anzeigen* 1747. p. 1563.

Herzog Heinrich, der Friedsame, starb im
1473 Jahre 1473. am 7ten December. (a) Er hatte sich im Jahre 1454. mit Herzogs Adolf zu Cleve Prinzessinn Helena, vermählet, und mit derselben 15000 rheinische Gulden, ausser dem Schmucke, bekommen: dagegen mußte sie im Jahre 1456. auf die väterlichen und mütterlichen Lande und Erbschaft Verzicht thun. (b) Sie starb im Jahre 1471. (c) Ihre einzige Tochter Margareta, war im Jahre 1469. an Wilhelm, (d) Grafen von Henneberg vermählet, und mit Kaiserl. Consens mit dem Schlosse und der Herrschaft Meienberg bewitthumet worden. Der Graf machte aus H. Heinrichs Testamente, und wegen der Gerade, eine Foderung an den Raht zu Braunschweig, als des Herzogs Testamentarien, der ihn deßhalb im Jahre 1479. befriedigte, auch im folgenden Jahre mit Dieterich von Boventen, wegen der aus dem Testamente herrührenden Ansprüche, und darüber entstandenen Fehde, sich ebenfalls verglich.

Wilhelmus sen. Wilhelm, Heinrichs Bruder, wird von einigen Scribenten mit dem Beynamen: Gottesfuß beleget, davon die Bedeutung nicht bekannt ist. Andere nennen ihn: den Sieghaften, am

(a) Chron. aegidianum p. 600.

(b) Ditmari codex diplomaticus adj. Teschenmacheri annal. Cliviae p. 76. 79.

(c) Chron. aegid. p. 599.

(d) *Botho* p. 413.

[illegible] gebräuchlichsten unter den [illegible] des [illegible]. Daß er auf Reisen gehalten habe, erhellet aus seiner nach Jerusalem, (a) ingleichen nach dem damahls berühmten und wunderthätig geglaubten heil. Blute zu Wilsnack in der Mark, gethanen Reisen.

Im Jahre 1428. stund er dem H. Adolf von Holstein und den Hanseestädten gegen den König von Dännemark bey; that einen Zug in Jütland, und nahm Apenrade ein. (b) 1428

Nachdem er in der Theilung mit seinem Bruder die Regierung des Calenbergischen Theils erhalten, hatte er im Jahre 1433. Streit mit dem Stifte Hildesheim, welchem die Herzoge von Lüneburg ihre Hälfte des Rechts an dem Schlosse Eberstein verpfändet hatten. (c) Herzog Wilhelm brachte ein Kaiserl. Urtheil aus, dadurch diese Verpfändung, als den Rechten und Haus-Verträgen zuwider, aufgehoben, und den Unterthanen, die Huldigung dem Bischofe zu leisten, verboten wurde. (d) 1433

Im

(a) Kornerus p. 1296. *Rethmeier* p. 1856.

(b) *Tracigers Hamb. Chronik* p. 1343. Broderi Boissen chron. slesvic. tom. III. script. Menkenii p. 619.

(c) Fasciculus hildes. p. 185. adiunctor.

(d) Origg. guelf. IV. praef. p. 41.

das Stift, ohne des Herzogs Willen, nicht zu verlassen; ihm beyzustehen und zu dienen; wo er seiner zu Rechte mächtig wäre, d. i. wenn der Herzog nicht verweigerte die Sache vor Gericht auszumachen.

1474 Im Jahre 1474. erfolgte ein fernerer Vergleich wegen Bodenwerder und das Versprechen, sich nicht anders, als in offener Fehde, anzugreifen. Weil auch die Herzoge von Meklenburg, denen Bischof Magnus zu Hildesheim vor seinem Tode, das Stift zum Schutze empfohlen hatte, an dem Kriege Theil genommen, so wurden dieselben, durch den damahls in Braunschweig anwesenden König Christian von Dännemark, mit den Herzogen von Braunschweig ebenfalls verglichen. (a) Desgleichen wurden die mit der Stadt Hannover inzwischen entstandene Streitigkeiten, wegen der Vogtey, und der von den Einwohnern zu leistenden Bürger-Pflicht, auch vom H. Friederich der Stadt zugefügten Schadens, im Jahre 1466. und 1471. vertragen. Die Herzoge versprachen den Meyern der Bürger keine Bede aufzulegen, hingegen sollte die Stadt zu Ausmachung der Streitigkeiten mit dem Bischofe zu Hildesheim, den Herzogen beystehen. (b) Die Herzoge zerstöreten im Jahre 1474. der Stadt zum Vortheile, die Bevestigung des Schlosses Koldingen. (c)

Im

(a) Pontani vita Christiani I. ap. Westphalen tom. II. scriptor. p. 826.

(b) Kotzebue annal. hanover. msc. a. 1471.

(c) Rethmeier p. 1852. chron.

Im Jahre 1442 erhielten die sämmtlichen Herzoge die Kaiserl. Belehnung, und die Bestätigung der Privilegien der Lüneb. Sülze, und des Zolls auf der Elmenau. (a) Den Lehneid mußten sie vor dem Churfürsten zu Brandenburg, als Kaiserl. Commissario, ablegen. 1442

Im Jahre 1446 nahmen H. Wilhelm und seine Söhne, den Probst und das Capittel zu Minden in besondern Schutz. (b) In demselben Jahre kaufte der Bischof Magnus zu Hildesheim die Grafschaft Wunstorf von den Grafen des Namens; und im folgenden verkaufte er selbige wieder an H. Wilhelm für 10500 Rfl. welcher auch mit dem Stifte Minden, wegen der von selbigem zu Lehn gehenden Stücke, besonders wegen der Hälfte der Stadt Wunstorf, auch der Schlösser Bokelo und Blumenau sich verglich, (c) und darauf dem Weichbilde Wunstorf seine Gerechtigkeit bestätigte. Es starben auch während seiner Regierung die edlen Herren von Meinersen (d) und Dorstadt (e) aus. 1446 1447

(a) Docum. in Schilteri scriptor. t. 3. p. 251. Jungio de jure salin. n. 4. 5. adjunctor. ict inedita.

(b) *Culemanns Mindische Geschichte* III, 33.

(c) *Scheid über Mosers Br. Staatsrecht* p. 116. Docum. p. 549. sqq. Leyseri histor. comitum wunstorp. p. 7. sqq.

(d) Chron. saxon. ap. *Abel* part. III. *der Sächsischen Alterthümer* p. 210.

(e) Docum. ap. *Gebhardi von dem Br. Kaland* p. 132.

1447 und [illegible] fielen ihm die Lehn, auch einige andere von ihren Gütern dadurch zu. Im Jahre 1447 zerfiel er mit Bischofe Magnus zu Hildesheim, weil derselbe Homburg und Stadt Oldendorf H. Friederich, dem Jüngern, Wilhelms Sohne, abgenommen hatte, und nicht herausgeben wollte. (a) Der Herzog verband
1446 sich mit seinen Lüneburgischen Vettern, eroberte Homburg und nahm die Böhmen, welche dem Erzbischofe von Cöln vor Soest zuzogen, zu
1448 Hülfe. (b) Im Jahre 1448 wurde Stillstand auf 3 Jahre, auch ein Bündniß wider die
1451 Strassenräuber, und im Jahre 1451 durch den päbstlichen Legaten Nicolaum ein Vergleich gemachet, daß der Herzog Grene, Luthorst und Hohenbüchen von dem Stifte sollte einlösen können, und die übrigen Streitigkeiten durch Schiedesrichter abgethan werden sollten, welche im folgenden Jahre auch der übrigen Stücke Einlösung erkannten. (c) Die Einlösung vorbenanter dreyen Schlösser ist erst vom Herzoge Heinrich, dem Aeltern, geschehen, und dazu von den Städten eine Steuer gefodert worden. Es mußten die in der Verschreibung enthaltene Gulden, nach dem damahligen Wehrte, mit Ducaten bezahlet werden. (d)

Im

(a) *Br. Anzeigen* 1747. p. 1563.

(b) Döringii contin. Engelhusii p. 15. Erdmanni chron. osnabrug. p. 258. *Rotho* p. 406.

(c) Fasciculus *Hildesh. Schriften* p. 230. adjunctor. et document. al. ined.

(d) Fascic. hildes. p. 231. adjunctor.

Im Jahre 1450. nahm H. Wilhelm die Stadt Höxer in seinen Schutz, und versprach, daß der Fürstl. Vogt der Stadt mit 24 Gewaffneten zu Hülfe kommen sollte; auch wollte er die Stadt gegen den Abt von Corvey zu ihrem Rechte nicht verlassen, so lange er derselben zu Ehren und zu Rechte mächtig sey. (a) In demselben Jahre machte er auch ein Bündniß mit dem Bischofe Albrecht zu Minden. 1450

Im Jahre 1451. führete er Krieg mit Graf Otten von Schaumburg, (b) und im Jahre 1458. mit Bischofe Johann zu Verden, und seinem Vetter H. Bernd von Lüneburg. (c) In dem letztern nahm Wilhelm das Schloß Hallerspring ein, (d) daran er bereits in dem Erb-Vertrage vom Jahre 1442. einen Anspruch gemachet hatte. (e) Claus von Landsberg besaß es damahls. Der Herzog überlieferte es an H. Friederich von Lüneburg, aber im Jahre 1459. sprach Markgraf Friederich zu Brandenburg, als erwählter Schiedesrichter, gedachtes Schloß ganz, und die Zölle zu Lüneburg, Hitzacker und Schnakenburg zur Hälfte H. Wilhelmen zu. 1451 1458 1459

Um

(a) *Br. Gegen-Manifest wegen Höxer*, num. 13. adjunctor.

(b) Chron. mindense tom. I. Meibom. p. 571.

(c) *Botho* p. 409.

(d) Chron. aegidianum p. 597. et docum. ms.

(e) *Erath von den Br. Erbtheilungen* p. 71.

Um diese Zeit waren die Gebrüder Grafen zu Oldenburg, Moritz und Gerhard, wegen der Erbfolge mit einander streitig. Letzterer that der Stadt Bremen von dem Schlosse Delmenhorst großen Abbruch. Diese vereinigte sich mit Gr. Moritz und beyde belagerten im Jahre 1462. das Schloß. H. Wilhelm, auf Ansuchen des dritten Bruders, Königs Christian in Dännemark, nöthigte sie, die Belägerung aufzuheben. Auf dem Rückzuge wurde er von den Feinden bey Siderförde angegriffen; schlug sie aber aufs Haupt, und bekam 2 Grafen von Hoja gefangen. (a) Die Strritigkeit selbst vermittelte der König solchergestalt, daß Gerhard die, vermöge des ihm, als dem Jüngsten, zustehenden Rechts, gewählte Grafschaft Oldenburg, und Moritz Delmenhorst, doch mit Vorbehalte des Erb-Rechts, und Verbote der Veräusserung, (b) bekam, mit den Bremern auch die Sache beygeleget wurde. (c)

1462 Im Jahre 1462. nahm H. Friederich, Wilhelms Sohn, auf öffentlicher Landstraße einige Wagen mit Gütern, (d) aus der Ursache, daß solche

(a) Chron. rastedense p. 118. Ottonis catal. aepor. bremens. p. 809. Jo. Rode tom. II. Leibnit. p. 269.

(b) V. *Kurzgefassete Recapitulation, warum Holstein, Plön und Cons. kein Recht an Oldenb. und Delmenhorst haben:* lit. A. adjunctor. edit. 1671. 4.

(c) Pontani vita Christiani I. ap. Westphalen tom. II. scriptor. p. 790.

(d) Von diesem Kriege v. Heineccii ant. goslar. p. 405. 406. *Rethmeier* p. 743. sqq. chron. Das Meiste

solche den Frankfurtern und Lüneburgern, welche in der Reichs-Acht (a) waren, zugehöreten. Die sämmtlichen Hansee-Städte in Niedersachsen nahmen sich der Sache an; beschwereten sich über die That, als über einen Landfriedens-Bruch, weil die Städte nicht vorher gehöret worden, und verbanden sich mit H. Bernhard zu Lüneburg und mit dem Bischofe Ernst zu Hildesheim, dem, und dessen Vasallen von Bortfeld und Steinberg H. Friederich ebenfalls Schaden gethan hatte. Es wurde zwar Anfangs die Sache dahin vermittelt, daß H. Friederich versprach, die weggenommenen Güter herauszugeben, die Reichsstraßen nicht unsicher zu machen, und der Stadt Braunschweig das Schloß Moringen bis zur Entscheidung der Sachen einzuräumen. (b) Vermuhtlich hat H. Friederich aber dieses nicht erfüllet; weil es zum Kriege kam, an welchem unser H. Wilhelm, wider seinen Willen, (c) Theil nehmen mußte, und den H. Wilhelm von Sachsen, mit einer auserlesenen Manschaft von Böhmen, zum Beystande hatte; auch im Jahre 1464. mit dem Bischofe 1464.

(*) Meiste ist hier aus ungedruckten Nachrichten genommen.

(a) Chron. slavorum p. 253.

(b) Moringen mußte den Städten huldigen, und wie es nach 4 Jahren H. Wilhelm wieder bekam, demselben aufs Neue die Erbhuldigung leisten. *Domeiers Geschichte von Moringen* p. 39. 40.

(c) Chron. aegidian. p. 598. *Br. Anzeigen* 1747. p. 1563.

zu Paderborn, Bernd, edlen Herrn von der Lippe, und den Grafen von Schaumburg sich zusammen setzte.

1467 Im Jahre 1467, wurde, durch Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg und des Erzbischofs von Magdeburg, mit den Städten der Friede zu Quedlinburg (a) getroffen, daß die Herzoge künftig den wandernden Mann auf der Strassen, wenn es nicht vom Pabste oder dem Kaiser befohlen wäre, nicht beschädigen, auch der geächteten Lüneburger wegen niemanden mit Gewalt aufhalten, sondern das vermuhtlich denselben zugehörige Gut gehörig in Arrest nehmen, und die Sache rechtlich erörtern lassen wollten; Moringen aber von der Stadt Braunschweig dem Churfürsten zu Brandenburg, zu seiner Disposition, eingeräumet werden sollte. Was mit Hildesheim damahls verglichen worden, ist nicht bekannt. H. Friederich muß aber damit nicht zufrieden gewesen seyn, weil er noch in demselben 1467sten Jahre das Stift aufs Neue angriff, und dadurch verursachte, daß der Vater sich mit demseben gegen diesen seinen ungehorsamen Sohn verband.

1469 Im Jahre 1469. wurde ein Vergleich von dem Herzoge und seinen Söhnen mit Hildesheim errichtet, und die Beschwerden derer von Schwicheld, Veltheim, Werder, und anderer Hildesheimischen Vasallen über Herzog Wil-

(a) Acta der Stadt Br. Huldigung betr. II. 55. Rethm. p. 747.

Wilhelm, und desselben hinwiederum über benannte vom Adel, welche grössesten Theils von den Fehden Herzogs Friederich herrühreten, durch den Bischof, das Capittel, und den Raht zu Hildesheim, als gewillkürte Richter, entschieden. Das Laudum ist deswegen merkwürdig, weil auf jeden Klage-Punct die Entscheidung besonders abgefasset ist, und deren Gründe durch angeführte Stellen aus dem römischen und päpstlichen Rechten bestärket sind.

Im Jahre 1470. aber war wiederum Krieg, darinn H. Otto von Lüneburg, imgleichen der Bischof von Paderborn, dem Stifte, dem Herzoge hingegen der Bischof von Minden und die Grafen von Schaumburg beystanden. (a) Obwohl H. Heinrich, der Friedfertige, nebst den Grafen von Schwarzburg und Stollberg noch in demselben, und in dem folgenden 1471sten Jahre vorläufige Verträge, auf welche Art die Streitigkeiten abzuthun, vermittelten; auch der Landgraf von Hessen mit dem Capittel, wie auch mit Minden und Schaumburg (b) den Frieden zum Stande brachte; so erfolgte doch selbiger mit dem Bischofe erst im Jahre 1472. und dieser that auf Eldagsen Verzicht; versprach die Einlösung der ihm verpfändeten Homburgischen Stücke geschehen zu lassen, auch an H. Friederich jährlich aus dem Gerichte Steuerwald 100 Rfl. und einen Hengst von 50 fl. zu geben;

1470 (beside "Im Jahre 1470") · 1471 (beside "1471sten") · 1472 (beside "im Jahre 1472")

(a) *Botho* p. 413. Chron. hildes. tom. II. Leibnit. p. 802.
(b) Chron. mindense tom. I. Meibom. p. 472.

das Stift ohne des Herzogs Willen, nicht zu verlassen; Ihm beyzustehen und zu dienen, wo er seiner zu Rechte mächtig wäre, d. i. wenn der Herzog nicht verweigerte die Sache vor Gericht auszumachen.

1474 Im Jahre 1474. erfolgte ein fernerer Vergleich wegen Bodenwerder und das Versprechen, sich nicht anders, als in offener Fehde, anzugreifen. Weil auch die Herzoge von Meklenburg, denen Bischof Magnus zu Hildesheim vor seinem Tode, das Stift zum Schutze empfohlen hatte, an dem Kriege Theil genommen, so wurden dieselben, durch den damahls in Braunschweig anwesenden König Christian von Dänemark, mit den Herzogen von Braunschweig ebenfalls verglichen. (a) Desgleichen wurden die mit der Stadt Hannover inzwischen entstandene Streitigkeiten, wegen der Vogtey, und der von den Einwohnern zu leistenden Bürger-Pflicht, auch vom H. Friederich der Stadt zugefügten Schadens, im Jahre 1466. und 1471. vertragen. Die Herzoge versprachen den Meyern der Bürger keine Bede aufzulegen, hingegen sollte die Stadt zu Ausmachung der Streitigkeiten mit dem Bischofe zu Hildesheim, den Herzogen beystehen. (b) Die Herzoge zerstöreten im Jahre 1474. der Stadt zum Vortheile, die Bevestigung des Schlosses Koldingen. (c)

Im

(a) Pontani vita Christiani I. ap. Westphalen tom. II. scriptor. p. 836.

(b) Koetzebue annal. hanover. mss. a. 1471.

(c) Rethmeier p. 1859. chron.

Im Jahre 1472. errichteten H. Wilhelm und seine Söhne mit dem Landgrafen von Hessen, Heinrich und dessen Söhnen, Ludewig und Wilhelm, auch in Vormundschaft ihrer Vettern, Wilhelms und Wilhelms, eine Vereinigung dahin, daß sie sich beystehen, und keine Bündnisse eingehen wollten, ohne dieses darinn verwahret zu haben; imgleichen, daß die unter ihnen etwa entstehende Streitigkeiten durch Austräge abgethan werden sollten. Diese Vereinigung ist im Jahre 1498. erneuret worden.

Im Jahre 1475. erhielten die Herzoge das Recht einen Priester auf der Capelle zu Burg-Grone zu erneinnen, durch einen Vergleich mit dem Kloster Fredelsheim, (a) und in demselben Jahre gab sich die Stadt Quedlinburg in den Schutz der Herzoge zu Braunschweig. 1475

Im Jahre 1476. setzten sich zusammen Henning, Bischof zu Hildesheim, H. Wilhelm und seine Söhne, H. Albrecht zu Grubenhagen, Johann, Graf zu Spiegelberg, für sich und die Ritterschaft des Landes Homburg, Gottschalk von Plesse für sich und die Ritterschaft des Landes zu Göttingen, Burchard von Warberg für sich und die Ritterschaft des Landes zu Braunschweig, die Ritterschaft des Stifts Hildesheim, Heineke Knigge für sich und die Ritterschaft zwischen dem Deister und der Leine, Hermann Heger für sich und die Ritterschaft [illegible] 1476

(a) *Göttingische Beschreibung* praef. tom[illegible]

das Stift ohne des Herzogs Willen, nicht zu verlassen, Ihm beyzustehen und zu dienen, wo er seiner zu Rechte mächtig wäre, d. i. wenn der Herzog nicht verweigerte die Sache vor Gericht auszumachen.

1474 Im Jahre 1474. erfolgte ein fernerer Vergleich wegen Bodenwerder und das Versprechen, sich nicht anders, als in offener Fehde, anzugreifen. Weil auch die Herzoge von Meklenburg, denen Bischof Magnus zu Hildesheim vor seinem Tode, das Stift zum Schutze empfohlen hatte, an dem Kriege Theil genommen, so wurden dieselben, durch den damahls in Braunschweig anwesenden König Christian von Dänemark, mit den Herzogen von Braunschweig ebenfalls verglichen. (a) Desgleichen wurden die mit der Stadt Hannover inzwischen entstandene Streitigkeiten, wegen der Vogtey, und der von den Einwohnern zu leistenden Bürger-Pflicht, auch vom H. Friederich der Stadt zugefügten Schadens, im Jahre 1466. und 1471. vertragen. Die Herzoge versprachen den Meyern der Bürger keine Bede aufzulegen, hingegen sollte die Stadt zu Ausmachung der Streitigkeiten mit dem Bischofe zu Hildesheim, den Herzogen beystehen. (b) Die Herzoge zerstöreten im Jahre 1474. der Stadt zum Vortheile, die Bevestigung des Schlosses Koldingen. (c)

Im

(a) Pontani vita Christiani I. ap. Westphalen tom. II. scriptor. p. 826.

(b) Kotzebue annal. hanover. mss. a. 1471.

(c) Rethmeier p. 1859. chron.

Im Jahre 1472. errichteten H. Wilhelm und seine Söhne mit dem Landgrafen von Hessen, Heinrich und dessen Söhnen, Ludewig und Wilhelm, auch in Vormundschaft ihrer Vettern, Wilhelms und Wilhelms, eine Vereinigung dahin, daß sie sich beystehen, und keine Bündnisse eingehen wollten, ohne dieses darinn verwahret zu haben; imgleichen, daß die unter ihnen etwa entstehende Streitigkeiten durch Austräge abgethan werden sollten. Diese Vereinigung ist im Jahre 1498. erneuret worden.

Im Jahre 1475. erhielten die Herzoge das Recht einen Priester auf der Capelle zu Burg-Grone zu ernennen, durch einen Vergleich mit dem Kloster Fredelsheim, (a) und in demselben Jahre gab sich die Stadt Quedlinburg in den Schutz der Herzoge zu Braunschweig. 1475

Im Jahre 1476. setzten sich zusammen Henning, Bischof zu Hildesheim, H. Wilhelm und seine Söhne, H. Albrecht zu Grubenhagen, Johann, Graf zu Spiegelberg, für sich und die Ritterschaft des Landes Homburg, Gottschalk von Plesse für sich und die Ritterschaft des Landes zu Göttingen, Burchard von Warberg für sich und die Ritterschaft des Landes zu Braunschweig, die Ritterschaft des Stifts Hildesheim, Heineke Knigge für sich und die Ritterschaft zwischen dem Deister und der Leine, Hermann Heger für sich und die Ritterschaft H. Albrechts 1476

(a) *Göttingische Beschreibung* praef. tom. III. p. 124.

zu Grubenhagen, imgleichen die Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Nordheim, Helmstedt. Auch wurde noch ein besonderes Bündniß vom Herzoge Wilhelm und seinen Söhnen, H. Albrecht, den edlen Herrn von der Lippe, den Städten Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Eimbeck und Helmstedt, errichtet. Die Städte suchten um diese Zeit, durch Bündnisse unter einander, sich gegen die Straßen-Räubereyen in Sicherheit zu stellen.

1477 Im Jahre 1477. verglich H. Wilhelm den Bischof von Halberstadt mit dem Stifte Quedlinburg, auch den Herzogen zu Sachsen, wegen der Vogtey über jetzt gedachtes Stift und Stadt, deren sich der Bischof begab. (a)

Sonst ist von ihm zu merken, daß er im Jahre 1471. der Stadt Uslar zwey Jahrmärkte, einen Mühlen-Graben mit der Fischerey darinn, die Mühlen-Metze, die Zollfreyheit zu Moringen, Hardegsen und anderen Orten im Lande, imgleichen die Jurisdiction in Streitigkeiten der Amtsdiener mit den Bürgern, concediret hat; daß ihm von den Ständen in den Jahren 1455. 1459. 1462. 1478. und vielleicht öfters, die gewöhnliche Kuh- und Haver-Bede, und sonderliche Dienste von ihren Meiern zu fodern bewilliget worden; und daß er in Person im Jahre 1480. in der Burg zu Braun-
1480

schweig

(a) Ludewigii reliquiae X, 84.

schweig ein so genanntes Mahding, oder kleines Lehn-Gericht gehalten habe. (a)

Sein Tod erfolgte im Jahre 1482. (b) Seine erste Gemahlinn war Caecilia, Churfürst Friedrichs I. von Brandenburg Tochter. Ihr Brautschatz war 10000 Rfl. (c) Die zweyte Gemahlinn war Mechtild von Schaumburg, Herzogs Bernhard von Lüneburg Wittwe, (d) welche im Jahre 1468. verstorben ist. (e) Er hatte einen natürlichen Sohn, der Heinrich Herzog genennet wurde, und eine natürliche Tochter Sophie, die als eine Nonne im Kloster Mariensee lebte. 1482

Die ehelichen Söhne waren Wilhelm und Friederich, und beyde führen den Namen: des Jüngeren. Filii Wilh. sen.

Im Jahre 1447. sonderte der Vater, Inhalts der Urkunde, selbige von sich ab, mit Hausraht, mit fahrender Habe, mit den Schlössern Homburg und Moringen, und mit dem Zehnten zu Lengeler: er blieb aber bey dem völligen Regimente; versprach ihnen zur Erlangung der Grafschaft Werningerode, dazu die Herzoge sich Hoffnung machten; weil sie Wilhelm, Vertrag 1447.

U 5 dem

(a) *Botho* p. 418.

(b) Epitaphium in *Rethm. K. H.* I, 95.

(c) Chron. luneburg. p. 198. *Botho* p. 397. Gerke fragm. march. part. V. p. 48-51. welcher daselbst untersuchet, ob die Vermählung, nach Gundlings Angabe, im Jahre 1423. oder nach des Botho im Jahre 1427. vollzogen worden.

(d) Chron. hildes. tom. II. Leibnit. p. 862.

(e) *Botho* p. 412.

dem Jüngern, in der Ehestiftung seiner Gemahlinn versprochen war, (a) behülflich zu seyn; solche ihnen sodann zur gemeinschaftlichen Regierung, gegen Zurückgabe von Möringen und Brunstein, einzuräumen, wofern aber dieses in zwey Jahren nicht zum Stande käme, den Söhnen ihren Landes-Antheil zu verbessern. Dabey wurde vestgesetzet, daß erledigte Lehngüter nicht wiederum verlehnet, sondern zu den Fürstl. Aemtern gezogen werden; imgleichen, daß die Söhne den Vater an seinen Einkünften nicht hindern, dessen Schulden nach dem Tode bezahlen, dessen Bündnisse halten, ohne dessen Willen keinen Krieg auf dessen Lande bringen, gegen dessen Unterthanen bey ihm Recht suchen, für die Sicherheit der Straßen sorgen sollten, u. s. w. (b)

Beyde Brüder regierten das ihnen abgetretene Stück Landes gemeinschaftlich. Friederich war jedoch selten gegenwärtig, sondern zog dem Kriege nach, immaßen er im Jahre 1449. dem Grafen von Würtenberg gegen die Stadt Eßlingen, (c) und in den folgenden Jahren dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg in dem sogenannten Städte-Kriege Beystand leistete. (d) Als er der Stadt Münster gegen den erwählten Bischof Walram von Mörs, und dessen Bruder

(a) Chron. luneburg. tom. III. Leibnit. p. 202.

(b) Br. Anzeigen 1747. p. 1562.

(c) Datt de p. p. lib. I. c. 15. §. 37.

(d) Chron. rotenburg. tom. II. Miscellan. Duellii p. 238.

Bruder, dem Erzbischof von Cöln, beystund, wurde er im Jahre 1455. bey Warlar gefangen, und muste sich mit 8000 fl. lösen. (a) Darüber gerieht er mit der Stadt in einen Proceß und andere Weitläuftigkeiten, welche erst im Jahre 1465. verglichen sind. (b) Nach seiner Zurückkunft erregte er ihm Jahre 1462. den vorerwähnten Krieg mit den Hansee-Städten. Solches empfand der Vater ungnädig, und drang auf eine anderweite Verpflichtung, den Absonderungs-Brief künftig besser zu halten. Der andere Bruder Wilhelm fand bey dem Anwachse seiner Familie schädlich, daß der Vater ihn aus seiner Gewalt gelassen hatte. Der Vater nahm auch ihn, mit der Gemahlinn und Kindern, im Jahre 1469. wieder in seine Gemeinschaft und Kost, mit aller der Gerechtigkeit, die ihm wegen der Absonderung auf einige Weise gebüren mögte. Dagegen gab der Sohn, die ihm wegen des Brautschatzes verpfändeten Schlösser zurück; versprach bey dem Vater nicht stärker, als mit 12 Pferden, und 12 Knechten zu seyn, und wider dessen Willen keine Bündnisse einzugehen, als welche ohnehin, vermöge der Absonderungs-Briefe, ungültig seyn würden. (c) Der Vater sahe also seinen und der Söhne Hof, als einen Hof an, und erklärte in demselben Jahre 2 Brüder und deren Kinder erblich zu rechtem Hofgesinde, seines

Vertrag 1469

(a) Gudenus cod. diplom. mogunt. tom. II. p. 1319. 1333.

(b) *Br. Anzeigen* 1745. p. 1446.

(c) Cf. *Br. Anzeigen* 1745. p. 1564.

seines und des gemeinen Hofes seiner Söhne, gab ihnen alle Freyheiten die sein und seiner Söhne tägliches und im Brodte stehendes Hofgesinde, Diener und Knechte, haben oder erwerben mögten. Darneben verlieh er denselben ein gewisses Wapen.

Vertrag 1474. Nach Absterben H. Heinrichs, des Friedsamen, im Jahre 1474. überließ der Vater den Söhnen, die Lande über dem Walde an der Leine, imgleichen zwischen dem Deister und der Leine, nebst der Herrschaft Homburg, solche gemeinschaftlich und unzertheilet, als Vögte und Amtleute, die keine Rechnung ablegen, zu gebrauchen; jedoch daß sie, ohne des Vaters Bewilligung, nichts davon verpfänden, auch keine eigene Fehde anfangen sollten. Er behielt sich vor, die völlige Regierung der gesammten Lande, das Braunschweigische, nebst Gandersheim, Sesen, Staufenburg, Imdeshausen, Idehausen, und alles, was H. Heinrich sonst besessen hatte, wie auch die Einkünfte von dem Zolle zu Lüneburg, die geistlichen und weltlichen Belehnungen in den gesammten Landen, Futter und Mahl in der Söhne Antheilen, wenn er dahin kommen würde; auch sollten die Söhne seine auf Schlösser, Städte und Rente gegebenen Siegel und Briefe halten. Die zwischen dem Vater und den Söhnen etwa entstehende Streitigkeiten sollten durch die Stände gütlich beygeleget, oder mit Rechte entschieden werden.

Friederich blieb nicht lange im Lande, sondern gieng nach Geldern, ließ sich im Jahre 1477 zum Beschützer des Landes, gegen Erzherzog Maximilian, als Nachfolger H. Carls von Burgund, und den Herzog von Cleve, von den Ständen bestellen. Er commandirte die Armee; schickte Gesandschaften an Frankreich und Dännemark; brachte Vorschriften aus und that sein möglichstes. Es war auch eine Heyrath zwischen ihm und der Geldrischen Prinzessinn Catharina, H. Adolfs Schwester, verabredet, und ihm die Landes-Regierung auf 10 Jahre, zum Besten der unmündigen Prinzen, versprochen. Er wurde aber dazu durch eine ihm zugestoßene Schwachheit des Hauptes, untüchtig gemachet, und mußte in seine Lande zurück gebracht werden, (a) allwo er nach einiger Zeit curiret worden: immaßen er nach des Vaters Tode mit seinem Bruder gemeinschaftlich regieret; den Städten Helmstedt und Braunschweig die gewöhnlichen Huldebriefe, auch dergleichen dem Stifte Gandersheim ertheilet, (b) den Schutz der Stadt Goslar übernommen, und das Dorf Dettum an Bartold von Honrode verpfändet hat.

Im

(a) Pontanus lib. X. histor. geldr. p. 565 - 569. *Schlichtenhorst Geldrische Geschichte* fol. 279. lib. X. §. 6. 7. *Mieris Historie der Niederländischen Fürsten* part. I. p. 149. Renerus Snojus rer. batavicar. lib. XII. p. 172.

(b) *Rethmeier* p. 757. chron. Harenberg. histor. gandersheim. p. 392. Meibom. de orig. helmstad. p. 232. Hagen in registro helmstad. ms.

1483 Im Jahre 1483. drang Friederich auf eine Theilung. Weil aber der Vater solche ausdrücklich verboten, und die Söhne im Jahre 1474. demselben versprochen hatten, nach diesem Verbote sich ohnverbrüchlich zu achten; so wurde eine Mutschierung beliebet.

Vertrag 1483. Wilhelm theilte also jedem von ihnen eines von den Hauptschlössern Rovenberg und Calenberg zu; legte zu jedem derselben aus dem Calenbergischen, Homburgischen, Göttingischen und Wolfenbüttelischen Landes-Distrikten, gewisse Städte, Schlösser und Aemter; theils ganz, theils zur Hälfte, und ließ seinem Bruder, als dem Jüngsten, die Wahl unter diesen Landes-Theilen. Die Aufkünfte aus den Harz-Forsten, die Zinsen von den Hütten in und ausser Goslar, das Schutz-Geld von dieser Stadt, die Zölle zu Linden und Tiede, die jährliche Pflicht aus Helmstedt, sollten bey jedem Theile zur Hälfte genossen werden: gemeinschaftlich blieben, Bahrdorf und Calvörde, die verpfändeten Schlösser, alle Klöster und Klosterhöfe, die Anfälle an Herrschaften und Schlössern, die Bergwerke, die etwa neu erfunden würden, die Burgfrieden und die Erbhuldigung, die Gerechtigkeiten und herrschaftlichen Gefälle in den Städten Braunschweig, Hannover, Göttingen, Nordheim, Helmstedt und Hameln; imgleichen die Gerechtigkeiten an den Stiften und Klöstern in und vor Braunschweig, an dem Zolle und sonst an der Stadt Lüneburg, und an den Zöllen zu Schnakenburg und Hitzacker. Ausser der Theilung blieben

Hardegsen, Hatske und Brakstein, welche an Wilhelmen zu seinem Brautschatze versichert wurden, bis Friederich 12000 fl. bezahlet haben würde: alsdann sollte er davon die Hälfte bekommen. Die gesammten Lande wollten beyde Brüder gemeinschaftlich besitzen und beschirmen, die Land-Bede, auch die zur Aussteuer ihrer beyder Prinzessinnen gewöhnliche Bede aus dem ganzen Lande gemeinschaftlich erheben: ausser diesen mögte jeder in seinem Theile Bede und Schatz bitten. Die versetzten Stücke könnte jeder allein einlösen, doch daß er dem andern seinen Theil, gegen Erlegung des Ausgegebenen, demnächst überlasse: die Verpfändung eines zugetheilten Schlosses an einen eingesessenen Mann sollte erlaubt seyn. Wenn einer etwa einem beyderseitigen Bundsverwandten beystehen, der andere aber stille sitzen wollte; sollte die Folge aus den gemeinschaftlichen Städten dennoch geleistet werden. Weltliche Belehnungen sollte Wilhelm, als der Aelteste, mit Bewilligung des Bruders verrichten, und diesem die Hälfte der Sporteln geben. Zu Austrägen wurden verordnet, erstlich beyderseitige Rähte, dann die Landstände, und endlich einer ihrer Herren und Freunde.

Um diese Zeit hatten auch die Lüneburgischen Stände mit Herzoge Friederich einen Tractat errichtet, daß er, gegen ein gewisses jährliches Schutzgeld, auf Erfodern, bereit seyn wolle, des Landes Beste zu beschirmen. Statt dessen wurde im Jahre 1487. ein anderer Vergleich mit dem Herzoge Wilhelm, wegen der Landes-Regierung,

während

während Henrici medii Minderjährigkeit, geschlossen.

1484 Im Jahre 1484. entstand ein Krieg zwischen der Stadt Hildesheim und ihrem Bischofe Bertold, (a) weil dieser die Accise vom Getränke in der Stadt einführen wollte: obwohl Herzog Albrecht zu Sachsen, und Marggraf Johann zu Brandenburg vom Kaiser zu Commissariis verordnet, auch die Sache bey dem päbstlichen Hofe anhängig gemachet war. (b) Mit dem Bischofe waren H. Wilhelm und dessen Sohn, Heinrich, schon vorhin verbunden; (c) der Stadt aber kamen H. Friederich, vermöge eines gewissen Vertrags, imgleichen H. Heinrich von Grubenhagen, die Bischöfe von Osnabrück, Minden und Paderborn, die Grafen von Schaumburg, Hoja, Lippe und Diepholt, nebst vielen Städten (d) zu Hülfe. Wilhelm nahm von seines Bruders Gemühts-Schwachheit Ursache her, denselben aufs Neue in Verwahrung bringen zu lassen, und bekam dessen Schwager, den Grafen Johann von Rietberg, der zu des Herzogs Befreyung mit der Stadt Hildesheim sich verbunden hatte, gefangen. Es konnten auch die übrigen

(a) Heineccii antiqq. goslar. lib. V. p. 418. sqq. Chron. brunsvic. ms. III, 14. Lezneri dassel. chronicon II, 16. fol. 39 - 49.

(b) Lezner. fol. 39. 43.

(c) Relatio in *Sachen Braunschw.* contra *Hildesheim.* p. 162. *Rethmeier* p. 767. chron.

(d) Lauensteinii histor. hildesiensis diplomat. p. 35. Lezner l. c. fol. 34.

tur der von ihnen zu Lehn tragenden Güter gehörig empfangen, die Fürstl. Verschreibungen über die Münze produciren, und die Einlösung der von den Herzogen ihr verpfändeten Güter, vornemlich der Gerichte Asseburg, Vechelde, Campen und Neubrück, gestatten müsse. Die Stadt hingegen wollte sich auf nichts einlassen, noch von einiger gütlichen oder rechtlichen Handlung hören, bevor nicht ihre Privilegia gewöhnlicher maßen von den Herzogen bestätiget wären. Daher war es vergeblich, daß diese, vermöge der alten Verträge, die Sache an die Landesstände brachten, und einen Tag zu Helmstedt ansetzen ließen; nachmahls den Churfürsten von Brandenburg, endlich 4 geistliche und 6 weltliche Fürsten vorschlugen, aus denen die Stadt Schiedes-Richter wählen könnte. Die Stadt fieng die Feindseligkeiten an, und schickte den Herzogen einen Fehde-Brief, und diese thaten hinwiederum ein gleiches. Bischof Bartold von Hildesheim, ohngeachtet er mit den Herzogen im Bündnisse war, verband sich doch mit der Stadt, vorgebend, das Capittel habe ihn dazu gedrungen, weil das Stift einige Beschwerden über die Herzoge habe; und als von Seiten derselben in allen Puncten nachgegeben wurde, trat zwar der Bischof für sich zurück, verstattete jedoch der Stadt Hildesheim, und seinen übrigen Unterthanen, den Braunschweigern Hülfe zu leisten. Nachmahls wollte er, nebst dem Erzbischofe von Magdeburg, der mit Braunschweig in der Verpflichtung, nichts feindliches wider sie vorzunehmen, stand, die

Wilh. jun. Wilhelm, der Jüngere, hat im Jahre
1480. 1480. dem Gelde Hörer einen Schutz-Brief gegeben; auch gab die Stadt Eimbeck sich in seinen sonderlichen Schutz; setzte sich zu dessen Landen und Leuten auf 9 Jahre lang, mit Versprechen, ihm thätlich und behülflich zu seyn, und jährlich 6 Fuder Eimbeckischen Biers, statt eines Schutz-Geldes, zu liefern.

Der vorhin erwähnte Hildesheimische Krieg wurde von H. Wilhelm, und seinem Sohne Heinrich eifrig fortgesetzet. Die Herzoge belagerten Hildesheim zweymahl vergeblich, erhielten
1486 aber im Jahre 1486. über die Goslarer einen wichtigen Sieg, (a) und zwangen dieselbe, die Gefangenen theuer zu lösen. Nachdem Kaiserl. Inhibition einlief, auch die Westfälischen Herren obgedachtermaßen mit den Herzogen sich besonders verglichen; so kam es im Jahre 1486. mit den Städten auch zum Frieden, vermöge dessen alle aus dem Kriege wegen des verursachten Schadens herrührende Foderungen gegen einander aufgehoben, und die übrigen Gefangenen von beyden Seiten frey gelassen, von den Städten den Herzogen 8000 fl. vorgestrecket, (b) und die Zwistigkeiten mit Goslar zur Entscheidung H. Albrecht von Sachsen, verstellet wurden.
1488 Solche Entscheidung erfolgte im Jahre 1488. dahin, (c) daß die Stadt den Herzogen die eingenom-

(a) Chron. misnense tom. II. Menken. p. 376.

(b) *Acta der Stadt Braunschweig Huldigung betr.* II. 52. *Rehtm.* p. 763. chron.

(c) Hartmann de austregis goslar. p. 38.

genommene Harzburg wieder herausgeben, diese hingegen das Holz, das die Stadt zu ihren Hütten gebrauchte, annoch 10 Jahre hindurch abfolgen lassen, und als Schutz-Herren die Stadt bey ihren Bergwerken, Forsten, und übrigen Gütern schützen sollten. Es verpfändete auch H. Wilhelm seinen Theil des gemeinen Forsts ferner an die Stadt.

Im Jahre 1486. nach geendigtem Hildesheimischen Kriege, nahm H. Wilhelm das Schloß 1486
Hemelschenburg ein, und verjagte Ludewig von Sunder, einen unruhigen Ritter, davon. (a)
Im Jahre 1487. belehnte er den Grafen Ulrich 1487.
von Reinstein mit der Grafschaft Blankenburg und Herrschaft Heimburg. Im Jahre 1488. borgte er von seinen Prälaten 500 Rfl. und versprach, bis solche wiederbezahlet wären, ausser der Fräuleinsteuer keine Schatzung von ihnen zu fodern.

Es ist vorhin verschiedentlich angeführet, daß die hohe Obrigkeit und Vogtey der Stadt Helmstedt den Herzogen zu Braunschweig, das Eigenthum aber dem Stifte Werden zugehöret habe. Dieselbe wollte dem damahligen Abte Antonio nicht recht gehorchen; darum gab er, mit Consens des Capittels, des Visitatoris, und Obersten des Ordens S. Benedicti, im Jahre
1490. die Stadt, imgleichen alle weltliche Wer- 1490
densche Lehne in Sachsen, wie er solche vom Reiche zu Lehn hatte, an Herzog Wilhelm zum

X 2 erblichen

(a) Rethmeier p. 764. chron. Botho p. 422.

erblichen Mannlehne; erlaubte demselben, alle von der Abtey dort versetzte Einkünfte einzulösen, erließ auch sowol die Bürger, als die Vasallen ihrer Pflicht, und wies sie an den Herzog. Nur wurden die geistlichen Lehne, und das Kloster Ludgeri ausgenommen. Letzteres sollten die Herzoge zwar ferner in ihrem Schutze haben, aber mit anderen Klöstern nicht auf die Landtage verschreiben lassen. (a) Dieser Lehns-Nexus ist, nach Abgange der Nachkommenschaft Wilhelmi, im Jahre 1654. mit dem Gesammt-Hause erneuret, und dauret noch jetzt. In eben dem 1490sten Jahre bestätigte H. Wilhelm der Vorstadt Neumark vor Helmstedt ihre besonderen Gesetze und Privilegia.

Weferlingen, Schloß und Amt, war ein altes Erbstück des Hauses Braunschweig, wie oben im Leben Henr. L. vorgekommen. Es sollen aber dem ohngeachtet, erstlich die von Alvensleben, und nachher die von Honlage, welche Weferlingen erheiratet, sich mit der Lehnschaft an das Stift Halberstadt gewendet; jedoch die Herzoge, vornemlich Wilhelm, der Aeltere, beständig widersprochen haben. Wenigstens ist aus den vorhandenen Lehns-Reversen gewiß, daß die Belehnung darüber im Jahre 1459, und 1478. bey den Herzogen genommen worden. Weil Lorenz von Honlage von dem Schlosse Rauberey trieb, wollte der Erzbischof Ernst, als Admi-

(a) Kress. vindiciae judic. helmstad. p. 431. Meibom. de orig. helmstadii p. 234. tom. III. r. g.

Administrator zu Halberstadt, solches im Jahre 1487, einnehmen, allein Herzog Wilhelm setzte sich dawider, und es wurde dem Grafen Heinrich von Stollberg, als Sequestro, eingeräumet; (a) auch dieser, nebst dem Grafen Volrad von Mansfeld, in der Sache zu Schiedes-Richtern erwählet. Im Jahre 1492 erfolgte der Ausspruch, 1492
daß Weferlingen, mit allen Zubehörungen, wie es Lorenz von Honlage besessen, dem Stifte Halberstadt verbleiben, und dieses den Herzogen zu Braunschweig 3500 Rfl. für ihre Ansprüche bezahlen sollte. Der damahlige Braunschweigische Canzler Gossel bekam von dem Erzbischofe besonders 500 fl. weil er die Herzoge beredete, es bey diesem Ausspruche zu lassen. (b)

H. Wilhelm starb im Jahre 1503, Freytags nach Ulrici, zu Hardegsen, (c) allwo er, nachdem er die Regierung seinen Söhnen völlig übergeben hatte, Hof gehalten. Seine Gemahlinn war Elisabeth, eine Tochter des Grafen Heinrich von Stollberg und Werningerode, mit welcher ihm 30000 Rfl. zum Heyraths-Gute, und die Grafschaft Werningerode versprochen war. (d) Es ist aber dieses Versprechen nicht

(a) *Botho* p. 422. Chron. magdeburg. *in Struvens Historisch-Pol. Archiv* p. 54.

(b) Relatio Jo. Peine de a. 1539. ms.

(c) *Göttingische Beschreibung* I, 125. et relat. ms. Cancellarii Ambrosii Fuchshart.

(d) Tom. III. Leibnit. p. 202.

erfüllet, und im Jahre 1452. darüber mit dem Grafen Otten ein Vergleich getroffen worden. Elisabeth muß ein hohes Alter erreichet haben, weil sich Spuren finden, daß sie im Jahre 1519. noch im Leben gewesen. (a) Eine Prinzessinn, Anna wurde in ihrer zarten Kindheit im Jahre 1467. auf vorgängige Dispensation des Pabsts, an den gleichfalls noch jungen Grafen Jost von Hoja versprochen: weil sie aber nachmahls sich sehr abgeneigt gegen diese Heyrath bezeigte, im Jahre 1481. durch einen Vergleich von dem Versprechen losgezählet, (b) nach anderweiter päbstlicher Dispensation, im Jahre 1488. an den Landgrafen Wilhelm von Hessen vermählet, und wegen ihres Brautschatzes demselben das Schloß Sichelstein zum Pfande verschreiben, bis das Geld aus der Landes Schatzung erfolgen könne.

Vertrag 1487 Die Söhne waren Heinrich und Erich. Dieselben emancipirte der Vater im Jahre 1487. gleichsam, oder sonderte sie, mittelst Abtretung des Landes zwischen dem Deister und der Leine, von sich ab: doch wurde dabey ausgemacht, daß bey des Vaters Lebzeiten, und noch 10 Jahre hernach, sie keine Länder-Theilung vornehmen, inzwischen Heinrich die Regierung allein verwalten, und einer, zu des andern Scha-

(a) *Schreibers Nachricht von den Bergwerken auf dem Harz p. 6.*

(b) *Hofmanns historischer Bericht von den Grafen von Hoja, ms.*

Schaden, keine Verbindung mit auswärtigen oder auch ihren eigenen Städten eingehen, noch wider dessen Wissen sein Hofgesinde oder Diener annehmen sollte.

Es haben solchemnach beyde Brüder als regierende Herren gehandelt; im Jahre 1487. den Grafen Jost zur Hoja, und Rudolfen, edlen Herrn zu Diepholt, in ihren Schutz genommen, dafür diese versprochen, den Herzogen zu dienen, beyde Theile aber, sich unter einander beyzustehen. Imgleichen errichteten sie mit Herzoge Wilhelm zu Jülich ein Bündniß. Im Jahre 1490. belagerte Heinrich die Stadt Hannover vergeblich, und mußte mit ihr sich vergleichen. (a)

Im Jahre 1491. übergab der Vater beyden Söhnen den Braunschweigischen und Calenbergischen Landes-Antheil, nebst den Herrschaften Homburg und Everstein, völlig zu gebrauchen und zu regieren; ausgenommen den Hof zu Braunschweig, das Kloster Amelungsborn, und die Obrigkeit über Homburg. Anbey reservirte er sich den Göttingischen Theil; ausgenommen Harzburg, Gebbershagen und den Forst zu Seesen, wie auch die Münze und das Gericht zu Göttingen; als welches seine Söhne einlösen und gebrauchen könnten. Zu Einlösung der übrigen Schlösser im Göttingischen, sollten die Söhne 14000 Rfl. und jährlich dem Vater 1000 Rfl. über das die Reichssteuern vom ganzen Lande und alle väterliche Schulden, auch die Leibzucht ihrer

Vertrag 1491.

(a) *Rethmeier* p. 812. chron.

ihrer Schwester, der Landgräfinn zu Hessen, bezahlen; der Mutter das Schloß und die Stadt Gandersheim, mit Vorbehalte der Obrigkeit daran, zur Leibzucht lassen, und auch die übrigen Witthums-Puncte, nebst andern Neben-Dingen erfüllen. Endlich sollten dieselben bey des Vaters Lebzeiten keine Theilung oder Mutschierung eingehen. (a) Weil aber Erich dazumahls die mehreste Zeit ausser Landes war, theils auf einer Reise nach Jerusalem, theils am Hofe Kaisers Maximiliani I. so genehmigte er im Jahre
1492 1492. diese Theilung und Vertrag durch eine besondere Urkunde.

Inzwischen besorgte Heinrich die Regierungs-Geschäfte für seinen Bruder mit, gab die Lehn-Briefe, als der Aelteste, für sich, und von seines Bruders Herzogs Erich wegen. Im Jahre 1491. errichtete er, in dessen Vollmacht, nebst H. Heinrich zu Lüneburg, eine Erbeinigung mit H. Johann zu Sachsen-Lauenburg. In derselben sind ausser den gewöhnlichen Verbindungen, folgende Clauseln enthalten. Wenn jemand von den Bundsverwandten mit einem andern zu Unwillen käme, sollten die anderen, entweder in Person, oder durch Räthe, sich bemühen, die Sache in Güte, oder durch Erbieten zum Rechte, beyzulegen: wenn aber der Gegentheil solches nicht annehmen wollte, insgesammt dessen Feinde werden, und nicht nur ihren Unterthanen und Vasallen, bey Verluste ihrer Güter und Lehne, verbie-

(b) *Erath von den Br. Erbtheilungen* p. 88.

verbieten, in dessen Dienste zu treten, sondern auch allenfalls mit würklichem Einziehen sothaner Güter verfahren. Hätte ein Herr Streit mit des andern Vasallen oder Unterthanen, sollte solcher erst vor drey Rähte des Herrn, der den Streit hat, und wenn diese die Sache nicht schlichten könnten, vor ein Mann-Recht des andern Landesherrn gebracht werden. Die Bundesverwandten sollten einander zur Herbeybringung der von ihren Fürstenthümern abgekommenen Städte, Schlösser, Lande und Leute behülflich seyn: verpfändete Stücke möge jeder von ihnen einlösen, und so lange behalten, bis derjenige, dem die Löse eigenthümlich zukomme, das Geld wieder bezahlet haben würde. Die Herren selbst wollten alle Jahre ein oder zweymahl zusammen kommen, auch ihre Diener und Hofgesinde gleich kleiden, solchergestalt, daß sie wechselsweise die Kleidung bestimmen, und derjenige, den dasselbe Jahr die Reihe träfe, den übrigen solches zeitig vor der Zusammenkunft bekannt machen wollte. Wer von ihren Erben Bischof oder Prälat würde, sollte nicht in die Einigung genommen werden, wenn nicht etwa dessen Prälatur den Landen der Bundsverwandten sehr wohl gelegen sey. Keiner von ihnen sollte sich, ohne der andern Wissen und Willen, in eine Sache verwickeln, dazu er diese Einigung zu brauchen gedächte.

In demselben 1492sten Jahre machten Heinrich und Erich ein Bündniß mit dem Erz-Bischofe zu Magdeburg auf 20 Jahre; im Jahre
1493. ein anderes mit den Herzogen Magnus 1493

und Walthofen von Meklenburg, und erneureten die Brandenburgische Erb-Einigung vom Jahre 1420. Im Jahre 1494. verbanden sie sich mit dem Bischofe zu Münster und Administratore des Erzstifts Bremen, nahmen die Stadt Einbeck auf 10 Jahre in Schutz, versprachen deren Feinde nicht zu werden, und die etwa entstehenden Streitigkeiten gütlich abzuthun, und sollte dieses bey Kräften bleiben, wenn gleich H. Wilhelm binnen diesen 10 Jahren versterben würde. Der Stadt Göttingen bestätigten sie die Privilegia, jedoch mit dem Vorbehalte, daß solches gegen die Einlösung der an die Stadt versetzten herzoglichen Güter nicht angeführet, sondern dem ohngeachtet der Lose-Folge geleistet werden sollte, wenn die Herzoge zur Regierung der Göttingischen Lande gelangten: hinwiederum wollten diese nicht anführen, daß die Confirmation bey Lebzeiten des Vaters ertheilet sey. Für den Schutz versprach die Stadt den Herzogen jährlich 50 Mark, zur Verehrung.

Mit der Stadt Braunschweig geriethen die Herzoge in beschwerliche Weitläuftigkeiten, deren Ausführung Erich seinem ältern Bruder für sich mit übertrug: Heinrich von Lüneburg aber errichtete dieserhalb im Jahre 1492. ein besonderes Bündniß mit Henrico seniore, vermöge der Erbverträge, weil die Stadt in dieser Sache sich Ehre und Rechts geweigert habe. (a) Die Herzoge verlangten, daß die Stadt die Investitur

(a) Rethmeier p. 823. chron.

ter der von ihnen zu Lehn tragenden Güter gehörig empfangen; die Fürstl. Verschreibungen über die Münze producirten, und die Einlösung der von den Herzogen ihr verpfändeten Güter, vornemlich der Gerichte Asseburg, Vechelde, Campen und Neubrück, gestatten müsse. Die Stadt hingegen wollte sich auf nichts einlassen, noch von einiger gütlichen oder rechtlichen Handlung hören, bevor nicht ihre Privilegia gewöhnlicher maßen von den Herzogen bestätiget wären. Daher war es vergeblich, daß diese, vermöge der alten Verträge, die Sache an die Landesstände brachten, und einen Tag zu Helmstedt ansetzen ließen; nachmahls den Churfürsten von Brandenburg, endlich 4 geistliche und 6 weltliche Fürsten vorschlugen, aus denen die Stadt Schiedes-Richter wählen könnte. Die Stadt fieng die Feindseligkeiten an, und schickte den Herzogen einen Fehde-Brief, und diese thaten hinwiederum ein gleiches. Bischof Bartold von Hildesheim, ohngeachtet er mit den Herzogen im Bündnisse war, verband sich doch mit der Stadt, vorgebend, das Capitel habe ihn dazu gedrungen, weil das Stift einige Beschwerden über die Herzoge habe; und als von Seiten derselben in allen Puncten nachgegeben wurde, trat zwar der Bischof für sich zurück, verstattete jedoch der Stadt Hildesheim, und seinen übrigen Unterthanen, den Braunschweigern Hülfe zu leisten. Nachmahls wollte er, nebst dem Erzbischofe von Magdeburg, der mit Braunschweig in der Verpflichtung, nichts feindliches wider sie vorzunehmen, stand, die

Sache vermitteln. Sie veranlasseten unterschiedliche Tagefahrten zu Heimburg und Osterwik; aber fruchtlos. Die Herzoge hatten inzwischen die Stadt enge eingeschlossen, und es war mit derselben ziemlich aufs Aeusserste gekommen, als die Hildesheimer und andere Hansee-Städte zum Entsatze kamen, und den Herzogen am 22sten Februar des Jahres 1493. ein hitziges Treffen bey Bleckenstedt abgewonnen. (a) Darauf übernahmen der Churfürst von Brandenburg und der Erzbischof zu Magdeburg die Mediation, und nach einigen fruchtlosen Handlungen zu Zerbst, wurde endlich im Jahre 1494. zu Braunschweig der Vergleich dahin zu Stande gebracht, daß die Städte den Herzogen 20000 Rfl. erlegen, Campen und Neubrück heraus geben, Vechelde und Asseburg hingegen behalten, jedoch das zerstörete Schloß Asseburg in den nächsten 6 Jahren nicht wieder aufbauen, übrigens den Herzogen huldigen, und diese der Stadt die Privilegia bestätigen sollten. Die anderen streitigen Puncte wurden zu fernerer gütlichen Handlung oder rechtlichen Erörterung ausgesetzt.

[illegible]

Vertrag 1495. Im Jahre 1495. übergab H. Wilhelm an Ericum die Regierung des bis dahin vorbehaltenen Göttingischen Landes, und bedung sich dagegen den Unterhalt und Versorgung jährlich mit 2900 Rfl. baaren Geldes, alternative die Verleihung der geistlichen Lehne, und daß die [illegible] Land- [illegible] dnast [illegible]

(a) Telomonius Ornatomontanus de bello brunsvicensi tom. II. Leibnit. *Rethm.* p. 823. sqq. chron.

Landschaft ihm gleichwohl mit Eyde und Pflicht verwandt bleiben solle. Wie vorhin. Bald hernach in demselben Jahre machte er eine Theilung der Länder unter beyden Brüdern. (a) Heinrich, als der Aelteste, unter Direction des Vaters, setzte die Länder in 2 Theile, mehrentheils auf die Weise, wie solche noch anjetzt sich befinden. Einer begriff den vorherigen Wolfenbüttelschen Antheil, Herzburg mit dem Rammelsberge, die übrigen 5 Harz-Aemter, Greene, Hohenbüchen, Lüthardessen, die Schlösser Homburg, Everstein, Fürstenberg mit ihren Zubehörungen. Hiezu wurden geleget die Mansfeldischen, Querfurtischen und Regensteinischen Lehne, ingleichen die Pirmontischen jenseit der Weser. Der andere Theil bestand aus dem, was noch jetzt zum Göttingischen und Calenbergischen gehöret, nebst Holzminden und Ottenstein, den Stollbergischen, Spiegelbergischen, und Plessischen, ingleichen den Pirmontischen diesseits der Weser belegenen Lehnen; dazu die Vogtey über Corvey gerechnet wurde, wie auch das dominium directum über Wobenburg. Das Marschall-Amts-Lehn blieb gemeinschaftlich; und die Homburgischen Lehne sollten unter beyden Brüdern getheilet werden, welches im Jahre 1502. geschehen ist. Wer den Calenbergischen Theil bekommen würde, sollte dem Vater die vom H. Erich, bey seiner Aufnahme in die Regierung ausgestellete Verschreibung auf 1000 fl. halten. Von den väterlichen Schulden sollte jeder Sohn die Hälfte bezahlen, und hatte der Jüngste eben

(a) *Erath von den Br. Erbtheilungen* p. 101.

ebenfalls die Wahl. Dieser sollte die von dem Bruder, während der Regierung, gegebenen Verschreibungen bestätigen. Gemeinschaftlich blieben das Archiv zu Braunschweig, die Erbhuldigung, die durch den Aeltesten zu ertheilende Gesammt-Belehnungen, die Bergwerke, ausser dem Rammelsberge. Neue Acquisitiones sollten getheilet werden. Von Landen, Leuten, Gütern, Gerechtigkeiten, sollte keiner etwas erblich verkaufen oder verlassen, und bey einem Wiederkaufe oder Verpfändung dem Fürstl. Agnaten das Näher-Recht auf 2 Monate gestatten. Verpfändungen an einen Fürsten, oder auswärtigen Stand sollten gar nicht, an einen im Lande gesessenen Stand aber gewissermaßen erlaubet seyn.

Erich wählete den Calenbergischen Theil, und wies also die Unterthanen des Wolfenbüttelischen an H. Heinrich. Beyde aber setzten noch in demselben Jahre alle ihre Lande, sowohl die sie damahls besaßen, als die sie künftig acquiriren würden, auf beständig zusammen, und versprachen, einer des andern Lande und Leute, gleich seinen eigenen, zu beschützen; sich im Kriege beyzustehen; des angreifenden Feind zu werden; einer dem andern seine Schlösser und Städte offen zu halten; keiner des andern Feinde zu hausen, noch den Unterthanen solches zu gestatten: jedoch sollte keiner des andern Unterthanen in besondern Schutz oder Bündniß, noch dessen Hofgesinde und Diener, wider seinen Willen, annehmen. In den Einigungen mit Cöln, Magdeburg, Brandenburg, Münster und Lauenburg wollten

sie

sie zusammen bleiben, sonst keine Einigungen, welche diesem Vertrage zuwider, eingehen, keiner den andern in seine Bündnisse mit nehmen, einer des andern Tage beschicken und beleiten helfen, und den Unterthanen keine Thathandlungen gegen den andern, oder dessen Lande, gestatten. Die etwa entstehende Streitigkeiten sollten durch zusammen geschickte Rähte ausgemachet werden, und allenfalls der Vater, und nach dessen Tode, H. Heinrich zu Lüneburg, der Obmann seyn. Wenn eine Landschaft gegen die andere zu klagen hätte, sollte solches von den Herzogen, der Bürger und Bauren Klagen aber vor dem Gerichte, darunter der Beschuldigte gesessen sey, ausgemacht werden. Kein Unterthan sollte gegen des andern Unterthanen geistliche Foderungen annehmen, noch sich cediren lassen: doch könnten die Geistlichen ihre Foderungen, die sie vor den Beamten gerichtlich ausgeklaget hätten, und ihnen etwa vorenthalten würden, selbst verfolgen.

Im Jahre 1498. verglich Landgraf Wilhelm zu Hessen beyde Herzoge, wegen der Schulden, welche Heinrich für Erichen bezahlet hatte, und versprach, wenn einer über den andern klagen würde, daß er die Erbverträge nicht gehalten habe, die Sache zu untersuchen, und den schuldig befundenen zur Erfüllung der Verträge anhalten zu helfen. Die Herzoge gelobten dem Landgrafen an Eidesstatt, diesen Vergleich zu halten. Verträge 1498.

Als

Als auch zwischen H. Erich und dem Vater Zwistigkeiten entstanden waren, verglich Heinrich solche im Jahre 1498. dahin, daß Erich dem Vater auf dessen Lebenszeit, das Schloß Harzbergen mit allen Zubehörungen und Hausgeräthe überantworten, die Bramburg und die Hart, die Rente bey dem Rahte zu Lüneburg, und andere geringe Einkünfte lassen, und jährlich 2300 fl. dem Heinrich 200 fl. wegen Seesen, Staufenburg, Gandersheim, Homburg und Amelungsborn, welche vom Göttingischen zum Wolfenbüttelschen Theile genommen worden, legen sollte, bezahlen; dagegen der Vater ihn bey der völligen Regierung lassen, und den Unterthanen befehlen wolle, ihm die Huldigung zu leisten. Wegen des letztern Puncts erregten die Städte, vornemlich Göttingen viele Zwistigkeiten, unter dem Vorwande, als ob die Erlassung der Pflicht so wenig vom Herzoge Wilhelm, als H. Heinrich geschehen wäre. Es sind hierüber, und anderer Puncte halber, große Zwistigkeiten entstanden; vornemlich, als Erich vom Kaiser ein Privilegium über neue Zölle ausgewirket, davon zwar die Stadt Hannover aus einem besondern Vorzuge befreyet, hingegen wider Göttingen einen solchen Zoll zu Weende angeleget hatte; die Göttinger
1503 aber im Jahre 1503. das Zollhaus verbrannten.
1504 Denn der Herzog brachte im Jahre 1504. die Reichs-Acht wider die Stadt bey dem Kaiser aus, und würde selbige exequiret haben, wenn nicht endlich, durch Vermittelung anderer Städte,
1512 im Jahre 1512. ein Vergleich zu Eimbeck getroffen,

troffen, und darauf die Huldigung von der Stadt geleistet wäre; (a) zumahl eben damahls Herzog Heinrich von Lüneburg, vermöge des mit seinen Vettern errichteten Vergleichs, die Göttingischen Unterthanen der ihm geleisteten Pflicht erlassen hatte.

Herzog **Heinrich, der Aeltere,** versprach im Jahre 1498. der Stadt **Magdeburg,** sie 10 Jahre hindurch, gegen 200 fl. jährliches Schutzgeld, als seine eigene Unterthanen zu beschützen; ihr mit einer Anzahl Volks, und, im höchsten Nohtfalle, mit Land und Leuten beyzustehen; sein Land derselben offen zu halten, gleichwie die Stadt dem Herzoge offen seyn sollte: jedoch alles mit dem Bedinge, wenn die Stadt sich erbieten würde, daß der Herzog, nebst den Städten Braunschweig, Lüneburg und Hildesheim ihrer zu Rechte mächtig seyn sollte. Im Jahre 1506. wurde dieses bis auf das Jahr 1523. erstrecket. Dergleichen **Schutz-Verträge** landsäßiger Städte mit auswärtigen Herren finden sich vornemlich um diese Zeit häufig: und weil selbige dem eigentlichen Landesherrn leicht nachtheilig werden konnten; so ist, vorgedachtermaßen, in der brüderlichen Vereinigung vom Jahre 1495. unter den Herzogen dagegen Verwahrung geschehen.

Henr. sen
1498
1506

Im

(a) *Göttingische Beschreibung* I, 117 -- 133.

Im Jahre 1498. erlaubte der Herzog der Stadt Braunschweig alle Jahre 2 freye Märkte zu halten und zu verkündigen. Dieses Privile-
1505 gium ist im Jahre 1505. vom Kaiser Maximilian I. auch von dem Herzoge wiederum bestätiget, und von dem Magistrate zu Braunschweig publiciret, auch im Jahre 1659. eine abermahlige Bestätigung vom Kaiser Leopold darüber ausgewirket worden. (a) Daher dann im Jahre 1681. die Einrichtung der Braunschweigischen Messe von einigen unrecht als etwas ganz Neues angesehen werden wollen.

1498 Weiter machte der Herzog im Jahre 1498. eine Verordnung, darinn er erstlich Hans von Steinberg zum Marschalle, zu Entscheidung der Klagen der Bürger aus den Städten gegen rittermäßige Leute, bestellete, anbey verordnete, daß die Klagen der Edelleute vor dem Magistrat der Stadt, wo der Bürger gesessen, wenn nicht die Gerichte ans Amt gehörig, und die Klagen der ganzen Ritterschaft über eine Stadt, und einer Stadt über die Ritterschaft, bey dem Landesherrn angebracht werden sollten. Ferner wurde eine Einrichtung wegen des Zolls und der Münze zu Braunschweig gemachet: (b) wie er dann überhaupt für die Münze besondere Sorge getragen hat.
1501 Im J. 1501. errichtete er deßhalb mit seinem Bruder Erich, dem Bischofe zu Hildesheim und einigen

(a) *Rethmeier* p. 1522. sqq. chron. *Braunschw. Marktgerichts- und Wechsel-Ordnung* p. 33. sqq.

(b) *Braunschw. Händel* I, 291. *Rethmeier* 837.

sie künftig die Lehne von ihm empfangen wollten. Deßhalb wurden die Grafen durch die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg von Landen und Leuten verjaget, und diese theilten die Hojaischen Lande unter sich. In der Stiftischen Fehde ergriffen die Grafen die Hildesheimische und Lüneburgische Partey, und erhielten einen Theil ihrer Lande wieder. Es wurden unterschiedliche Vergleiche verabredet, und endlich im Jahre 1526. die Sache aus dem Grunde solchergestalt abgethan, daß die Grafen Uchte und Freudenberg von den Landgrafen zu Hessen, die übrigen Lande von den Herzogen zu Lüneburg zu Lehn nehmen, und die Huldigung leisten sollten. Die Herzoge verglichen sich untereinander wegen ihrer Gerechtsame ebenfalls. (a) 1526

Aus diesen Händeln entstand der **Ostfriesische Krieg.** Graf Ezard war, wie vorhin gedacht, wegen des Butjader-Landes der Herzoge und des Grafen von Oldenburg Feind. Er nahm den vertriebenen Grafen Jobst von Hoja auf, und that demselben Vorschub, um Kriegsvolk gegen die Herzoge zusammen zu bringen. (b) Mit dem Herzoge Georg von Sachsen war er auch zerfallen. Denn da er sich vorhin von diesem gebrauchen lassen, die Gröninger und Westfriesländer zum Gehorsame zu bringen; so wollte er nunmehr selbige ihm selbst unterwürfig machen, und ließ sich in

(a) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Staatsrechte* p. 279. sqq. et docum. inedita.

(b) Eggerik Beninga *Historie von Ostfriesland* lib. III. §. CXI. p. 484. 485. Sicco Beninga p. 253. *chronickel der vriescher Landen.*

diction des Stifts, welche man auch in Sachen, die eigentlich dahin nicht gehöreten, bisweilen zur Hand nahm, in den Braunschweigischen Landen nicht gehindert, jedoch die an den geistlichen Richter gebrachten Sachen an den weltlichen, wenn derselbe darum schreiben würde, zurück gewiesen werden sollten: mit Vorbehalte, daß, wenn daselbst in 6 Wochen die Justiz nicht erfolgte, die Parteyen sich wieder an den geistlichen wenden könnten. Cessiones geistlicher Schulden sollten im Braunschweigischen gänzlich verboten seyn. Um diese Zeit war der Cardinal und Bischof von Gurk, Reimund, als päbstlicher Legat, in hiesigen Gegenden; ertheilte vielen Ablaß, und machte in Kloster und Kirchen-Sachen unterschiedliche Anordnungen. (a)

Im Jahre 1503. vereinigten sich die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Churfürsten Philipp von der Pfalz auf den Landfrieden, und H. Heinrich besonders verglich sich mit dem Stifte Gandersheim wegen vieler streitigen Puncte, vornemlich auch wegen der von dem Stifte, dessen Meiern, Schäfern, u. s. w. zu entrichtenden Schatzungen. (b)

Im Jahre 1505. gab Kaiser Maximilian I. dem Herzoge die Anwartschaft auf die Herrschaft War-

(a) Vid. l. c. *Rethm. Br. Kirchenhistorie* part. II. p. 236. sqq. adjunctor.

(b) Harenbergii hist. gandersheim. p. 393.

Warberg, und die etwa dazu gehörigen Regalien; da selbige ohnehin in dessen Landen belegen wäre.

Im Jahre 1510. that er einen Ausspruch in den Streitigkeiten des Rahts zu Braunschweig mit dem Abte des Klosters Egidii, vornemlich wegen der auf des Klosters Freyheit wohnenden Bürger, und der Herren-Dienste aus dem Dorfe Münche-Valberg. (a) 1510

Am meisten machte sich H. Heinrich im Erzstifte Bremen und dort herum zu schaffen. Schon im Jahre 1498. vereinigte er sich mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg, um die Wurst-Friesen, d. i. die Einwohner des Landes Wursten, unterwürfig zu machen. (b)

Im Jahre 1500. nahm der Erzbischof Johann Rode des Herzogs Sohn, Christoph, zum Coadjutore und Nachfolger an; weil er dafür hielt, es könnten die von dem Erzstifte abgekommene Lande, Güter und Gerechtigkeiten füglicher wiederum herbeygebracht, auch die widerspenstige Ritterschaft und Stadt Bremen am besten im Zaume gehalten werden, wenn ein Prinz aus einem mächtigen Hause, und vorzüglich aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg, Erzbischof wäre. Herzog Heinrich versprach, während der Minderjährigkeit seines Sohns eine nahmhafte Anzahl Volks zum Schutze des Stifts zu halten,

 und

(a) *Rethm.* p. 857. chron.

(b) *Rethm.* p. 839. chron.

und sich zu bemühen, daß die vom Stifte abgekommenen Lande wieder herbeygebracht würden. Zu diesen rechnete der Erzbischof das Stadt- und Butjadinger- oder Rustringer Land, vermöge einer angeblichen Schenkung Carls des Großen. Die Einwohner hatten sich bis dahin gegen die Grafen von Ostfriesland und von Oldenburg in ihrer Freyheit erhalten. (a) Weil ihnen ohne des letztern Beystand nicht wohl beyzukommen war, verglich sich H. Heinrich im Jahre 1501. mit demselben solchergestalt, daß, wenn das Land erobert würde, es der Graf so lange von dem Herzoge, bis das Erzstift Bremen die Kriegs-Kosten erstattete, und sodann von dem Erzstift zu Lehn tragen sollte. Dahingegen hatten die Butjader sich in des Grafen Ezard von Ostfriesland Schutz begeben, als welchen sie lieber zum Schirmherrn, als die Herzoge von Braunschweig zu Erbherren haben wollten. (b) Darüber kam es zum Kriege, (c) und die völlige Eroberung erfolgte Braunschweigischer Seits erst im Jahre
1513 1513. und 1514. (d) bey starkem Froste, von
1514 den drey Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg gemeinschaftlich. Durch die darauf vorgenommene Theilung bekam Heinrich, der Aeltere, den Eichwerder- Heinrich von Lüneburg den Langwerder- und Erich den Blexemer Theil, mit Vorbehalte

(a) *Meiers Rustringische Merkwürdigkeiten.*

(b) Sicco Beninga *chronickel der vriescher Landen* p. 60. 289. 290.

(c) *Rethm.* p. 861. chron. brunsvic.

(d) Sicco Beninga p. 203. 204. 289. 290.

behalte des Bremischen Rechts, wenn nemlich das Erzstift dergleichen hätte. Henr. senior gab seinen Theil dem Grafen von Oldenburg sogleich zu Lehn. Den Lüneburgischen, zu welchem inzwischen der Calenbergische gekommen war, erhielt der Graf im Jahre 1523. und endigte den von 1523 Ostfriesland bey dem Reichs-Cammergerichte deßhalb erhobenen Proceß, im Jahre 1529. durch einen Vergleich. Nach Absterben der Grafen hat das Haus Braunschweig vermöge eines Vergleichs vom Jahre 1653. das Lehn, als ein feudum novum, dem Hause Holstein wieder verliehen, (a) und es wird noch jetzt in vorkommenden Fällen von dem jedesmahligen Braunschw. Lüneb. Seniore empfangen, ohne daß von Bremischer Seite jemahls ein Anspruch gemachet, viel weniger ausgeführet worden.

Im Jahre 1503. errichtete H. Heinrich mit der Stadt Bremen eine Vereinigung und Schutz-Receß auf 5. Jahre. Die Stadt versprach zum Schutzgelde jährlich 100 Reinische fl. an baarem Gelde, oder an Victualien für die Fürstl. Küche, zu entrichten.

Was mit den Grafen von Hoja vorgegangen, ist ebenfalls mit den Bremischen Sachen verknüpfet. Diese Grafen haben von Alters her gewisse Stücke von dem Hause Braunschw. Lüneb. zu Lehn gehabt: deßhalb wollten die Herzoge den im Jahre 1459. von den Grafen errichteten Vertrag wegen

(a) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrechte* p. 132. 133.

wegen der Erbfolge und Zusammensetzung der getheilten Lande, als ihrem Lehnrechte nachtheilig, nicht leiden.

Auf die Hojaischen Reichslehne erhielt Herzog Heinrich zu Lüneburg im Jahre 1501. vom Kaiser Maximilian I. und auf die Herrschaften alten- und neuen Bruchhausen, Sike, Freudenberg und Harpstede, H. Heinrich, der Aeltere, und der Mitlere insgesammt, von dem Erzbischofe von Bremen Johann, und dessen Coadjutore Christof, ein Gnaden-Geding und Belehnung; beyde auf den Fall, wenn die Lande durch des Grafen Friederichs Absterben würden erlediget werden. Als dieses erfolgte, maßete sich der Agnat, Graf Jobst, der Lande an, und wollte keinen Lehns-Nexum erkennen; wurde aber durch wiederholte Kaiserl. Mandata gezwungen mit H. Heinrich zu Lüneburg im Jahre 1504. sich zu vergleichen, und die Grafschaft, dazu er auch die angebrachten Erbstücke Nienburg, Drakenburg, Steigerberg und Stolzenau, legte, von dem Herzoge, mit Kaiserl. Genehmigung, zu Afterlehn zu nehmen, und demselben die Stände eventualiter huldigen zu lassen. Mit Heinrich,
1507 dem Aeltern, wurde im Jahre 1507. ebenfalls ein Vergleich errichtet, vermöge dessen derselbe die Belehnung über Bruchhausen, gegen Bezahlung einer Summe von 4000 fl. versprach. Hiergegen protestirte Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg, und nahm das dominium directum der Grafschaft in Anspruch; bewegte auch die Grafen, mit ihm sich einzulassen, und zu versprechen, daß

sie künftig die Lehne von ihm empfangen wollten. Deßhalb wurden die Grafen durch die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg von Landen und Leuten verjaget, und diese theilten die Hojaischen Lande unter sich. In der Stiftischen Fehde ergriffen die Grafen die Hildesheimische und Lüneburgische Partey, und erhielten einen Theil ihrer Lande wieder. Es wurden unterschiedliche Vergleiche verabredet, und endlich im Jahre 1526. die Sache aus dem Grunde solchergestalt abgethan, daß die Grafen Uchte und Freudenberg von den Landgrafen zu Hessen, die übrigen Lande von den Herzogen zu Lüneburg zu Lehn nehmen, und die Huldigung leisten sollten. Die Herzoge verglichen sich untereinander wegen ihrer Gerechtsame ebenfalls. (a) 1526

Aus diesen Händeln entstand der **Ostfriesische Krieg**. Graf Ezard war, wie vorhin gedacht, wegen des Butjader-Landes der Herzoge und des Grafen von Oldenburg Feind. Er nahm den vertriebenen Grafen Jobst von Hoja auf, und that demselben Vorschub, um Kriegsvolk gegen die Herzoge zusammen zu bringen. (b) Mit dem Herzoge Georg von Sachsen war er auch zerfallen. Denn da er sich vorhin von diesem gebrauchen lassen, die Gröninger und Westfriesländer zum Gehorsame zu bringen; so wollte er nunmehr selbige ihm selbst unterwürfig machen, und ließ sich

in

(a) *Scheids Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Staatsrechte* p. 279. sqq. et docum. inedita.

(b) Eggerik Beninga *Historie von Ostfriesland* lib. III. §. CXI. p. 484. 485. Sicco Beninga p. 253. *chronickel der vriescher Landen.*

in Gröningen zum Oberherrn wählen, (a) foderte überdas 100000 fl. von dem Herzoge, als zu dessen Dienste aufgewendete Kosten. Nachdem diese Sache vor dem Kaiser und in einigen gütlichen Handlungen vergeblich tractiret war, (b) machte Georg mit den gesammten Herzogen zu Braunschweig, dem Grafen zu Oldenburg, und anderen Herren ein Bündniß; eroberten, wie vorgedacht, zuvorderst das Stadt- und Butjader Land; gien-
1514 gen im Jahre 1514. in Ost-Friesland, und nahmen dem Grafen einen Platz nach dem andern. (c) Und obwohl Herzog Heinrich, der Aeltere, am 23sten Junii desselben Jahrs, als er den Sturm vor Leer-Ort mit grössestem Fleisse anordnete, erschossen ward; (d) so wurde doch der Krieg fortgesetzet, der Graf gezwungen sein Land zu verlassen, bey dem Herzoge von Geldern Hülfe zu suchen, und diesem eine ansehnliche Summe Geldes auszuzahlen. Der Herzog aber gebrauchte das Geld vornemlich dazu, die Gröninger von dem Grafen ab, und an sich zu ziehen,

(a) Sicco Beninga p. 66. 163. 167. 171. 177. Eggerik Beninga §. 77 – 82.

(b) Eggerik Beninga §. 91. 94. 98. 108. 109. 110. Sicco Beninga p. 180 184. 196. 198. 201. 210. add. p. 313. Auf die Kaiserl. Mandata achtete der Graf nicht; meynte es gehöre mehr dazu, als Papier und Dinte, um ihn aus Gröningen zu vertreiben. *Sybe Jarichs corte Chronik van Omlanden* p. 454.

(c) Eggerik Beninga §. 112 – 150. Sicco p. 216. 229.

(d) Eggerik §. 148. 149. 150. Sicco p. 235.

herrschet werden, übrigens sie sämmtlich bey einander halten, und einer ohne den andern nichts vornehmen sollten. Nachdem Erich von der Regierung abgetreten war, bestätigten Heinrich und Wilhelm dieses im Jahre 1517. nochmahls, wie auch Franz und Georg im Jahre 1523. mit Renunciation ihres Antheils an dem väterlichen Erbe, gegen eine jährliche Pension; und es finden sich Urkunden, die Heinrich für sich, und von wegen Wilhelms und Erichs, ausfertigen lassen. Dem ohngeachtet drang Wilhelm nachmahls auf eine Theilung, oder doch eine ordentliche Gesammt-Regierung; und als Heinrich, auf des Kaisers Verlangen, dem Könige in Dänemark Christian II. zu Hülfe ziehen wollte, ließ sich Wilhelm mit dessen Gegnern, dem Herzoge von Holstein und den Hanseestädten ein, daß er eine Holsteinische Prinzessinn heirathen, und gegen jährliche 8000 fl. ihnen zu Hülfe kommen wollte. Heinrich bekam Nachricht, daß es darauf angesehen sey, während seiner Abwesenheit ihn der Regierung zu entsetzen; ließ also H. Wilhelm durch seine Brüder, Christof und Georg befragen, ob er den Vertrag halten wolle, und wes man sich zu ihm zu versehen habe; bat ihn auch, bis zu seiner Rückkunft nicht von Wolfenbüttel zu reisen. Wilhelm gab wunderliche und zweydeutige Antwort: weßhalb der Bruder ihn in Arrest nehmen, (a) und 12 Jahre verwahren

Jmgl. 1517 1523

(a) *Rethmeier* p. 870. chron. Eine gleiche Geschichte war im vorhergehenden Seculo im Hause Bairen vorge-

vollzogen. Er vermählte sich nachmahls im Jahre 1486. an Herzogs Erich in Pommern Prinzessinn Catharina, und wurde die Vermählung im Lager bey Braunschweig vollzogen. (a) Sie brachte 8000 Reinische Gulden ein: dafür wurde ihr Neustadt am Rübenberge, mit Bewilligung des Vaters und des Bruders, zum Witthume verschrieben. (b) Eine Tochter gleiches Namens wurde an Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg vermählet, der ihr 300 Mark zur Morgengabe, 12000 Mark und das Schloß Neuhaus zum Witthume verschrieb. Die 2te Elisabeth war Aebtissinn zu Stederburg, (c) und die dritte Ursula Aebtissinn zu Ribnitz. (d)

Die Söhne waren:

Filii Henr. sen.

1) Heinrich, der Jüngere, welcher die Landes-Regierung geführet hat.

2) Christof, der, wie vorgedacht, im Jahre 1500. zum Coadjutore zu Bremen erwählet wurde. Im Jahre 1502. wurde er auch zum Administratore zu Verden postuliret, und mußte dabey versprechen in sechs Jahren sich der Regierung nicht anzumaßen; die päbstliche Confirmation auf seine Kosten zu erwerben; nach angetretener Regierung keine Nacht von Rotenburg abwesend zu seyn, oder jedesmahl zween aus dem Capittel

(a) Micraelii altes Pommerland lib. III. S. 106.

(b) Docum. a. 1487. in Schötgenii tom. III. scriptorum histor. german. p. 194.

(c) Rethmeier. p. 863. chron.

(d) Erath conspectus histor. brunsvic. ad. a. 1588.

Capittel zur Aufsicht dahin zu verordnen; die Archidiaconos in ihrer Jurisdiction nicht zu hindern; seinen Vater im Regimente des Stifts nichts zu gestatten; alle Schulden des Stifts auf sich zu nehmen; die verpfändeten Sülzgüter zu Lüneburg und die Verdische Gerechtigkeit am Rammelsberge wieder herbey zu bringen u. s. w. Allein er überließ das Wiederkaufsrecht der Rammelsbergischen Gefälle im Jahre 1510. an seinen Vater und führte die Regierung so schlecht, daß er Gefahr lief abgesetzet zu werden; starb endlich ausser Landes zu Tangermünde im Jahre 1558. (a)

3) **Erich**, Landcomtur der Balley des teutschen Ordens zu Coblenz, starb im Jahre 1525.

4) **Franz**, wurde im Jahre 1508. zum Bischofe zu Minden erwählet, und starb im Jahre 1529. (b)

5) **Georg**, Domprobst zu Cöln und Bremen, Domherr zu Strasburg, ward zum Erzbischofe zu Riga postuliret; konnte aber wegen Widersetzlichkeit des Heermeisters Walter von Plettenberg nicht zum Besitze gelangen, und mußte geschehen lassen, daß durch dessen Vorschub im Jahre

(a) Cf. *Spangenbergs Verdische Chronic* p. 155. 218. *Bünting Br. Chronic* p. 236. *Lappenberg vom Anfange der Reformation im Erzstifte Bremen* p. 365. sqq. in der Sammlung sub tit. *Die Herzogthümer Bremen und Verden.*

(b) *Mindische Geschichte* part. IV.

Jahre 1527. ein anderer erwählet wurde, welcher sich mit Georgio auf eine Summe Geldes verglich. (a) Im Jahre 1554. wurde er zum Bischofe zu Minden postuliret. (b) Nach seines ältern Bruders Christof Tode erhielt er die Stifter Bremen und Verden, und starb im Jahre 1566. (c)

6) **Wilhelm** verfiel in beschwerliche Streitigkeiten mit dem ältesten Bruder Heinrich, dem Jüngern, wegen des Rechts der Erstgeburt. Es hatte nemlich der Vater in des letztern Ehestiftung im Jahre 1510. versprochen, zu verfügen, daß auf denselben, oder Falls er des Vaters Tod nicht erleben würde, auf dessen ältesten Sohn, als regierenden Fürsten, das Fürstenthum fallen und kommen solle: es findet sich jedoch dergleichen väterliche Verfügung nicht. Sogleich nach des Vaters Tode im Jahre 1514. stiftete der 5te Bruder Georg einen Vergleich zwischen Heinrich, Wilhelm und Erich, daß die Wolfenb. Lande, ohne wichtige Ursache, insbesondere, wenn nicht etwa das Calenbergische dazu käme, nicht getheilet, sondern von dem Aeltesten allein, und mit für die jüngeren Brüder beherrschet

Vertrag 1514.

(a) *Kelchs Liefländische Chronic* p. 175. Boecler de I. r. i. iure in Livoniam p. 98. 99.

(b) *Mindische Geschichte* part. V.

(c) Ottonis catal. aeporum bremens. ap. Menken tom. III. p. 816. 818. *Spangenbergs Verdische Chronic* p. 221. Cf. *Br. Lun. Münz- und Medaillen-Cabinet* p. 15. 16.

herrschet werden, übrigens sie sämmtlich bey einander halten, und einer ohne den andern nichts vornehmen sollten. Nachdem Erich von der Regierung abgetreten war, bestätigten Heinrich und Wilhelm dieses im Jahre 1517. nochmahls, wie auch Franz und Georg im Jahre 1523. mit Renunciation ihres Antheils an dem väterlichen Erbe, gegen eine jährliche Pension; und es finden sich Urkunden, die Heinrich für sich, und von wegen Wilhelms und Erichs, ausfertigen lassen. Dem ohngeachtet drang Wilhelm nachmahls auf eine Theilung, oder doch eine ordentliche Gesammt-Regierung; und als Heinrich, auf des Kaisers Verlangen, dem Könige in Dännemark Christian II. zu Hülfe ziehen wollte, ließ sich Wilhelm mit dessen Gegnern, dem Herzoge von Holstein und den Hanseestädten ein, daß er eine Holsteinische Prinzessinn heirathen, und gegen jährliche 8000 fl. ihnen zu Hülfe kommen wollte. Heinrich bekam Nachricht, daß es darauf angesehen sey, während seiner Abwesenheit ihn der Regierung zu entsetzen; ließ also H. Wilhelm durch seine Brüder, Christof und Georg befragen, ob er den Vertrag halten wolle, und wes man sich zu ihm zu versehen habe; bat ihn auch, bis zu seiner Rückkunft nicht von Wolfenbüttel zu reisen. Wilhelm gab wunderliche und zweydeutige Antwort: weßhalb der Bruder ihn in Arrest nehmen, (a) und 12 Jahre verwahren

Imgl. 1517 1523

(a) *Rethmeier* p. 870. chron. Eine gleiche Geschichte war im vorhergehenden Seculo im Hause Baiern vorge-

wahren ließ, bis derselbe den bekannten Primogenitur-Receß eingieng, vermöge desselben die Landesregierung an H. Heinrich völlig abtrat, die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie genehmigte, und sich nur den Anfall der Lande, imgleichen 2000 Gülden Münze, zum jährlichen Gehalte, nebst dem, was er und seine Nachkommen, an Landen und Leuten, ausser dem Fürstenthume Braunschweig etwa erwerben mögten, vorbehielt. Zugleich wurden noch andere Puncte, wegen der Vormundschaft, der Mündigkeits-Jahre, der Bündnisse, der Austräge, der etwanigen Verbesserung des Apanagii, u. a. m. vestgesetzet. Der Vertrag ist im Jahre 1535. den 16ten Novemb. vollzogen, vom H. Wilhelm eidlich, und von den Landständen aufs feyerlichste, mit der Clausel, dem Landesfürsten, der ihn nicht annehmen wollte, die Huldigung zu weigern, nachmahls auch vom Kaiser Carl V. bestätiget worden. (a) Allein Wilhelm beklagte sich, daß ihm der Vertrag durch Gewalt und die Furcht einer

Pactum primogen. 1535.

vorgegangen. H. Christof wollte die einmahl von ihm bewilligte Primogenitur wieder umstoßen, und deßhalb gegen seinen Bruder Albrecht feindlich handeln. Darum ließ dieser ihn zur Haft bringen, und aller Vorsprache des Kaisers und des Reichs ohngeachtet, nicht eher loß, bis er mit einer Verbesserung der Apanage zufrieden war. Acta, et testimonia Adlzreiteri ap. *Müller im R. T. theatro V. Vorstellung cap.* 8.

(a) *Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges* lib. IV. cap. 31. p. 733. 735. *Braunschw. Händel* I, 185.

einer ewigen Gefangenschaft abgezwungen sey; erhielt, wegen dessen Aufhebung, von dem Churfürsten zu Brandenburg, Herzoge zu Sachsen, Landgrafen von Hessen, Fürsten zu Anhalt, und anderen, eine nachdrückliche Vorschrift an den Kaiser. (a) Endlich schlug er sich zu den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, und den Grafen von Mansfeld wider Henricum juniorem, und sagte ihm feindlich ab; richtete aber nichts aus, sondern mußte den Primogenitur-Receß im Jahre 1556. nochmahls genehmigen, 1556
und ist im Jahre 1557. als Comtur zu Mirow, verstorben. (b) Das Recht der Erstgeburt ist in folgenden Zeiten vom Kaiser Rudolf II. (c) imgleichen durch mehrmalige Hausverträge und Landtags-Abschiede bestätiget; jedoch auch bisweilen angefochten worden. (d)

Der Krieg mit dem Bischofe Johann von Hildesheim, oder die in der Braunschweigischen Historie so bekannte Striftische Fehde hatte unterschiedliche Ursachen. Der Bischof wollte durch Sparsamkeit bey der Hofstaat das Stift aus den Schulden bringen, welches dem Adel nicht

(a) Hortleder l. c. cap 19. 30. p. 506. 724. cf. Sleidan. lib. XIII. Schurfii consilium ap. *Rethmeier* p. 891. chron.

(b) *Erath* conspectus histor. b. l. ad h. a.

(c) *Br. Händel* I, 189.

(d) Bibliotheca br. lun. num. 1375. 1377. 1378. 1379. 1403. 1404.

nicht gefiel. (a) Er lösete von denen von Salder die verpfändeten Häuser Bokenum und Lauenstein ein, die sie lieber behalten hätten. Sie entwichen hierauf aus dem Stifte, und beschwerten sich, daß bey der Uebergabe ihnen von den Bischöflichen Bedienten großes Unrecht wiederfahren sey. (b) Den Herzogen zu Braunschweig wollte der Bischof auf zweymahlige Loßkündigung der verpfändeten Homburgischen und Eversteinischen Stücke gar nicht antworten. (c) Darum
1516 errichteten sie im Jahre 1516. ein Schutz-Bündniß mit sehr vielen von der Ritterschaft; doch nicht namentlich gegen den Bischof; (d)
1519 im Jahre 1519. aber ein anderes mit etwan 20. vom Adel. (e) Der Krieg selbst fieng sich mit dem Bischofe Franz zu Minden an. Derselbe wurde beschuldiget, daß er im Jahre 1517. einen feindlichen Einfall in das Stift Hildesheim gethan, die von Salder, gegen sein gegebenes Wort gehauset, und ihnen gestattet habe, aus seinen Landen gegen die Hildesheimischen Unter-

(a) Ascanii de Heimburg historia belli hildesh. ms. cap. 3.

(b) Strube observat. de statibus provincial. p. 242. *Barings Beschreib. der Lauensteinischen Sale* p. 125. 126.

(c) Ascanii de Heimburg historia belli hildes. ms. c. 4. 10.

(d) Lauenstein historia hildes. diplomat. part. 2. p. 101.

(e) Heimburg histor. belli hildes. ms. c. 5. 7.

Unterthanen feindlich zu handeln. (a) Ueber das war derselbe in beschwerliche Streitigkeiten mit dem Grafen von Diepholt gerahten, welche zwar von dem Grafen im Jahre 1512. auf Henricum sen. und Ericum verstellet, aber nicht abgethan waren, und wegen des Kaiserl. auf Herzog Heinrich von Lüneburg für besagten Grafen ertheilten Conservatorii, sollte H. Franz die härtesten Drohungen gegen seinen Vetter ausgestoßen haben. (b) In dem Fehde-Briefe führte H. Heinrich gar keine Ursachen an; sondern kündigte Francisco den Erb-Vertrag vom Jahre 1512. schlechterdings auf, weil dieser selbigen nicht hielte. Franciscus bat, die Ursachen anzuzeigen, und stellete vor, es sey den Verträgen des Hauses gerade entgegen, mit einem Prinzen desselben, ohne die Güte zu versuchen, so fort Krieg anzufangen. Den erwähnten Vertrag könne der Herzog von Lüneburg allein nicht aufkündigen, weil mehrere dabey interessiret wären, u. s. w. Allein dieser kehrete sich daran nicht: und da er mit dem Bischofe zu Hildesheim schon vorhin im Bündnisse stand; so vereinigten sich beyde im Jahre 1519. gegen Herzog Franz aufs Neue, und nahmen die Grafen von Schaumburg, Lippe, Diepholt und Hoja mit in das Bündniß, (c) welche insgesammt genug-

(a) *Beschreibung der Ursachen, warum der Bischof zu Minden aus seinem Stifte verjäget*, part. IV. *der Sammlung Niedersaechsischer Urkunden* p. 4. 5.

(b) *Niedersf. Urkunden* IV, p. 7. 16.

(c) *Nsf. Urkunden* IV, 19. 29.

1520 same Beschwerden, die nachmahls im Jahre 1520. auf der Conferenz zu Zerbst vorgebracht sind, gegen die Herzoge von Braunschweig zu haben vermeyneten. Es wurde auch zu mehrerer Befestigung der Freundschaft, Henrici medii Sohn, Franciscus, zum Conservatore und Coadjutore zu Hildesheim erwählet. (a) Die Herzoge zu Braunschweig behaupteten: die Beschädigungen, und der deßhalb angefangene Krieg gegen Minden, wären nur der Vorwand; die Unruhen würden in der That, vermöge eines Bündnisses mit dem Könige von Frankreich, erreget, um denselben das Kaiserthum zu wege zu bringen. (b) Wenn die Herzoge von Braunschweig würden über den Haufen geworfen seyn; so wäre kein Stand des Reichs zwischen dem Rheine, und der Elbe übrig, der nicht dem Könige von Frankreich und dem Herzoge von Geldern anhienge, als der Erzbischof von Bremen, und der Graf von Oldenburg, die jedoch ganz eingeschlossen wären. Sie brachten auf jeztgedachter Conferenz zu Zerbst, Briefe von Henrico medio bey, daraus erhellete, daß derselbe in einem genauen Verständnisse mit Frankreich gestanden, und Subsidien zu diesem Kriege von daher bekommen habe. Es hatte auch der französische Gesandte Joachim von Molzahn, den Cardinal Albrecht von Mainz, und den Churfürsten von Brandenburg, dahin vermogt, mit in dieses Bündniß, dessen Absicht allerdings die Erhebung des Königs Francisci zum Kaiser war, zu

(a) *Nʃ. Urkunden* IV, 6.

(b) Goblerus de bello hildes. tom. II. script. Schrader.

zu treten; Der Bischof zu Hildesheim aber hatte sich darauf nicht eingelassen: und daß der Mindische Krieg deßwegen angefangen worden, ist noch zur Zeit unerwiesen.

Die Hildesheimischen Alliirten giengen also, nach erhaltener Nachricht vom Absterben Kaisers Maximiliani I. dessen Zuneigung zu H. Erich sie bis dahin zurück gehalten hatte, in das Stift Minden, und verjagten H. Franz in kurzer Frist. Hierauf fielen Henricus medius und der Bischof von Hildesheim dem H. Erich, welcher gedachtem seinen Vetter beygestanden hatte, (a) ins Land. In dem Fehde-Briefe des Bischofs ist gar keine Ursache angegeben: und die Beschwerden, welche derselbe gegen Ericum und Henricum jun. sonst vorgebracht hat, bestehen theils in Privat-Streitigkeiten der benachbarten Oerter beyderseitiger Lande; theils in Grenz-Streitigkeiten, die wenig bedeuten; theils in ganz ungegründeten Praetensionen an zwey oder drey Braunschweigische Dörfer, und sind überhaupt nicht von der Wichtigkeit, deßhalb einen so weit aussehenden Krieg anzufangen. Dem Herzoge von Zelle wirft Henricus jun. in einem im Jahre 1519. Mittwochs nach Vocem jucunditatis gedruckten Patente vor, daß er, den beschwornen Erb-Verträgen zuwider, Ericum ohne alle Ursache, und unverwarnter Weise überfallen habe, denselben erbloß zu machen, und seine Lande an sich zu bringen suche, wel-

 ches

(a) *Beschreibung der Ursachen &c.* part. IV. *der Ns. Urkunden* p. 20. 21.

ches ihn, Henricum jun. mit treffen würde, daher er sich zur Nohtwehre gezwungen sähe. Er kam auch, nebst der regierenden Landgräfinn zu Hessen, (a) Erico zu Hülfe, versuchte jedoch mehrmahls die Güte schriftlich bey Henrico medio, der ihn aber mit vergeblichen Tage-Satzungen aufhielt. Auch der Stillstand, den der Churfürst zu Sachsen, als Reichs-Vicarius, gebot, war von kurzer Dauer: (b) und nachdem die Herzoge von Braunschweig, vom H. Georg zu Sachsen, (c) und der H. von Lüneburg von seinem Schwiegersohne, dem H. von Geldern, (d) Hülfe erhalten; so kam es noch im Jahre 1519. zu einer Hauptschlacht bey Soltau, da die Hildesheim- und Lüneburgische Partey obsiegete, und eine große Menge Gefangene, unter selbigen auch die Herzoge Wilhelm und Erich, den Aeltern, bekamen. (e) Letzterer machte sich durch einen besonders errichteten Vergleich frey: indem er, mittelst förmlichen Eides, angelobte, dem Bischofe 30000 fl. zu bezahlen; Henr. medio die Schlösser Erenburg, Barenburg, Stotzenau, Uchte, Wölpe, Lauenau, den Flecken Sulingen, die

(a) *Hortleder von den Ursachen des T. K.* Lib. IV. cap. 7. p. 183.

(b) *Nf. Urkunden* IV, 24. sqq.

(c) Justitia sententiae cameralis in causa hildes. p. 17. *Stiftische Fehde* tom. III. Leibnit. p. 257.

(d) Ascanii de Heimburg historia belli hildes. ms. Fasciculus *einiger Hildesh. Schriften* p. 238. adjunctor.

(e) *Nf. Urkunden* IV, 46. 47.

die Pfandschaft an Estorf und Landsberg, und den Grinder-Wald, abzutreten; die wegen Stickhaysen aus dem Ostfriesischen Kriege rückständigen 5500 Rfl. zu erlassen, auch Heinrich, dem Jüngern, und dessen Brüdern im Fortgange des Kriegs nicht beyzustehen. (a) Wiewohl der Herzog durch den Kaiser von diesem Vergleiche in so weit entbunden wurde, daß er seine Beschwerden über die Alliirten, seines Versprechens ohngeachtet, mit vorbringen durfte. (b)

Die auf dem Wahltage versammelten Churfürsten geboten einen Stillstand auf 5 Monate. Bischof Johann beobachte selbigen, zum großen Mißvergnügen seiner Bundsverwandten, die ihm vergeblich vorstelleten, daß er dadurch sich aus allem erlangten Vortheile setzte. (c) Den Herzogen von Braunschweig war das Mandat nicht insinuiret worden, darum fuhr Heinrich, der Jüngere, mit den Feindseligkeiten fort. Hinwiederum verwarfen seine Gegner den bald hernach von den Kaiserl. Commissariis geschehenen Antrag, daß die ganze Sache, und die Gefangenen in des Kaisers Hand gestellet werden mögten: (d) und die Stiftischen verfuhren darauf mit Raub und Brand in den Braunschweigischen Landen. (e) Endlich wurde im Jahre

 1519.

(a) Cf. *Nſ. Urkunden* IV, 59. ſqq.
(b) *Nſ. Urkunden* IV, 133.
(c) Heimburg hiſtoria belli hildeſ. ms. c. 14. *Nſ. Urkunden IV*, 56. 59.
(d) *Nſ. Urkunden* IV, 65.
(e) Bodonis chron. cluſinenſe p. 355. ſqq. tom. II. Leibn.

1519. am Sonnabend nach Martini von den Churfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg ein anderweiter Anstand und Compromiss errichtet, (a) und selbigem zu Folge im Jahre
1520 1520. eine Conferenz zu Zerbst gehalten; auch daselbst ein Bescheid (b) gegeben, vermöge dessen Bischof Franz in das Stift Minden wiederum eingesetzet wurde. Henricus jun. und Erici Gemahlinn, weil dieser, wegen seines bey seiner Befreyung gethanen Versprechens, selbst die Sache nicht betreiben durfte, reiseten nach Brüssel zu Carolo V. (c) und brachten mandata de relaxandis captivis, bey Strafe der Acht, aus. (d) Hildesheim und Lüneburg parirten nicht, wollten auch die Sache nicht auf den Reichstag bringen lassen, sondern beriefen sich auf das vorgedachte Compromiss. Endlich erschienen sie doch zu Cöln vor dem Kaiser. Daselbst wurde den 15ten Nov. im Jahre 1520. abermahls ein Interims-Decret publiciret, und die Entscheidung der Sache auf
1521 den im folgenden 1521sten Jahre angesetzten Reichstag verschoben. (e) Auf demselben erschien der Herzog von Lüneburg nicht, sondern schickte seinen Sohn H. Otten; welcher aber, nebst dem Grafen von Schaumburg, vor Endigung

(a) *Nf. Urkunden* IV, 76.

(b) *Nf. Urkunden* IV, 87. 99.

(c) Heimburg historia belli hildes. ms. c. 21.

(d) *Nf. Urkunden* IV, 116.

(e) *Nf. Urkunden* IV, 122. 131. Fasciculus einiger *Hildesh. Schriften* p. I. adjunct.

gung des Reichstags sich von Worms wegbegab. Der Vater gieng nach Frankreich, und übergab die Regierung den Söhnen, (a) damit er nichts im deutschen Reiche haben mögte, das angegriffen werden könnte. Dadurch wurde der Kaiser sehr aufgebracht; publicirte am 21sten May des Jahres 1521. ein Decret zu Worms; (b) befahl darinn beyden Theilen bey Privirung und Entsetzung ihrer Regalien und Lehnen, die sie vom Reiche hätten, auch Vermeidung der Acht und Ober-Acht, als worinn die Ungehorsamen zum voraus erkläret würden, alle eingenommene Schlösser, Städte, Flecken und Güter innerhalb Monats Frist in des Kaisers Hand zu stellen, alle Gefangenen loszulassen, und bis zur Entscheidung der Sache, zu welcher gewisse Commissarii ernannt wurden, dieselben wegen des Löse-Gelds nicht zu mahnen. Viele aus dem Hildesheimischen Capittel hielten dieses Decret für vortheilhafter, als man es hätte vermuthen können, und rieten dem Bischofe, demselben Folge zu leisten. Allein die in dem Capittel befindliche Rechtsgelehrten überredeten ihn, es sey zu Rechte nicht beständig, und der Bischof selbst wollte das Löse-Geld der Gefangenen nicht gern verlieren: (c) welches auch

Z 5 die

(a) *Ns. Urkunden* IV. 139.

(b) Fasciculus hildes. p. 3. adjunctor. *Gründlicher Bericht, wie es um das a. 1629. publicirte Gerichts-Urtheil bewandt*, p. 132.

(c) Heimburgii historia belli hildes. ms. c. 22. 23. Denn damahls war dieses der grösseste Vortheil bey den Kriegen, wenn man viele und wichtige Gefan-

die vornehmste Beschwerde des Herzogs von Lüneburg war. Beyde gehorchten also dem Wormsischen Decrete nicht; vielmehr beschuldigten sie solches der Nullität, und die ernannten Kaiserl. Commissarios der Partheylichkeit; (a) und strengeten die Gefangenen zur Bezahlung des Löse-Geldes mit hartem Gefängnisse an. Es erfolgte darauf den 24sten Jul. desselben Jahrs die wirkliche Achts-Erklärung, und den 25sten eben desselben Monats ein mandatum de exequendo banno an H. Heinrich, den Jüngern. (b) Derselbe griff also, nebst seinem Vetter Erich, das Stift Hildesheim an, und nahm solches ganz ein, bis auf die Stadt Hildesheim, und die Aemter: Peine, Steuerwald, und Marienburg; (c) welche nachmahls das kleine Stift genennet worden. Der Bischof befahl die Regierung dem Capittel, welches an allen Händeln Theil genommen hatte, und einigen von den Ständen; (d) gieng nach Westfalen, und versuchte durch Hülfe des Herzogs von Geldern, und seines Bruders, Bischofs Erich

Gefangene machte, die sich nach des Ueberwinders Gutdünken lösen mussten. Dadurch brachte mancher Herr ein grosses Geld zusammen. S. z. E. Jo. a Leydis lib. XXXI. chron. belg. c. 54. et passim.

(a) Nf. *Urkunden* IV, 145. 149.

(b) Fasciculus hildes. p. 4. 9. adjunctor. *Gründlicher Unterricht &c.* p. 135. 140.

(c) Gobler[illegible] de bello hildes. tom. II. script. Schardii, *Stiftische Fehde* tom. III. Leibnit.

(d) Relatio in *Sachen Braunschw.* contra *Hildesheim*, p. 475. 477. 479.

schweigischen Lande, deren Parten gegen Henricum juniorem ergriffen haben. (a) Den Vertrag bestätigten übrigens sowohl der Pabst, (b) als der Kaiser; und letzterer entband in dessen Betracht das Capittel und die Stände des Stifts von der Acht, mit dem Vorbehalte, daß das Wormsische Decret und die übrigen Kaiserl. Erkenntnisse bey Kräften bleiben sollten. Weil also der Bischof von dem Vertrage ausgeschlossen war, durfte er in das Stift nicht kommen, und hielt sich einige Zeit heimlich bey dem Churfürsten zu Brandenburg auf. Im Jahre 1527. resignirte 1527 er das Stift; erhielt durch seinen Nachfolger die Absolution von der Acht; begab sich zu seinem Bruder, dem Herzog Magnus von Lauenburg, und starb endlich zu Lübeck im Jahre 1547. in hohem Alter. (c) In dem Quedlinburgischen Vertrage war zwar fernere Handlung vorbehalten: da aber die Herzoge über 10 Tonnen Goldes an Schaden und Kosten angaben, und darauf sich niemand einlassen wollte; so blieben sie im Besitze der eroberten Lande, und theilten selbige unter sich. H. Erich bekam die Häuser Gronau Hundesrück, Arzen, Lauenstein, Gronde, Hallerburg, Poppenburg, Ruthe, Koldingen, die Klöster: Marienau, Escherde, Wittenburg, Derneburg und Wülfinghausen; die Städte: Hameln halb, Bodenwerder, Dassel, Gronau, Elze,

(a) Heimburgii historia belli hildes. c. 40.

(b) Fascic. hildes. p. 40. adjunctor. Relatio *in Sachen Hildesheim gegen Braunschw.* p. 260.

(c) Heimb. histor. belli hildes. cap. 39.

und nachmahls abgeändert worden. Mit den Grafen von Schaumburg vermittelte Landgraf Philipp zu Hessen den Vertrag, vermöge dessen die Grafen das Amt Lauenau, (welches Herzog Erich von ihnen vorhin eingelöset, sie aber im Kriege wieder eingenommen hatten,) mit Aussetzung der Streitigkeiten wegen einiger Dörfer, überlaßen; den Herzogen 12000 fl. für die Kriegskosten, und H. Erichs Gemahlinn 3000 fl. für die am Kaiserl. Hofe aufgewendeten Kosten, bezahlten. Dagegen versprachen die Herzoge ihnen Beystand zu Erlangung eines Decreti absolutorii am Kaiserl. Hofe, wenn es nöthig wäre. Die Streitigkeiten mit dem Stifte Minden aber wurden auf ein laudum verstellet.

Wider die Herzoge zu Lüneburg, Otten und Ernst, hatten die Herzoge zu Braunschweig in dem letztern Kriege nichts feindliches vorgenommen; weil der Churfürst zu Brandenburg denselben allenfalls Beystand versprochen, und der Churfürst von Sachsen, als ihrer Mutter Bruder, dieserhalb für sie gebeten, auch der Vater seit Caroli V. Wahl den Krieg mehr aufgehalten, als betrieben hatte. (a) Und da inzwischen das Capitel zu Hildesheim unterschiedliche Tractaten ohne die Lüneburger pflog; (b) so verglichen diese sich im Jahre 1521. unter Vermittelung des Chur-

(a) Nſ. Urkunden IV, 146. Heinberg histor. belli hildeſ. ms. [illegible] Fasciculus hildeſ. part. I. c. 3. p. 49.

(b) *Nſ. Urkunden* IV, 163.

fürsten von Sachsen, ohne Hildesheim, gaben Wölpe heraus und in der Churfürstl. Rähte Hand oder Sequestration; versprachen den Erbverträgen des Hauses beyzutreten, und selbige künftig zu halten. Die Gefangenen wurden von beyden Seiten ohne Löse-Geld frey gegeben, und die Kriegs-Schaden compensirt. (a)

Nachdem Henricus medius selbst wieder ins Land gekommen war, gelobte er, keinen Krieg oder Uneinigkeit im Fürstl. Hause wieder anzufangen, sondern sich am Rechte genügen zu lassen; widrigenfalls er ipso facto in die vorige Acht verfallen seyn wollte: dagegegen versprachen seine Vettern, die Absolution von der Acht für ihn auszuwirken, und der Kaiser bestätigte im Jahre 1530. diesen Vertrag. (b) 1530

Mit dem Churfürsten zu Brandenburg vermittelte der König in Dännemark im Jahre 1523. 1523 einen Vertrag wegen der aus dem Hildesheimischen Kriege herrührenden Zwistigkeiten. Der Churfürst erließ Henrico jun. eine Schuld von 3000 Rfl. und bedung sich dafür die Ausantwortung seiner eigenhändigen bey dem französischen Gesandten Joachim von Molzahn gefundenen Briefe: jedoch könnten die Herzoge sich deren zu ihrer Nohtdurft in der Hildesheim- und Lüneburgischen Sache gebrauchen, ausserdem aber sollten sie solche niemanden lesen lassen.

Mit

(a) Fascic. hildes. p. 11. adjunctor.

(b) Fascic. hildes. p. 38. adjunctor.

Mit dem Capittel, der Stadt, und den übrigen Ständen des Stifts Hildesheim brachten der Cardinal von Mainz und Herzog Georg zu Sachsen im Jahre 1523. zu Quedlinburg einen Vergleich (a) dahin zum Stande: daß die Gefangenen, sonderlich H. Wilhelm, ohne Entgeld in Freyheit gesetzet, und das bedingte, aber noch nicht bezahlte Löse-Geld erlassen werden sollte. Das obgedachte kleine Stift sollte von den Herzogen mit der That unangefochten bleiben, doch aus demselben ihnen dieser Sachen halber kein Schaden oder Nachtheil zugefüget werden: so wie hingegen, die von den Herzogen eingenommenen Hildesheimischen Stücke, von dem Capittel und ihren Nachkommen, mit der That unangefochten, die Kaiserl. Decreta in ihren Kräften, die Stifter und die Stadt bey ihren Gütern und Gerechtigkeiten in den eroberten Landen verbleiben, die vom Adel zu ihren Erb- und Pfandgütern, auch Lehnen, die sie vorhin gehabt, wieder gelassen werden, die Lehne aber von den Herzogen nehmen sollten. Wegen der Pfandgüter machten die Herzoge in der Folge mehr als eine Ausnahme; wollten vornemlich denen den Pfandschilling nicht erstatten, die im Kriege nicht freywillig ihnen die Häuser eingeräumet, sondern selbige mit Gewalt hatten erobern lassen: daher allerley Zwistigkeiten entstanden sind, und die Edelleute nachmahls bey des Markgrafen Albrechts und des Grafen von Mansfeld Einfalle in die Braunschweigi-

(a) Fascic. hildes. p. 21. adjunctor. sqq. *Gründlicher Bericht* p. 151. sq.

schweigischen Lande, deren Parten gegen Henricum juniorem ergriffen haben. (a) Den Vertrag bestätigten übrigens sowohl der Pabst, (b) als der Kaiser; und letzterer entband in dessen Betracht das Capittel und die Stände des Stifts von der Acht, mit dem Vorbehalte, daß das Wormsische Decret und die übrigen Kaiserl. Erkenntnisse bey Kräften bleiben sollten. Weil also der Bischof von dem Vertrage ausgeschlossen war, durfte er in das Stift nicht kommen, und hielt sich einige Zeit heimlich bey dem Churfürsten zu Brandenburg auf. Im Jahre 1527. resignirte er das Stift; erhielt durch seinen Nachfolger die Absolution von der Acht; begab sich zu seinem Bruder, dem Herzog Magnus von Lauenburg, und starb endlich zu Lübeck im Jahre 1547. in hohem Alter. (c) In dem Quedlinburgischen Vertrage war zwar fernere Handlung vorbehalten: da aber die Herzoge über 10 Tonnen Goldes an Schaden und Kosten angaben, und darauf sich niemand einlassen wollte; so blieben sie im Besitze der eroberten Lande, und theilten selbige unter sich. H. Erich bekam die Häuser Gronau Hundesrück, Arzen, Lauenstein, Gronde, Hallerburg, Poppenburg, Ruthe, Koldingen, die Klöster: Marienau, Escherde, Wittenburg, Derneburg und Wülfinghausen; die Städte: Hameln halb, Bodenwerder, Dassel, Gronau, 1527

Elze,

(a) Heimburgii historia belli hildes. c. 40.

(b) Fascic. hildes. p. 40. adjunctor. Relatio *in Sachen Hildesheim gegen Braunschw.* p. 260.

(c) Heimb. histor. belli hildes. ms. cap. 39.

Elze, Garstede. Heinrich, der Jüngere, bekam die Häuser: Winzenburg, Woldenberg, Steinbrück, Lutter, Woldenstein, Schladem, Liebenburg, Widela, Vinenburg, Westerhof; die Klöster: Lamspring, Heiningen, Dorstatt, Woltingerode, Ringeln, Reichenberg, und die Städte: Alfeld, Bokenum, Lamspring, Salzgitter. (a) Kaiser Carl V. sowohl, als seine Nachfolger, haben die Herzoge mit sothanen Landen belehnet. (b) Allein der nachmalige Bischof Valentin glaubte, daß durch den mit dem Capitel errichteten Vertrag, ihm wenigstens der Weg Rechtens nicht versperret sey, da solcher ohnehin nur viam facti ausschließe, (c) weil es heisse: „die eroberten Stücke sollten mit der That unangefochten bey den Fürsten von Braunschweig „bleiben.„ Diese Deutung wird durch die Kaiserl. Bestätigung des Contracts widerleget: denn in derselben behält der Kaiser sein Decret und andere in dieser Sache ausgegangenen Mandata bey Kräften, und verordnet: „daß derjenige Theil, welcher wider das Decret und den Quedlinburgischen Vertrag durch sich selbst, oder jemand anders, heimlich, oder öffentlich, in einigen Weg „thun oder handeln würde, in was Schein das „geschähe, derselbe so fort, wie vorhin, in der

Acht

(a) Heimb. hist. belli hildes. c. 40.

(b) Fascic. hildes. p. 31. sqq. adjunct. *Gründlicher Bericht* p. 136. sqq.

(c) Justitia sententiae cameral. de restitut. episcopatus hildes. p. 40. Relatio *in Sachen Hildesheim* contra *Braunschw.* p. 451.

„Acht und Aberacht seyn, und ihnen die Absolu-
„tion nicht zu gute kommen solle., Bischof Valentin aber klagte bey dem Pabste gegen die Herzoge, auf die Restitution des Stifts; erhielt im Jahre 1540. ein beyfälliges Urtheil, und zweymahl Requisitoriales an den Kaiser, um selbiges zu vollstrecken. (a) Weil aber die Herzoge die incompetentiam fori des Römischen Hofes vorschützeten, (b) so verwies der Kaiser, auf eingeholtes Bedenken der Stände, die Sache an das Cammer-Gericht, (c) vor welchem der Proceß bis ins Jahr 1629. geführet, und in diesem Jahre eine ebenmäßige sententia restitutoria eröfnet wurde. (d) Dawider ergriffen zwar die Herzoge die Revision, und als Hildesheim zufuhr, und im Jahre 1630. sich selbst wiederum in den Besitz der verlornen Lande setzete; sagten sie, dasselbe habe dadurch sein etwa gehabtes Recht verwirket. (e) Doch die Kaiserl. und catholische Partey war ihnen zu stark. Wollten sie ihre Lande von den harten Bedrückungen der Wolfenbüttelischen und anderer Besatzungen befreyet sehen, so mußten sie im Jahre 1643. durch einen besondern Frieden und Vergleich, die bis dahin gehabten Hildesheimischen

1540 1629 1630 1643

(a) Relatio p. 278. 284.

(b) Relatio p. 419. sqq.

(c) Relatio p. 285. sqq. *Gründl. Bericht* p. 188. 190.

(d) Relatio p. 721.

(e) Cf. scripta in bibliotheca brunsvic. n. 1586 – 1594.

ihren an Herzog Magnus, den Jüngern, ausgestelleten Verzicht ihrer Privilegien; imgleichen des Herzogs Concession der Braunschweigischen Schiffahrt, den Herzogen aus den Händen zu spielen; konnten aber nur einen Revers, daß die Herzoge obgedachten Verzichts sich nicht bedienen wollten, erhalten. Bald hernach foderten die Herzoge 200 Wispel Salz auf der Sülze, Herzogs Gut genannt, welches ihnen entfremdet sey; imgleichen daß der Raht den Zoll vor der Sülze, und in der Beckerstraße von den Summen, welche die Herzoge darauf erborget, befreyen möge. (a) Die Sache schien in Weitläuftigkeit zu gerahten, und die Herzoge verbanden sich im
1443 Jahre 1443. dieserhalb besonders mit einander. Hingegen schrieb der Kaiser, auf Ansuchen des Rahts, daß diese Streitigkeiten, nach Maßgabe des oben erwähnten Vertrags vom J. 1407. abzuthun wären. Inzwischen vermittelten die Bischöfe von Hildesheim und Verden, und der Herzog von Lauenburg, mit Zuziehung der Lüneburgischen Landschaft, (b) es dahin, daß die Stadt 6000 fl. zu Einlösung der Schlösser Ahlden und Gifhorn hergab, und von den Herzogen einen Verzicht auf den Zoll erhielt. (c) Die Streitigkeiten zwischen den Städten Lüneburg und Braunschweig beyzulegen, bemüheten sich Magdeburg,

(a) Chron. luneb. ms.

(b) *Rethm.* p. 1875. chron. Chron. luneb. tom. III. Leibnit. p. 202.

(c) Chron. luneb. ms.

Elfte Abtheilung.

Das mittlere Haus Lüneburg.

Vom Herzoge Bernhard, bis auf das Absterben Herzogs Heinrich, des Mittleren. Lüneburg. Bernhardinische Linie.

Nachdem H. Bernhard, Magnus, des Jüngern, Sohn, in der Theilung vom Jahre 1428. vorgedachtermaßen, das Herzogthum Lüneburg bekommen hatte; überließ er die Regierung desselben mehrentheils seinen Söhnen, lebte in Ruhe, und starb im Jahre 1434. (a) Seine Gemahlinn war Margaretha, H. Wenceslai zu Sachsen Tochter. Eine Prinzessinn Catharina wurde an den H. Casimir von Pommern zu Stettin (b) vermählet. Bernhardus. 1428 1434

Die Söhne Otto und Friederich regierten gemeinschaftlich. Im Jahre 1431. wurden sie vom Bischofe Magnus zu Hildesheim und den Grafen von Spiegelberg feindlich angegriffen: und ob man gleich im folgenden Jahre Friede machte; so wurde doch im J. 1434. der Krieg wider den Grafen erneuret, wie oben unter H. Wilhelm, dem Aeltern, angeführet worden. Dem Grafen von Spiegelberg stunden die von Hoja bey; vermuhtlich deswegen, weil H. Otto von dem Erzbischofe Nicolao von Bremen, der beständige Filii Bernhardi 1431 1432 1434

(a) Chron. Aegid. p. 596.
(b) *Botho* p. 391.

Kriege mit dem Erzſtifte, zum Adminiſtratore des Landes angenommen war. (a)

1434 Im Jahre 1434. beſtätigten Otto und Friederich, den im Jahre 1428. vom H. Wilhelm und dem Marggrafen Johann von Brandenburg, zwiſchen denen von Wuſtrau, und der Stadt Salzwedel wegen des Kuſebruchs errichteten Vergleich, und die demſelben zu Folge geſchehene Theilung des Bruchs. (b)

1435 Im Jahre 1435. gaben ſie der Stadt Salzwedel einen beſondern Schutz- und Geleitsbrief für Perſonen und Waaren, gegen Entrichtung des verordneten Zolls und Geleits-Geldes. (c)

1436 Im Jahre 1436. verpfändeten beyde Herzoge an die Städte Lüneburg und Hannover, das Schloß und die Stadt Hallerſpring, und verſprachen beſonders die Gewähr gegen die Grafen von Spiegelberg zu leiſten. (d) Im Jahre
1437 1437. errichteten ſie ein Bündniß mit Biſchofe Magnus zu Hildesheim auf 5 Jahre.

In demſelben Jahre verglichen ſie ſich mit der Stadt Hannover auf 10 Jahre, daß ſelbige ihre

(a) Joh. Ottonis catalogus episcoporum bremens. p. 208. tom. III. Menken. Kotzebue origg. brunſvico-luneburg. mſſ.

(b) Gerke fragm. marchica part. V. p. 44. 61. add. pag. 65.

(c) Gerke fragm. marchica part. IV. p. 53.

(d) *Rethmeier* p. 1874. chron.

ihre Waaren in und durch das Lüneburgische, gegen Entrichtung des bis dahin gewöhnlichen Zolls, führen, und selbiger nicht erhöhet, die Fuhrleute und Bürger aber eidlich verpflichtet werden sollten, keine fremde Waaren für die ihrigen auszugeben. Im folgenden 1440sten Jahre entstand 1440
ein Krieg mit besagter Stadt, weil die Herzoge die Schiffahrt nach Bremen den Ahlen hinderten. (a). Die Hannoverschen fielen, mit Hülfe H. Wilhelms und einiger vom Adel, ins Lüneburgische; Otto und Friederich machten dagegen ein Bündniß mit der Stadt Braunschweig. (b) Man weis nicht was für ein Ende dieser Streit genommen.

Im Jahre 1442. hatten die Herzoge bey 1442
dem Kaiser zuwege gebracht, daß derselbe alles, was sie, oder ihre Vorfahren mit Briefen und Siegeln versprochen hätten, ihrem Staate aber schädlich oder verfänglich wäre, aufhob und annullirte. Sie suchten ferner an, daß der Kaiser die von ihnen der Stadt Lüneburg verpfändeten Schlösser, als gegen die Gesetze veräusserte Lehnstücke, zurück nehmen möge. Als solches die Stadt erfuhr, brachte sie hingegen die Bestätigung ihrer Privilegien, cum clausula cassatoria alles Widrigen aus. Auch der den Herzogen gegebene Brief wurde wieder aufgehoben, und ihnen bloß die Bestätigung des Zolls auf der Elmenau ertheilet. Darauf suchte die Stadt

Aa 3 ihren

(a) Kotzebue orig. b. I. ms.

(b) *Rethm.* p. 1287. chron.

theen an Herzog Magnus, dem Jüngern, ausgestellten Verzicht ihrer Privilegien, ingleichen des Herzogs Concession der Braunschweigischen Schiffahrt, den Herzogen aus den Händen zu spielen; konnten aber nur einen Revers, daß die Herzoge obgedachten Verzichts sich nicht bedienen wollten, erhalten. Bald hernach foderten die Herzoge 200 Wispel Salz auf der Sülze, Herzogs Gut genannt, welches ihnen entfremdet sey; ingleichen daß der Raht den Zoll vor der Sülze, und in der Beckerstraße von den Summen, welche die Herzoge darauf erborget, befreyen möge. (a) Die Sache schien in Weitläuftigkeit zu gerahten, und die Herzoge verbanden sich im
1443 Jahre 1443. dieserhalb besonders mit einander. Hingegen schrieb der Kaiser, auf Ansuchen des Rahts, daß diese Streitigkeiten, nach Maßgabe des oben erwähnten Vertrags vom J. 1407. abzuthun wären. Inzwischen vermittelten die Bischöfe von Hildesheim und Verden, und der Herzog von Lauenburg, mit Zuziehung der Lüneburgischen Landschaft, (b) es dahin, daß die Stadt 6000 fl. zu Einlösung der Schlösser Ahlden und Gifhorn hergab, und von den Herzogen einen Verzicht auf den Zoll erhielt. (c) Die Streitigkeiten zwischen den Städten Lüneburg und Braunschweig beyzulegen, bemüheten sich Magde-

burg

(a) Chron. luneb. ms.

(b) *Rethm.* p. 1375. chron. Chron. luneb. tom. III. Leibnit. p. 202.

(c) Chron. luneb. ms.

werden pfleget; weil sie [illegible] bey der Sülze interessirten Stiftern und Klöstern den Ursprung hatte. Diese hatten im Jahre 1388. einen Recess von dem Rahte ausgewirket. Nach selbigem wäre die neue Sülze nicht mehr allein zum Besten der Stadt angewendet, auch die Geistlichen wären von dem Beytrage zur Bezahlung der wegen der Sülze gemachten Schulden befreyet gewesen. Der Raht behauptete nachmals, der Recess sey erschlichen, nie zur Observanz gekommen, und der Stadt gar zu nachtheilig. Um das Jahr 1450. wurde der Streit, wegen einer von den geistlichen Sülzgütern gefoderten Schatzung, heftiger, als vorhin. Der Bischof zu Verden, und einige andere Prälaten errichteten zwar im Jahre 1451. einen billigen Vergleich mit dem Rahte; auch der Bischof zu Lübeck, H. Adolf von Schleswig, und der Abt von Reinfeld gaben sich viele Mühe, die Güte zu erreichen: es bewegte jedoch solches die übrigen Prälaten nicht. Dieselben brachten vielmehr im J. 1453. bey dem Pabste den Bann wider den Raht aus, mit dem Befehle an die Bürgerschaft, selbigen abzusetzen. Weil nun diese ohnehin, wegen 600000 Mark aufgeborgter, und, dem Angeben nach, nicht berechneter Gelder, mit dem Rahte nicht zufrieden war, auch denselben beschuldigte, daß er die Stadt dem Herzoge Wilhelm zu Braunschweig unterwerfen wollen; so vollführte sie im Jahr 1454. [illegible] den

[illegible]

Kochii chron. lubecense ms. Schomakeri luneburgense ms. ap. *Rethmeier* p. 1291. sqq. Jungius de salina luneburgensi p. 231. sqq.

nem Hofgesinde an, welches Kayser Friederich im
1455 Jahre 1455. ebenfalls that (a). Es scheinet
dieses einen Character ohne wirkliche Bedienung
bedeutet zu haben, und finden sich mehr derglei-
chen Briefe um diese Zeit.

1455 Im Jahre 1455. entstand ein Krieg mit der Stadt Magdeburg über einiges durch Lüneburgische Edelleute weggetriebenes Vieh. Die Magdeburger belagerten Klötze vergeblich, raubten inzwischen im Lüneburgischen. Der Herzog ließ ihre Waaren in seinem Lande anhalten, und sperrete die Handlung, welches die Magdeburger für unrecht hielten, weil er ihnen keine Verwarnung zugesendet hatte. Auf einer Zusammenkunft vieler Fürsten, Herren und Städte zu Helmstedt, wurde der Churfürst von Brandenburg zum Schiedes-Richter erwählet, (b) die Sache aber im
1458 Jahre 1458. mit H. Bernhard völlig verglichen; wegen des zugefügten Schadens von beyden Seiten Satisfaction versprochen, und wegen Klötze der zwischen dem Erzbischofe Albrecht und den Herzogen Bernhard und Heinrich vormahls errichtete Vertrag bestätiget. (c)

In der Stadt Lüneburg war eine Unruhe, welche der Prälaten-Krieg (d) genennet zu werden

(a) *Büttner von den Familien der Lüneb. Patritien.* pl. XXX.

(b) *Botho* p. 408. Chron. magdeburg. ap. Struv. part. V. *des H. P. Archivs* p. 46. 47. Waltheri singular. magdeburg. IV, 64.

(c) Waltheri singular. magdeburg. VII, 84.

(d) Langii bellum praelatorum tom. III. Leibnit. Kochii

[illegible] pflegte; weil sie [illegible] der Sülze interessirten Stiftern und Klöstern den Ursprung hatte. Diese hatten im Jahre 1388. einen Receß von dem Rahte ausgewirket. Nach selbigem wäre die neue Sülze nicht mehr allein zum Besten der Stadt angewendet, auch die Geistlichen wären von dem Beytrage zur Bezahlung der wegen der Sülze gemachten Schulden befreyet gewesen. Der Raht behauptete nachmals, der Receß sey erschlichen, nie zur Observanz gekommen, und der Stadt gar zu nachtheilig. Um das Jahr 1450. wurde der Streit, wegen einer von den geistlichen Sülzgütern gefoderten Schatzung, heftiger, als vorhin. Der Bischof zu Verden, und einige andere Prälaten errichteten zwar im Jahre 1451. einen billigen Vergleich mit dem Rahte; auch der Bischof zu Lübeck, H. Adolf von Schleswig, und der Abt von Reinfeld gaben sich viele Mühe, die Güte zu erreichen: es bewegte jedoch solches die übrigen Prälaten nicht. Dieselben brachten vielmehr im J. 1453. bey dem Pabste den Bann wider den Raht aus, mit dem Befehle an die Bürgerschaft, selbigen abzusetzen. Weil nun diese ohnehin, wegen 600000 Mark aufgeborgter, und, dem Angeben nach, nicht berechneter Gelder, mit dem Rahte nicht zufrieden war, auch denselben beschuldigte, daß er die Stadt dem Herzoge Wilhelm zu Braunschweig unterwerfen wollen; so vollstreckte sie im Jahre 1454.

[illegible] den

[illegible]

Kochii chron. lubecense ms. Schomakeri luneburgense ms. ap. *Rethmeier* p. 1291. sqq. Jungius de salina luneburgensi p. 231. sqq.

dem Päbstlichen Befehl, erwählte einen neuen Raht, und setzte den alten in schweres Gefängniß, bis er sich mit der Hälfte seiner Güter lösete, und harte Urfehden unterschrieb. Derselbe wendete sich an den Kaiser, und erhielt Befehle zur Wiedereinsetzung, welche jedoch nicht eher erfolgte, als bis die Prälaten und die Bürgerschaft über den neuen Raht ebenfalls misvergnügt wurden. Darauf verfuhren sie mit selbigem, ohngeachtet der herrschaftlichen Vorsprache, noch strenger, als mit dem vorigen, und ließen 2 Mitglieder enthaupten: die übrigen aber machten Abtrag an Gelde, und räumeten grössesten Theils die Stadt.
1457 Der Kaiser hingegen verordnete im J. 1457. den Churfürsten Albrecht von Brandenburg zum Commissario in der Sache, und die Prälaten mußten sich, unter abermaliger Vermittelung des Bischofs zu Verden, zu einem Vergleiche, und Abgabe einer gewissen Contribution, zur Bezahlung der Schulden der Stadt, entschließen. Die Braunschweigischen Prälaten waren damit nicht zufrieden, und bewegten H. Wilhelm, daß er im Jahre
1458 1458. den vorhin erwähnten Krieg mit dem Bischofe und den Herzogen von Lüneburg anfieng. Nach dem Jahre 1463. wirkte Wilhelm und Heinrich die Achts-Erklärung der Stadt Lüneburg und die Execution auf den Churfürsten Ernst zu Sachsen aus: Auch die Geistlichen zu Lübeck sollten dem päbstlichen Bann unterlegen und die Stadt mit hinein ziehen: allein auch die-
1461 ses wurde im Jahre 1461. durch Vermittelung des Königs von Dännemark, verglichen, durch

erwählte

erwählte Schiedsrichter den Vertrag von den Salzgütern auf zehn Jahre fest gesetzet, und im Jahre 1472. durch einen obermächtigen Vergleich ferner entschieden, im übrigen den Receß vom Jahre 1388. bestätiget.

Herzog Friederich wurde inzwischen der unruhigen Regierung überdrüssig, und weil seine Gemahlinn Magdalena, Churfürsten Friederich I. zu Brandenburg Tochter, (a) bereits im Jahre 1453. (b) verstorben war, so übergab er im Jahre 1458. die Regierung, gegen einen gewissen Revers, seinen Söhnen Bernhard und Otten, und gieng in das von ihm gestiftete Franciscaner Kloster zu Zelle. Jedoch sind noch im Jahre 1461. die Verordnung wegen des von den Braunschweigischen Schiffen, die nach Bremen gehen, zu Zelle zu entrichtenden Zolls, (c) und im Jahre 1466. der Versatz-Brief des Schlosses und Weichbilds Burgdorf auf der Aue an die von Marenholz und von der Asseburg, in seinem Namen

1458

1466

(a) Chron. luneb. p. 198. Sie war im Jahre 1429. schon vermählet. Ihr Brautschatz bestand in 100000 Rfl. dagegen wurden ihr 2000 fl. jährlich zum Witthume verschrieben, und die Wahl gelassen, dafür 15000 fl. auf einmal, nebst ihren Kleinodien und Gerade, anzunehmen. Sie renuncirte auf die väterl. und mütterl. Erbschaft, wenn aber der Vater ohne männliche Erben abgehen würde, behielt sie sich vor, gleich ihren Schwestern zu erben, was ihr von Rechtswegen gebührete. Gerken fragmenta marchica part. V. p. 54 [illegible]

(b) Rehtm. p. 1389. chron.

(c) Rethm. p. 1381. 1320. chron.

Namen mit versiegelt worden. (a) Auch hat er im Jahre 1460. die Praesentation zu einer Pfründe zu Braunschweig, wegen des Herzogthums Lüneburg, selbst, und im Jahre 1466. und 1470. zu seines Sohns Otten Praesentationibus den Consens ertheilet.

Bernhardus 1452 Bernhard, H. Friederichs Sohn, hatte im Jahre 1452. als ein junger und nicht geistlicher Herr, mit päbstlicher Dispensation, die Verwaltung des Stifts Hildesheim übernommen. (b) Bischof aber ist er nicht gewesen, hat sich auch nur: confirmatum administratorem, und im Deutschen: bestätigten Herrn und Vorsteher, oder Beschützer des Stifts, geschrieben, (c) und das Hildesheimische Wapen in seinen Siegeln nicht gebrauchet. Nachdem der Vater die Regierung niedergeleget hatte, resignirte auch Bernhard
1458 im Jahre 1458. (d) die Verwaltung des Stifts an den Grafen Ernst von Schaumburg, und bedung sich die Vermählung mit dessen Schwester Mechtild, nebst einer Summe Geldes. (e)

Schon

(a) *Rehtm.* p. 1525. chron.

(b) Döringii continuatio Engelhusii ap. Menken tom. III. script. p. 18.

(c) *Abgenöthigte* animadversiones *über des Kl. Michaelis zu Hildesheim Geschichts-Erzählung* p. 145. adjunct.

(d) Denn in diesem Jahre nennet sich Ernst schon: gebohrnen und bestätigten Herrn des Stifts Hildesheim. dipl. ined.

(e) Chron. S. Michaelis hildes. tom. II. Leibnit. p. 802. Reuschii chron. hildesheim. §. 43.

Schon im Jahre 1456 hatte er für sich und seinen Bruder Otten, der Stadt Lüneburg einen Schutz-Brief gegeben. (a) Im Jahre 1459. verstatteten beyde Brüder die Schiffahrt von Braunschweig nach Bremen, und wieder zurück, mit Ausnahme einiger Waaren, und mit anderen, zum Vortheile der Stadt Lüneburg abzielenden Bedingungen. (b) 1456 1459

Im Jahre 1462. machten sie eine Vereinigung mit Bischofe Ernst zu Hildesheim, darinn der Vertrag wegen Verpfändung der Herrschaft Homburg vom Jahre 1433. bestätiget wurde. (c) 1462.

Im Jahre 1464. starb Bernhard ohne Erben, (d) und die Regierung kam auf Otten allein, dem der Vater einige Regeln und Ermahnungen zuschickte, und ihm vornemlich empfohl, einen geschickten obersten Schreiber zu halten, den Landständen freundlich zu begegnen, und sie fleissig zu Rahte zu ziehen. So gleich nach des Bruders Tode im Jahre 1464. führte H. Otto Krieg mit einigen verbundenen vom Adel, deren Häupter die von der Schulenburg und von Bartensleben waren, und sich an das Verbot ihres Landesherren, des Churfürsten von Brandenburg, nicht kehrten. Er nahm denen von Bülow das Schloß Hitzacker, und zwang 1464. Otto

(a) Jung. de salinis p. 154. adjunct.
(b) *Rehtm.* p. 1331. chron.
(c) Fasciculus einiger *Hildesh.* Schriften p. 203. adjunct.
(d) *Botho* p. 418.

[illegible] dies [illegible], durch einen Einfall. In den [illegible] Werden [illegible] zu [illegible] (m)

1466 Im Jahre 1466 machte er mit Goslar, Braunschweig und anderen Städten ein Bündniß zur Erhaltung der Sicherheit auf den Heerstraßen, welche der Vater ihm sehr empfohlen hatte.

1467 Im Jahre 1467 wollte wiederum der vom Kaiser verstattete Lüneburgische Zoll in Uebung gebracht werden. Allein der König von Dännemark verbot deßhalb die Einfuhr des Lüneburgischen Salzes, und die Hansestädte zahlten den Kaiser und dem Churfürsten von Brandenburg ansehnliche Summen, daß auch diese Hinderung [illegible] machten, und es also unterblieb. (b) Mit H. Wilhelm zu Braunschweig war Otto im Streite wegen des von demselben gefoderten Antheils an der Stadt-Vogtey zu Lüneburg, und wurde im Jahre 146[illegible]
1469 der Churfürst von Brandenburg zum Schiedsrichter in der Sache erwählet. Im Jahre 147[illegible]
1470 [illegible] die Vereinigung mit Hildesheim [illegible] Vertrag wegen Homburg vom Jahre [illegible]. Er veranlassete die Reformation der Klöster in seinem Lande; (c) [illegible] eine genaue [illegible]

Vieh-

(a) Döringii contin. Engelhusii p. 29. Botho p. 41 1. Chron. slavor. ap. Lindenbrog. p. 226.

(b) Chron. [illegible] Botho p. 41 2.

(c) *Bertrams Lüneb. Kirchenhist.* p. 7[illegible]

Jüngere, nachmahls H. Wilhelm von Braunschweig, Theil an der Vormundschaft gehabt, wie vorhin angemerket worden.

Der bereits erwähnte Sohn Herzogs Otten, **Heinrich**, nennet sich Anfangs den Jüngern, nachmahls den Aeltern, zum Unterschiede seiner Vettern von der Braunschweigischen Linie; einige Scribenten nennen ihn aus eben der Ursache den Mittlern. Weil er von dem Lüneburgischen Hause allein übrig war, vermählte er sich zeitig, nemlich im Jahre 1487. an Churfürsten Ernst zu Sachsen Prinzeßinn, **Margareta**. (a) Nachdem er die Regierung angetreten, hatte er im Jahre 1489. Streit mit der Stadt Burtehude, und that einen Einfall in das alte Land. (b) Er trieb die Sache wegen des Damms bey dem **Gammer-Orte** gegen die Städte Lübeck und Hamburg eifrig, und nahm so gar den Cardinal Raimund von Gurk zu Hülfe; richtete jedennoch wenig aus. (c) Im Jahre 1491. machte er mit Henr. sen. und Erico einen Vertrag wegen der Göttingischen Lande; (d) auf 12 Jahre; trat solche gedachten beyden Brüdern ab, und bekam dafür die Freyen vor dem Walde, die Burg

Henr. medius.

1487

1489

Vertrag 1491

(a) Chron. luneburg. ms. *Müllers R. T. Theatrum VI. Vorstell.* c. 31. p. 140. woselbst die Kaiserl. Confirmation der Ehestiftung befindlich ist.

(b) Bünting. p. 438. chron.

(c) *Lüneb. Deductio und Ausführung wegen des Gammer-Orts:* a. 1620.

(d) *Erath von den Br. Erbtheilungen* p. 84. 98.

Burg Meinersen und die Hälfte der Zölle zu Hitzacker und Schnakenburg: und weil die Landschaften sich mit der Huldigung nicht auf einige Jahre an einen andern Herrn wollten verweisen lassen; so geschahe die Ueberweisung erblich. Nach Ablaufe der 12 Jahre wurde hierüber, und wegen der Stadt Braunschweig Huldigung, des Schlosses Campen, welches Henr. medius aus dem Braunschweigischen Kriege behalten, der Ablösung des Lauensteins u. s. w. tractiret, und im Jahre
1503 1503. vorläufig vestgesetzet, daß die Streitigkeiten unter den Herzogen nicht durch die Waffen, sondern durch gütliche Handlung ausgemacht werden sollten. (a) Diesem zu Folge, wurden unter Vermittelung des Herzogs von Mecklenburg im
1508 1508ten und folgenden Jahren zu Braunschweig Zusammenkünfte gehalten, und endlich im Jahre
1512 1512. der vorhin erwähnte Mindische Vergleich zwischen den Herzogen erreichet.

1499 Im Jahre 1499. setzete Henr. medius mit der Stadt Braunschweig sich auf 20 Jahre zusammen, vornemlich um die Heerstraßen in Sicherheit zu erhalten. (b)

1501 Im Jahre 1501. geriet er mit dem Erzbischofe von Magdeburg und den Fürsten von Anhalt, wegen einigen Schadens, welchen seine gegen die Räuberische vom Adel ausgeschickten Leute verursachet haben sollten, in Verdrießlichkeit, die

(a) *Rethmeier* p. 1865. chron. et acta mss.

(b) *Rethmeier* p. 1331. chron.

Jüngere, nachmahls H. Wilhelm von Braunschweig, Theil an der Vormundschaft gehabt, wie vorhin angemerket worden.

Der bereits erwähnte Sohn Herzogs Otten, Heinrich, nennet sich Anfangs den Jüngern, nachmahls den Aeltern, zum Unterschiede seiner Vettern von der Braunschweigischen Linie; einige Scribenten nennen ihn aus eben der Ursache den Mittlern. Weil er von dem Lüneburgischen Hause allein übrig war, vermählte er sich zeitig, nemlich im Jahre 1487. an Churfürsten Ernst zu Sachsen Prinzeßinn, Margareta. (a) Nachdem er die Regierung angetreten, hatte er im Jahre 1489. Streit mit der Stadt Buxtehude, und that einen Einfall in das alte Land. (b) Er trieb die Sache wegen des Damms bey dem Gammer-Orte gegen die Städte Lübeck und Hamburg eifrig, und nahm so gar den Cardinal Raimund von Gurk zu Hülfe; richtete jedennoch wenig aus. (c) Im Jahre 1491. machte er mit Henr. sen. und Erico einen Vertrag wegen der Göttingischen Lande; (d) auf 12 Jahre; trat solche gedachten beyden Brüdern ab, und bekam dafür die Freyen vor dem Walde, die

Henr. medius.

1487

1489

Vertrag 1491

Burg

(a) Chron. luneburg. ms. *Müllers R. T. Theatrum VI. Vorstell.* c. 31. p. 140. woselbst die Kaiserl. Confirmation der Ehestiftung befindlich ist.

(b) Bünting. p. 438. chron.

(c) *Lüneb. Deductio und Ausführung wegen des Gammer-Orts:* a. 1620.

(d) *Erath von den Br. Erbtheilungen* p. 84. 98.

Burg Meinersen und die Hälfte der Zölle zu Hitzacker und Schnakenburg: und weil die Landschaften sich mit der Huldigung nicht auf einige Jahre an einen andern Herrn wollten verweisen lassen; so geschahe die Ueberweisung erblich. Nach Ablaufe der 12 Jahre wurde hierüber, und wegen der Stadt Braunschweig Huldigung, des Schlosses **Campen**, welches Henr. medius aus dem Braunschweigischen Kriege behalten, der Ablösung des Lauensteins u. s. w. tractiret, und im Jahre
1503 1503. vorläufig vestgesetzet, daß die Streitigkeiten unter den Herzogen nicht durch die Waffen, sondern durch gütliche Handlung ausgemacht werden sollten. (a) Diesem zu Folge, wurden unter Vermittelung des Herzogs von Mecklenburg im
1508 1508ten und folgenden Jahren zu Braunschweig Zusammenkünfte gehalten, und endlich im Jahre
1512 1512. der vorhin erwähnte Mindische Vergleich zwischen den Herzogen erreichet.

1499 Im Jahre 1499. setzete Henr. medius mit der Stadt Braunschweig sich auf 20 Jahre zusammen, vornemlich um die Heerstraßen in Sicherheit zu erhalten. (b)

1501 Im Jahre 1501. geriet er mit dem Erzbischofe von Magdeburg und den Fürsten von Anhalt, wegen einigen Schadens, welchen seine gegen die Räuberische vom Adel ausgeschickten Leute verursachet haben sollten, in Verdrießlichkeit, die

(a) *Rethmeier* p. 1865. chron. et acta mss.

(b) *Rethmeier* p. 1331. chron.

die aber durch die Herzoge von Sachsen auf der Conferenz zu Quedlinburg abgethan wurde. (a)

Im Jahre 1515. erhielt er von dem Kaiser ein Gedinge und Anwartung auf die Herrschaft 1515
Lippe, nemlich die Städte Lemgow und Lippe, die Schlösser Detmold, Bracke und Lipperode, sammt allen andern Lehngütern, deren Obrigkeiten, und Zubehörungen. (b) Kaiser Carl V. erklärete im Jahre 1556. den darinn ausgedruckten Fall des Absterbens Graf Simons, dahin, daß diese Expectanz allezeit gültig seyn sollte, wenn die Lande über kurz oder lang erlediget würden; (c) und wird selbige noch jetzt bey jedesmahliger Kaiserl. Belehnung des Hauses Braunschweig und Lüneburg confirmiret. Im Jahre
1517. erhielt er eine dergleichen eventuale Be- 1517
lehnung der Herrschaft Diepholt. (d) In eben diesem 1517ten Jahre verglich er sich mit der

 Stadt

(a) *Bünting* p. 438. chron.
(b) *Müllers R. T. Theatrum* part. I. c. 23.
(c) Strube de iure domus brunsvic. in ducatum lauenburg. p. 82.
(d) Strube ibid. p. 68. *Scheids Anmerkungen zu Mosers Br. Staatsrecht* p. 221. Im Jahre 1512. begaben Elisabeth die Wittwe, nebst ihren Söhnen Curd, Johann und Friederich, edelen Herren zu Diepholt, sich in der Herzoge Heinrichs und Erichs besondern Schutz und versprachen denselben dienstlich, gegenwärtig, treu und hold zu seyn ꝛc. gleich als ob sie ihnen der Lehnschaft halben verpflichtet wären; jedoch mit Vorbehalte der Lehnschaft, welche die von Diepholt von dem H. Röm. Reiche haben, auch der Einung und Vertrages, damit sie Heinrich zu Lüneburg verhafftet sind.

Stadt Lüneburg, wegen der Hälfte der Sülzgüter, und anderer Praetensionen, und bekam durch diesen Vergleich die verpfändeten Schlösser Herburg und Besenburg wieder ein. Von den Hojaischen, Butjadingischen, Ostfriesischen Kriegen und Handlungen, endlich von der Hildesheimischen Fehde, und des Herzogs Entweichung nach Frankreich, ist oben bereits das Nöhtige beygebracht.

Als H. Ernst in den Lüneburgischen Landen die Reformation anfieng, bewegte die catholische
1527 Geistlichkeit den Vater im Jahre 1527. zurück zu kommen, (a) und nachdem er mit seinem Sohne einen gewissen Vertrag errichtet, und die Absolution von der Reichs-Acht erhalten hatte,
1532 hielt er bis an seinen, im Jahre 1532. erfolgten Tod, (b) sich mehrentheils zu Winsen auf.

(a) *Bertrams Leben H. Ernesti* p. 20. 23.

(b) *Bertram* l. c. p. 40. *Büntings* p. 442. chron.



Zusätze.

Zusätze.

Zu der 8ten Seite.

Welfo IV. bekam durch Wahl die Vogtey des Klosters Zwifalten in Schwaben. Nach seiner Abreise ins gelobte Land, gieng das Kloster, vermöge päbstlicher Privilegien, Welfonem V. vorbey, und wählete dessen Bruder Heinrich. Dem folgte erstlich Henricus superbus: weil aber derselbe dem Subadvocato zu viel einräumete, wurde Welfo VI, erwählet, nachdem er durch drey Bevollmächtigte des Klosters Privilegien beschworen hatte. Im Jahre 1179. wurde auch dieser abgedanket, und die Vogtey dem Grafen Albrecht von Hohenberg aufgetragen. Der Kaiser schützte denselben dabey, obwol der Pabst den Abt deswegen absetzte. Vid. Sulgeri annales Zwifaltenses p. 25. 26. 36. 72. 75. 76. 88. 143. 148. 151. Orig. guelf. tom. II. p. 282.

Zu der 11. Seite.

Im Jahre 1119. im Monate October war Welfo mit bey dem Kaiser, als abermals wegen Beylegung der Streitigkeiten mit dem Pabste tractiret wurde, und schwur, nebst anderen Ständen, daß die vorläufig abgeredeten Bedingungen vollzogen werden sollten. Hesso scholasticus in Tengnagelii veteribus monumentis contra schismaticos p. 330.

Zu der 13. Seite.

„Sub annum 1114. Sophia Bertholdi Zae„ringiae ducis uxor, filia Henr. nigri Bavariae „ducis et advocati nostri, dotem a patre ac„ceptam, i. e. pia legata militum Cunonis et „Luitoldi fundatorum, consentientibus parente „et marito, Zwifaltensi monasterio sua sponte „restituit. Sulgerus in annal. Zwifaltens. p. 53.

Zu der 16. Seite A. c.

Das Original der daselbst angeführten Urkunde ist bey dem Stifte Ratzeburg vorhanden, und dieselbe daraus verbessert abgedrucket in Schröders papistischem Mecklenburg pag. 307. imgleichen die Urkunde wegen des Bistums Schwerin pag. 2895. und des letztern Bestätigung vom Kaiser Otten IV. 1211. pag. 2906.

Zu der 17. Seite A. d.

Weil der Kaiser schon 1129. schreibet: „curtem Abbenrod sitam in pago Hartingo, „in ducatu ducis Henrici, bey Madero p. 227. antiquit, so muß damahls die würkliche Uebergabe des Herzogthums schon geschehen gewesen seyn.

Zu der 18. Seite A. b.

Lutter wird hereditas paterna Lotharii genennet; kam also von seinem Vater her, und war demselben angefallen. Der Anfall geschahe durch den Tod des Grafen Bernhards, und seines Sohns gleichen Namens. Chron. brunsvic. tom. II. Leibnitii pag. 14. et praefat. p. 4.

Zu der 21. Seite.

Gundling im Discurs über die Braunschweigische Historie urtheilet: der Pabst sey Henrico superbo deswegen zuwider gewesen, weil er sich vor dessen Macht in Italien gefürchtet habe. Die nachmahlige Aufführung der Päbste gegen die Hohenstaufischen Kaiser bestätiget diese Anmerkung.

Zu der 34. Seite A. a.

Aus dem annalista saxone p. 481. 641. erscheinet, daß die Erbgüter des Burggrafen Conrads von Magdeburg, eines Enkels des Grafen Sigfrieds von Walbeck, durch Heyrahten an den Grafen Dieterich von Plözke, und ferner an den Markgrafen Udo von Stade, gekommen sind. Es lässet sich aber nicht zuverlässig bejahen, daß das Schloß Walbeck, nebst seinen Zubehörungen, unter solchen Erbgütern begriffen gewesen sey.

Zu der 39. und 66. Seite.

Henrici L. Lande im Bremischen gehet vielleicht folgende Nachricht an, die in Kotzebue collectaneis loccumensibus mss. jedoch ohne Bemerkung des Jahrs, befindlich ist: „H. aepus „brem. tabulis suis testatur, quod luccenses „cum E. qui dicitur de Walle; elsae bremen„sis ministeriali, quaedam bona cum suo con„sensu permutaverint. Praefatus enim E. de„dit monachis bona sua in Alrebeke, excepta „una fouea lapidicina, quam aepus sibi reser„vat. Monachi vero eidem dedere dimidium „mansi in nova terra iuxta Bremam, et unam

domum

„domun in Osleueshus. E. vero hanc condi-
„tionem interposuit, ut si forsan dux Henricus
„bona praedicta novae terrae, quae aliquando
„possedit, et haec eadem bona quae monachi
„E. dederant, cum aliis, quolibet modo reci-
„piat, idem E. bona in Alrebeke, quoad mo-
„nachi illa de manu ducis liberent, recipiat.
Diejenigen, welche die Gühter des Herzogs an sich gezogen hatten, glaubten also selbst, er würde solche wieder bekommen.

Zu der 41. Seite A. b.

Von Tribuses, und ob dasselbe Reichslehn gewesen sey, handelt weitläuftig **Schröder im papistischen Meklenburg** p. 683. sqq.

Zu der 42. Seite.

Im Jahre 1181. schreibet Friederich I. „omnia bona illa, quae nepos noster, Henricus „quondam dux contulit nomine dotis sueri-„nensi ecclesiae, insuper villas in Kirin, quae „pertinere solebant ad Werle, quas idem quon-„dam dux, consensu Pribislai, contulit Botes-„sowe castro praedicti episcopi, confirmauimus, „et sigilli nostri impressione communiuimus: und im J. 1205. König Waldemar in Dännemark: „nos ecclesiae raceburgensi et illius loci cano-„nicis concessisse, ut omni libertate et immu-„nitate super possessionibus suis, quae privi-„legio Henrici ducis Saxoniae et Bavariae sunt „confirmatae, in posterum gaudeant et fruantur. **Schröder** p. 478. 510. Die Geistlichen waren

nemlich

nemlich bemühet, bey jeder anscheinenden Veränderung der Landes Herrschaft, für die Bestätigung ihrer Gühter und Privilegien zu sorgen.

Zu der 47. Seite.

Gundlings Anmerkung, im Discurs über die Braunschweigische Historie, ist folgende: Während der Abwesenheit des Herzogs auf der Reise nach Jerusalem, habe der Kaiser dessen Commendanten zu überreden gesuchet, daß sie die Vestungen ihm übergeben und den Eid der Treue leisten sollten, wenn der Herzog auf der Reise verstürbe, habe auch wirklich dessen Tod aussprengen lassen, um die Länder solchergestalt an sich zu bringen. Dieses Verfahren habe den Herzog bewogen von dem Kaiser abzusetzen: weil aber dieser jenem an List weit überlegen gewesen sey, und besser gewußt habe sich zu verstellen und die Gelegenheit zur Rache zu erwarten, sey die Sache zuletzt so schlecht für den Herzog ausgefallen.

Zu der 69. Seite.

Zu den Braunschweigischen Gühtern in der Mark haben ohne Zweifel diejenigen 14. Hufen gehöret, welche H. Heinrich, der Wunderliche, bis in das Jahr 1296. successione paterna seu hereditaria gehabt hatte, und in selbigem dem Kloster Jerichau, mit Bewilligung seines Bruders Albrechts, abtrat. v. Ludewigii reliquiar. tom. XII. p. 427.

Zu der 76. Seite.

Philippum wählten vornemlich diejenigen Stände, welche sich mit Henrici L. Landen bereichert hatten, die neuen Herzoge in Bairen und Sachsen, der Landgraf in Thüringen, der Markgraf in Meissen, der Erzbischof zu Magdeburg, u. s. w. Hahns Reichshistorie IV. p. 52. 53.

Zu der 97. Seite.

Daß H. Albrecht seinem Rechte an Peine nicht entsaget habe, ist daraus zu schließen, weil das Haus Braunschweig dieses Recht noch im 16ten Jahrhunderte gehabt, und sich ferner vorbehalten hat. Tom. III. Leibnit. p. 261.

Zu der 107. Seite.

Unter den Gühtern, die dem Grafen von Schwerin abgenommen wurden, war Grabau. S. Schröders papistisches Meklenburg p. 655.

Zu der 163. Seite.

Im Jahre 1519. Donnerstags nach Miser. Dom. also während des Interregni errichteten Bischof Erich zu Oßnabrück, H. Philipp zu Grubenhagen, Fürst Wolfgang zu Anhalt, Graf Wilhelm zu Henneberg, und viele andere, vornemlich Westfälische und Harz-Grafen, ein Bündniß auf 30. Jahre, „zu Abwendung (wie die Ausdrücke lauten) „vieler mißbräuchlicher Sa„chen, mannicher unbilliger und unrechtlicher „Bedräng-

„Bedrängniß, so täglich vor Augen, sonderlich, „daß ein jeder tugendsam zu handeln erinnert, „und vor unrechter Gewalt geschützet und gehand„habet werden mögte.„ Es ist solches Bündniß umständlich, auf den Fuß derer, die zur Zeit des Faustrechts, vor Errichtung des gemeinen Landfriedens und des Reichs-Cammergerichts gemachet worden, abgefasset, einer Reichsverfassung aber gar nicht darin erwähnet. Es waren in jedem Kreise gewisse Hauptleute und Räthe erwählet: diese bestimmeten allenfalls, wenn die Hülfe an Volke oder Gelde geleistet werden sollte. Zur Beylegung und Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bundsverwandten, waren Austräge aus jeden Theils Räthen vom Adel, doch nicht Doctores verordnet: von diesem konnte an die gedachten Hauptleute und Räthe appelliret werden, jedoch mußte der Verurtheilte zuvorderst dem Urtheile Folge leisten. Es ist auch besondere Sorgfalt geäussert, den Unruhen, welche der Adel erregen könnte, vorzubeugen; und erscheinet überhaupt so viel, daß man auf die Reichsverfassung zur Erhaltung Ruhe und Friedens wenig Vertrauen gesetzet. Im Jahre 1523. wurden die Herzoge von Braunschweig, Erich und Heinrich der Jüngere, und 1525. der Erzbischof Christof zu Bremen, die Herzoge zu Meklenburg und Stettin, nebst dem Grafen Edzard zu Ostfriesland in dieses Bündniß eingenommen.

Zu der 173. Seite, N. 2.

„Rex Magnus filium suum Birgerum mi„litem fecit, qui factus miles a patre, ducem

bruns-

brunsvicensem Albertum tunc praesentem, in multa suorum nobilium comitiva militem fecit, et hic ex consequenti milites XL. creavit. Ericus Olai lib. III. histor. suecor. p. 77. Es machte also nicht der König selbst, sondern der Prinz, den Herzog zum Ritter.

Zu der 217. Seite.

Im Jahre 1271. verkaufte Graf Heinrich von Hoja dem Kloster Hilligenrode seinen Hof in Machtenstedt, mit dem Versprechen, in zwey Jahren den lehnsherrlichen Consens zu verschaffen. Diesen ertheilte auch H. Johann im Jahre 1273. Denn obwol in dem Abdrucke der Urkunden in Vogtii monumentis bremens. tom. I. p. 61. und tom. II. p. 421. die Jahre 1231. und 1233. angegeben werden; so sind doch solches Druckfehler; immaßen damahls kein H. Johann von Braunschweig gelebet hat. Der Herzog nennet die Grafen von Hoja und Dannenberg: fideles suos.

Zu der 283. Seite.

Im Jahre 1418. ertheilten die Herzoge Bernhard, Wilhelm und Otto, dem Westendorfe zu Scheppenstedt, dessen Feldgütern und übrigen Zubehörungen, besonders dem Alve-Felde, eben die Freyheit, die das Weichbild zu Scheppenstedt bereits hatte. Die Einwohner sollten nemlich der Herzoge Bürger, und Herrndienstes frey seyn, auch sich Weichbilds-Rechts gebrauchen, gleich den Bürgern zu Scheppenstedt.

Zu der 340. Seite.

Im Jahre 1503. verstattete Heinrich, der Aeltere, einigen Goslarischen Bürgern, am Harze nach allerley Metallen zu schürfen, Schachte zu sinken, Hüttenstätte zu bauen, u. s. w. belehnte sie zu dem Ende mit dem Langenberge und Adenberge zu gutem Bergwerke nach Bergwerks-Rechte, und bedung sich dabey, nach Verschiedenheit der Umstände, den Neunten oder den Zehnten, wie auch den Silberkauf.

Zu der 349. Seite.

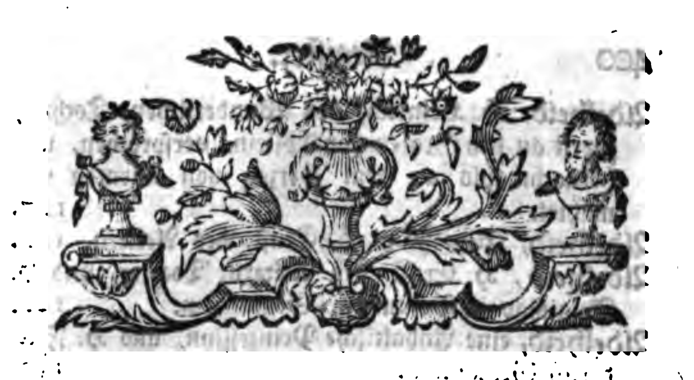
Erzbischof Christof hatte von dem Könige Christian II. in Dännemark eine schriftliche Zusage und Anwartung auf das Stift Roschild bekommen. Dieselbe ist aber nicht erfüllet, und die daraus von dem Erzbischofe gemachte Prätension durch einen Vergleich abgethan worden.

Im Jahre 1555. machten Heinrich, der Jüngere, und Christof einen Vergleich. Heinrich ließ seine Foderungen an den Erzbischof, wegen einiger Schulden, auch wegen der schriftlich versprochenen Coadjutorie in Bremen und Verden für H. Julium, fallen, versprach dem Erzbischofe einen jährlichen Gehalt, und räumte demselben das Haus Langwedel ein, welches der Herzog dem wegen Landfriedensbruchs geächteten Claus von Rottorf abgenommen hatte: dagegen that der Erzbischof Verzicht auf seine Prätension an das Fürstenthum Braunschweig, insonderheit an das Haus Grene.

Zu der 260. Seite.

Daß wirklich die Gesammt-Huldigung den Herzogen von Sachsen in den Landen der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, und diesen hinwiederum in jener Landen geschehen sey, erhellet aus der im Jahre 1404. errichteten Erbverbrüderung der Herzoge Rudolfs und Albrechts mit den Fürsten von Anhalt. Bey Lenz in Becmanno enucleato pag. 169.





Register der merkwürdigsten Sachen.

A.

Adel-

Agnes,

Zu der 76. Seite.

Philippum wählten vornemlich diejenigen Stände, welche sich mit Henrici L. Landen bereichert hatten, die neuen Herzoge in Bairen und Sachsen, der Landgraf in Thüringen, der Markgraf in Meissen, der Erzbischof zu Magdeburg, u. s. w. Hahns Reichshistorie IV. p. 52. 53.

Zu der 97. Seite.

Daß H. Albrecht seinem Rechte an Peine nicht entsaget habe, ist daraus zu schliessen, weil das Haus Braunschweig dieses Recht noch im 16ten Jahrhunderte gehabt, und sich ferner vorbehalten hat. Tom. III. Leibnit. p. 261.

Zu der 107. Seite.

Unter den Gühtern, die dem Grafen von Schwerin abgenommen wurden, war Grabau. S. Schröders papistisches Meklenburg p. 655.

Zu der 163. Seite.

Im Jahre 1519. Donnerstags nach Miser. Dom. also während des Interregni errichteten Bischof Erich zu Oßnabrück, H. Philipp zu Grubenhagen, Fürst Wolfgang zu Anhalt, Graf Wilhelm zu Henneberg, und viele andere, vornemlich Westfälische und Harz-Grafen, ein Bündniß auf 30. Jahre, „zu Abwendung (wie die Ausdrücke lauten) „vieler mißbräuchlicher Sachen, mannicher unbilliger und unrechtlicher „Bedräng-

„Bedrängniß, so täglich vor Augen, sonderlich, „daß ein jeder tugendsam zu handeln erinnert, „und vor unrechter Gewalt geschützet und gehand-„habet werden mögte.„ Es ist solches Bündniß umständlich, auf den Fuß derer, die zur Zeit des Faustrechts, vor Errichtung des gemeinen Landfriedens und des Reichs-Cammergerichts gemachet worden, abgefasset, einer Reichsverfassung aber gar nicht darin erwähnet. Es waren in jedem Kreise gewisse Hauptleute und Räthe erwählet: diese bestimmeten allenfalls, wenn die Hülfe an Volke oder Gelde geleistet werden sollte. Zur Beylegung und Entscheidung der Streitigkeiten unter den Bundsverwandten, waren Austräge aus jeden Theils Räthen vom Adel, doch nicht Doctores verordnet: von diesem konnte an die gedachten Hauptleute und Räthe appelliret werden, jedoch mußte der Verurtheilte zuvorderst dem Urtheile Folge leisten. Es ist auch besondere Sorgfalt geäussert, den Unruhen, welche der Adel erregen könnte, vorzubeugen; und erschreinet überhaupt so viel, daß man auf die Reichsverfassung zur Erhaltung Ruhe und Friedens wenig Vertrauen gesetzet. Im Jahre 1523. wurden die Herzoge von Braunschweig, Erich und Heinrich der Jüngere, und 1525. der Erzbischof Christof zu Bremen, die Herzoge zu Meklenburg und Stettin, nebst dem Grafen Edzard zu Ostfriesland in dieses Bündniß eingenommen.

Zu der 173. Seite, A. a.

„Rex Magnus filium suum Birgerum mi-„litem fecit, qui factus miles a patre, ducem

bruns-

brunsvicensem Albertum tunc praesentem, in multa suorum nobilium comitiva militem fecit, et hic ex consequenti milites XL. creavit. Ericus Olai lib. III. histor. suecor. p. 77. Es machte also nicht der König selbst, sondern der Prinz, den Herzog zum Ritter.

Zu der 217. Seite.

Im Jahre 1271. verkaufte Graf Heinrich von Hoja dem Kloster Hilligenrode seinen Hof in Machtenstedt, mit dem Versprechen, in zwey Jahren den lehnsherrlichen Consens zu verschaffen. Diesen ertheilte auch H. Johann im Jahre 1273. Denn obwol in dem Abdrucke der Urkunden in Vogtii monumentis bremens. tom. I. p. 61. und tom. II. p. 421. die Jahre 1231. und 1233. angegeben werden; so sind doch solches Druckfehler; immaßen damahls kein H. Johann von Braunschweig gelebet hat. Der Herzog nennet die Grafen von Hoja und Dannenberg: fideles suos.

Zu der 283. Seite.

Im Jahre 1418. ertheilten die Herzoge Bernhard, Wilhelm und Otto, dem Westendorfe zu Scheppenstedt, dessen Feldgütern und übrigen Zubehörungen, besonders dem Alve-Felde, eben die Freyheit, die das Weichbild zu Scheppenstedt bereits hatte. Die Einwohner sollten nemlich der Herzoge Bürger, und Herrndienstes frey seyn, auch sich Weichbilds-Rechts gebrauchen, gleich den Bürgern zu Scheppenstedt.

Zu

Zu der 340. Seite.

Im Jahre 1503. verstattete Heinrich, der Aeltere, einigen Goslarischen Bürgern, am Harze nach allerley Metallen zu schürfen, Schächte zu sinken, Hüttenstätte zu bauen, u. s. w. belehnte sie zu dem Ende mit dem Langenberge und Adenberge zu gutem Bergwerke nach Bergwerks-Rechte, und bedung sich dabey, nach Verschiedenheit der Umstände, den Neunten oder den Zehnten, wie auch den Silberkauf.

Zu der 349. Seite.

Erzbischof Christof hatte von dem Könige Christian II. in Dännemark eine schriftliche Zusage und Anwartung auf das Stift Roschild bekommen. Dieselbe ist aber nicht erfüllet, und die daraus von dem Erzbischofe gemachte Prätension durch einen Vergleich abgethan worden.

Im Jahre 1555. machten Heinrich, der Jüngere, und Christof einen Vergleich. Heinrich ließ seine Foderungen an den Erzbischof, wegen einiger Schulden, auch wegen der schriftlich versprochenen Coadjutorie in Bremen und Verden für H. Julium, fallen, versprach dem Erzbischofe einen jährlichen Gehalt, und räumte demselben das Haus Langwedel ein, welches der Herzog dem wegen Landfriedensbruchs geächteten Claus von Rottorf abgenommen hatte: dagegen that der Erzbischof Verzicht auf seine Prätension an das Fürstenthum Braunschweig, insonderheit an das Haus Grene.

Zu der 260. Seite.

Daß wirklich die Gesammt-Huldigung den Herzogen von Sachsen in den Landen der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, und diesen hinwiederum in jener Landen geschehen sey, erhellet aus der im Jahre 1404. errichteten Erbverbrüderung der Herzoge Rudolfs und Albrechts mit den Fürsten von Anhalt. Bey Lenz in Becmanno enucleato pag. 169.



B.

Agnes,

über=

ver-

 mit

Däne

H.

C.

Clara,

D.

Elisa-

 von

F.

Friede-

G.

Georg

Hameln,

Harste,

Heinrich,

Hein-

Otto,

Hospital

Johann

Karlen.

Lüne-

Lauen-

M.

erlaubet

N.

Neuhaus

O.

des

P.

S.

S.

Sophia,

Vallera

Wilhelm,